issenschaft.
2 85
3 1761 06583346 9

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library
University of Alberta

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/daslongobardisch02krem

Das

longobardisch-österreichische

Lehenrecht.

Von

Joh. Heinr. Edlen von Kremer,

der Rechte und politischen Wissenschaften Doctor, k. k. n. ö. Regierungsrathe und Vice-Hofkammerprocurator, Mitgliede der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien ꝛc. ꝛc.

Zweyter Theil.

JUR. POL. LESEVEREIN

Wien, 1838.

Bey J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.

brief
K
0056763
V.2

Gedruckt bey A. Strauß's sel. Witwe.

LIBRARY
FEB
3
1964
UNIVERSITY OF TORONTO

Verbesserungen und Zusätze zu dem I. Theile.

Seite 3 Zeile 11 statt Martens soll es heißen: Mertens.
» 3 » 22 » Jahrhundert » » Jahrhunderte.
» 73 zu §. 54 kömmt beizusetzen: Hergott genealogia diplomatica august. gentis Habsburgicae. 3 tom. Fol. Viennae. 1737.
» 75 » §. 56 » » 3. Dr. Carl Friedr. Dieck Literärgeschichte des longobardischen Lehenrechtes bis zum 14. Jahrhunderte. Halle 1828.
4. E. A. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin. 1830.
» 76 » §. 60 » » 8. J. A. Mertens Grundsätze des gemeinen Lehenrechtes. Freyburg. 1789. 8.
9. J. X. Krüll Grundsätze des Lehenrechts. Ingolstadt. 1801. 8.
10. J. X. von Mosham Grundsätze des Lehenrechtes mit steter Hinsicht auf das königl. baierische Lehenedict vom 7. Juli 1808, und andere Gesetze. Landshut. 1814. 8.
11. C. F. Dieck, das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht im Grundrisse mit beigefügten Quellen. Halle. 1823. 2. Auflage 1827. 8.
12. F. Ortloff, Grundzüge eines Systemes des deutschen Privatrechtes mit Einschluß des Lehenrechtes. Jena. 1828. 8.
13. C. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts. 3. Ausgabe. Göttingen. 1829. 8.

Seite 76 zu §. 60 kömmt beizusetzen: 14. G. Philipps, Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehenrechtes. 2 Bde. Berlin. 1829.

15. W. Th. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, nebst beigefügten Quellen. Göttingen. 1830. 8.

16. Dr. Ph. Jos. Mayer, Handbuch des gemeinen und bairischen Lehenrechtes. Landshut. 1831.

» 86 » §. 71 » » 8. Joseph Prokop Freiherr von Heinke, Handbuch des n. ö. Lehenrechtes. 2 Bände. Wien, in Commission bei Bauer. 1812.

9. Von demselben: Kurze Darstellung des in den österreichisch-deutschen Staaten üblichen Lehenrechtes. Wien. 1831. Verlag von Friedrich Volkes Buchhandlung. 3. Auflage. — 1812 1. Auflage. — 1818 2. Auflage.

10. Von demselben: Grundlinien des in den österreichischen Staaten bestehenden Lehenverhältnisses. Wien. 1836.

11. Joh. Ludw. Ehrenr. Graf von Barth-Barthenheim: das Ganze der österreichischen politischen Administration. Wien. 1836. 1. Thl. 5. Abhandlung: von dem n. ö. Lehenwesen.

» 254 §. 172 Zeile 21 statt drey — soll es heißen: sechs Monathen

Inhalt des zweyten Theils.

III. Hauptstück.

Von dem Besitze des Lehens.

Seite

251. Begriff 1
252. Allgemeine und besondere Rechte 3
253. Eintheilung 5

I. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Lehenherrn.

254. Unterabtheilung . . . . . —

I. Capitel.

Von den Rechten des Lehenherrn.

255. a) Absolute b) relative Rechte 6
256. Absolute Rechte 7
257. Rechte des obersten Lehenherrn 8
258. Rechte der Privatlehenherrn 10
259. A. Rechte des Lehenherrn gegen den Oberlehenherrn . . —
260. B. Rechte des Lehenherrn gegen den Vasallen 11

I. Aus dem Obereigenthumsrechte.

261. Inspectionsrecht 12
262. Vindicationsrecht 13
263. Lehenalienirung und Onerirung 14
264. Antheil an einem Schatze 16
265. Heimfallsrecht 17
266. II. Aus der besonderen Lehentreue 23
267. 1. Recht auf eine besondere Treue . . . . . —
268. 2. Recht der besonderen Ehrerbiethung 25

Seite
269. 3. Bezug der Lehenwaare und Lehentaxen 26
270. 4. Recht die Lehenpflicht zu fordern 27
271. 5. Lehengehorsam 28
272. 6. Recht zu Lehendienſten 29
273. a) Kriegsdienſte . . . . . —
274. In Öſtreich 32
275. b) Lehendienſte aus der beſonderen Natur des Lehens und Bedingung des Lehenvertrages 33
276. α) Ritterlehen ohne der Pflicht Kriegdienſte überhaupt zu leiſten 34
277. β) Civildienſte 35
278. 1. Hof- und Ehrendienſte 36
279. 2. Ausübung der Majeſtätsrechte 37
230. 3. Andere vertragsmäßig beſtimmte Dienſtleiſtungen . . 38

II. Capitel.

Von den Pflichten des Lehenherrn.

281. Eintheilung 39
282. A. Oberſter Lehenherr . . . . . —
283. B. Afterlehenherr 40
284. Fortſetzung 43
285. C. Pflichten der Lehenherrn gegen ihre Vaſallen I. aus der Überlaſſung des Nutzungseigenthumes 44
286. Vertretungsleiſtung 45
287. Fortſetzung 48
288. Fortſetzung 53
289. Fortſetzung 54
290. II. Aus der beſonderen Lehentreue 58
291. III. Aus beſonderen Bedingungen des Lehenvertrages . . 60

II. Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Vaſallen.

292. Eintheilung 60

I. Capitel.

Von den Rechten des Vaſallen.

293. Eintheilung 61
294. A. Rechte des Vaſallen aus der Lehentreue . . . . . —
295. B. Rechte des Vaſallen aus dem Lehen-Nutzungseigenthume 61

Seite
296. I. Proprietätsrecht des Vasallen 62
297. 1. Deteriorirung. Meliorirung und Begebung des Lehengutes 63
298. Fortsetzung 65
299. 2. Veräußerung des Lehens 68
300. Ausnahme 70
301. a) Veräußerliche Lehen 71
302. b) Östreichische alt l. f. Gnadenlehen 73
303. c) Veräußerung an ein Mitglied der vasallitischen Familie 76
304. Bedingungen unter deren Voraussetzung die Veräußerung gestattet ist 77
305. Zerstückung eines lehenbaren Dominicalgutes 81
306. Rechte des Lehenherrn und der Lehenfolger im Falle der Veräußerung eines Lehens ohne ihre Einwilligung I. Lehenherr 83
307. Fortsetzung. II. Lehenfolger 86
308. Neues Lehen 88
309. Einstands- und Vorkaufsrecht 91
310. Östreichische Gesetze in Betreff der Lehenveräußerung . . 94
311. Veräußerung durch die Gläubiger 100
312. 3. Verpfändung des Lehengutes 102
313. Stillschweigende, gesetzliche und gerichtliche Hypotheken . 106
314. Anfang und Rechtswirkung der Lehenhypothek 108
315. Oppignoration. Pfandlehen 114
316. Alienirungs- und Onerirungsconsens-Taxe 116
317. Depuration 117
318. Beutellehen 118
319. 4. Constituirung eines Afterlehens 120
320. 5. Letztwillige Verfügung 123
321. 6. Sicherstellung des Lehennutzungseigenthumes . . . 126
322. Fortsetzung 129
323. Fortsetzung bei beweglichen Sachen 130
324. II. Rechte des Vasallen auf die Lehenfrüchte und den Zuwachs 131
325. A. Rechte des Vasallen auf die Lehenfrüchte. 1. Während des Lehenbesitzes von Seite des Vasallen . . . . —
326. 2. Rechte der Erben des verstorbenen Vasallen 134
327. B. Rechte des Vasallen auf den Zuwachs 1. während seines Lehenbesitzes 136
328. 2. In Rücksicht auf die Erben des Vasallen 138

II. Capitel.

Von den Pflichten des Vasallen.

329. Eintheilung 139

Seite
330. A. Aus der besonderen Lehentreue 139
331. B. Aus dem Lehennutzungseigenthume 141
332. Allgemeine Pflichten 142
333. Fortsetzung 145
334. Fortsetzung 147
335. Besondere Pflichten 148
336. 1. Belehnungs-Erneuerung . . . . . —
337. in manu Dominanti 150
338. In Folge des Säcularisations- und Länder-Purifications-Systemes 153
339. 2. Sicherstellung des Lehennutzungseigenthumes 155
340. 3. Pflicht der Vindication und Vertheidigung des Nutzungseigenthumes 159
341. Recht auf einen Schiedsrichter zu compromittiren, sich zu vergleichen 165
342. 4. Pflicht zur Bezahlung der Lehenschulden 166
343. Eintheilung der Lehenschulden 168
344. a) Lehenschulden der natürlichen Billigkeit 169
345. b) Lehenschulden zum Besten des Lehengutes 171
346. c) Lehenschulden zum Besten der Lehenfolger 172

IV. Hauptstück.

Von der Sicherstellung des Lehenbandes.

347. Begriff 173
348. Subjectives Recht zur Sicherstellung 175
349. A. Lehenherr und Vasall 176
350. Rechte und Pflichten des Lehenherrn . . . . . —
351. Rechte und Pflichten des Vasallen 178
352. B. Rechte der vasallitischen Familie 179
353. Objective Sicherstellung 181

I. Indirecte objective Sicherstellung.

354. Eintheilung 181
355. a) Lehenbereitung, Lehenliquidirung 181
356. b) Belehnung vor der Gült- oder Gewähr-Anschreibung 183
357. Bey Beutellehen 189
358. c) Aufforderung zur Anzeige verschwiegener Lehen, Warnung, Amnestie 189
359. d) Lehen-Cataster 192

Seite
360. e) Absonderung der Lehen vom Allode 193
361. f) Vorsorge in Oneritungs- Schätzungs- und Fellbiethungs-Fällen 194

II. Directe objective Sicherstellungs-Mittel.

362. Eintheilung 196
363. A. Form der dinglichen Sicherstellung des Lehenbandes . — 364. a) Bewegliche Sachen 198
365. Dignitäts- oder Würde-Lehen 199
366. Geldlehen . . . . . —
367. b) Unbewegliche Sachen 204
368. Interdictum de non onerando et alienando 207
369. Einverleibung des Lehenbandes 208
370. B. Das Verfahren. 1. bei unmittelbar l. f. Lehen . . . 210
371. Fortsetzung 211
372. 2. Bei Privat-Activ-Lehen 212
373. Taxen, Stempel und Gebühren 213

V. Hauptstück.

Von dem Verluste des Lehens und der Auflösung des Lehenbandes.

374. Begriff 214

A. Subjective Auflösung des Lehenbandes.

375. Eintheilung 215
376. Durch den Tod 215
377. Durch Verwirkung des Lehens 217
378. Eigentliche Felonie des Vasallen 218
379. 1. Felonie durch Handlungen 219
380. 2. Durch Unterlassungen überhaupt 221
381. 3. Durch Unterlassung gesetzlicher und vertragsmäßiger Pflichten 223
382. Uneigentliche Felonie 227
383. Würdelehen 230
384. Entschuldigungsgründe 231
385. Richterlicher Spruch 233
386. Rechtswirkung des richterlichen Spruches 234
387. Ob gegen die Lehenträger und Minderjährige die Felonie eintreten kann 237
388. Nachsicht der Felonie 242
389. Verjährung der Felonie- und Privationsklage 244
390. Felonie des Lehenherrn 246

Seite

B. Objective Auflösung des Lehenbandes.

391. a) Objectiv relative Auflösung des Lehenbandes 249
392. 1. Lehensurrogirung 250
393. Fortsetzung 252
394. 2. Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen . . . 254
395. α) Beschränkung der rechtlichen Möglichkeit 254
396. Fortsetzung 258
397. β) Vorsichten für den Fall, als öffentliche Schuldverschreibungen das Lehenobject bilden 259
398. γ) Elocirung des Geldlehens bey Privaten 260
399. b. Objectiv absolute Auflösung des Lehenbandes . . . . —

I. Rechtstitel der Auflösung des Lehenbandes.

400. Eintheilung 261
401. α) Übereinkommen der Leheninteressenten 1. Consolidation 262
402. Consolidation im strengen Sinne des Wortes . . . . . —
403. Fortsetzung 264
404. Appropriation 266
405. Fortsetzung 268
406. Bei Privat-Activlehen 269
407. 2. Allodialisirung 270
408. Bei Privat-Activ-Lehen 274
409. Zulässigkeit nach den positiven Gesetzen 275
410. Fortsetzung 277
411. Bei Beutel- und Rechtslehen 279
412. Beutellehen im Innkreise 280
413. Fortsetzung 283
414. Allodialisirungs-Taxe 286
415. Veräußerliche und Erb-Lehen 288
416. β. Objective absolute Auflösung des Lehenbandes durch Zufall 289

II. Realisirung der Auflösung des Lehenbandes.

417. Landtäfliche oder grundbüchliche Löschung, Devinkulirung 292

VI. Hauptstück.

Von dem Verfahren in Lehenangelegenheiten.

418. Eintheilung 294

Seite

I. Capitel.

Von dem administrativen Verfahren.

419. Eintheilung 295

I. Subjective Competenzsphäre.

420. Eintheilung 296
421. a. l. f. Lehenstube 297
422. b. Lehenhof 299
423. Beutellehen Anwaltschaften 300

II. Objective Competenzsphäre.

424. Begriff 302
425. 1. Privat-Lehenstube . . . . . —
426. L. f. Lehenstube 303
427. Lehen-Cataster 307
428. Vorruf der Vasallen 310
429. Geltendmachung der Felonie 311
430. Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte 313
431. a. Bei Belehnungen 314
432. Lehenlandtafel 315
433. b. Bei vorzunehmenden Lehenliquidationen, l. f. Lehenkommissär 317
434. Einverleibung des Nutzungseigenthumsrechtes 322
435. Verfahren bei der Excindirung eines Lehens vom Allode 325
436. c. Bei Zerstückelung und Veräußerung des Lehengutes 328
437. Wenn der Vasall die Lehenbesitzfähigkeit verliert . . . 329
438. Depuration 330
439. Einhebung der Lehengebühren und Taxen 333
440. 2. Lehenhof 337

III. Administration, Sanction und Execution.

441. Geldstrafen 338
442. Arbiträre Strafen 340

Seite

II. Capitel.

Von dem civilrechtlichen Verfahren.

443. Eintheilung 341
444. A. Lehenforum 341
445. B. Objective Competenz 344
446. C. Verfahren 346
447. a. K. k. Kammerprocuratur 347
448. b. Cameral- rücksichtlich Lehen-Repräsentant 349

III. Hauptstück.

Von dem Besitze des Lehens.

251.

Ist ein Lehen auf die gesetzliche Art erworben, und die Belehnung erfolgt, so hat der Vasall das Recht, sich in den Besitz des Lehenobjectes zu setzen, oder die physische und rechtliche Übergabe desselben zu fordern.

„Durch einen gültigen Titel — verordnet der §. 320 b. G. „B. — erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht „den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich „im Weigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen, er „muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Ti„tels im Wege Rechtens suchen."

Ferner heißt es §. 322 b. G. B.: „Ist eine bewegliche Sache „nach und nach mehreren Personen übergeben worden, so gebüh„ret das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist „aber die Sache unbeweglich und sind öffentliche Bücher einge„führt, so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, wel„cher als Besitzer derselben eingeschrieben ist."

Eine feyerliche und physische Übergabe des Lehens in den Besitz des Vasallen ist in Östreich weder bey den landesfürstlichen noch bey den Privatlehen üblich; ist die Belehnung erfolgt und dem Vasallen der Lehenbrief ausgehändiget, so ist es sonach seine Sache, sich in den Besitz des Lehens selbst zu setzen.

Ist das Lehenobject eine bewegliche Sache, insbesonders ein Geldlehen, welches mittelst einer angekauften und mit dem Lehenbande ordentlich vinculirten Staatsschuldverschreibung fruchtbringend gemacht worden ist, so war diese Lehen-Obligation entweder bey der betreffenden Lehenstube oder anderen öffentlichen Be-

hörde, z. B. beym k. k. Landrechte, deposítirt, oder sie befindet sich in den Händen des früheren Vasallen, rücksichtlich dessen Erben.

Befindet sich die auf einen bestimmten Nahmen lautende Obligation bey der Lehenstube, so hat der Vasall bei derselben das Ansuchen zu stellen, daß erstere auf seinen Nahmen neu umgeschrieben, mit dem Lehenbande vinculirt und ihm die Legitimation ertheilt werde, die hievon entfallenden Zinsen für die Zukunft selbst zu beheben. Ein gleiches Gesuch muß an das k. k. Landrecht gestellt werden, wenn das Lehenobject daselbst depositirt wäre. Der Vasall ist aber auch berechtiget zu verlangen, daß ihm die gehörig vinculirte Obligation ausgehändiget werde, da er zum physischen Besitze berechtiget erkannt werden muß, und wider seinen Willen zur Eingehung eines Verwahrungsvertrages nicht verhalten werden kann. Hievon wäre eine Ausnahme nur in dem Falle zu machen, als das Geldlehen zugleich mit dem Fideicommißbande behaftet wäre; indem dann die Fideicommißbehörde gesetzlich berechtiget ist, die mit dem Lehen- und Fideicommißbande zugleich behaftete Obligation in Aufbewahrung zu halten.

Wäre dagegen die Lehenobligation in den Händen des früheren Vasallen oder seiner Erben, so ist der neu belehnte Vasall berechtiget und verpflichtet, von diesen die Aushändigung derselben zu verlangen, und hierauf vor dem ordentlichen Richter zu klagen, falls die Übergabe verweigert würde.

Wäre die lehenbare Staatsschuldverschreibung von dem früheren Vasallen oder seinen Erben zu erhalten nicht möglich, weil z. B. sie in Verlust gerathen wäre u. s. w., so hat der neu eintretende Vasall gegen sie ein Klagrecht auf Schadloshaltung, in welchem Falle der abtretende Vasall oder dessen Erben die Amortisirung der alten und Ausfertigung, dann Vinculirung einer neuen gleichartigen Obligation einzuleiten verpflichtet wäre.

Ein ähnliches Rechtsverhältniß tritt dann ein, wenn das Lehenobject in einer andern beweglichen Sache besteht.

Ist das Lehenobject eine unbewegliche Sache, so erlangt der Vasall zwar von dem Tage der Belehnung das Nutzeigenthum und Besitzrecht; um dieses sein Recht aber zu einem dinglichen zu erheben, ist er verpflichtet, auf die Grundlage des Lehenbriefes sich als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher, die Landtafel oder

das Grundbuch eintragen zu lassen, und hiernach von dem Lehenherrn oder dem früheren Vasallen und rücksichtlich dessen Erben die physische Übergabe des Lehengutes zu verlangen, falls sie jedoch verweigert würde, sein Klagerecht hierauf vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen.

Auf dieselbe Weise hat der eintretende Vasall die Rückvergütung der von dem früheren Vasallen oder dessen Erben bereits bezogenen Lehenfrüchte, oder den Ersatz für die eingetretene Verschlimmerung des Lehens, für abgängige Pertinenzstücke u. s. w. zu fordern.

Immerhin wird der den Besitz des Lehenobjectes übernehmende Vasall eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden haben, daß er von dem abtretenden Vasallen oder dessen Erben, den Besitz des completen Lehens in allen seinen Theilen überkomme, da er widrigens dem Lehenherrn aus seinem eigenen Vermögen hiefür zu haften hat, und es ein Verschulden von seiner Seite ist, gegen seine Vorgänger das Recht auf gänzliche Reintegrirung des Lehenkörpers nicht geltend gemacht zu haben.

252.

Ist der Vasall in den rechtmäßigen und physischen Besitz des Lehenobjectes gesetzt, so kommen ihm hieraus theils allgemeine, theils besondere Rechte zu.

Unter die allgemeinen Rechte gehören folgende:

a) „Der Besitzer einer Sache — lautet der §. 323 b. G. „B. — hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für „sich, er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert wer„den."

§. 324: „Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht „Statt, wenn jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners „mit anderen rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freyheit „des Eigenthumes, sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen „muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen „und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel ge„bühret dem Besitzer der Vorzug."

b) „Dem redlichen Besitzer — heißt es §. 330 b. G. B. — — gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald

„sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch „alle andern schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie wäh„rend des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.“

c) „Der Besitz — lautet der §. 339 b. G. B. — mag von „was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, „denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, „die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen „Schadens gerichtlich zu fordern.“

In derselben Beziehung bestimmt der §. 344 b. G. B.: „Zu „den Rechten des Besitzes gehöret auch das Recht, sich in seinem „Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hülfe „zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzu„treiben (§. 19 b. G. B.). Übrigens hat die politische Behörde für „die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für „die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen.“

Aus dem Eigenthumsrechte fließt ferner

d) nach den §§. 354 und 362 b. G. B. das Recht, frey über sein Eigenthum zu verfügen, seine Sache nach Willkühr zu benützen oder unbenützt zu lassen; nur darf bey dem in dem Lehenverhältnisse bestehenden getheilten Eigenthume kein Theil und zwar weder der Lehenherr als Obereigenthümer, noch der Vasall als Nutzungseigenthümer irgend etwas unternehmen, was mit dem Rechte des Anderen im Widerspruche steht (§. 363 b. G. B.).

„Überhaupt — lautet der §. 364 b. G. B. — findet die „Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insoferne Statt, als da„durch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, „noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des „allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten „werden.“

Endlich steht dem Eigenthümer

e) die Eigenthumsklage, das Vindicationsrecht zu. Das a. b. G. B. enthält in dieser Hinsicht die Norm §. 366: „Mit dem „Rechte des Eigenthümers, jeden Anderen von dem Besitze seiner „Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm „vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthums„klage gerichtlich zu fordern. Doch stehet dieses Recht demjenigen

„nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigen-
„thümer war, in seinem eigenen Nahmen veräußert, in der Folge
„aber das Eigenthum derselben erlanget hat.“

253.

Die besonderen Rechte und Pflichten des Besitzers treten aus dem besonderen Rechtsverhältnisse hervor, welches bey Lehen durch die Theilung des Eigenthumes, dann die im Mittel liegende besondere Lehentreue, constituirt wird, wozu noch die individuellen Beziehungen und Eigenschaften der intervenirenden Personen hinzutreten.

In dieser Hinsicht theilet sich die weitere Erörterung nach den beyden das Lehenverhältniß subjectiv bestimmenden Hauptpersonen, und es handelt sich sonach um die Abhandlung:

I. der Rechte und Pflichten des Lehenherrn und jener Personen, welche mit diesem ein gleiches Interesse haben; dann

II. der Rechte und Pflichten des Vasallen und der übrigen Mitglieder der vasallitischen Familie.

I. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Lehenherrn.

254.

In Betreff der Rechte und Pflichten, welche dem Lehenherrn aus der Lehenherrlichkeit im allgemeinen zustehen, dringet sich vor allem die Bemerkung auf, daß das Obereigenthumsrecht an sich, welches sich bey der lehenweisen Theilung des vollständigen Eigenthumes von dem Lehenherrn vorbehalten worden ist, als dessen Allodial-Eigenthum in der Regel erkennbar, und das demselben zukommende freye Verfügungsrecht nach den hiefür bestehenden Allodial-Gesetzen zu beurtheilen ist.

Demnach kann der Lehenherr dieses sein Obereigenthumsrecht willkührlich veräußern, verschenken, aufgeben, verpfänden, vererben u. s. w., ohne daß er hiedurch durch das obwaltende Lehenband beirret würde, welches lediglich das Verhältniß des Ober-

eigenthümers zu dem Vasallen und rücksichtlich die gegen den letzteren ihm obliegenden Pflichten zum Gegenstande hat.

In diesem letzteren Verhältnisse sind dem Lehenherrn als Obereigenthümer negative Schranken gesetzt, da er zu Folge §. 363 b. G. B. so wie der Normen der Lehengesetze keine Handlung setzen darf, wodurch in die Rechte des Nutzeigenthümers widerrechtlich eingegriffen würde.

Strenge genommen, gehört daher nur das Verhältniß der Lehenherrlichkeit und rücksichtlich des Obereigenthümers zu dem Lehen-Nutzungseigenthümer, und die in dieser Hinsicht dem ersteren zukommenden Rechte und Pflichten in die Sphäre des Lehenrechtes.

Die allodiale Eigenschaft der Lehenherrlichkeit wird jedoch dann aufgehoben, wenn die Lehenherrlichkeit selbst der Gegenstand des Lehenvertrages ist und zu Lehen gegeben wurde.

Da nun nach dem österreichischen Fundamentalgesetze *) alle Privatlehen in Östreich landesfürstliche Afterlehen sind, von dem östreichischen Regenten zu Lehen herrühren, so ergibt sich das Resultat, daß in Östreich ob und unter der Enns die Lehenherrlichkeit selbst, d. i. das Obereigenthumsrecht über ein Lehen, durchaus lehenbar ist, somit auch letzteres nicht nach den Allodial-Gesetzen, sondern nur nach den Normen des östreichischen Lehenrechtes beurtheilt werden müsse.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkung zerfällt daher dieser Abschnitt in zwey Unterabtheilungen und zwar.

A. Rechte des Lehenherrn und

B. Pflichten des Lehenherrn.

*) Siehe I. Thl. §. 105.

I. Capitel.

Von den Rechten des Lehenherrn.

255.

Die Rechte des Lehenherrn sind entweder

a) absolute, d. i. solche, bey welchen bloß das ihm zustehende Obereigenthumsrecht ohne Rücksicht auf die durch den mit

dem Vasallen geschlossenen Lehenvertrag hervortretenden Beschränkungen in Betrachtung kommt, oder

b) relative, insoferne das durch den Lehenvertrag begründete Verhältniß zwischen dem Lehenherrn und dem Oberlehenherrn, oder den Vasallen berücksichtiget wird.

256.

Insoferne es sich um die absoluten Rechte des Lehenherrn handelt, so concentriren sich dieselben auf das Befugniß, mit dem Obereigenthume willkührlich zu verfügen, solches beliebig zu genießen, zu veräußern, zu verpfänden, zu vererben u. s. w.

Bey der zwischen dem Obereigenthümer und dem Lehen Nutzungseigenthümer stets herrschenden Wechselwirkung unterlieget jedoch dieses absolute Recht schon nach dem gemeinen Lehenrechte der Beschränkung, daß durch derley Handlungen die Rechte des Vasallen nicht berührt und beeinträchtiget werden [1]).

Die Frage: ob den Privatlehenherren in Östreich das so eben erwähnte absolute Recht zustehe? — kann mit Rücksicht auf den Bestand des Friedericianischen Privilegiums, wornach alle Privatlehen ohne Ausnahme l. s. Afterlehen sind, nur verneinend beantwortet werden.

Der §. 1. des n. ö. Regierungs-Circ. vom 5. April 1824 spricht sich deutlich in den Worten aus: „Da die in Östreich ob „und unter der Enns befindlichen Privatlehen landesfürstli„che Afterlehen sind, so besitzen die Privatlehenherren bloß „die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame, das Obereigenthum gehört dem Landesfürsten.“

Der Umstand, daß die Strenge dieses Gesetzes bisher wenig in wirkliche Anwendung gebracht wurde, daß daher die Privatlehenherren sich bisher in einer Art benommen haben, als ob ihnen ein absolutes Recht wirklich zustände, kann um so weniger eine Berücksichtigung verdienen, als einer Verjährung oder Ersitzung gegen ein ausdrückliches Gesetz nicht Statt gegeben werden kann.

[1]) II. F. 34 §. 1: „Ex eadem lege (Conradi II.) descendit, quod dominus sine voluntate vasalli, feudum alienare non potest; quod Mediolani non obtinet. Ibi enim sine curia etiam beneficium totum recte alienatur, dum tamen aut aequali domino,

aut majori vendatur. Inferiori vero sine vasalli voluntate non licet partem alienare, etiam majori retenta parte alia feudi.“ — II. F. 55 §. 2: „Nec dominus feudum sine voluntate vasalli ad alium transferat.“

257.

Recht des obersten Lehenherrn.

Dem Obigen zu Folge stehen den Privatlehenherren in Östreich nur und allein relative Rechte zu, das absolute Recht des Obereigenthümers besitzt ausschließend der oberste Lehenherr, und zwar in Betreff der landesfürstlichen Lehen unbeschränkt, in Betreff der Privat-Activlehen dagegen nur in der Art, daß dem obersten Lehenherrn das Recht auf die Substanz, den Privat-Lehenherren dagegen die Ausübung der lehenherrlichen Rechte dem Vasallen gegenüber zukommen.

Aus dem, dem obersten Lehenherrn zustehenden absoluten Rechte fließt das Recht desselben und zwar

a) in Bezug auf die unmittelbar l. f. Lehen, die Lehenherrlichkeit zu veräußern, zu verpfänden, zu verschenken, insoferne der Vasall durch diese Handlungen in seinem Rechte nicht verletzet, oder dessen Zustand verschlimmert wird, das ihm heimgefallene Lehen zu incameriren, d. i. dem Staatsschatze einzuverleiben und zu diesem Zwecke beliebig zu verwenden, — das Lehenband gänzlich aufzuheben — Allodialisirungen zu bewilligen und sich hiefür ein verhältnißmäßiges Entgeld zu bedingen, oder dieselbe ohne Entgeld zu gestatten.

b) Rücksichtlich der l. f. Afterlehen kann zwar der oberste Lehenherr einer Veräußerung seines Obereigenthumsrechtes nicht Statt geben, da ein Staatsgrundgesetz in dem Friedericianischen Privilegium dagegen spricht; allein letzteres hindert nicht die Verpfändung dieser Oberlehenherrlichkeit.

Die relativen Rechte, welche dem östreichischen Landesfürsten als obersten Lehenherrn über alle in Östreich gelegenen Privat-Activlehen zustehen, haben ihre Grundlage in dem Proprietätsrechte, und in der Beschränkung desselben auf die Substanz, während die Nutzung d. i. die Ausübung der Obereigenthumsrechte dem Privatlehenherrn zustehen [1]).

Von diesem Standpuncte aus betrachtet, hat der oberste Lehenherr das Recht:

1) von dem Afterlehenherrn die Anerkennung des Obereigenthumsrechtes zu verlangen, somit zu fordern, daß dieser von ihm die Belehnung nehme und den Lehenrevers einlege.

2) Von dem Afterlehenherrn die besondere Lehentreue und die Lehendienste zu fordern, die jeder Vasall seinem Lehenherrn zu leisten verpflichtet ist.

3) Das Lehen-Inspectionsrecht auszuüben, d. i. darüber zu wachen, daß der Lehenkörper in seiner Integrität aufrecht erhalten, die Substanz nicht verletzet werde, das Lehenband sichergestellt sey, somit von Zeit zu Zeit das Lehen zu bereiten, Lehen-Liquidirungen vorzunehmen, dem Afterlehenherrn, für den Fall, als die dingliche Sicherstellung des Lehenbandes nicht bewiesen vorläge, die Erwirkung derselben und den legalen Ausweis hierüber aufzutragen, falls Lehenentitäten abgängig wären, deren Herbeyschaffung, Vindication oder Surrogirung ihm zur Pflicht zu machen.

4) Lehen-Alienations- oder Onerirungs-Consense entgeldlich oder unentgeldlich zu ertheilen, oder solche zu verweigern.

5) Darüber zu wachen, daß nur die lehenfähige, zur Succession in die Lehenherrlichkeit berufene Nachkommenschaft eintrete.

6) Gegen den straffälligen Afterlehenherrn nach der Strenge des Lehenrechtes vorzugehen, und nothigenfalls das Felonie-Erkenntniß gegen ihn zu schöpfen und geltend zu machen.

7) Nach dem Erlöschen der lehenherrlichen Familie die Lehenherrlichkeit als ihm heimgefallen einzuziehen, und sonach hiemit weiter beliebig zu verfügen.

8) Für den Fall des Heimfalles Eventual-Belehnungen und Anwartschaften zu ertheilen, insoferne dieses Recht durch die besonderen Gesetze nicht beschränket ist.

9) Einen mit dem Privatlehenherrn gleichen Antheil an dem auf dem Afterlehengute gefundenen Schatz anzusprechen, da dieser nicht zu den gewöhnlichen aus der Ausübung der lehenherrlichen Rechte entspringenden Früchten gerechnet werden kann.

[1]) Siehe n. ö. Regierungs-Circular v. 5. April 1824, Nr. 58.

258.

Rechte der Privat-Lehenherren.

Die Rechte der Lehenherren überhaupt[1]), welche nach dem bisherigen nur relative seyn können, sind nothwendig nach jenen Beziehungen verschieden, in welchen jeder Lehenherr einerseits gegen den Oberlehenherrn und andererseits gegen seinen Vasallen gestellt ist.

Aber auch in der Stellung des Lehenherrn gegen seinen Vasallen unterscheiden sich die relativen Rechte des ersteren durch die objective Grundlage, aus welcher sie hervortreten, die wieder entweder das Obereigenthumsrecht oder das Recht auf die besondere Lehentreue seyn kann.

[1]) Siehe n. ö. Reggscirc. vom 5. April 1824 Nr. 58. — §§. 93, 138, 164, 283, 305, 319, 406.

259.

A. Rechte des Lehenherrn gegen den Oberlehenherrn.

Die Rechte des Lehenherrn gegen den obersten Lehenherrn haben den Grundsatz zum Leitfaden, daß bey dem getheilten Obereigenthumsrechte kein Theil eine solche Handlung setzen dürfe, wodurch in die Rechtssphäre des anderen widerrechtlich eingegriffen würde.

Hat nun der oberste Lehenherr das ausschließende Recht auf die Substanz des Lehengutes und der Afterlehenherr nur ein ausschließendes Recht auf die Ausübung der lehenherrlichen Rechte, auf die Nutznießung des Lehenobereigenthumes und auf die von dem Vasallen ihm zu erfüllenden Pflichten, so nöthiget sich von selbst auf, daß der Afterlehenherr berechtiget ist

1) von dem obersten Lehenherrn zu fordern, keine Handlung zu setzen, wodurch die Ausübung der lehenherrlichen Rechte dem Vasallen gegenüber verhindert wird. Der oberste Lehenherr als solcher hat daher kein Recht, das Lehenband gegen den Willen des Afterlehenherrn aufzulösen, so lange noch ein fähiger Nachfolger des Afterlehenherrn vorhanden ist.

Sollte daher eine Allodialisirung aus Rücksichten des allge-

meinen Besten nothwendig seyn, so kann diese Verfügung von dem Regenten nur als solchem und nicht als oberstem Lehenherrn ausgehen, in welchem Falle dem Afterlehenherrn nach dem staats- und privatrechtlichen Grundsatze eine verhältnißmäßige Entschädigung zu Theil werden muß.

2) Da der Afterlehenherr das ausschließende Recht der Ausübung der Lehenherrlichkeit hat, so ist er auch befugt, von dem obersten Lehenherrn zu fordern, daß letzterer ihn hierin nicht hindere, und ihm ungestört alle die ordentlichen aus der Lehenherrlichkeit fließenden Früchte innerhalb der Schranken der Gesetze allein beziehen und willkührlich genießen lasse.

3) Da die besondere wechselseitige Treue in dem Lehenverhältnisse überhaupt als ein wesentliches Merkmahl gelegen ist, so ist auch der Afterlehenherr diese besondere Treue und den hieraus fließenden Schutz und Schirm von dem obersten Lehenherrn in Anspruch zu nehmen berechtiget.

260.

B. Rechte des Lehenherrn gegen den Vasallen.

I. Aus dem Obereigenthumsrechte.

Die aus dem, dem Lehenherrn zustehenden Antheile des Obereigenthumsrechtes fließenden Rechte sind im allgemeinen folgende:

1) Die dingliche Sicherstellung des Lehenbandes zu verlangen; der Lehenherr ist daher berechtiget zu fordern, daß der Vasall sich unmittelbar nach erfolgter Belehnung um das lehenbare Nutzungseigenthum an die Gült oder die Gewähr in den öffentlichen Büchern auf die gesetzliche Weise einschreiben lasse, um sonach auch den von dem Vasallen eingelegten Lehenrevers oder die Lehenspecification zur bücherlichen Sicherstellung bringen zu können.

2) Das Inspectionsrecht auszuüben, d. i. durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Lehenbereitungen und Liquidationen sich die legale Überzeugung zu verschaffen, daß das Lehen in demselben Zustande, in welchem der Vasall und rücksichtlich erste Erwerber es erhalten hat, auch fortan sich befinde.

3) Die Haftungspflicht des Vasallen für den Fall in Anspruch zu nehmen, als aus der Lehen-Liquidation hervorginge, daß das Lehenobject durch Verschulden des Vasallen verschlimmert worden ist, oder einzelne Pertinenzstücke fehlen, sonach die Reintegrirung dem Vasallen aufzutragen.

4) Den Lehenkörper, oder einzelne Theile desselben, welche von einem Dritten widerrechtlich besessen werden, selbst zu vindiciren und die dießfällige Klage anhängig zu machen, falls der Vasall hierin saumselig wäre, und sich rücksichtlich der Vindications-Kosten an den schuldtragenden Vasallen schadlos zu halten.

5) Lehen-Alienations- und Onerirungs-Consense entgeldlich oder unentgeldlich zu ertheilen.

6) Einen Antheil an dem im Lehenkörper gefundenen Schatze zu fordern.

7) Nach Erlöschung des mit der vasallitischen Familie geschlossenen Lehenvertrages von dessen Allodial-Erben das Lehenobject in dem Zustande der ursprünglichen Verleihung zurückzufordern.

8) Das heimgefallene Lehen nach dem bestehenden Gesetze wieder weiter beliebig zu Lehen zu verleihen. Rücksichtlich dieser Rechte ist es jedoch nothwendig, die wichtigeren einer besonderen Würdigung zu unterziehen, während von anderen, wie z. B. jenem der Sicherstellung des Lehenbandes, am geeigneten Orte ausführlicher gehandelt wird.

261.

Inspectionsrecht.

Daß der Lehenherr das unbestreitbare Recht habe, sich die Überzeugung zu verschaffen, wie der Vasall mit dem ihm überlassenen Nutzungseigenthume gebahre, fließt nothwendig aus dem Obereigenthumsrechte desselben, und der von dem ersten Erwerber des Lehens übernommenen Haftungspflicht, welche er für sich und seine ganze vasallitische Descendenz in dem von ihm ausgestellten Reverse beurkundet, und welche Pflicht bey jeder Belehnungserneuerung von dem Successor wiederhohlt anerkannt wird.

Der Lehenherr übt dieses sein Recht durch die Vornahme einer Lehenbereitung, Lehen-Liquidation und in Bezug auf die l. f. Lehen

insbesonders auch noch durch die Abforderung der in dem n. ö. Regierungs Circulare vom 8. August 1832 anbefohlenen Lehenbeschreibungen.

Das Recht des Lehenherrn zur Ausübung des Inspectionsrechtes enthält die Pflicht des Vasallen in sich, eine solche Handlung sich gefallen zu lassen, allein unter der Bedingung, daß ihm hiedurch kein Nachtheil zukomme. Aus diesem Grunde hat der Lehenherr die für die Abordnung der von ihm hiezu bestellten Organe auflaufenden Kosten allein zu tragen, ohne den Vasallen hiebey ins Mitleid ziehen zu können.

Von welchen wichtigen Folgen und wie nothwendig die Ausübung des Inspectionsrechtes ist, geht aus der Betrachtung hervor, daß die Lehenvertrags-Urkunden aus den ältesten Zeiten herrühren, während der Dauer und Existenz der in Besitz des Lehens befindlichen Familie so mannigfaltige Veränderungen mit dem Lehenkörper, mit der Benützung der einzelnen Theile, mit deren Benennung und Bezeichnung u. s. w. eintreten können, die zum Nachtheile des Lehenherrn umsomehr einzuwirken im Stande sind, als im Falle eines Streites nur ihm die Pflicht obliegt, die Identität und Leheneigenschaft der einzelnen Pertinenzstücke des Lehenkörpers gerichtsordnungsmäßig zu erweisen.

Auf welche Art und Weise diese Lehenbereitungen und Liquidirungen wirklich vorgenommen werden müssen, welche Vorsichten hiebey nothwendig sind u. s. w., hiervon wird bey Gelegenheit der Sicherstellung des Lehenbandes, dann des Verfahrens in Lehenangelegenheiten weitläufiger gehandelt werden. [1])

[1]) Siehe §§. 355 und 433.

262.

Vindicationsrecht.

Wie bey der Abhandlung von den Rechten und Pflichten des Vasallen gezeigt werden wird, kommt das Recht und die Pflicht, das in dem widerrechtlichen Besitze eines Dritten sich befindliche Leheneigenthum zu vindiciren, zunächst nur dem Vasallen zu.

Allein für den Fall, als der Vasall diese ihm obliegende

Pflicht nicht erfüllet, derselbe auch kein zureichendes Allodial-Vermögen besäße, an welchem der durch eine solche Unterlassung verkürzte Lehenherr seine Entschädigung erholen könnte, — würde letzterer offenbar der größten Gefahr Preis gegeben, auch seines Lehenobereigenthumsrechtes verlustig zu werden, wenn ihm nicht gleichfalls die Befugniß zustände, gegen den dritten Besitzer die Eigenthumsklage geltend zu machen, um die Integrität des Lehenkörpers zu behaupten.

Da nun dem Lehenherrn das Obereigenthum zusteht, ihm auch im Falle einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung des Vasallen das Revocationsrecht, das Heimfallsrecht selbst des lehenbaren Nutzungseigenthumes gebührt, so kann kein Zweifel gehegt werden, daß er gleichfalls berechtiget ist, das Vindicationsrecht geltend zu machen, und das Lehen oder Theile desselben, welche sich im Besitze eines Dritten widerrechtlich befinden, mittelst der Eigenthumsklage zurückzufordern.

Kommt der Lehenherr in die Lage, statt des Schuld tragenden Vasallen das Lehen vindiciren zu müssen, so hat letzterer auch die Pflicht, den Ersatz der Proceßkosten dem Lehenherrn zu leisten, indem der Vasall für die Erhaltung der Integrität des Lehenkörpers die Haftungspflicht in dem Lehenvertrage übernommen hat.

263.

Lehen-Alienirung und Onerirung.

Nach den Lehengesetzen [1]) ist der Vasall in der Regel nicht befugt, das von ihm besitzende Lehen oder einige, wenn auch noch so geringfügige Theile desselben, eigenmächtig zu veräußern oder zu verpfänden, indem ihm nur die Nutznießung, das Nutzeigenthum aber ihm gemeinschaftlich mit der ganzen vasallitischen Familie angehöret, und auch letzteres in der Art beschränkt ist, daß es weder veräußert noch verpfändet werden darf, da es unter der Bedingung verliehen wurde, solches in dem Momente des Heimfalles dem Lehenherrn unverkürzt und unbelastet, in dem von dem ersten Erwerber überkommenen Zustande zurückzustellen.

Soll daher eine Veräußerung oder Verpfändung des Lehens von Rechtskraft seyn, so kann dieß einzig und allein durch einen

besonderen Vertrag d. i. durch die hinzugekommene Einwilligung des Lehenherrn bewerkstelliget werden.

Da diese Einwilligung des Lehenherrn immerhin ein Act der Gnade und seiner freyen Willkühr ist, so steht es ihm frey, solche unentgeldlich zu ertheilen, oder sich hiefür ein Entgeld zu bedingen. In der Regel wird diese Gebühr mit 5, 10, 15, 20, ja wohl auch 25 Percent des wahren gemeinen Werthes des Lehenobjectes bemessen, und zwar nach dem Maßstabe, als das Lehen näher oder entfernter am Heimfalle steht, ein Ritter- oder Beutel-, ein Manns- oder Weiberlehen ist; je nachdem es sich endlich um eine Veräußerung oder um eine Verpfändung handelt, bey welch letzterer der Lehenherr noch insbesonders berechtiget ist, die Deputation der Zeit und Art nach festzusetzen.

Bey der Ertheilung von derley Veräußerungs- und Verpfändungs-Consensen handelt der Lehenherr zwar vorsichtig, wenn er dem Vasallen vor der Bewilligung die Bedingung setzt, die gleichfalls nothwendige Einwilligung der lebenden Anwärter, und wenn diese minderjährig sind oder unter Curatel stehen, die Erklärung der Vormundschaft oder Curatel, dann die Legitimation des vormundschaftlichen Gerichtes, oder der Curatel-Behörde, endlich die Einwilligung des für die vasallitische Nachkommenschaft gerichtlich bestellten Posteritäts-Curators, und falls das Lehen mit einem Fideicommisse verbunden wäre, auch jene des Fideicommiß-Curators und der Fideicommiß-Behörde beyzubringen und nachzuweisen; allein durch die Unterlassung dieser Vorsicht [2]) kann dem Lehenherrn von den nicht einvernommenen Anwärtern und Organen nicht etwa ein Verschulden, und hieraus eine Haftungs- und Vertretungspflicht aufgebürdet werden [3]), da ersterer seine Einwilligung nur innerhalb der Gränzen seiner Rechtssphäre ausspricht, und hiedurch den übrigen Lehenineressenten nicht präjudicirt werden kann, da es endlich nur Sache des Gerichtes, bey welchem die Veräußerung oder Verpfändung des Lehens verhandelt, die Eigenthumsanschreibung oder die Satzvorschreibung des Käufers oder Pfandgläubigers angesucht wird, — seyn muß, darauf zu sehen, daß die Eigenthumsanschreibung des Käufers, oder die Pfandvorschreibung des Gläubigers in den öffentlichen Büchern nicht etwa gesetzwidrig vorgenommen werde, was immerhin der Fall, somit eine Nullität wäre,

wenn diese Handlungen Platz griffen, ohne daß nicht alle Individuen, denen ein Anspruchs- oder Unterfagungsrecht zustehet, um ihre ausdrückliche Erklärung angegangen worden wären, oder ohne daß der Bittsteller den legalen Beweis geliefert hätte, daß keine derley Interessenten weiter vorhanden sind.

[1]) Die weitere Erörterung sieh in den §§. 299 — 320.

[2]) In einem speciellen Falle wurde mit a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1830, Hofkanzleydecret vom 25. Jänner 1830 an die n. ö. Regierung Z. 2040 folgende Belehrung ertheilt: „—— Insofern „übrigens die Bewilligung zur Veräußerung von Lehen lediglich „die Verzichtleistung auf lehenherrliche Rechte in sich schließt, und „die Rechte von Dritten dabey nicht in Frage kommen, so gehört „es auch nicht zur Sache, in solchen Fällen die Zustimmung von „Seite der Agnaten der Vasallen zur Veräußerung einzuholen. „Wornach sich die Regierung in Zukunft zu benehmen hat."

[3]) Sieh §. 408 rücksichtlich der Allodialisirungs-Bewilligung.

264.

Antheil an einem Schatze.

Über die Frage: wem der in einem Lehengute gefundene Schatz zufalle? wurde in früherer Zeit vielfältig gestritten, indem nach der einen Meinung der ganze Schatz dem Lehenherrn, nach der anderen dem Vasallen zugewendet werden wollte.

In neuerer Zeit wird bei der Beantwortung dieser Frage von dem Grundsatze ausgegangen, daß, da das gemeine Lehenrecht hierüber keine Entscheidungsquelle darbiethet, ein Schatz eben so wenig in die Cathegorie der gewöhnlichen, natürlichen oder bürgerlichen Lehenfrüchte gezählt werden könne, sondern als ein allodiales herrnloses Gut zu betrachten ist, hiebei nur die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtsgesetzes zur Richtschnur zu nehmen sind.

Der §. 398 b. G. B. verordnet nun:

„Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder an„deren Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, „daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, „dann heißen sie ein Schatz, die Entdeckung eines Schatzes ist von „der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen."

§. 399: „Von einem Schatze wird der dritte Theil zum „Staatsvermögen gezogen. Von den zwey übrigen Drittheilen er„hält eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grun„des. Ist das Eigenthum getheilt; so fällt das Drittheil dem Ober„und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.“

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung fällt daher das Drittheil des in einem Lehengute gefundenen Schatzes dem Grundeigenthümer zu, und zwar bey dem getheilten Leheneigenthum die eine Hälfte dieses Drittheils an den Lehenherrn als Obereigenthümer, die andere Hälfte an den Vasallen als Nutzungseigenthümer.

Wird der Schatz auf einem Gute gefunden, welches ein Privatactiv-Lehen ist, so wird, da jedes Privatlehen in Ostreich nur als ein l. f. Afterlehen besteht, das an den Privatlehenherrn abgeführte Sechstheil des Schatzes zwischen ihm und dem obersten Lehenherrn wieder weiter und in der Art zu theilen seyn, daß einem jeden von ihnen die Hälfte des Sechstheils des Schatzes zufällt [1]).

[1]) Sieh §. 142.

265.

Heimfallsrecht.

Unter die wichtigsten Rechte des Lehenherrn gehört jenes auf den Heimfall des Lehens, welcher entweder I. aus der Natur oder der Bedingung des Lehenvertrages oder II. abgesehen von dem Lehenvertrage aus anderen Ursachen eintritt.

zu I. Aus der Natur des Lehenvertrages wird ein Lehen heimfällig:

1) Durch den Tod des letzten lehenfähigen Gliedes der belehnten vasallitischen Familie.

2) Durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Belehnung ausdrücklich bedingt worden ist.

3) Durch die Felonie des Vasallen und das dießfällig zur Rechtskraft erwachsene Felonie-Erkenntniß.

zu II. Ohne Rücksicht auf den Lehenvertrag tritt das Heimfallsrecht ein:

a) durch die unbedingte, zu Gunsten des Lehenherrn erfolgte Lehen-Refutation von Seite des Vasallen und rücksichtlich der vasallitischen Familie.

b) Durch die Verjährung und Ersitzung, wenn nähmlich der Lehenherr in dem guten Glauben, daß nach dem Tode des letzten Vasallen keine successionsfähige Nachkommenschaft vorhanden, die vasallitische Familie gänzlich ausgestorben sey, das Nutzeigenthum in Besitz nimmt, und solchen durch die gesetzliche Zeit ohne Widerspruch der allfällig vorhandenen Anwärter fortsetzt.

Die natürlichste und gewöhnlichste Ursache des Heimfalls ist in dem Erlöschen des Lehenvertrages durch das Aussterben der vasallitischen Familie gelegen. Da der Lehenvertrag nur eine bestimmte Familienreihe, die lehenfähige Descendenz des ersten Erwerbers zum Besitze und Genusse des lehenbaren Nutzeigenthumes beruft, so tritt mit dem Erlöschen derselben die dem Vertrage gesetzte auflösende Bedingung ein; allein der Lehenherr erlangt hiedurch noch keineswegs das Recht, sein bisher getheiltes Lehencigenthum wieder zu consolidiren; sondern es kömmt sonach auf die Beantwortung der weiteren Frage an: ob das Lehen dem Lehenherrn schlechthin oder nur auf eine Zeit eröffnet erkannt werden kann?

In den oben angeführten Fällen tritt an sich der Eröffnungsfall schlechthin d. i. mit der Wirkung ein, daß eine Consolidirung des getheilten Eigenthumes wohl rechtlich möglich wäre, hievon ist nur der Fall des Heimfalles in Folge der Felonie auszunehman, wenn nähmlich das Felonie-Erkenntniß nur gegen das Schuldtragende Individuum und nicht gegen alle Glieder der vasallitischen Familie von Rechtswirkung ist.

Aber auch in jenen Fällen, in welchen das Lehen dem Lehenherrn vollkommen und schlechthin heimfällt, kommt der Umstand in Betrachtung zu ziehen, ob und wieferne das Lehen eine res infeudari solita ist, und der Lehenherr nicht die Pflicht hat, das ihm heimgefallene Lehen wieder sogleich an eine andere Familie vom Neuen zu Lehen zu verleihen.

In Östreich kann der unbeschränkte Eröffnungsfall oder das Heimfallsrecht schlechthin nur bey den l. f. Lehen eintreten, indem diese durch ein weiteres Band der Oberlehen-Herrlichkeit nicht

gebunden sind, somit der Lehenherr das Recht hat, nöthigenfalls auch der Consolidation und Aufhebung des Lehenbandes Statt zu geben.

In dieser Hinsicht war auch mit Hofdecret vom 8. Jänner 1789 verordnet: „In Ansehung aller im Lande vorhandenen landesfürstlichen sowohl als auch der von dem Verleihungsrechte der „Stifter und Kloster abhangenden Lehen soll bey deren erfolgender „Erledigung der **nexus feudalis** aufgehoben und allsdann selbe „zum Besten des höchsten Ärars und respective des Religionsfondes an den Meistbiethenden käuflich hindangegeben werden."

Allein so wie diese Anordnung nur wenig befolgt worden ist, und es hievon bald gänzlich sein Abkommen erhielt, so wurde mit Hofkanzley-Decret vom 1. Aug. 1821, Z. 21,208, Reggs. Verord. vom 26. August 1821, Z. 39,471 bekannt gemacht: „Seine k. k. „Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. Julius 1821 „aus einem speciellen Anlasse der Hofkanzley zur Pflicht zu machen „geruhet, für den ferneren Bestand und die Aufrechthaltung der „Lehen zu sorgen und Allerhöchstdemselben jedes heimfallende Lehen anzuzeigen."

„Diese a. h. Anordnung wird der Regierung zur gleichmäßigen genauen Darnachachtung mit der Weisung eröffnet, „jeden Fall der Heimfälligkeit eines l. f. Lehens nach den schon bestehenden Directiven ungesäumt zur hierortigen Kenntniß zu „bringen."

Gleichmäßig lautet das Hofkanzley-Decret vom 9. August 1823 Z. 25,178 Reggs. Verord. vom 28. August 1823 Z. 41,322: „Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinetsschreiben vom „2. August 1823 a. h. Ihre Willensmeinung dahin erkennen zu „geben geruhet, daß, wenn künftighin bey l. f. Lehen in den „k. k. deutschen Provinzen der Fall der Caducität eintritt, dieselben nicht sogleich incamerirt, sondern der Caducitätsfall jederzeit „Seiner Majestät angezeigt und die a. h. Entschließung, was „wegen des heimgefallenen Lehens zu verfügen sey, abgewartet „werden soll."

„Dieses wird der Regierung zu dem Ende bekannt gemacht, „damit in einem solchen Caducitätsfalle, bevor wegen der Incamerirung Einleitungen getroffen werden, die Anzeige hievon hie-

„her erstattet werde, um nach dem a. h. Befehle die a. h. Ent„schließung, was wegen des heimgefallenen Lehens zu verfügen „sey, einholen zu können.“

In einem solchen Falle wird daher das heimgefallene Lehen von dem Momente des Heimfalles bis zur herabgelangten a. h. Entschließung von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung administriret, und die mittlerweile bezogenen Früchte zu Gunsten des Staatsschatzes verrechnet [1]).

Bey den Privatlehenherren begründet die Natur ihrer Activlehen als l. f. Afterlehen das besondere Verhältniß, daß, wenn ihnen auch das Heimfallsrecht als Lehenherrn zweifellos zusteht, sie jedoch nicht berechtiget sind, das heimgefallene Lehen für sich zu behalten, und durch die Consolidirung die Aufhebung des Lehenbandes zu bewerkstelligen.

Wie die alten Lehenarchivs-Acten den Beweis liefern, durften die Privatlehenherren höchstens durch ein ganzes Jahr das Lehen für sich genießen, nach dessen Verlauf aber mußten sie eine neue vasallitische Familie hiemit belehnen.

Nur in dem Falle eines bloß gegen eine bestimmte Person gerichteten und wirksamen Felonie-Erkenntnisses durfte der Lehenherr das Lehen, so lange diese Person am Leben ist, für sich genießen, mußte jedoch unmittelbar nach dem Tode derselben den nächsten durch das Erkenntniß von der Succession nicht ausgeschlossenen Lehenanwärter hiemit wieder belehnen.

Wollte der Privatlehenherr das ihm heimgefallene Lehen nicht weiter verleihen, sondern für sich selbst den Besitz erwerben, so bedarf er hiezu der besonderen Bewilligung des obersten Lehenherrn, wird diese ertheilt, so würde der Privatlehenherr hiedurch unmittelbarer Vasall des Landesfürsten und rücksichtlich obersten Lehenherrn, wobey die in der Bewilligung gesetzten Bedingungen das zwischen beyden Theilen künftig obwaltende Rechtsverhältniß normiren würde.

In Bezug auf die Heimfälligkeit der Bauerngüter und Bentellehen verordnet das Normale vom 7. September und Justiz-Hofdecret vom 25. September 1789, J. G. S. Nr. 1052: „Der „Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes an die Obrig„keit kann nur damahls Platz greifen, wenn dessen lehenbare

„Eigenschaft standhaft erwiesen und in dieser Rücksicht ein ordent-
„lich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber hat sich
„der Rückfall nur auf das Lehencorpus selbst, nicht aber auch auf
„das Allodiale zu erstrecken. Kann die Obrigkeit die Lehenbarkeit
„nicht standhaft erweisen, und ist kein Belehnungsbrief vorhanden,
„so ist die Vermuthung für die Freyheit des Grundes und dann
„hat die allgemeine Successions-Ordnung Statt. Ein obrigkeitli-
„ches Caducitätsrecht aber außer dem nexu feudali kann in keinem
„Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privat-Succession
„aufhört, tritt jene des Staates ein, wornach sich in allen Fäl-
„len zu benehmen ist, und wird als ein für alle Staats- und Pri-
„vatgüter geltendes Normale bekannt gemacht."

Dieses Normale wurde mit dem Hofdecrete vom 24. Junius 1790 dahin erläutert, daß für die Vergangenheit wohl auch die geschlossenen besonderen Heimfälligkeitsverträge als gültig erkannt werden müssen; — allein gegen beyde diese Gesetze wurde mit dem Patente vom 20. December 1790, J. G. S. Nr. 97 festgesetzt: „Obgleich durch die Verordnungen vom 7. September des Jahres „1789 der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die „Obrigkeit einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft einge-
„schränket und daher in jedem Falle, wo die Privat-Erbfolge in
„das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt
„des landesherrlichen Fiscus zur Regel gemacht worden ist, so ist
„doch keineswegs die Gesinnung, das im Erzherzogthume Östreich
„unter und ob der Enns der Grundherrlichkeit zukommende Recht
„auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen. Daher wird die
„gedachte Verordnung vom 7. September 1789 sowohl, als die wei-
„tere den 24. Junius dieses Jahres nachgefolgte Erläuterung,
„vermöge welcher nur den vor dem 7. September 1789 über Heim-
„fälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugestanden
„worden, hiermit im Erzherzogthume Östreich ob und unter der
„Enns aufgehoben und verordnet:

„1) Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft,
„wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Ge-
„setze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch
„ist derselbe schuldig wieder einen unterthänigen Besitzer der allge-
„meinen Landesverfassung gemäß darauf zu stiften."

„2) Das Übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines „Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einzie„hung des l. f. Fiscus und kann sich darauf das Heimfälligkeits„recht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn „diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen „Besitze gegen den Fiscus auszuweisen vermögen.“

Diesem Gesetze zu Folge wurde das Recht des Lehenherrn auf das ihm heimgefallene Beutellehen nicht im geringsten beirret, allein derselbe verpflichtet, einen neuen Unterthan hierauf zu stiften, eine Pflicht, die ihm ohnedieß schon in der Eigenschaft als l. f. Afterlehenherr gesetzlich obliegt.

Im Allgemeinen kommt hier noch zu bemerken, daß der Fall der Caducität des einer moralischen Person verliehenen Lehens dann gleichfalls eintritt, wenn diese durch den Landesfürsten, oder überhaupt rechtskräftig aufgehoben wird, wie z. B. bey Aufhebung der Stifter und Klöster, Kirchen u. s. w.

Durch den Apertursfall wird der Lehenherr nicht schon ipso jure in den Besitz des Lehennutzungseigenthums gesetzt, sondern er erhält hiedurch nur ein Recht, diesen zu erwerben, wird ihm daher die Abtretung des Besitzes von wem immer streitig gemacht, so darf er sich in denselben nicht eigenmächtig setzen, sondern hat sein Recht vor dem ordentlichen Richter auszutragen.

Aus dem Heimfallsrechte fließt weiter das Recht

a) bey jenen Lehen, die schon nahe am Heimfalle stehen, jede Veräußerung oder Verpfändung, wenn hierum angesucht würde, zu verweigern, da er durch die Bewilligung nur den Heimfall unterbrechen, oder die consentirten Schulden übernehmen müßte.

b) Schon vor dem Heimfalle und zwar auf diesen bedingt Eventualbelehnungen und Anwartschaften zu ertheilen.

c) In dem Momente des Heimfalles entweder für sich und mit Zuziehung der Allodialerben des letzten Besitzers, dann ihrer Curatoren, Vormünder, Bevollmächtigte eine gemeinschaftliche Lehenbereitung vorzunehmen, oder zu der von der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde angeordneten gerichtlichen Inventur einen Lehenliquidirungs-Commissär abzusenden, um hiebey die Lehensubstanz, die eingetretenen Meliorationen oder Verschlimmerung des Lehens, die allfälligen Abgänge und nothwendige Surrogirung

oder Ersätze erheben, die Theilung der Lehenfrüchte und überhaupt gänzliche Ausgleichung vornehmen zu lassen.

') Im Königreiche Böhmen muß zu Folge der böhm. Landesordnung vom 10. Mai 1627 Fol. LXV und LXIX, so oft ein Lehen caduk wird, von der k. Kammerprocuratur in Vertretung der oberstlehenherrlichen Gerechtsame bey dem k. böhm. Landrechte um Proclamirung des Lehens rücksichtlich der eingetretenen Lehensfälligkeit und sonach um Erlassung und Verlautbarung des Edictes eingeschritten werden, damit alle jene, welche das Nachfolgerecht in das betreffende Lehen zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solches in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen anzumelden und auszuführen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern das Lehen als verfallen erklärt werden wird.

266.

II. Aus der besonderen Lehentreue.

Aus der besonderen Treue, welche den Lehenherrn und Vasallen mit einem gemeinschaftlichen und wechselseitigen Bande umschlinget, fließen folgende specielle und relative Rechte u. z.

1. auf eine besondere Treue;
2. auf eine besondere Ehrerbiethung;
3. auf den Bezug der Lehenwaare und Lehentaxe;
4. auf die Lehenpflichten;
5. auf den Lehengehorsam, und endlich
6. auf die Lehendienste.

267.

1. Recht auf eine besondere Treue.

Es ist in der Natur des Lehenverbandes gelegen, daß der Vasall dem Lehenherrn mit einer besonderen Treue verpflichtet, somit letzterer diese zu fordern berechtigt ist.

Wie sich diese besondere Treue von der Lehentreue überhaupt unterscheidet, wurde bereits (§§. 80 und 81) entwickelt, hier genügt es zu bemerken, daß sie in der besonderen Pflicht des Vasallen besteht, seinem Lehenherrn an dem Leben, Leib, Ehre und Gut nicht zu schaden, und alle Gefahren, die dem letzteren drohen oder zugefügt werden, durch Rath und That abzuwenden bemüht zu seyn.

Der Lehentext II. F. 5 entwickelt den objectiven Inbegriff dieser Treue in den Worten: „— — — quod a modo in antea ero fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino, nec id, quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad ejus detrimentum me sciente. — — — — — — — vitam, membrum, mentem et ejus rectum honorem custodire.“ Weitläufiger drückt sich der Lehentext II. F. 6 aus: „— — qui domino suo fidelitatem jurat ista sex in memoria semper habere debet: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile. Incolume: ne sit in damno domino suo de corpore suo. Tutum: ne sit ei in damno de secreto suo vel de monitionibus suis, per quas esse tutus possit. Honestum: ne sit ei in damno de sua justitia vel de aliis causis, quae ad honestatem ejus pertinere videntur. Utile: ne sit ei in damno de suis possessionibus. Facile vel possibile: ne id bonum, quod dominus suus leviter poterat, faciat ei difficile: neve id, quod possibile ei erat, faciat impossibile. Ut fidelis haec documenta caveat, justum est. Sed quia non sufficit abstinere a malo, nisi fiat quod bonum est, restat ut si in sex praedicatis consilium et auxilium domino praestet, si beneficio vult dignus videri et de fidelitate esse salvus. — —“ Eben so heißt es im II. F. 7 „— — — Ego juro quod nunquam scienter ero in consilio vel in facto quod tu amittas vitam vel membrum aliquod, vel quod tu recipias in persona aliquam laesionem vel injuriam vel contumeliam, vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes, vel in antea habebis, et si scivero vel audivero de aliquo, qui velit aliquod istorum contra te facere pro posse meo ut non fiat impedimentum praestabo. Et si impedimentum praestare nequivero, quam cito potero tibi nunciabo, et contra eum, prout potero auxilium meum tibi praestabo et si contigerit te rem aliquam, quam habes vel habebis injuste vel fortuito casu amittere, eam recuperare juvabo et recuperatam omni tempore retinere. Et si scivero te velle juste aliquem offendere inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi sicut potero, praestabo auxilium. Et si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam vel per quod pandatur, faciam et si consi

lium mihi super aliquo facto postulaveris, illud tibi dabo consilium quod mihi videbitur magis expedire tibi et nunquam ex persona mea aliquid faciam scienter, quod pertineat ad tuam et tuorum injuriam vel contumeliam.“ —

Daß diese besondere Treue nicht auch zur Hülfeleistung gegen den Landesfürsten ausgedehnt werden könne, wurde ausdrücklich schon in dem Lehentexte **II. F. 7** festgesetzt, eben so versteht es sich aber auch von selbst, daß der Lehenherr den Vasallen aus dem Titel dieser Treue nicht etwa zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten könne, welche durch die derzeit bestehenden Gesetze verbothen sind, da die Pflicht des Vasallen als Unterthan des Staates, den landesfürstlichen Gesetzen Folge zu leisten, die erste und vorherrschend ist, dagegen dessen Pflicht aus dem Lehenvertrage als eine untergeordnete erkannt werden muß.

268.

2. Recht der besonderen Ehrerbiethung.

Der Lehentext **II. F. 22** proëm. drückt sich in den Worten aus: „— **Quomodo enim vasallus quam humiliter, quam devote, quam benigne, quam fideliter erga dominum suum debeat se habere? potius ex naturalibus et bonis curiarum consuetudinibus potest percipi, quam lege aut scripto aliquo possit comprehendi.**

Nach der Lehenobservanz war die Ehrerbiethung, welche der Vasall dem Lehenherrn bezeigen mußte, bey den verschiedenen Lehenhöfen verschieden, gewöhnlich bezog sie sich

1) auf das besondere Ceremoniel, welches bey der Belehnung Statt fand, dem sich der Vasall zu fügen hatte;

2) auf die Pflicht des Vasallen, dem Lehenherrn, wenn er zu Pferde stieg, die Steigbügel zu halten (officium strepae);

3) daß der Vasall den Lehenherrn keines Verbrechens wegen anklagen konnte. [1])

4) Daß der Vasall gegen den Lehenherrn keine entehrende Klage (actio doli) anstrengen durfte, sondern ihm nur eine actio oder exceptio in factum zu Gebothe stand.

5) Daß der Vasall dem Lehenherrn den Eid vor Gefährde (jus jurandum calumniae) nicht auftragen durfte. [2])

6) Daß der Vasall gegen den Lehenherrn kein Zeugniß außer in Lehensachen ablegen durfte [3]).

Alle diese Gewohnheiten sind in Östreich schon vorlängst theils außer Übung, theils durch das derzeit gültige Gesetzbuch und die allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben zu erkennen, dergestalt, daß der Vasall zu keiner anderen Ehrerbiethung verpflichtet ist, als welche jeder Gebildete seinem Gläubiger oder Berechtigten zollet, und welche insbesonders in Bezug auf das Belehnungs-Ceremoniel vorgeschrieben oder herkömmlich ist.

In letzterer Hinsicht heißt es in dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 8. August 1832 in Bezug auf die l. f. Lehen §. 9.: „Jeder Vasall ist verbunden, die Lehenpflicht — — mit der, der Würde des Gegenstandes und schuldigen Hochachtung für den obersten Lehenherrn zusagenden Art abzulegen — —“

Insbesonders aber sind die Rechte des Lehenherrn unter 3, 4, 5 und 6 durch das derzeit gültige Strafgesetz, durch die allgemeine Gerichtsordnung schon vorlängst aufgehoben, zumahl diese Gesetze alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf den obwaltenden Lehenverband gleichmäßig verpflichten.

[1]) Siehe II. F. 24, 8, 33 §. 5.
[2]) Siehe II. F. 33.
[3]) Siehe II. F. 3, 32, dann 33 §. 5.

269.

3. Bezug der Lehenwaare und Lehentaxen.

Das Recht des Lehenherrn von seinem Vasallen bey dem Eintritte eines Veränderungsfalles die Lehenwaare und gewisse Taxen zu beziehen, ist derzeit das nutzbringendste Recht der Lehenherrlichkeit.

Dieses Befugniß gründet sich auf den Lehenvertrag, das alte Herkommen und die Gesetze, welche letzteres heiligten und dem Lehenherrn nur zur Pflicht machten, den Vasallen nicht mit Gebühren und Taxen gegen die altherkömmliche Übung zu beschweren [1]).

Die Lehenwaare und Taxen hat der Lehenherr in jedem Falle, wo in der Person des Lehenherrn sowohl, als des Vasallen eine Veränderung vor sich gegangen ist, somit die Belehnungserneuerung nothwendig ist, in Anspruch zu nehmen.

Wie sich die Lehenwaare von den Taxen unterscheide, in wiefern die erstere bey Ritterlehen eine rein vertragsmäßige, letztere aber eine Taxe im strengen Sinne des Wortes ist, daß ferner diese Gebühren bey Beutellehen wahre Urbarialschuldigkeiten sind, ferner welche Rechtsfolgen hieraus in Bezug auf die Eintreibung und bey Concursen sich ergeben, wann sie entrichtet werden müssen, in welcher Valuta u. s. w. — Diese Fragen wurden bereits [2]) beantwortet.

Hieher gehört nur noch die Bemerkung, daß der Maßstab und Betrag dieser Gebühren bey den l. f. Lehen durch die in dem bey der l. f. Lehenstube geführten und von dem a. h. Lehenherrn sanctionirten Taxbuch enthaltene Vorschreibung bewiesen wird, bey dem Privatlehenherrn aber im Falle eines Streites dieser Beweis durch die früher ausgefertigten Lehenbriefe und hierauf adnotirten Gebühren und Taxen, dann durch die von dem Lehenherrn an die Vasallen über die geleistete Bezahlung ausgestellten Quittungen und dergleichen Bestätigungsurkunden von Fall zu Fall geliefert werden muß.

[1]) Justiz-Hofdecret vom 28. Juny 1782 Nr. 56. N. Ö. Regierungs-Circulare vom 5. April 1824 §. 4 — dann vom 8. August 1832 §. 8.
[2]) Siehe §§. 175, 176, 177 und 439.

270.

4. Recht die Lehenpflicht zu fordern.

Die Lehenpflicht im strengeren Sinne des Wortes wird in II. F. 4 in fine dahin definirt: „fidelitatem dicimus jus jurandum, quod a vasallo praestatur domino.

Wie dieser Eid seinem Inhalte nach dem longobardischen Lehenrechte zu Folge gestaltet war, drückt sich der Lehentext II. F. 5 in den Worten aus: »— — jurare scilicet sic debet: Ego juro ad haec sancta Dei evangelia: quod a modo in antea ero fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino, nec id, quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad ejus detrimentum me sciente.“ —

Die neuere Form der Lehenpflicht wird in dem Lehentext II. F. 7 dergestalt bezeichnet: „Ego Titius juro super haec sancta Dei evangelia, quod ab hac hora in antea usque ad ultimum

diem vitae meae ero fidelis tibi Caio domino meo contra omnem hominem excepto Imperatore vel Rege.

Daß jedoch in Östreich diese Lehenpflicht weder bey den l. f. noch bey den Privatlehen beschworen, sondern nur angelobet wird, in welche Form dieselbe gesetzlich eingeschränkt ist, auf welche Art und Weise die Angelobung vorgenommen wird, diese Verhältnisse wurden bereits oben (§. 166) weitläufiger entwickelt.

271.

5. Lehengehorsam.

Der Lehengehorsam (obsequium feudale) äußert sich durch unverzügliche und genaue Erfüllung aller jener Pflichten, die der Vasall, vermöge der Lehentreue, dem Lehenherrn zu leisten hat, sobald dieser sie fordert, oder ihrer bedarf.

Dieser Lehengehorsam beschränket sich jedoch lediglich auf das Lehenverhältniß und ist von dem Unterthansgehorsam wesentlich verschieden, dem ersterer jederzeit untergeordnet bleibt. Aus der Verbindung dieser beyden Verhältnisse trat der Begriff des sogenannten Landsassiats (landsassiatus) hervor, welcher entweder ein unvollkommener (minus plenus) war, wenn der landsässige Vasall nur in Rücksicht seiner Güter dem Landesfürsten unterworfen und zum Unterthansgehorsam verpflichtet war, nicht aber auch in Rücksicht seiner Person, dagegen ein vollkommener (plenus), wenn der Vasall nicht bloß rücksichtlich seiner Güter, sondern auch seiner Person nach, dem Landesherrn unterwürfig war, wenn er auch in dem Territorium, in welchem seine Lehen gelegen sind, nicht zugleich seinen Wohnsitz hatte.

Aus diesem Unterschiede leitete man die Folgerung ab, ob der Vasall nur eine dingliche oder auch persönliche Huldigung (homagium reale oder personale) zu leisten habe, ob er in allen persönlichen Rechtssachen, wenn sie gleich nicht feudal sind, die landesherrlichen Gerichte anerkennen müsse, u. s. w.

Da jedoch durch die in der neueren Zeit aufgestellten staats- und völkerrechtlichen Grundsätze, dann durch die österreichische Gesetzgebung die Verhältnisse zwischen Landesfürsten und Unterthan, dann Lehenherrn und Vasallen auf die natürliche Grundlage zurückgeführt worden sind, da ferner die Fähigkeit fremder Unterthanen, Rechtsgeschäfte in diesem Staate einzugehen, in den §§.

29 — 38 B. G. B. normirt ist, so ist das Verhältniß des Landsassiats gänzlich unpraktisch geworden.

272.

6. Recht zu Lehendiensten.

Das Recht, von dem Vasallen die Lehendienste zu fordern, ist das wichtigste des Lehenverhältnisses.

Unter den Lehendiensten (servitia feudalia) werden jene besonderen Pflichten rücksichtlich Handlungen verstanden, welche der Vasall dem Lehenherrn theils aus dem Titel der Lehentreue und Ehrerbiethung zu leisten hat, theils in den besonderen Bedingungen des Lehenvertrages begründet sind.

Gesetz und Vertrag sind daher die Erkenntnißquelle des Rechtes zu Lehendiensten.

Aus dem Gesetze kann nur das Recht zur Kriegsdienstleistung abgeleitet werden.

Das vermeintliche Recht des Lehenherrn, von dem Vasallen, zu verlangen, daß dieser die Schulden des Ersteren bezahle, für ihn Bürgschaft leiste, ihn ernähre, wenn er in Armuth geriethe u. s. w. kann aus dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes keineswegs gefolgert werden, da durch die Unterlassung derley Handlungen die Lehentreue und besondere Ehrerbiethung nicht verletzet wird, da durch solche nur die Vertheidigung des in Gefahr befindlichen Gutes und Lebens des Lehenherrn gebothen erscheinet, und eine derley Pflicht aus dem Worte **incolumen II. F. 7** ebenfalls nicht begründet werden kann, da demselben ebenfalls kein anderer Sinn beygelegt werden kann, als die Vertheidigung und Schutz des Lehenherrn in einer wirklichen Lebensgefahr.

Dagegen sind diejenigen Lehendienste, welche aus der Natur oder der Bedingung des Lehensvertrages entspringen, eben so verschiedenartig, als ein Vertrag über Dienstleistungen rechtlich zuläßig ist.

273.

a) Kriegsdienste.

Da die Kriegsdienstleistung das eigentliche Fundament des Leheninstitutes war, hierauf alle Anordnungen der Lehengesetze in Bezug auf die subjective Lehen-Erwerbungsfähigkeit zurückführen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht von dem Vasallen Kriegsdienste zu fordern, zu den wesent-

lichsten des Lehenherrn gehörte, und eben deßwegen auch zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehens gezählet wurde.

Zum Behufe eines Beweises hierüber bedarf nur der Lehentexte Erwähnung gemacht zu werden, wo es heißt: **II. F. 21** in fine: „—— **quod desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium.**“ — dann **II. F. 26** — — **qui clericus efficitur aut votum religionis assumit, hoc ipso feudum amittit. etc.** — ebenso **II. F. 36**: „— — **eum, qui talis (mutus et surdus, coecus, claudus vel aliter imperfectus) natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. Sic dicimus in clerico et in foemina et in similibus.**“ Endlich **II. F. 28**: „**Domino gueram faciente alicui, si sciatur quod juste, aut cum dubitatur, vasallus eum adjuvare tenetur.**“

Diese Kriegsdienste der Vasallen wurden von jener Zeit angefangen, wo der Kriegsdienst zu Pferd als der edlere angesehen wurde, Ritterdienste (servitia equestria), und die Lehen hiernach Ritterlehen genannt.

Da die Kriegsdienstleistung, der Ritterdienst, zu den natürlichen Eigenschaften der Lehen gehöret, diese so lange vermuthet werden müssen, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist, so folget auch, daß die gesetzliche Vermuthung für die Eigenschaft eines Ritterlehens streitet [1]).

Nach dem longobardischen Lehenrechte war demnach der Lehenherr in der Regel berechtiget, von seinem Vasallen die Kriegsdienstleistung zu fordern, er mußte jedoch letzteren hiezu ausdrücklich auffordern [2]). Dieses Aufgeboth geschah durch öffentliche Edicte, die Aufgebothsbriefe oder Heerbann genannt wurden; unterblieb ein derley Aufgeboth, so war der Vasall nicht schuldig, seine Dienstleistung dem Lehenherrn aufzudringen; war jedoch der Lehenherr in einer großen Gefahr, so mußte ihm der Vasall auch unaufgefordert Hülfe leisten.

Das Recht des Lehenherrn war jedoch auf die Führung eines gerechten Krieges bedingt, d. i. er mußte dazu dienen, entweder sich vor fremdem Angriffe zu schützen, oder Beleidigungen abzuwenden, im Zweifel über die Gerechtigkeit des Krieges, stritt die Vermuthung für den Ausspruch des Lehenherrn aus seinem

Rechte auf einen guten Nahmen, und der Vasall mußte dem Ausspruche gemäß, die geforderten Dienste leisten.

Diese Kriegsdienste mußten von dem Vasallen in eigener Person und in der Regel gegen jeden Feind des Lehenherrn geleistet werden [3]). Ausnahmen hievon waren folgende:

1) Gegen den Kaiser oder überhaupt den Landesfürsten, welchem der Vasall als Unterthan unterworfen war, war derselbe weder berechtiget, noch verpflichtet, Kriegsdienste seinem Lehenherrn zu leisten [4]).

2) Wenn rechtmäßige Hindernisse nachgewiesen werden konnten, als z. B. wenn der Vasall krank oder schon zu alt ist, um persönliche Dienste leisten zu können [5]), in welchem Falle er einen anderen annehmbaren Substituten schicken, oder sich mit dem Lehenherrn auf eine andere Art abfinden mußte.

3) Wenn sich der Vasall von dem Lehendienste loskaufte, was man die Versilberung des Lehendienstes (adoha) nannte. Die Versilberung der Lehendienste bey den Römerzügen bestand insbesonders darin, daß der Vasall die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Lehens entrichten mußte [6]).

4) Wenn der Vasall mehrere Lehenherren hatte, denen er zu gleicher Zeit Kriegsdienste leisten sollte, so mußte er dem einen persönlich dienen, und den übrigen entweder annehmbare Substituten schicken, oder sich mit ihnen auf eine andere Weise abfinden.

5) Bey mehreren Lehenherrn konnte der Vasall nicht dem jüngeren gegen den älteren Dienste leisten.

Das Recht, zu bestimmen, welche Kriegsdienste der Vasall zu leisten habe, stand ausschließend dem Lehenherrn zu [7]), der Vasall war zu den ihm angewiesenen Diensten so lange verpflichtet, als die Gefahr vorhanden war, dagegen hatte der Lehenherr die Pflicht, für Proviant und Lebensunterhalt zu sorgen.

[1]) II. F. 21. — II. F. 55 §. 1.
[2]) II. F. 26 §. 16. — II. F. 28 §. 1. — II. F. 37 §. 1. — II. F. 54 und II. F. 55 §. 1.
[3]) II. F. 28 §. 4.
[4]) II. F. 7.
[5]) II. F. 7. — II. 26 §. 12 — II. F. 36.

[6]) II. F. 55 — Vet. Aut. de beuef. §. 110.
[7]) II. F. 54 — II. F. 107. proëm.

274.

Auch bey den östreichischen Ritterlehen hatte der Lehenherr dieses in dem Gesetze gegründete Recht, die persönliche Kriegsdienstleistung von dem Vasallen zu fordern, nur wurde durch die Ausbildung des inneren Staatsrechtes eine Modification in der Art für die Gegenwart begründet, daß zwischen den l. f. und den Privatlehen derzeit ein Unterschied gemacht werden muß.

Ein geregeltes inneres Staatsrecht, welches in dem Staatszwecke die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als nothwendige Coefficienten enthalten erkennet, welches zur Ausgleichung der Rechtsverletzungen zwischen Privaten und Staatsbürger, zur Abwendung von Beleidigungen aller Art und von Gefahren gegen die Person und das Eigenthum der Unterthanen durch geeignete Privat-, Rechts- und Strafgesetze, durch Aufstellung tauglicher Organe und zur Handhabung der Gesetze berufene Behörden die nöthige Vorsorge trifft, bey solchen Anstalten mit Recht die Selbsthülfe nur auf den äußersten Nothfall beschränket, — spricht das Recht, Krieg zu führen, als ein wesentliches Majestätsrecht einzig und allein dem Regenten zu, es kann daher auch nur letzterem allein und ausschließend das Recht zukommen, die Vasallen zur Kriegsdienstleistung aufzufordern, oder als oberster Lehenherr, durch die Afterlehenherrn eine solche Aufforderung an die Vasallen ergehen zu lassen.

Jede Aufforderung zur Kriegsdienstleistung, die demnach nicht durch einen ausdrücklichen Befehl des Regenten gerechtfertiget und bewiesen werden kann, ist rechtswidrig und ungesetzlich, wenn auch ein Lehenverhältniß obwaltet [1]).

Bey dem in der neueren Zeit ganz veränderten Systeme der Kriegführung wurde in Östreich von dem Regenten das Recht, Kriegsdienste von seinem Vasallen zu fordern, in Folge Edictes vom Jahre 1605 zum letztem Mahle [2]) in Anspruch genommen, ohne daß jedoch das Recht selbst durch die Nichtausübung erloschen wäre.

Statt der Anforderung der Kriegsdienste fand es der Regent

Östreichs auch schon in früheren Zeiten ersprießlicher, ein Äquivalent im Gelde von den Vasallen zu verlangen, welches unter der Benennung: Lehen-Terzen, Quarten oder Quinten bekannt war, wornach der Vasall den dritten, vierten oder fünften Theil der jährlichen Einkünfte des Lehenkörpers an den Lehenherrn abführen mußte.

Derzeit wird auch letztere Gabe nicht mehr gefordert, da die Kosten zur Bestreitung eines Krieges im Wege der l. f. Steuern auf alle Staatsbürger gleichmäßig und durch die nach einem gerechten Maßstabe umgelegten Abgaben bestritten werden.

[1]) Sieh I. Th. dieses Werkes §. 85.

[2]) Den Inhalt dieses Edictes enthält der §. 85 1. Th. — Ähnliche Edicte weiset der Cod. Aust. vom 5. Februar 1523 gegen die Türken, dann vom ultimo April 1526 und 19. April 1542 gegen die Türken und die aufrührischen salzburgischen Bauern auf. Das wider die Türken erlassene Aufgebothsedict vom 29. July 1543 lautet: „— daß die von der Ritterschaft und Adel (welche „durch Krankheit, Alter und Jugend nicht verhindert) selbst in eigener Person so stark als ein jeder kann, die Geistlichen aber durch „ihre Untergehörige gleichfalls aufs stärkest zu Roß und Fuß fortziehen sollen.“ — Nicht minder wurden mit dem Edicte vom 3. August 1594 von den Vasallen die Gült-Pferde anstatt des persönlichen Kriegsdienstes gefordert.

275.

b) Lehendienste aus der besonderen Natur des Lehens und der Bedingung des Lehenvertrages.

So wie schon bey der Entstehung des Leheninstitutes die Lehen auf die Leistung, theils der Kriegsdienste, theils der Hofdienste bedingt waren, so erhielt sich diese Verschiedenheit auch im Laufe der Zeit, ungeachtet sich beyde Kathegorien allmählig in derselben Natur und Benennung vollkommen vereinigten; hieraus folgt, daß ungeachtet ein Ritterlehen immerhin die Schlußfolgerung auf die Pflicht zur Kriegsdienstleistung begründet, dennoch auf den Lehenvertrag oder die hierin besonders angegebene Bezeichnung der Kathegorie des Lehens Rücksicht genommen werden muß.

Bey der Verschiedenartigkeit der besonderen Dienste, welche

der Lehenherr sich bedingen kann, ist es nothwendig, dieselben auf die beyden Haupt-Kathegorien zurückzuführen, u. z.

α) Ritterlehen, die zu Kriegsdiensten überhaupt nicht verpflichten, dann

β) bey welchen Civildienste geleistet werden müssen.

276.

α) Ritterlehen ohne der Pflicht, Kriegsdienste überhaupt zu leisten.

Die Ritterlehen, rücksichtlich welcher der Lehenherr nicht berechtiget ist, von dem Vasallen Kriegsdienste zu fordern, letzterer überhaupt gar keine Dienste zu leisten hat, werden franke, oder freye Ritterlehen, auch Ehrenlehen (feudum francum, honoratum, honestum) genannt [1]).

Die Lehen, rücksichtlich welcher gar keine Lehendienste zu leisten sind, bleiben demungeachtet eigentliche Lehen, insofern alle übrigen Erfordernisse eines Lehens eintreten, die Lehengesetze in allen übrigen Beziehungen volle Anwendung leiden. Es muß sonach auch der Besitzer eines solchen Freylehens dem Lehenherrn die besondere Treue, Ehrerbiethung u. s. w. erweisen, die Belehnung nehmen, es wird auch bey denselben das Successionsrecht nach dem Lehengesetze beurtheilt, demnach haben die Weiber in ein Freylehen in der Regel kein Successionsrecht, es wäre denn, daß dasselbe zugleich als ein Weiberlehen erkannt werden müßte [2]).

Weil nun ein frankes Lehen, wenn auch nur in Bezug auf die Lehendienste den Charakter eines uneigentlichen Lehens annimmt, so streitet die gesetzliche Vermuthung gegen dasselbe; es muß daher die Freyheit von den Lehendiensten, dessen Eigenschaft als ein frankes Lehen im Falle eines Widerspruches jederzeit standhältig erwiesen werden.

Dieser Beweis kann nicht nur durch den Lehenvertrag, sondern auch durch die Verjährung und Ersitzung geliefert werden, insofern über die Anforderung der Lehendienste von Seite des Lehenherrn, der Vasall dieselben verweigerte, und ersterer durch die zur Verjährung und Ersitzung gesetzlich erforderliche Zeit es bey dieser Weigerung beließ, ohne weiter derley Dienste zu fordern.

Andere Lehen hatten zwar nicht die Kriegsdienstleistung überhaupt, wohl aber eine genau bestimmte zur Pflicht u. z. in Bezug auf gewisse Orte, oder auf gewisse Waffengattungen, so z. B. die Burghuth, die Vertheidigung einer Veste, welche daher Burglehen (feudum castrense) oder Seßlehen (feudum residentiae) genannt wurden; — oder die Panzerlehen, wo der Vasall im Panzer geharnischt, dann die Schützenlehen, wo er mit Pfeil und Bogen erscheinen und als Schütze dienen mußte.

Insofern endlich der Vasall nicht gegen jeden Feind dem Lehenherrn Dienste leisten mußte, unterscheiden sich die Lehen in ledige, ligische und nicht ligische (feudum ligium et non ligium), sie führen erstere Benennung, wenn der Vasall gegen jeden Feind Kriegsdienste leisten mußte, sie heißen dagegen feuda non ligia, bey welchen diese Pflicht rücksichtlich der einen oder der anderen vertragsmäßig ausgenommenen Person nicht Platz greift [3]).

[1]) II. F. 104. «Si feudum sic datum est, ut nullum pro eo servitium fiat.»

[2]) I. F. 1. — I. F. 8. — II. F. 2 §. 2. — II. F. 6. — II. F. 26 §. 4. — II. F. 36.

[3]) II. F. 99. Si quis investitus de feudo ligio, pro quo contra omnes fidelitatem domino debet.

277.

β) Civildienste.

Die Civildienste, zu welchen der Vasall verpflichtet ist, gründen sich theils auf das Gesetz selbst, theils auf einen besonderen Vertrag.

Die schon aus dem Gesetze den Vasallen obliegenden Civildienste sind theils Ehrendienste, theils Dienste bey dem Lehengerichte.

In Betreff der Ehrendienste hatte der Lehenherr das Recht, den Vasallen aufzufordern, bey besonderen Feyerlichkeiten und Festen mit seinem Gefolge im feyerlichen Anzuge an dem Hofe des Lehenherrn zu erscheinen, wie z. B. bey Belehnungen, bey öffentlichen Einzügen, bey Hochzeit- und Verlobnißfesten des Lehen-

herrn oder seiner Töchter, bey der Kaiserwahl, oder bey der Krönung, auf Reichstagen u. s. w.

Die Dienste bey Gericht (servitia judicialia) flossen aus dem Rechte des Lehenherrn, das Lehen- oder Mannen-Gericht zusammen zu setzen, hiezu aus seinen Vasallen die Richter und Beysitzer zu wählen. Der von dem Lehenherrn in letzterer Beziehung erlassenen Aufforderung mußten die Vasallen ohneweiters Folge leisten.

Die vertragsmäßigen Civildienste, d. i. solche, auf welche die Verleihung des Lehens in dem Lehenvertrage ausdrücklich bedingt war, betreffen:

1) Hofdienste;

2) die Ausübung von Majestätsrechten;

3) andere bestimmte Handlungen oder Unterlassungen.

278.

1) Hof- und Ehrendienste.

Wenn auch der Lehenherr schon im allgemeinen das Recht hatte, bey Feyerlichkeiten und Festen seine Vasallen um sich zu versammeln und von ihnen sich Ehrendienste leisten zu lassen, so hatten doch die größeren Lehenherrn und souveränen Fürsten einige Lehen ausdrücklich und vertragsmäßig dazu bestimmt, daß der Vasall verpflichtet seyn soll, gewisse Hofdienste zu verrichten.

Diese Lehen werden Hof-, Würde- oder Dignitätslehen (feudum dignitatis) genannt, sie verpflichten bey Hoffeyerlichkeiten zu gewissen, nach dem besonderen Hofceremoniel zu leistenden Diensten, als z. B. jenem eines Hofmundschenken, Hofjägermeisters u. s. w., so wie solche in Bezug auf Östreich bereits in dem §. 127 I. Th. angegeben worden sind.

Derley Dignitätslehen characterisiren sich vorzüglich dadurch, daß eigentlich und in der Regel die in dem Dienste selbst gelegene höhere Würde und Auszeichnung das Lehenobject bilder, weßwegen sie auch (feuda officii) genannt werden; sie unterscheiden sich hiedurch von anderen Hoflehen (feudum palatinum), bey welch' letzteren zwar auch Hofdienste geleistet werden müssen, jedoch hiefür

dem Vasallen eine fruchtbringende Sache als Lehenobject und als Entgeld verliehen worden ist.

279.

2) Ausübung der Majestätsrechte.

Zur Zeit, als das innere Staatsrecht noch wenig ausgebildet von den Schranken des allein herrschenden Lehenrechtes eingeengt war, wo der Landesfürst vollauf zu thun hatte, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nur mit bewaffneter Hand und unter Mitwirkung seiner Vasallen aufrecht zu erhalten, war es ganz natürlich, daß auch Majestätsrechte zu Lehen gegeben wurden, da die Vasallen die besten Organe zur Ausübung derselben waren.

Hieher gehören vorzugsweise die Rechte der Gerichtsbarkeit, der Einhebung der l. f. Zölle, Mauthen, Gefälle u. s. w.

Insofern ein öffentliches Amt zum Nutzen des Lehenherrn zu Lehen übernommen ward, hieß es ein Ambachslehen (feudum ambactae) oder bey den Longobarden Gastaldslehen (feudum gastaldiae) [1]).

In Oestreich bestehen derzeit noch so manche Lehen, bey welchen die Ausübung der Civil- oder Criminal-Gerichtsbarkeit als Lehenobject sich darstellt.

Die Gerichtsbarkeit als Lehen gedacht, berechtiget und verpflichtet den Vasallen zur Handhabung der dießfälligen Gesetze und Ausübung des Richteramtes nach Vorschrift der letzteren durch hiezu eigens authorisirte Richter. Die Früchte dieses Lehenobjectes sind bey der Civil-Gerichtsbarkeit in den nach Vorschrift der gesetzlichen Taxordnungen abzunehmenden Taxen und Gebühren gelegen; dagegen war wohl auch die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit in der Vorzeit durch die von dem Jurisdictionsherrn bezogenen Geldstrafen und Sporteln fruchtbringend, welche Früchte jedoch durch das derzeit gültige Strafgesetzbuch gänzlich abgestellt worden sind.

Insofern endlich l. f. Steuern, Zolle, Mauthen u. s. w. zu Lehen gegeben wurden, erfuhren diese Lehen durch die Aufhebung der Privatmäuthe durch die Einführung der Steuerregu-

rung, insbesonders in Bezug auf das Tazrecht durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, wesentliche Modificationen, denen zu Folge die Verwaltung und Ausübung dieser Majestätsrechte von dem Staate selbst übernommen und dem Vasallen nur die Entschädigung der jährlichen, legal ausgewiesenen und liquidirten Rente aus dem Staatsschatze flüssig gemacht, das Lehen wohl auch in ein reines Geldlehen umgewandelt worden ist.

[1]) I. F. 2. — I. F. 4 §. 3. — II. F. 94.

280.

3) Andere vertragsmäßig bestimmte Dienstleistungen.

Die besonders bestimmten vertragsmäßigen Dienstleistungen waren höchst verschiedenartig, so z. B. gab es:

a) Küchenlehen, bey welchen der Vasall die Pflicht hatte, die Küche des Lehenherrn mit verschiedenen Eßwaaren und Getränken zu versehen.

b) Bürgschafts- und Geißellehen (feudum plegii), bey welchen der Lehenherr das Recht hatte, den Vasallen als Bürgen oder als Geißel zu stellen.

c) Gast- oder Schmauslehen, wenn der Lehenherr das Recht hatte, von dem Vasallen zu gewissen Zeiten ein Gastmahl oder einen Schmaus zu verlangen.

d) Zinslehen (feudum censuale), bey welchen der Lehenherr von seinem Vasallen einen bestimmten Geldbetrag statt des Lehendienstes zu fordern berechtiget war. Welche Ritter-Zinslehen sich jedoch von den Bauern-Zinslehen, den sogenannten Beutel- oder Rechtslehen, wohl unterscheiden.

e) Lehen, von welchen dem Lehenherrn ein gerüstetes Pferd gestellt werden mußte u. dgl.

In Östreich kommen derley besondere bestimmte Dienstleistungen nur selten mehr vor, und wo deren der Lehenbrief auch wirklich noch erwähnet, sind solche schon vorlängst in stete Geldgaben umgewandelt, und wurde diese Reluition durch die Verjährung und Ersitzung, so wie durch die Gesetze sanctionirt [1]).

[1]) So kommt noch in manchen von dem Stifte Seitenstätten B. O. W. W. herrührenden Lehen die Pflicht des Vasallen vor, ein gerüstetes Pferd zu geben, anstatt dessen jedoch immerhin nur eine stete unabänderliche Geldgabe geleistet wird.

II. Capitel.

Von den Pflichten des Lehenherrn.

281.

Das Lehenverhältniß ist ein wechselseitig berechtigendes und verbindendes Verhältniß, in welchem die vertragsmäßige besondere Lehentreue das Band und die Quelle der gegenseitigen Rechte und Pflichten bildet.

Der Lehentext **II. F. 6 in fine** spricht sich dießfällig in den Worten aus: „**Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet, quod si non fecerit, merito censebitur malefidus, sicut ille, qui in eorum praevaricatione vel faciendo vel consentiendo deprehensus fuerit perfidus et periurus.**“

Bey der besonderen Beurtheilung der hiernach auch dem Lehenherrn obliegenden Pflichten muß auf folgende Verhältnisse Rücksicht genommen werden:

A. auf das Verhältniß des obersten Lehenherrn;

B. des Afterlehenherrn, und

C. auf das Verhältniß des Lehenherrn überhaupt zu seinen Vasallen.

282.

A. Oberster Lehenherr.

Insofern die Rechte und Pflichten des obersten Lehenherrn mit jenen des Landesfürsten zusammenfallen, gehören sie und ihre Erörterung dem Staatsrechte an, bey der rein lehenrechtlichen Würdigung der Pflichten des obersten Lehenherrn, ist auch für ihn die besondere wechselseitige Treue der Leitstern in der Sphäre seiner Pflichten, die ihn bestimmen, alle seine unmittelbaren und mittelbaren Vasallen in der Ausübung ihrer beschränkten Eigenthumsrechte nicht zu beirren und denselben den in dem Lehenverbande gelegenen Schutz angedeihen zu lassen.

Hatte sich nun dieser Schutz in der Vorzeit durch physische Kraft und Waffengewalt äußern müssen, so gehört doch diese Epoche

schon vorlängst der Geschichte der Vergangenheit an, die Gegenwart gestattet dem Regenten Östreichs als obersten Lehenherrn seine aus dem Lehenverhältnisse entspringende Pflicht des Schutzes und Schirmes seiner Vasallen durch die moralische Macht des Geistes zu realisiren, der in einer weisen Gesetzgebung und in dem Mechanism der Staatsverwaltung jene Normen aufgestellt hat, wodurch die allgemeine Ruhe und Ordnung, und die individuelle Sicherheit der Person und des Eigenthums erhalten wird, endlich jedem in seinem vermeintlichen Rechte gekränkten Vasallen volle Freyheit zukömmt, die Hülfe und den Schutz der Behörden zur Erhaltung oder Wiedererlangung seines Rechtes, seines Eigenthumes, ja selbst den Staatszwang in Anspruch zu nehmen.

Hiemit hat der oberste Lehenherr als solcher seine Pflicht erfüllet und es kann an ihn eine andere Forderung nicht weiter mehr gemacht werden.

Allein die Sphäre des obersten Lehenherrn umkreiset nur die Afterlehenherrlichkeit, insofern daher der Landesfürst als unmittelbarer Lehenherr sich darstellet, liegen ihm alle jene Pflichten eines Lehenherrn überhaupt ob, von welchen weiter unten gehandelt wird.

283.

B. Afterlehenherr.

Da in Österreich jeder Privatlehenherr als l. f. Afterlehenherr beurtheilt werden muß, so steht derselbe in Bezug auf seine Pflichten in einem doppelten Rechtsverhältnisse u. z.

1) gegen den obersten Lehenherrn, und

2) gegen seine Vasallen.

In Betreff der Pflichten des Afterlehenherrn gegen seinen Vasallen wird bey Gelegenheit der Pflichten eines Lehenherrn überhaupt im nächsten Verfolge gehandelt, es kömmt daher hier nur von jenen Pflichten zu sprechen, die der Afterlehenherr gegen den obersten Lehenherrn hat [1]).

Da zwischen dem obersten Lehenherrn und dem Afterlehenherrn das Obereigenthumsrecht getheilt ist, so liegt dem letzteren vor allem und überhaupt die Pflicht ob, von seinen Rechten nur in dem Maße Gebrauch zu machen, daß hiedurch das Recht des obersten Lehenherrn nicht verletzet werde.

In dieser Hinsicht enthält das n. ö. Regierungs-Circulare vom 5. April 1824 folgende nähere Bestimmung:

„Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Privatlehenherrn „über ihre Gerechtsame (Rechte) und über ihre Obliegenheiten nicht „erschöpfend belehrt sind, so haben Se. k. k. Majestät über den „von der n. ö. Landesregierung als l. f. Lehenbehörde in Österreich „ob und unter der Enns gemachten Antrag laut h. Hofkanzley-Decretes vom 26. März, empfangen am 1. April l. J. unter dem 20. „März d. J. die folgende die Belehrung der Privatlehenherrn „bezweckende Normal-Vorschrift zu genehmigen geruhet:

„§. 1. Da die in Östreich ob unter der Enns befindlichen „Privatlehen landesfürstliche Afterlehen sind, so besitzen die Privatlehenherrn bloß die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame, das Obereigenthum gehört dem Landesfürsten.

„§. 2. Die Privatlehenherrn können, vermöge der ihnen „zustehenden lehenherrlichen Gerechtsame, ihre Activlehen an „den Landesgesetzen gemäß Besitzfähige inner den Gränzen der „bestehenden älteren Vorschriften verleihen.

„§. 3. Dieselben dürfen alle, zu Folge des gemeinen hier Landes vorgeschriebenen Lehenrechtes den Afterlehenherrn zustehenden „Amtshandlungen, insoweit solche nicht ausdrücklichen Gesetzen und „der Landesverfassung widersprechen, in Ausübung bringen; daher „die Lehenleute zu den Belehnungen vorrufen, auf die Erfüllung „der den letzteren obliegenden Pflichten dringen, gegen die Schuldigen mit Schärfe nach Recht und nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung vorgehen, Ausnahmen und Lehengnaden, jedoch „ohne den oberlehenherrlichen Gerechtsamen des Landesfürsten nahe „zu treten, ertheilen, endlich das lehenherrliche Inspectionsrecht „in seiner ganzen Ausdehnung geltend machen. Alles dieses unbeschadet der Gerechtsame des obersten Landes und Lehenherrn.

„§. 4. Die Ausübung dieser Gerechtsame ist durch die Vorschriften der allerhöchsten General-Mandate vom 27. Julius 1559, „dann vom 1. December 1582 und 13. April 1665 dahin beschränkt, daß die Privatlehenherrn ihre Lehenleute nicht mit „Neuerungen und Taxen wider das Herkommen und wider den „Landesgebrauch beschweren, ein Mehreres, als in den Reversen

„und Lehenbriefen ausgedrückt ist, nicht fordern, auch sich gegen „die Vasallen keine Verzögerung in den lehenherrlichen Amtshand- „lungen zu Schulden kommen lassen, sondern ihnen jederzeit för- „derſamst das Lehenrecht gewähren sollen.

„§. 5. Belangend die Form der Belehnung, so haben sich „die Privatlehenherrn nach der Vorschrift vom 13. April 1665 „(in cod. austr. part. I. pag. 775) zu benehmen, keinen Eid von „den Lehenleuten zu verlangen, sondern sich mit dem folgenden „von dem Vasallen auszustellenden Reverse zu begnügen:

„Ich N. bekenne für mich u. s. w. und thue kund „hiemit, daß ich von N. heute Dato nachbenannte „Stücke und Güter N. N. zu Lehen für mich u. s. w. „empfangen habe, und mich verpflichte, daß ich al- „les das gehorsamlich leisten und thun will, was ich „von Natur und Art solcher Lehen Rechtes, Herkom- „mens und Landesgebrauchs halber zu thun schuldig „bin. Urkund dessen meine Fertigung."

„§. 6. Weil der Stock und Stamm oder das Obereigenthum „der Privatlehenherrn dem Landesfürsten gehöret, so dürfen die „Privatlehenherrn nichts verfügen, wodurch dieses allerhöchste „Eigenthum beeinträchtiget oder gar verkürzet würde. Es ist ihnen „daher verbothen, ihre Activlehen ohne vorher eingeholtem ober- „lehenherrlichen Consens zu allodialisiren oder zu belasten, viel- „mehr liegt denselben ob, für die Erhaltung und Sicherstellung „des ihnen zur weiteren Verleihung anvertrauten landesfürstlichen „Leheneigenthumes nach der durch Circulare vom 26. May 1819 „kundgemachten allerhöchsten Vorschrift vom 25. Jänner nähmlichen „Jahres Sorge zu tragen.

„§. 7. Endlich bestimmt sowohl die Natur der Afterlehen- „herrschaft, als der allgemeine Landesgebrauch, daß den Privat- „lehenherrn nicht erlaubt ist, ohne vorläufig erhaltener besondern „allerhöchsten Bewilligung die zu verleihenden Lehen selbst zu ge- „nießen, sondern dieselben sind verpflichtet, ihre Activlehen in „Eröffnungsfällen wieder weiter zu vergeben.

„§. 8. Die Afterlehenherrn haben sechs Monathe vom Tage „der gegenwärtig kundgemachten Circular-Vorschrift eine genaue „ausführliche Beschreibung aller zu Lehen zu verleihenden Ritter- und

„Gemeinlehen und zwar mit den dabey befindlichen Stücken und „Gülten, oder wie sie immer Nahmen haben, mit ihrer Ortslage, „Herrschaft und Pfarre, in der sie gelegen sind, der n. ö. Regie„rung als landesfürstlicher Lebenstube zu überreichen, widrigens „gegen die Saumseligen nach Lehenrechten und Ordnung mit aller „Strenge würde vorgegangen werden."

[1]) Siehe §§. 93, 138, 164, 258, 305, 319, 372, 406.

284.

Eine besondere Pflicht der Afterlehenherren ist, um ihre Activlehen von dem obersten Lehenherrn die Belehnung zu nehmen, mit der Rechtswirkung, daß, bevor dieses geschehen ist, kein Afterlehenherr berechtiget erkannt werden kann, seine Vasallen zur Belehnungsansuchung aufzurufen.

Diese Pflicht ist in den Worten des Privilegiums vom Jahre 1156 Kais. Fridrichs gelegen: „Si vero princeps vel alterius status persona nobilis vel ignobilis cuiuscunque conditionis existat, haberet in dicto ducatu Austriae possessiones ab ipso jure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato, cuius contrarium si fecerit eadem feuda ad ducem Austriae devoluta libere sibi ex tunc jure proprietatis pertinebunt."

Da jedoch nach der bisherigen Übung eine eigene Belehnung nicht bey allen Afterlehen Platz greift, so sind diejenigen Afterlehenherrn, welche sich bisher keiner besonderen Belehnung des obersten Lehenherrn zu unterziehen hatten, bloß verpflichtet, bey der l. f. Lehenstube das Edict zur Vorrufung ihrer Vasallen Behufs der Belehnungs-Ansuchung im Entwurfe vorzulegen und sonach die Genehmigung desselben abzuwarten [1]).

Endlich haben die Afterlehenherrn noch die weitere Pflicht, ihre Afterlehenherrlichkeit sicherzustellen und sich hierüber auf jedesmahliges Verlangen des obersten Lehenherrn bey der l. f. Lehenstube auf eine legale Art auszuweisen. Wie diese Sicherstellung bewerkstelliget wird, hierüber handelt der weiter unten folgende Abschnitt.

[1]) Siehe §. 150 und 428.

285.

C. Pflichten der Lehenherrn gegen ihre Vasallen.

Die Pflichten eines jeden Lehenherrn sind theils aus der Natur des Lehens und dem Gesetze, theils aus dem Lehenvertrage, den demselben beygefügten besonderen Bedingungen zu entnehmen, sie beziehen sich einerseits auf das dem Vasallen überlassene Lehen-Nutzungseigenthum, andererseits aber auf die Lehentreue.

Insofern es sich nun um die Aufzählung der allgemeinen Pflichten des Lehenherrn handelt, so fließt I. aus dem dem Vasallen überlassenen Nutzungseigenthume in Folge §. 363 b. G. B. vor allem die Pflicht des Lehenherrn, nichts zu unternehmen, wodurch dieses Recht des Vasallen und die Ausübung desselben beeinträchtiget würde; er ist hiernach verpflichtet, nach ausgewiesenem Rechtstitel der Erwerbung des Lehens mittelst Vertrag oder Succession, den Vasallen sogleich und ohne ungegründeten Aufschub zu belehnen, bey der Belehnung sich nach der hergebrachten gewohnten Form und nach dem Gesetze zu benehmen, keine Neuerungen zu fordern, und nach vom Vasallen abgelegter Lehenpflicht demselben den Lehenbrief auszuhändigen, ihm hiedurch zugleich die Ermächtigung zu ertheilen, sich um das Nutzungseigenthum als Eigenthümer in den öffentlichen Landtafel- und Gült- oder Grundbüchern eintragen lassen zu können; ferner von dem Momente der Belehnung oder bey Belehnungserneuerungen von dem Sterbtage des letzten Besitzers angefangen, den Vasallen in dem Besitze und Genusse der Lehenfrüchte nicht zu stören.

Daß der Lehenherr verpflichtet ist, von den Vasallen bey der Belehnung nur die altherkömmlichen Taxen und Gebühren zu fordern, ohne diese zu erhöhen oder sich unter was immer für einem Vorwande neue zu bedingen, wurde bereits [1]) erwähnt; nur dürfte sich hier der Zweifel aufdringen: ob der Lehenherr nicht wenigstens in jenem Falle, wenn das Lehen am Heimfall gekommen ist, und einer neuen vasallitischen Familie wieder verliehen wird, berechtigt erscheint, mit dem ersten Erwerber neue Bedingungen einzugehen und in dem mit ihm zu

schließenden neuen Lehenvertrage auch über höhere oder geringere Lehengebühren und Taxen ein Übereinkommen zu treffen?

Wird jedoch bedacht, daß jeder Privatlehenherr nur ein l. f. Afterlehenherr ist, daß er in diesem Verhältnisse ohne Einwilligung des obersten Lehenherrn keine wie immer geartete Neuerungen mit den Lehen vorzunehmen berechtigt ist, daß ferner in dem n. ö. Regierungs-Circular vom 5. April 1824 §. 4. ausdrücklich verordnet ist, daß der Privatlehenherr die Gebühren und Taxen nur nach dem alten Herkommen zu beziehen habe, und jede Neuerung allgemein verbothen ist, so kann die oben gestellte Frage nur verneinend und dahin beantwortet werden, daß das allgemeine Verboth auch auf den gegebenen Fall volle Anwendung habe.

[1]) Siehe §§. 175 — 177, 269 und 439.

286.

Vertretungsleistung.

Über den Rechtsbegriff der Gewährleistung spricht sich der §. 922 b. G. B. in den Worten aus:

„Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeldliche Art einem „Anderen überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich „bedungenen oder gewöhnlich dabey vorausgesetzten Eigenschaften „habe, und daß sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen „Verabredung gemäß benützt und verwendet werden könne.

Die Fälle, in welchen demnach die Gewährleistung Platz greift, zählt der §. 923 b. G. B. folgendermaßen auf:

„Wer also der Sache Eigenschaften beylegt, die sie nicht hat, „und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes still„schweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder „Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene oder „eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vor„gibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich; „oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frey „sey, der hat, wenn das Widerspiel hervorkömmt, dafür zu haften."

Das Recht, die Gewährleistung zu fordern, fällt hinweg: §. 928. „Fallen die Mängel einer Sache in die Augen; oder sind

„die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern „zu ersehen; so findet außer dem Falle einer ausdrücklichen Zu„sage: daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frey sey, kei„ne Gewährleistung Statt (§. 443). Schulden und Rückstände, „welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden."

§. 929. „Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, „hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, „welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat."

§. 930. „Werden Sachen in Pausch und Bogen, nähmlich „so wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht über„geben, so ist der Übergeber außer dem Falle, daß eine von ihm „fälschlich vorgegebene oder von dem Empfänger bedungene Be„schaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verant„wortlich."

Die Art und Weise, wie, dann die Zeit, in welcher die Gewährleistung angesucht werden muß, wird in den §§. 931 — 933 so wie in der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt; insbesonders verordnet in letzterer Hinsicht der §. 933 b. G. B.: „Wer die Ge„währleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbeweg„liche Sachen betrifft, binnen drey Jahren; betrifft es aber bewegliche, „binnen sechs Monathen geltend machen, sonst ist das Recht er„loschen."

Bey der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf das Lehenverhältniß kömmt zuvörderst zu berücksichtigen:

a) Das Verhältniß des obersten Lehenherrn.

Da in diesem Verhältnisse dem obersten Lehenherrn nur das Proprietätsrecht an sich, die Ausübung des Obereigenthumsrechtes dagegen dem Afterlehenherrn zusteht, so würde

1) der Afterlehenherr die Vertretungsleistung möglicherweise in Anspruch nehmen wollen, weil das ihm gebührende Recht der Ausübung des Obereigenthumes von einem Dritten als allodiales Recht besessen und dessen Leheneigenschaft bestritten wird, oder auch nur die Übergabe des Besitzes verweigert oder gefordert wird.

Allein mag nun was immer für ein Grund im Mittel liegen, so kömmt zu berücksichtigen, daß das Verhältniß zwischen dem obersten Lehenherrn und dem Afterlehenherrn in Ost-

reich nicht etwa auf einen privatrechtlichen Vertrag, sondern auf das Fridericianische Privilegium, auf ein Staatsfundamentalgesetz basirt ist, somit auch die Folgerungen hieraus nicht privatrechtlich, sondern nur staatsrechtlich beurtheilt werden können. Von diesem Standpuncte aus betrachtet kann von einer Gewährleistung zu Gunsten des Afterlehenherrn keine Rede seyn, da in dem Fridericianischen Privilegium eine solche Pflicht dem obersten Lehenherrn nicht aufgebürdet wurde, diese auch durch ein anderes Gesetz nicht constituirt wurde und endlich der Afterlehenherr ohnedieß das Recht der Ausübung des Obereigenthumes hat, und gegen den obersten Lehenherrn dießfällig nur der Beschränkung unterliegt, für die Aufrechthaltung der Substanz des Lehengutes dem Letzteren zu haften, demnach aber auch das alleinige Recht und die Pflicht hat, die Sicherstellung des Lehengutes sowohl rücksichtlich der quantitativen und qualitativen Substanz als auch des Lehenbandes zu bewerkstelligen, das Lehengut gegen jeden Dritten, der es auf was immer für eine Art in Anspruch nimmt, zu vertheidigen, solches von dem dritten Besitzer zu vindiciren u. s. w.

Die Einwendung, daß auch zwischen dem obersten Lehenherrn und dem Afterlehenherrn ein wahres Lehenverhältniß obwaltet, somit ersterer aus der Lehentreue zu einem besonderen Schutz und Schirm verpflichtet ist, und eben in letzterem die Gewährleistung sich characterisirt, zerfällt durch die Betrachtung, daß dieser aus der besonderen Lehentreue hervortretende Schutz und Schirm, welcher vormahls durch die Anwendung der physischen Gewalt, durch die Hülfe mit den Waffen in der Hand bewerkstelliget wurde, derzeit ebenfalls noch, jedoch nur in einer veränderten Gestalt von dem obersten Lehenherrn dem Afterlehenherrn wirklich dadurch geleistet wird, daß die aufgestellten Gerichte, die eingesetzten Richter nach dem mit der gehörigen Sanction versehenen Gesetze, dem letzteren Recht sprechen und das gefällte Erkenntniß mittelst des Staatszwanges durchsetzen, hiedurch es dem Afterlehenherrn möglich wird, sein vermeintliches Recht auch ohne weiterer Anwendung der physischen Kraft und der Gewalt der Waffen geltend zu machen.

Sollte in diesem Verhältnisse von der Gewährleistung die

Rede seyn können, so wäre es in dem einzigen Falle möglich, wenn der oberste Lehenherr durch eine privatrechtliche Handlung diese Pflicht selbst und freywillig übernommen hätte. Dieß würde z. B. dann eintreten, wenn eine afterlehenherrliche Familie ausstirbt, und von dem obersten Lehenherrn die ihm heimgefallene Afterlehenherrlichkeit vom neuen an eine neu eintretende Familie gegen einen bestimmten Anschlag und unter Aufzählung der hierin begriffenen Objecte veräußert würde, sonach der neue Afterlehenherr den Beweis liefern könnte, daß einige Objecte, auf welche der übereingekommene Kaufschilling sich gleichfalls erstreckte, bey der Übergabe und Übernahme nicht vorhanden sind, sich in dem Besitze eines Dritten befinden, und von letzterem die Übergabe verweigert wird.

In diesem Falle ist die privatrechtliche Handlung des Veräußerungsvertrages ins Mittel getreten, und hat die rein privatrechtliche Würdigung des Streitfalles zur Folge.

In Rücksicht

2. auf den Aftervasallen kann von einer dem obersten Lehenherrn obliegenden Gewährleistung um so weniger eine Rede seyn, als ersterer mit letzterem in gar keinem directen Rechtsverhältnisse steht.

Das Recht des Aftervasallen hat einzig und allein jenen Lehenvertrag zur Grundlage, welchen derselbe mit dem Afterlehenherrn geschlossen hat, mögen nun dem ersteren was immer für Rechte zu Gebothe stehen, so können solche immerhin nur gegen seinen Compaciscenten d. i. den Afterlehenherrn geltend gemacht werden.

287.

Andere Erkenntnißquellen biethen sich dann dar, wenn die gestellte Frage

B. in dem Verhältnisse zwischen dem Lehenherrn und seinem Vasallen zur Sprache kömmt.

Bey der dießfälligen Beantwortung ist zwischen den Privatlehen und dem l. f. Lehen zu unterscheiden. Insofern es sich

a) um die Privatlehen handelt, ist die Entscheidung aus dem Lehengesetze zu entnehmen, welches also lautet:

II. F. 8: „Cum de re aliena vel alii obligata investitura fiat, illud distinguitur, utrum scienti an ignoranti facta sit. Qui enim alienae rei sciens investituram accepit: nisi pacto speciali sibi prospexerit de evictione agere non poterit: ignorans vero recte agit, ut aliud eiusdem bonitatis seu quantitatis ei praestetur. Sed in eo nulla est differentia qui investituram fecit utrum sciverit vel ignoraverit.

II. F. 25: Negotium tale est: Quidam a domino tenebat feudum, de quo ab aliquo interpellatus est: et sic vasallus dominum vocavit ut eum defenderet, domino renuente ad judicem venire, vasallus amisit causam per sententiam, nunc vero vasallus cambium feudi a domino petit ad quem dominus respondens ait: illum nunquam ab eo feudum tenuisse nec ab eo investituram accepisse, contra quem vasallus dicit, se hoc feudum ab eo tenuisse et investiturum recepisse: et ab eo petivisse ut eum in judicio defenderet: nec tunc temporis inficiebatur illius esse, quod idoneis totum testibus probat vasallus. Respondi super negotio isto quod litteris insinuasti nobis tale est sapientum nostrae civitatis consilium videlicet Oberti de Orto et Gerardi Capagisti ut si vasallus cum de feudo interpellatur, autorem suum id est dominum ut eum defenderet vocavit, et hoc probare possit, si in eo judicio vasallus fuerit victus de re aliena investitum fuisse: ut dominus vasallo ejusdem aestimationis, quod erat tempore rei judicatae, feudum restituat, vel nummas in feudum dandas numeret, et hoc cum certum est vasallum de feudo victum fore. Sed si dominus neget, hoc feudum umquam ab eo tenuisse, nec ab eo domino ipsum vasallum vel ejus antecessores umquam investituram accepisse, et hoc vel per instrumentum publice confectum vel per pares curtis vasallus poterit probare dominus ad restitutionem feudi tenebitur. alioqui dominus sacramentum subire cogetur, istum qui est in causa vel ejus antecessores a se vel a suis antecessoribus nunquam hoc feudum tenuisse, vel investituram accepisse: quo facto dominus absolvendus est.

Aus diesen Lehentexten geht hervor, daß der Lehenherr zur Gewährleistung nur unter nachfolgenden Bedingungen seinem Vasallen verpflichtet ist, und zwar:

1) Der Lehenherr muß als autor erkannt werden, d. i. der Vasall muß das Lehen unmittelbar von dem Lehenherrn erhalten haben, von diesem den eigentlichen und directen Rechtstitel seiner Erwerbung ableiten.

Wenn daher der Vasall das Lehen von dem früheren Besitzer desselben erhalten, von diesem erkauft hat, so steht ihm das Recht, von dem Lehenherrn Gewährleistung zu verlangen, nicht zu, weil letzterer, wenn er den neu eintretenden Vasallen vermöge seines Obereigenthumsrechtes und der Lehenherrlichkeit auch wirklich belehnt hätte, in dem gegebenen Falle nicht als autor erkannt werden kann.

In dem Falle, als der neu eintretende Vasall ein Abstämmling des ersten Erwerbers ist, somit nur eine Belehnungserneuerung eintritt, greift dasselbe Rechtsverhältniß Platz, denn wenn der neu eintretende Nachfolger sein Recht zur Successión auch wirklich von dem ersten Erwerber ableitet, so hat er doch den Besitz des Lehens von seinem Vorgänger überkommen, dieser ist daher in dem Sinne der obigen Lehenterte der eigentliche autor und somit kann auch in diesem Falle der Nachfolger die Gewähr- und Vertretungsleistung nur von seinem unmittelbaren Besitzvorfahrer oder gegen dessen Verlassenschafts-Massa in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß er den Beweis liefern könnte, daß der Lehenherr schon den ersten Erwerber und Gründer der derzeit im Besitze des Lehens befindlichen vasallitischen Familie mit einer fremden Sache belehnt hätte, und der erste Erwerber nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend durch unbedingte Ausstellung des Haftungsreverses sich dieses Rechtes begeben hätte, oder nicht solches mittlerweile durch die Verjährung erloschen wäre.

2) Daß der Lehenherr den Vasallen mit einer fremden Sache belehnt habe, d. i. das Lehenobject muß dem Lehenherrn niemahls eigenthümlich angehört haben, oder dessen früheres Eigenthumsrecht von einem Dritten schon rechtlich erworben seyn.

Ob der Lehenherr den Umstand, daß das Object, mit welchem er Jemanden belehnet, gar nicht sein Eigenthum sey, gewußt habe oder nicht, begründet keinen Unterschied. Wenn jedoch der Lehenherr beweisen kann, daß ihm das Object eigenthümlich und lehenbar angehörte, indem er es bey der Belehnung des ersten Er-

werbers demselben wirklich in sein vasallitisches Nutzeigenthum übergeben hat, und dieser die Übernahme bestätigte, so kann von dessen Nachfolgern um so weniger die Gewährleistung geltend gemacht werden, als es die Pflicht der ganzen vasallitischen Familie und rücksichtlich der zum Lehenbesitze gelangenden Glieder derselben ist, die abgängigen Stücke von wem immer, der sich in deren Besitz gesetzt hat, zu vindiciren, das Lehen im completen Zustande (integer) zu erhalten, und solches in letzterem dem Lehenherrn beym Heimfalle zurückzustellen, oder diesem im Falle der Unmöglichkeit der Restitution vollkommenen Schadenersatz zu leisten.

3) Der Vasall darf nicht etwa selbst gewußt haben, daß er mit einer dem Lehenherrn nicht eigenthümlichen d. i. fremden Sache belehnt worden ist. Dieser Fall tritt ein, wenn der Lehenherr Jemanden mit einem Gute belehnt, um welches ein Dritter als Allodialeigenthümer in der Landtafel oder in dem Grundbuche angeschrieben steht, oder welches zu einem allodialen Gute landtäflich oder grundbücherlich incorporirt ist und der Lehenherr bücherlich nicht ausgezeichnet erscheint [1]).

Mußte der Vasall oder Belehnungswerber in diesem Falle wissen, daß dem Lehenherrn weder ein vollständiges, noch ein getheiltes Eigenthum auf die Sache zusteht, da er verpflichtet ist, die öffentlichen Bücher einzusetzen [2]), so ist er hiebey nur selbst im Verschulden, der Vertrag muß sonach als ein Scheinvertrag oder vielmehr wegen Mangel des Objectes als gar nicht geschlossen erkannt werden, und somit kann auch von einer Gewährleistung keine Rede seyn.

Ein ähnlicher Fall tritt dann ein, wenn sich der Belehnungswerber über den Umfang des Lehenkörpers und dessen Pertinenzstücke aus den öffentlichen Büchern die Überzeugung und Gewißheit hätte verschaffen können.

4) Muß die Gewährleistung dem Lehenherrn in der gesetzlichen Zeit bekannt und in dieser geltend gemacht, sonach, wenn der Vasall als Kläger auftritt, nach §. 933 b. G. B. binnen drey Jahren bey unbeweglichen, binnen sechs Monathen bey beweglichen Sachen, und zwar von dem Momente des geschlossenen Lehenvertrages an gerechnet die Klage überreichet worden seyn. Würde aber der Vasall von einem Dritten mit der Eigenthums-

klage belangt, und will er gegen den Lehenherrn die Gewähr- und Vertretungsleistung geltend machen, so hat er zu Folge des IV. Cap. §. 58 der allgemeinen Gerichtsordnung, diese vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anzusuchen 3).

Falls der um die Vertretungsleistung angegangene Lehenherr sich zur Vertretung freywillig verstünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit ersterem einverständlich und gemeinschaftlich den Proceß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle, jedoch soll er in diesem Falle dem letzteren alle Behelfe, die er besitzt, gegen dessen Empfangschein zu übergeben schuldig seyn.

Den allfälligen Streit über die Frage: ob die Vertretungspflicht Platz greife oder nicht? — sollen der Vertretungswerber und der Lehenherr besonders abführen, wodurch jedoch der Hauptproceß gegen den Dritten nicht gehemmt werden darf 4).

Will der Lehenherr die Vertretungsleistung und rücksichtlich Klageführung gegen den Dritten nicht allein oder gemeinschaftlich mit dem Vasallen übernehmen, so ist zwar der Vasall verpflichtet, den Proceß gegen den das Leheneigenthum in Anspruch nehmenden Dritten nach bestem Wissen und Gewissen allein durchzuführen, der Lehenherr ist jedoch

5) für den Fall, als das Lehen dem Vasallen durch einen rechtskräftigen richterlichen Spruch abgesprochen und der über die Pflicht der Vertretungsleistung im Zuge befindliche Streit zu Gunsten des Vasallen entschieden worden ist, verpflichtet, dem letzteren Gewähr zu leisten, d. i. das id quod interest zu vergüten, sonach dem Vasallen eine gleiche wie die abgesprochene Sache zu Lehen zu geben, oder hiefür ein Geldlehen zu surrogiren, aus welchem der Vasall eine gleiche Rente mit jener beziehen kann, die ihm das abgesprochene Lehen abgeworfen hätte.

Würde dagegen der Vasall sich mit dem dritten Vindicanten oder Allodialbesitzer des streitigen Lehens verglichen haben, ohne hiezu die Einwilligung des Lehenherrn vorläufig einzuholen, und dadurch das Lehen verloren gehen, so würde er hiedurch des Rechtes, die Gewährleistung zu fordern, verlustig geworden seyn, ja sogar dem Lehenherrn rücksichtlich des Nichtgebrauches aller Einwen-

dungen, die letzterem gegen die Behauptung des dritten Vindicanten zu Gebothe gestanden wären, in Haftung bleiben.

Bey den aufgetragenen Lehen endlich würde zwar der Vasall dem Lehenherrn, nicht aber der Lehenherr dem Vasallen Eviction zu leisten schuldig seyn, und zwar aus dem Grunde, weil hier der Vasall als autor erkannt werden muß, und der Lehenherr dem Vasallen die exceptio doli entgegensetzen könnte. Die Lehenherrn sicherten sich jedoch bei derley Lehenoblationen in der Regel durch die genaueste Erforschung des Lehenkörpers und durch die Überzeugung, daß das ihnen aufgetragene Lehenobject ein wirkliches und streitloses Eigenthum des auftragenden Vasallen ist.

[1]) Die Stifter und Klöster hatten in früherer Zeit die Gewohnheit mit Lehenkörpern und Stücken, die in Vergessenheit gerathen, von den Vasallen verschwiegen, oder sonst streitig waren, ihre Lehenanwälde oder andere Rechtsgelehrte zu belehnen, damit diese Lehenentien von ihnen ausfindig gemacht und vindicirt würden.

[2]) §. 443 b. G. B.

[3]) Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 621. litt. bb.

[4]) Hofdecret vom 7. October 1808, Nr. 864.

288.

Es ist wohl auch der Fall, daß bey dem Absterben eines Vasallen nur einer der vom ersten Lehenerwerber abstammenden Successoren die Belehnungserneuerung ansucht, und diese ihm auch nach gehörig ausgewiesenem Successionsrechte als alleinigem Bewerber anstandlos ertheilt wird, hiernach aber ein anderer Descendent des ersten Erwerbers auftritt, welcher ein näheres Anspruchsrecht auf den Besitz des Lehens behauptet, und gegen den Belehnten die Klage auf Abtretung des Lehens, dessen Besitzes und Genusses anstrengt.

Daß in diesem Falle der Belehnte von dem Lehenherrn die Vertretungs- oder Gewährleistung keineswegs verlangen kann, geht aus der Betrachtung hervor, daß der Lehenherr die gebethene Belehnung nur in der Voraussetzung bewilligte, der Belehnungswerber sey wirklich in der vasallitischen Familie der nächste Anwärter, daß ferner das Successionsrecht ein Recht der vasallitischen

Familie ist, worauf dem Lehenherrn nur insoferne ein Einfluß zusteht, als mehrere Familienglieder zu gleicher Zeit ein gleiches Successionsrecht in Anspruch nehmen, und in diesem Fall derselbe die Belehnung den streitenden Theilen so lange verweigern muß, bis dieser Streit von dem competenten Civilrichter rechtskräftig entschieden und ausgemittelt ist, wem das nähere und stärkere Successionsrecht sonach die Belehnung gebühre.

In dem gegebenen Falle jedoch hat der Lehenherr nur seine Pflicht erfüllt, indem er dem allein sich meldenden und sein Successionsrecht gehörig ausweisenden Bewerber die Belehnung ertheilte, das Hervorkommen eines neuen Bewerbers qualificirt sich höchstens als ein schuldloser Irrthum in der Person, der nicht dem Lehenherrn zugerechnet werden kann, es ist daher auch bloß die Sache des Belehnten den begonnenen Streit mit dem aufgetretenen Prätendenten auf eigene Gefahr und Kosten durchzuführen, sein vermeintlich stärkeres Recht zu beweisen; siegt der Prätendent, so muß der Belehnte demselben weichen, und das rechtskräftige Urtheil weiset den Lehenherrn an, den siegenden Theil ordentlich zu belehnen.

Die in letzterem Falle zur Sprache kommende Abtretung des Besitzes und Genusses des Lehenkörpers, die Vergütung der von dem Belehnten mittlerweile bezogenen Früchte, der dießfällige Schadenersatz u. s. w. sind Verhältnisse, welche ebenfalls nur zwischen dem sachfälligen Belehnten und dem siegenden Prätendenten nöthigenfalls im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden müssen.

289.

Insofern es sich um die Gewährleistung

b) bey l. f. Lehen handelt, d. i. solchen, bey welchen der Landesfürst unmittelbarer Lehenherr ist, so kömmt es bey denselben wesentlich auf den Umstand an, ob der Vasall das Lehen von dem Landesfürsten und Lehenherrn käuflich, d. i. gegen Erlag eines Kaufschillings, oder ob er es unentgeldlich im Wege der Schenkung erworben habe.

Die Einwendung, daß der Lehenvertrag schon an sich ein entgeldlicher Vertrag ist, da er auf dem Grundsatze **do ut facias** basirt ist, und in der wechselseitigen besonderen Treue auf jeden Fall

ein Entgeld erkennen läßt, indem diese den Vasallen zur Kriegsdienstleistung und zu so manchen anderen Handlungen verpflichtet, zerfällt als ein Truggebilde in der Betrachtung, daß alle diese dem Vasallen obliegenden und aus der Lehentreue abgeleiteten Verpflichtungen nur höchstens als ein Entgeld für jene Leistungen genommen werden können, die entgegen der Lehenherrn aus der auch ihn verpflichtenden Lehentreue, welche eben deßwegen eine wechselseitige ist, dem Vasallen schuldet, und die in dem lehenherrlichen Schutze und Schirme sich realisiren.

Dieses gegenseitige und daher als ein entgeldliches anzunehmende Treu-Verhältniß hindert jedoch nicht, letzteres von dem Verhältnisse der Übergabe und Übernahme des Nutzungseigenthumes zu trennen, und den Lehenvertrag einen unentgeldlichen zu nennen, wenn der Vasall für die Erwerbung des Nutzungseigenthumes den Besitz und den Genuß der aus dem Lehenobjecte sich erzeugenden materiellen Früchte, keinen Kaufschilling im Gelde oder andern verhältnißmäßigen Äquivalente zu geben hat, im Gegentheil aber denselben in dieser Beziehung für einen entgeldlichen zu erklären.

Daß diese Distinction, so wie sie den gemeinen Sprachgebrauch und die altherkömmliche Übung für sich hat, auch in den ausdrücklichen Gesetzen gegründet ist, hierüber liegt der Beweis in dem Rescripte Kaiser Maximilians I. vom 2. Julius 1507, welches also lautet:

„Wir Maximilian u. s. w. bekennen nachdem Weiland unser „lieber Vater und Herr Kaiser Fridrich Hochlöbl. Gedächtniß und „nachmahls Wir etliche briefliche Urkund um Schlösser, Vesten und „andern Stück und Güttern, darinen Wir Uns für Uns und Un„sere Erben Gewährs und Schirm zu seyn verschreiben, ausgehen „lassen, darauf Wir von den Personen in Rechten angesprochen täg„lich Vertretung der berührten Gewährschaft angelangt und er„sucht werden, demnach eröffnen und erklären Wir hiemit wissent„lich in Kraft dieses Briefs also: Welche Schlösser, Vesten, Stücke „und Güter weiland die jetzt gemelte Majestät und Wir als Herr „und Landesfürst von Gnaden wegen und nit in auswech„selsweise oder um Geld vergeben und verkauft haben, „daß Wir und Unsere Erben darumen allein, soviel Uns von

„fürstlicher Obrigkeit gebührt, in Rechten Fürsprecher und Vertre-
„ter seyn, und so die in solcher Unser Vertretung verlustiget wurden,
„jedoch in Kraft dieser Gewährschaft an rechtlicher Erkenntniß nichts
„zu thun schuldig seyn sollen. Aber allen denen, so
„Weiland der gemelte Unser lieber Herr Vater der römische Kaiser
„und Wir verwechselt oder um Geld verkauft haben,
„dieselben wollen Wir als gnädiger Herr schirmen und
„vertreten und sie darum schadlos halten."

Hiernach wurde sich in allen gegebenen Fällen auf das strengste und zwar von jeher [1]) bis auf die Gegenwart benommen, zum Behufe des dießfälligen Beweises dienen die zahlreichen Entscheidungen der l. f. Lehenstube und des höchsten Lehenhofes, unter denen sich auf jene der neueren Zeit vom 13. April 1808 Reggs. Z. 10056 in causa des Joseph von Adlersburg und jenes vom 15. Mai 1819 Reggs. Zahl 9230 über die Bitte des Joseph Ritter von Stettner rücksichtlich des großen und kleinen Zehents auf den Dörfern Parz und Stockstall berufen wird; von denen die Entscheidung der k. k. n. ö. Regierung vom 13. April 1808 Zahl 10,056 in den Worten sich ausspricht:

„Dem Joseph von Adlersburg wird auf seine wiederholten Ge-
„suche vom praes. 30. November vorigen und 5. Jänner d. J.
„um Vertretung durch die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocura-
„tur zur Vindicirung der bey dem ihm verliehenen vormahls Passau'
„schen Lehen-Rubrik: Murstetten, Böheimkirchen und Walten-
„dorf abgängigen Lehenkörper bedeutet: Man finde seinen Eifer,
„die abgerissenen Lehenstücke wieder herbeyzubringen, allerdings
„lobenswerth und bewillige ihm hiemit folgenden Einfluß der k. k.
„Hofkammerprocuratur bey dieser angetragenen Vindicationsklage:

„1) Da es seine ihm in den Lehenbriefen ausdrücklich auf-
„erlegte Pflicht ist, zu trachten die verlornen Stücke wieder
„herbeyzuschaffen, so habe er sich um die erforderlichen Rechts-
„gründe und Daten zu bewerben, und daher sich an den k. k.
„Lehenobersten und Rath um die allenfalls in den Lehenarchiven
„vorhandenen Behelfe zu wenden, an welchen letzteren zu dem
„Ende der nöthige Auftrag wegen der dießfälligen Erfolglassung
„unter einem ergeht.

„2) Um von Seite des domini directi in der genauen Kennt-

„niß des Ganges und der Begründung dieser Streitverhand-
„lung zu bleiben und um zugleich die Wirksamkeit dabey zu erhö-
„hen, hat derselbe die nach erhobenen Behelfen zu verfassenden
„Schriften vor der Einreichung der k. k. Hofkammerprocuratur
„zur vorläufigen Einsicht und Wissenschaft mitzutheilen und den
„Proceß nicht nur **nomine proprio** sondern auch **nomine** der l. f.
„Lehenstube in Östreich ob und unter der Ens zu führen, und dem-
„nach sich mit dem Herrn Lehenprobsten in das freundschaftliche
„Einvernehmen zu setzen. Wornach ihm sodann allerdings die
„Vortheile einer Fiscalamtshandlung zu Theil werden."

„3) Allein dieser Einfluß und Mitwirkung der k. k. Hof-
„und n. ö. Kammerprocuratur soll ihm in keinem Falle ein
„daraus erwachsendes Schirmungsrecht, worauf er ohnehin als
„erster Acquirent und da dieselben verliehenen Lehen Gnaden-
„lehen [2]) sind, keinen Anspruch machen kann, gewähren und er
„in keinem Wege berechtiget seyn, beyeinem widrigen Erfolge die-
„ser Proceßführung für die von den in der Frage stehenden Lehen
„abgerissenen Stücke irgend eine Vergütung von der k. k. n. ö.
„Lehenstube zu fordern."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen und der bisher hierauf basirten Observanz zu Folge kann daher die Gewähr- und Vertretungsleistung bey unmittelbar l. f. Lehen nur in dem einzigen Falle Platz greifen, wenn der Vasall den Lehenkörper von dem Landesfürsten und Lehenherrn im Wege eines Kaufvertrages an sich gebracht hat, somit bey den neuen und entgeldlichen Lehen im strengsten Sinne des Wortes. Daß übrigens die oben rücksichtlich der Vertretungsleistung bey Privatlehen angegebenen Rechtsverhältnisse auch auf die l. f. Lehen Anwendung leiden, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung, nur dürfen die letzteren mit dem oben angegebenen Grundsatze in keinen Widerspruch gerathen.

[2]) Daß dieser gesetzliche Grundsatz von jeher unbestritten beachtet worden ist, hierüber liefert der Entwurf der allg. östr. Lehenordnung den Beweis, da derselbe die Bestimmung enthält:
§. 237. „In der Regel ist der Lehenherr dem Lehenmann in Rück-
„sicht der Lehengerechtigkeit, bey aufgetragenen Lehen aber vielmehr
„der Lehenmann dem Lehenherrn in Rücksicht des Obereigenthu-

„mes nach den allgemeinen Vorschriften des bürg. Privatrechtes „Gewähr zu leisten verbunden."

§. 237. „Bey Gnadenlehen ist zwar der Lehenherr nicht zur Ge„währleistung verbunden, doch sollen sich bey Streitigkeiten über „dieselbe der Lehenherr und Lehenmann durch Urkunden wechselsei„tig unterstützen."

[2]) Der Ausdruck: Gnadenlehen bezeichnet hier nicht ein Lehen, welches der l. f. Lehengnaden, d. i. der besonderen östreichischen Lehengnaden-Privilegien theilhaftig ist, sondern ein Lehen, welches dem ersten Erwerber unentgeldlich ohne der Verpflichtung der Zahlung eines besonderen bestimmten Kaufschillings im Gelde überlassen worden ist; — zumal das von Adlersburgische Lehen ein passauisches war, und auf diese die östreichischen Lehengnaden, Patente gar keine Anwendung leiden.

290.

Die Pflichten des Lehenherrn, insoferne sie

II. aus der besonderen Lehentreue entspringen, sind eben weil letztere eine wechselseitige ist, auf den besonderen Schutz und Schirm des Vasallen an dessen Leben, Eigenthum, Ehre u. s. w. gerichtet.

Der Lehenherr hat hiernach die Pflicht

1) Dem Vasallen nicht nur an seinem Leibe, Leben, Ehre und Gut keinen Schaden vorsätzlicherweise zuzufügen, sondern ihn auch gegen alle feindlichen Angriffe in diesen Beziehungen zu schützen und zwar bey sonstigem Verluste des Obereigenthumsrechtes [1]).

Dieser Schutz war in der Vorzeit bey weitem wichtiger, da die Selbsthülfe wohl allein Sicherheit des Lebens und Eigenthums gewähren konnte, in der Gegenwart aber, wo jede Selbsthülfe den erwiesenen äußersten Nothfall allein ausgenommen, verbothen ist, wo für die persönliche Sicherheit sowohl, als jene des Eigenthumes, durch die Gesetze vorgesorgt ist, wo die Geltendmachung der Rechte und die Aufrechthaltung und Handhabung der Gesetze den Staatsbehörden, den Polizeyämtern, Straf- und Civil-Gerichten zugewiesen ist, wird die dießfällige Pflicht des Lehenherrn durch den Staat selbst realisirt, und es verbleibt daher für ersteren nur mehr die Pflicht, dem Vasallen nicht selbst an seinem Leben, an sei-

nem Eigenthume oder seiner Ehre boshafter und vorsätzlicherweise einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen, indem er sonst nicht nur dem Strafgesetze verfallen würde, sondern auch gegen ihn von dem Vasallen die Felonieklage angestrengt werden kann.

2) Ist der Lehenherr aus demselben Grunde verpflichtet, dem Vasallen, welcher wegen seines Lehen-Nutzungseigenthumes von einem Dritten geklagt wird, alle Beweise, die er besitzt, und dem Vasallen zur Geltendmachung seines Rechtes nothwendig oder nützlich sind, auszuhändigen, daher alle in seinem Lehenarchive vorfindigen Urkunden, Lehenbriefe, Specificationen, Liquidirungen, Beschreibungen u. s. w. demselben mitzutheilen.

Diese Erfolglassung von Urkunden kann jedoch von dem Vasallen nur in dem Maße als eine Pflicht in Anspruch genommen werden, als hiedurch nicht etwa dem Rechte des Lehenherrn für die Erhaltung seiner eigenen Beweisquellen gegen den Vasallen zu sorgen, oder jede Gefahr eines ihm selbst hieraus drohenden Schadens abzuwenden, zu nahe getreten würde.

Will der Lehenherr derley Urkunden dem Vasallen dennoch aushändigen, so ist er berechtigt, eine solche Vorkehrung zu treffen, wodurch jede Gefahr eines hieraus ihm selbst drohenden Schadens beseitiget wird, sonach von dem Vasallen einen Revers abzuverlangen, daß letzterer auf jedes aus derley Urkunden ihm gegen den Lehenherrn zustehendes Klagerecht ausdrücklich Verzicht leiste, oder er kann diese Urkunden dem Vasallen nur in einfacher Abschrift mittheilen und sich vorbehalten, die Originalien bey der Recognoscirungs-Tagsatzung dem Civilrichter und rücksichtlich dem Gegner persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorzuzeigen, und sie eben so bey der Inrotulirungs-Tagsatzung unter der Bedingung einzulegen, daß sie nach gemachtem Amtsgebrauche und bey der Exrotulirungs-Tagsatzung nicht dem Vasallen, sondern nur ihm Lehenherrn oder seinem hiezu Bevollmächtigten ausgehändiget werden sollen.

3) Hat der Lehenherr die Pflicht dem Vasallen in allen Verhandlungen, die vor seine Lehenstube gehören, allen Vorschub zu geben, nach dem Gesetze und der bey seinem Lehenhofe herkömmlichen Observanz strengstens Amt zu handeln, somit in der Belehnung, in Ertheilung der Erledigungen, in Ausferti-

gung der Lehenurkunden keinen Saumsal sich zu Schulden kommen zu lassen, u. s. w. endlich die Lehengebühren und Taren nach dem alten Herkommen ohne aller Steigerung einzuheben.

[1]) II. F. 26 — — dominus committente felo niam (ut ita dicam) per quam amitteret feudum, si eam committeret quid obtinere debeat de consuetudine quaeritur. Et respondetur proprietatem feudi ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum, sive in alium.

291.

III. Die Pflichten, welche dem Lehenherrn aus den besonderen Bedingungen des Lehenvertrages obliegen, sind eben so verschieden, als es die Bedingungen des Lehenvertrages seyn können. In dieser Beziehung gibt der Wortlaut des Lehenvertrages allein Ziel und Maß, indem er die Willensvereinigung der Compaciscenten ausdrückt, der einzigen Erkenntniß- und Entscheidungsquelle rücksichtlich dieser besonderen Pflichten.

Hieher gehört die Pflicht, dem Vasallen die Veräußerung, Verpfändung, Vererbung seines Lehens, die Succession der Weiber zu gestatten, die Fideicommiß-Successionsordnung auch für das Lehen gültig zu erkennen u. s. w.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Vasallen.

292.

Bey der Wechselseitigkeit des aus dem Lehenvertrage hervortretenden Rechtsverhältnisses sind die Rechte und Pflichten des Vasallen wohl großentheils durch die Rechte und Pflichten des Lehenherrn bedingt und mit diesen corelativ, da jedoch insbesondere rücksichtlich des dem ersteren zustehenden Nutzeigenthumes so manche singuläre Modalitäten zu berücksichtigen kommen, ist es dann auch, der mehreren Deutlichkeit wegen, nothwendig von denselben hier insbesonders zu handeln und sonach in diesem Abschnitte

1) die Rechte, dann

2) die Pflichten des Vasallen einer näheren Erörterung zu unterziehen.

I. Capitel.

Von den Rechten des Vasallen.

293.

Die Rechte des Vasallen, deren Inbegriff die Lehengerechtigkeit genannt wird, theilen sich nach der Natur des Lehenvertrages in solche, welche

A) aus der Lehentreue, rücksichtlich dem von dem Lehenherrn ihm zugesicherten Schutze, der sogenannten Protection, dann

B) aus dem ihm zuständigen Nutzungseigenthume entspringen.

A) Rechte des Vasallen aus der Lehentreue.

294.

Die Rechte, welche dem Vasallen aus der besonderen Lehentreue oder eigentlich der ihm gebührenden Protection des Lehenherrn zukommen, fallen eben aus dem Grunde der Wechselseitigkeit der Lehentreue mit den dießfälligen Pflichten des Lehenherrn, deren in dem §. 290 erwähnt worden ist, zusammen.

So wichtig diese Rechte in der Vorzeit für jeden Vasallen waren, so beschränkt sich deren Werth in der Gegenwart nur darauf, von dem Lehenherrn zu verlangen, daß er ihm in dem äußersten Nothfalle, in welchem auch derzeit noch die Selbsthülfe nach dem Gesetze gestattet ist, persönlichen Schutz und Hülfe gewähren, auch ihm weder an seinem Leben noch seiner Ehre oder seinem Eigenthume einen vorsätzlichen und widerrechtlichen Schaden zufüge.

Von dem hieraus abgeleiteten Rechte des Vasallen, von dem Lehenherrn zu verlangen, daß er ihm alle in seinem Lehenarchive vorhandenen Beweismittel und Urkunden in dem Falle mittheile, wenn das Lehengut oder Theile desselben von einem Dritten in Anspruch genommen werden, wurde ebenfalls bereits oben gehandelt, worauf sich daher vorliegend berufen werden muß.

B) Rechte des Vasallen aus dem Lehen-Nutzungs-eigenthume.

295.

Die Vasall erhält durch den Lehenvertrag rücksichtlich durch die Belehnung das Nutzeigenthum des Lehenobjectes und somit alle Rechte, die nach der Bestimmung des allg. bürg. Gesetzbuches überhaupt dem Nutzungseigenthümer zustehen, mit der einzigen Beschränkung, welche aus dem Lehenverhältnisse hervortritt.

Die wesentlichsten Momente, welche in dieser Hinsicht sich aufnöthigen, sind gelegen

I. in dem Proprietätsrechte und

II. in dem Rechte auf die Früchte und den Zuwachs.

I. Proprietätsrecht des Vasallen.

296.

In dem Rechtsbegriffe: Nutzungseigenthum ist es gelegen, daß der Nutzungseigenthümer auch einen Antheil an dem Rechte auf die Substanz d. i. an dem Proprietätsrechte [1]) habe, und er in Bezug auf letzteres nur in der Art beschränkt ist, daß ihm kein Recht zusteht, mit seinem Antheile an dem Proprietätsrechte irgend etwas zu unternehmen, wodurch er mit dem dem Obereigenthümer zustehenden Antheile dieses Rechtes in eine Collision oder in einen Widerspruch gerathen würde [2]).

Da nun das Proprietätsrecht an sich das Recht ist, mit seinem Eigenthume und rücksichtlich mit der Substanz sowohl, als den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu verfügen [3]), so fragt es sich, in wie ferne der Vasall vor der Hand mit alleiniger Rücksicht auf die Substanz ein derley Verfügungsrecht besitze.

Diese Frage löset sich in die folgenden Theilglieder auf, und zwar

1. Deteriorirung, Meliorirung und Begebung des Lehens.

2) Veräußerung und

3) Verpfändung des Lehengutes.

4) Constituirung eines Afterlehens.
5) Letztwillige Verfügung; endlich
6) Sicherstellung des lehenbaren Nutzeigenthumes.

[1]) §. 357 b. G. B.
[2]) §§. 363, 364, und 1127 b. G. B.
[3]) §§. 362 und 363 b. G. B.

297.

1. Deteriorirung, Meliorirung und Begebung des Lehengutes.

Der Vasall ist als ein unvollständiger Eigenthümer nicht nur durch den dem Lehenherrn als Obereigenthümer zustehenden Antheil an dem Proprietätsrechte, sondern noch insbesonders durch die bey der Belehnung übernommene Haftungspflicht und den hierauf ausgestellten Revers beschränkt, somit vertragsmäßig verpflichtet, die ihm in das Nutzeigenthum übergebene Sache in jenem Zustande zu erhalten, in welchem sie ihm überlassen worden ist.

Jede Handlung und Unterlassung des Vasallen, durch welche die Substanz des Lehengutes angegriffen und der Ruin oder die Deteriorirung desselben bewerkstelliget würde, ist demnach als eine rechts- und vertragswidrige Handlung oder Unterlassung zu erkennen, rücksichtlich welcher dem Lehenherrn das Recht zukommt, solche nicht nur zu verhindern, wenn er zur Zeit hiervon Kenntniß erlanget, sondern auch, ist letzteres nicht der Fall, die Zurücksetzung in den vorigen Zustand oder volle Schadloshaltung zu verlangen.

In dieser Hinsicht verordnet das n. ö. Regierungs-Circulare vom 29. Mai 1788: „Da ungehindert der den Lehensvasallen ob„liegenden Pflichten, an den Lehen, welche sie besitzen, zum Nach„theile der Lehensobrigkeit und auch der Lehenanwärter nichts zu „entziehen, zu veräußern, merklich zu verändern oder zu verder„ben, dennoch mehrmahl dergleichen Anmaßungen wahrgenommen „worden sind; so werden hiemit auf a. h. Verordnung zur mehre„ren Sicherstellung und Erhaltung l. f. Lehen alle jene, welche „dergleichen Lehen besitzen, hiemit gewarnet, von den dazu gehö-

„rigen Stücken und Gülten ohne vorläufig den höchstlehenherr-
„lichen Consens hierüber mittelst umständlicher Anführung der ei-
„gentlichen Beschaffenheit der Sache angesucht und erhalten zu ha-
„ben, nichts zu veräußern, weder wesentlich zu verändern, oder
„sonst zu Grunde gehen zu lassen, da im widrigen Falle dieselben
„oder ihre Erben sich die Verlegenheit allerdings selbst zuzuschrei-
„ben haben würden, in welche sie, es sey schon über lang oder kurz,
„durch die Wiederherbeyschaffung der Abgänge und vollständigen Er-
„satz des verursachten Schadens gerathen möchten."

Ist das Lehen ganz oder theilweise durch einen Zufall zu Grunde gegangen, oder deteriorirt worden, so entscheidet der alte Rechtsgrundsatz: **casus nocet domino**, es kann daher diese Zerstörung oder Verschlimmerung der Substanz nicht dem Vasallen zugerechnet werden, immerhin liegt jedoch dem letzteren ob, den Beweis hierüber zu liefern, da der Zufall eine Thatsache voraussetzt, die von demjenigen, der sie für sich geltend machen will, gerichtsordnungsmäßig constatirt seyn muß.

Hiebey kömmt ferner zu bemerken, daß nur ein reiner Zufall von der Ersatzpflicht befreye, kann daher der Lehenherr den Beweis liefern, daß der Vasall diesen Zufall durch seine Handlung oder Unterlassung schuldbar herbeygeführt habe, so würde der letztere hiefür ohne weiters zu haften haben.

Dagegen hat der Vasall das unbestrittene Recht, das Lehengut zu meliviren, sonach selbst mit der Substanz solche Veränderungen vorzunehmen, wodurch dieselbe, wenn gleich in einer veränderten Form erhalten, einen größeren oder mehr gesicherten Ertrag der jährlichen Früchte abwirft.

Der Lehentext **II. F. 8 §. 1** drückt sich dießfällig in den Worten aus: „— **meliorem namque conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest.**"

Das dem Vasallen mit einem Antheile zustehende Proprietätsrecht äußert sich daher allerdings darin, daß er berechtiget ist, auf dem Lehengute Häuser zu erbauen, Keller zu graben, öde Gründe urbar zu machen, eine Sumpfwiese durch Anlegung von Wassergräben, Teichen u. s. w. trocken zu legen, überhaupt solche

Veränderungen vorzunehmen, wodurch der gemeine Werth des Lehengutes nicht vermindert, wohl aber erhöht wird. Wird das Vorhandenseyn einer Melioration von dem Lehenherrn bestritten, so muß der Vasall den erforderlichen Beweis herstellen, da auch die Melioration in einer Thatsache bedingt ist, diese Handlung aber von dem Vasallen vertreten werden muß.

In allen jenen Fällen, in welchen die Melioration als zweifelhaft sich darstellen könnte, z. B. wenn Walder ausgehauen und in Wiesen oder Äcker umgestaltet werden wollen, ein Fischteich trocken gelegt, Canäle erbaut werden u. s. w., wird es die Vorsicht erheischen, daß der Vasall vorläufig die Einwilligung des Lehenherrn nachsuche, um nicht künftig wegen bestrittener Melioration in Streitigkeiten zu gerathen.

298.

Aus den so eben angeführten Gründen ist der Vasall nicht berechtiget, sich des Lehens stillschweigend zu begeben, d. i. sich um die Erhaltung des Objectes, seiner Substanz und dessen Ertragsfähigkeit gar nicht zu bekümmern, indem er hiedurch seiner ausdrücklichen Vertragspflicht gerade zuwider handeln würde.

Will dagegen des Lehens sich ausdrücklich begeben werden, so muß rücksichtlich der Zulässigkeit zwischen der unbedingten Refutation (refutatio simplex) und jener zu Gunsten eines Dritten (in favorem tertii) unterschieden werden.

a) Die einfache unbedingte Lehenrefutation, durch welche sich gegen unbedingte Rückstellung des ganzen Lehenobjectes von der Lehenverbindung mit dem Lehenherrn losgesagt wird, ist dem Vasallen in der Regel gestattet, und auch ohne Einwilligung des Lehenherrn gültig, indem diese Refutation nur ein Ausfluß des dem Vasallen gebührenden Antheils des Proprietätsrechtes und der hieraus fließenden Befugniß ist, sein Eigenthum auch aufzugeben. II. F. 38 heißt es: „Et si voluerit unius solius partem refutare, aliis sibi reservatis, hoc facere poterit, quia vasallus etiam sine domini voluntate recte feudum refutare potest: post refutationem ad serviendum non tenetur — —."

Eine solche Refutation ist jedoch nur unter der Bedingung gültig, daß:

1) Das ganze Lehen, welches einen und denselben Lehenkörper bildet, refutirt werde. Die obige Lehenstelle versteht unter dem Ausdrucke: **unius solius partem** immerhin ein für sich bestehendes ganzes Lehen und setzt den Fall voraus, daß der Vasall mehrere derley Lehenkörper entweder von einem oder mehreren Lehenherren besitze, und entscheidet sonach, daß der Vasall, welcher einen Lehenkörper, d. i. einen Theil seines ganzen Lehenrigenthumes refutirt, die übrigen Lehenkörper, von demselben oder von anderen Lehenherren herrührend, demungeachtet für sich behalten könne.

Die Zulässigkeit der Refutation eines Theiles von einem und demselben Lehenkörper würde insbesonders in Östreich gegen das Verboth der eigenmächtigen Zerstückung eines Lehens sowohl, als jeden Dominical- oder Rustical-Körpers verstoßen, zugleich dem Lehenherrn offenbar zum Nachtheil gereichen, da der Vasall den besten und fruchtbringendsten Theil des Lehens sich zurückbehalten und den schlechten oder mit Lasten verbundenen Theil refutiren würde, welche Beschädigung sich der Lehenherr um so weniger gefallen lassen dürfte, als es ein wesentlicher Grundsatz ist, daß die Refutation nicht zum Nachtheile des Lehenherrn Platz greifen soll. Hiemit im Zusammenhange steht daher

2) die weitere Bedingung: daß die Refutation mit keiner Gefährde des Lehenherrn verbunden seyn darf, d. i. sie darf nicht zur Unzeit, nicht betrügerischer Weise oder auf eine unordentliche Art u. s. w. geschehen, endlich kein besonderer Vertrag die Lehenaufkündung verbiethen.

Sie wäre zur Unzeit, wenn dem Lehenherrn wegen drohender oder schon wirklicher Gefahr die Lehendienste am nothwendigsten wären; sie wäre betrügerisch, wenn der Lehenherr unmittelbar hierauf überfallen und das von dem früheren Vasallen besessene Lehen als ein Allod erobert werden wollte; in diese Kathegorie würde auch der oben berührte Fall gehören, wenn der Vasall den besseren Theil für sich behalten und den schlechten aufkünden dürfte; sie wäre endlich unordentlich, wenn sie nicht schriftlich sondern mündlich erfolgte [1]).

Durch eine solche Refutation konnte jedoch den Anwärtern kein Nachtheil zugefügt werden, es durfte daher das refutirte Lehen von dem Lehenherrn nur so lange besessen und genossen

werden, als der refutirende Vasall lebte, nach dessen Tod trat das Recht der Lehennachfolger ein, welche das Lehen zu revociren berechtiget blieben; eben so wenig konnte hiedurch den Sammtbelehnten ein Nachtheil zugefügt werden.

Da endlich die Refutation als eine Art der Veräußerung sich characterisirt, so muß der refutirende Vasall sui juris, volljährig seyn, oder hiebey durch die Vormundschaft vertreten werden.

b) Bey der Refutation, die zu Gunsten eines Dritten erfolgt, kömmt zu unterscheiden

1) ob dieser Dritte ein Fremder, d. i. ein solcher ist, der kein Glied der im Besitze des Lehens befindlichen vasallitischen Familie bildet, oder

2) ob er ein Mitglied dieser vasallitischen Familie ist, somit ihm ohnedieß ein Successionsrecht auf das refutirte Lehen zustehe:

Zu 1) Zur Gültigkeit einer Lehenrefutation zu Gunsten eines dritten Fremden zur Succession nicht berufenen Individuums wird die Einwilligung nicht nur des Lehenherrn, sondern auch aller zur Succession berufenen schon lebenden Agnaten, dann des für die künftige vasallitische Nachkommenschaft aufzustellenden Posteritäts-Curators erfordert. Die Einwilligung des Lehenherrn wird erfordert, weil ihm wider seinen Willen ein dritter fremder Vasall nicht aufgenöthiget werden kann, die Einwilligung der lebenden Agnaten ist nothwendig, weil ihnen durch die einseitige Handlung des Lehenbesitzers ihr durch die Geburt schon erworbenes Recht, in das Lehen ex pacto et providentia majorum zu succediren, nicht benommen werden kann; die Einwilligung des Posteritäts-Curators endlich muß hinzutreten, weil der von dem ersten Erwerber geschlossene Lehenvertrag nicht bloß auf die zu einer Zeit wirklich lebenden Familienglieder seine Rechtskraft beschränkt, sondern solche auf alle möglichen Nachfolger aus der Familie des ersten Erwerbers ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit sich ausdehnet, somit bey einem solchen Refutationsvertrage auch die mögliche Posteritat der belehnten Familie vertreten werden muß.

Wird jedoch

zu 2) die Refutation zu Gunsten eines Lehenfolgers aus derselben vasallitischen Familie gemacht, so bedarf es zur Gül-

tigkeit derselben nur der Einwilligung derjenigen Agnaten, die hiedurch ihr näheres vor dem Begünstigten ihnen zustehendes Successions- und Eintrittsrecht verlieren sollen; — wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn der Begünstigte einer entfernteren Linie angehört, in der Linie des Refutanten oder in einer anderen näheren Linie noch eine Nachkommenschaft möglicherweise erwarter werden kann, für letztere der aufzustellende Posteritäts-Curator gleichfalls um seine Einwilligung vernommen werden muß, widrigens diejenigen später gebornen Agnaten, rücksichtlich welcher eine solche Vertretung und Einwilligung nicht bewiesen werden kann, das Lehen für sich zu revociren berechtiget wären.

Die Frage: ob die Gläubiger des Vasallen, der sein Lehen refutirt, hiezu einwilligen müssen? — war in früherer Zeit streitig, für die Gegenwart kann kein Zweifel obwalten, daß es der Einwilligung derselben nicht bedarf, da kein Lehen ohne Genehmigung des Lehenherrn und der nächsten Agnaten rechtsgültig verschulder werden kann, die Allodialschulden des Vasallen das Lehen gar nicht afficiren, und die consentirten und auf dem Lehengute bücherlich einverleibten Schulden auch auf den Besitznachfolger, insoferne er in die Onerirung willigte, übergehen, endlich für die Gläubiger nicht weiter gesorgt wird, als das ihnen zustehende dingliche Recht es erfordert.

Eine Lehenrefutation wider den Willen des Vasallen ist nicht denkbar, insoferne daher der Lehenherr aus besonderen Gründen berechtiget wird, dem Vasallen gegen dessen Willen das Lehen aufzukünden, tritt eine Art der Felonie ein, oder muß ein besonderer Vertrag den Rechtfertigungsgrund hiezu darbiethen.

[1]) Auf die unrechtmäßige und betrügerische Aufkündung des Lehens waren in der goldenen Bulle Kaiser Carls IV. viererley Strafen gesetzt: a) der Verlust des Lehens; b) ein ehrloser Nahme; c) die Reichsacht, und d) die Unfähigkeit ein dergleichen Lehengut wieder zu erwerben.

299.

2. Veräußerung des Lehens.

Die Veräußerung überhaupt unterscheidet sich nach dem juristischen Sprachgebrauche in eine Veräußerung im strengen

Sinne des Wortes, d. i. eine solche, wodurch das nutzbare Eigenthum selbst an einen Dritten entweder entgeldlich oder unentgeldlich abgetreten wird; dann in eine Veräußerung im weiteren Sinne, d. i. jene Handlung des Vasallen, durch welche das Nutzungseigenthum bloß mit einem dinglichen Rechte z. B. einem Pfandrechte, einer Servitut beschwert wird. Hier wird nur von der Veräußerung im strengen Sinne des Wortes gehandelt.

Die Frage über die Veräußerlichkeit der Lehen kann erst von jenem Momente angefangen zur Sprache kommen, als die Lehen erblich zu werden anfingen, da in der ersten Epoche des Leheninstitutes die Lehen nur der Person verliehen waren, welche auf keinen Fall ein Veräußerungsrecht hatte.

Nach der Einführung der Erblichkeit der Lehen schlich sich der Gebrauch ein, wornach die Vasallen in dringender Noth einen Theil des Lehens veräußerten [1]). Allein durch die Verordnungen Kaiser Lothars II. und Friedrich I. wurde jede Veräußerung eines Lehens ohne Unterschied verbothen, es wäre denn, daß der Lehenherr und die Interessenten hiezu eingewilliget haben.

II. F. 52: „— — hac edictali lege in omne aevum Deo propitio valitura decernimus: nemini licere beneficia quae a suis senioribus habent, sine ipsorum permissione distrahere vel aliquod comercium adversus tenorem nostrae constitutionis excogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas."

II. F. 55: „— — hac edictali Deo propitio perpetuo valitura lege sancimus: ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam vendere vel pignorare vel quocunque modo distrahere seu alienare, vel pro anima judicare sine permissione illius domini, ad quem feudum spectare dignoscitur. Unde Imperator Lotharius tantum in futurum praecavens ne fieret, legem promulgavit. Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes, non solum in posterum sed etiam huiusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas, hac praesenti sanctione cassamus et in irritum deducimus, nullius temporis praescriptione impediente: quia quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet: emptori bonae fidei ex empto actinoe de pretio contra venditorem competente. Calli-

dis insuper machinationibus quorundam obviantes, qui pretio accepto quasi sub colore investiturae quam sibi licere dicunt feudum vendunt et in alias transferunt ne tale figmentum vel aliud ulterius in fraudem huius nostrae constitutionis excogitetur modis omnibus prohibemus: poena autoritate nostra imminente, ut venditor et emptor, qui tam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse feudum amittant, et ad dominum libere revertatur. Scriba vero, qui hoc instrumentum sciens conscripserit, post amissionem] officii cum infamiae periculo manum amittat."

Daß hierin nur von der Veräußerung im ſtrengen Sinne des Wortes die Rede iſt, geht aus dem Lehentexte II. F. 42 hervor, wo es heißt: „— et quod dicitur de venditione idem est in omnibus alienationibus."

Auf die Grundlage dieſer ſtrengen Lehengeſetze bringen ſich die weiteren Fragen auf:

1) ob, und welche Ausnahmen gegen dieſe Strenge beſtehen?

2) unter welchen Bedingungen ſelbſt in den Ausnahmsfällen eine Veräußerung des Lehens Statt finden kann?

3) welche Rechte dem Lehenherrn und den Lehenfolgern im Falle einer von dem Vaſallen vorgenommenen Veräußerung zuſtehen?

[1]) Siehe I. F, 13, II. F. 9. proem. II. F. 34. II. F. 44.

300.

Ausnahmen.

Von dem Grundſatze, daß kein Lehen veräußert werden darf, gibt es folgende Ausnahmen und zwar

a) die veräußerlichen Lehen;

b) die öſtreichiſchen alt l. f. Lehen oder ſogenannten Gnadenlehen;

c) wenn die Veräußerung an ein Mitglied der im Beſitze des Lehens befindlichen vaſallitiſchen Familie erfolgt.

301.

a) Veräußerliche Lehen.

Die Unveräußerlichkeit ist eine natürliche Eigenschaft der Lehen; allein eben aus diesem Grunde steht es in der Macht der Compaciscenten d. i. des Lehenstifters oder Lehenherrn und des ersten Erwerbers, diese Eigenschaft durch den Lehenvertrag beliebig zu modificiren, und sonach das Übereinkommen zu treffen, daß das Lehen von jedem Besitzer nach Willkühr veräußert werden könne.

Die Lehenterte sprechen sich in dieser Beziehung folgendermaßen aus: **II. F. 26. §. 23. „— Feudum ea lege datum, ut ipse et haeredes sui masculi et femininae et cui dederit, habeant — —.“**

II. F. 48. „Si quis ea lege alicui feudum dederit, ut ipse et sui haeredes et cui ipse dederit habeant. Respondeo iste qui sic accepit, poterit id vendere vel donare vel aliter si sibi placuerit etiam sine voluntate domini alienare: et ille etiam cui datum fuerit non habebit ipsum pro feudo nisi sicut ei datum fuerit. Sed qualitercunque ei datum fuerit sive ad proprium sive ad libellum, licet propriam feudi naturam non habeat, jure tamen feudi censebitur ut ex his causis ipsum amittat quibus et verum feudum. Ubi ergo sic datum est feudum et cui in feudum dederis, aliud est, et propriam feudi naturam habet.

Derley Lehen, welche schon mit dem Veräußerungsrechte dem Vasallen verliehen werden, heißen *veräußerliche Lehen* (feudum alienabile), sie unterscheiden sich jedoch wesentlich von den Beutellehen, da sie in allen übrigen Beziehungen die Natur eines eigentlichen d. i. Ritterlehens an sich haben; — aus welchem Grunde auch von der ihnen zukommenden Ausnahme ihrer Veräußerlichkeit nicht etwa auf weitere Abweichungen eine Schlußfolge gezogen werden kann.

Da die gesetzliche Vermuthung jederzeit für das Vorhandenseyn aller natürlichen Eigenschaften streitet, so muß die veräußerliche Eigenschaft jederzeit strenge erwiesen, und dieser Beweis für jede weiter behauptete Abweichung geliefert werden.

Will daher ein Lehen an einen Lehenbesitzunfähigen veräußert werden, so wird gefordert, daß nicht nur die Veräußerlichkeit des Lehens überhaupt, sondern auch der besondere Umstand bewiesen werde, daß die Veräußerung auch an einen subjectiv Besitzunfähigen Platz greifen könne, indem widrigens auch veräußerliche Lehen nur an solche Individuen verkauft werden können, welche nach dem strengen Lehenrechte fähig sind, ein Ritterlehen zu erwerben.

Der geforderte Beweis der Veräußerlichkeit wird nun vorzugsweise durch den Lehenvertrag selbst geliefert, und wenn hierin keine Erkenntnißquelle gelegen wäre, muß auf die besonderen Verordnungen und die Observanz des Lehenhofes Rücksicht genommen werden, wornach auch jenes Lehen als ein veräußerliches zu erkennen ist, welches von den Vasallen und Besitzern von jeher veräußert worden ist, und rücksichtlich dessen der Lehenherr niemahls einen Anstand genommen hat, den ihm angezeigten Käufer mit dem erkauften Lehen zu belehnen [1]).

[1]) So war es z. B. bey dem fürstlich Salzburg'schen Lehenhofe eine alte Observanz, die Lehen in der Regel als veräußerliche zu behandeln. So ist z. B. in Steyermark ein eigenes l. f. Lehens-Urbar errichtet, in welchem allein die unveräußerlichen l. f. Lehen verzeichnet sind, alle übrigen l. f. Lehen werden als veräußerliche erkannt. Diese Veräußerlichkeit wurde in dem Privilegium des König Rudolph vom 19. Februar 1277 bestätiget, durch jenes des Herzog Albrecht vom Nikolaytag 1339, durch die Lehensinstruction des Erzherzog Carl vom 28. Jänner 1567, erneuert vom E. H. Ferdinand am letzten May 1597. Kaiser Ferdinand III. vom 14. März 1642, Lehengenerale mit Zusätzen publizirt am 22. August 1646. — Dann die Lehengenerale Kaiser Leopold I. vom 11. April 1668 und Kaiser Carl VI. vom 27. Juny 1733 anerkannt. Mit den Hofkanzleyverordnungen vom 28. April, kundgemacht mit Gubernial-Currende vom 14. May 1788, dann vom 10. December 1801, Gubernial-Curr. vom 9. Jänner 1802 — vom 23. November 1815, Z. 3604 und 13. Februar 1823, Z. 4296 wurde jedoch in jedem Veräußerungsfalle die Erwirkung des Consenses von Seite des l. f. Lehenhofes zur Bedingung gemacht, welcher jedoch bey den veräußerlichen Lehen ohne wichtiger Gründe nicht verweigert wird.

302.

b) Östreichische alt l. f. Gnadenlehen.

Die sogenannten Lehengnaden in Östreich [1]) sind eine besondere Begünstigung, welche den beyden oberen Ständen des Erzherzogthums Östreich ob und unter der Enns, jedoch nur in Bezug auf die l. f. unmittelbaren Lehen, ertheilt worden sind.

Wie diese Lehengnaden entstanden und sich ausbildeten, gehört der Geschichte an, in welcher Hinsicht in den §§. 17 bis 26 das Nöthige erwähnet worden ist.

Zu Folge dieser Lehengnaden ist der Besitzer eines alt l. f. unmittelbaren Lehens, insoferne dasselbe noch mit der Lehengnade besessen wird, berechtiget, solches willkührlich jedoch nur an eine lehenfähige Person zu veräußern, er bedarf hiezu keines landesfürstlichen rücksichtlich lehenherrlichen Alienations-Consenses, nur ist der Vasall als Verkäufer in Gemäßheit des n. ö. Regierungs-Circulars vom 26. May 1819. c. 1. verpflichtet: „die Anzeige über „die Person des Käufers, damit kein Lehenunfähiger zum Be„sitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Bey„bringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschrei„bung des Käufers erforderlich."

Aber auch bey diesen Gnadenlehen war es eine Bedingung der Veräußerlichkeit, daß sie nicht etwa am Heimfalle stehen, so wie die von geistlichen physischen oder moralischen Personen besessenen alt l. f. Lehen, dann die Stammlehen, von der Lehengnade ausgeschlossen waren; ebenso war es endlich Grundsatz, daß alle Lehen, welche von dem Landesfürsten aus Gnade, d. i. unentgeldlich neu verliehen worden sind, der Lehengnade nicht theilhaft gegeben wurden, in welcher Hinsicht die Resolution Kaiser Ferdinand I. vom 16. October 1542 sich in den Worten ausdrückt: „— — daß Wir „die Gnadenlehen, die Wir fürohin leichen werden, dermassen ver„leihen wollen, daß sie bemelte Begnadigung nicht fähig oder dar„in begriffen seyn, sondern nach rechter Art und Natur der Rit„termässigen Mannlehen nach Ordnung der gemeinen geschriebe„nen Lehenrecht geliehen sollen werden."

(Sieh Cod. Aust. P. I. pag. 778.)

Die Leichtigkeit, mit welcher bei dem Mangel des Landtafelinstitutes in der Vorzeit die l. f. Lehen, welche der Gnade theilhaftig waren, in ein allodiales Eigenthum verwandelt wurden, mochte auch der Grund gewesen seyn, warum man mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts viele heimgefallene Gnadenlehen nicht mehr mit der Gnade verlieh, ja mit dem Rescripte Kaiser Carls VI. vom 2. Jänner 1715 schon verordnet worden ist, daß die Lehengnaden sich auf die neuerlich verliehen werdenden Lehen nicht mehr ausdehnen sollen; wornach ferner Kaiserinn Maria Theresia unterm 27. August 1762 befahl: „daß die n. ö. Regierung nicht allein in den Fällen „wo ad alienandum und testandum der höchste Consens nöthig „ist, sondern auch in jenen Fällen, da die Töchter oder nächsten „Freunde der Successsion nach zur Lehenfolge zu gelangen haben, „(somit es sich um die Succession nach der Lehengnade handelt), die „Anzeige nach Hof erstatten und gewärtigen soll: ob Allerhöchst„dieselben sich nicht des in der Lehengnade geschehenden Vorbehalts gebrauchen wollen [2])".

Die weitere Weisung vom 16. April 1763 bestimmte: „— daß „in künftigen Fällen die alten Lehengnaden auf neu begebende Le„hen ohne Allerhöchstihre besondere Verwilligung nicht erstrecket, „sondern zuförderst darüber jedesmahl die Anzeige erstattet werden „soll."

So wurde ferner unterm 1. Juny 1808 der Grundsatz ausgesprochen: „daß keinem neuen Lehenacquirenden (wo nähmlich „eine vollkommen neue mit den früheren Investituren in keiner „Verbindung stehende Belehnung Platz greift) mehr die alte Le„hengnade zu Theil werden dürfe."

Mit ausdrücklicher Beziehung auf obige a. h. Entschließung wurde sonach mit dem Hofkammer-Decrete vom 17. März 1818, Regg. Z. 13,082 verordnet: „daß nach der Hofentscheidung vom „16. April 1763 in keinem Veränderungsfalle eines neuen Lehens „auf den Erwerber desselben die alte Lehengnade von selbst übergehen könnte, sondern daß es zur Wiedererlangung dieses Vorzu„ges ausdrücklich der a. h. Genehmigung bedürfe."

Bey dieser Gelegenheit wurde zugleich von Seite des Lehenhofes gerügt, daß die obige a. h. Resolution nicht gehörig in Erfüllung gebracht, sondern dem a. h. Lehenherrn der dießfällige

den Lehenleuten gewährte, nicht in den Gesetzen, sondern bloß auf die Übung gestützte Vorzug des Lehengnadengenusses zur Last gelegt worden wäre [3]).

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen streitet für den Bestand der Lehengnade der alt l. f. Lehen keine gesetzliche Vermuthung mehr, sondern es gilt die allgemeine Regel, daß die Lehen ohne der Lehengnade verliehen worden sind. Jeder, welcher demnach die Lehengnade für sich behaupten will, muß den Beweis liefern, daß entweder sein Lehen noch in derselben Familie ununterbrochen sich befinde, als es sich zur Zeit befunden hat, da die letzte allgemeine Lehengnade ertheilt worden ist, oder daß seiner Familie und rücksichtlich dem ersten Lehenerwerber das Lehen ausdrücklich mit der Gnade verliehen worden ist.

Diese Beweisführung kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als schon in jedem Lehenbriefe deutlich ausgedrückt seyn muß, ob das Lehen mit oder ohne der Gnade besessen und genossen wird, da das n. ö. Regg. Circ. vom 26. May 1819 (ob d. ennst. Reggs. Circ. vom 22. May 1819) verordnet: a) 2. „Das Vor„handenseyn oder der Abgang der Lehengnade, als eines bloß per„sönlichen Rechtes, ist in der Landtafel bey dem titulus possidendi „unter der Rubrik des jedesmahligen Besitzers mit dem Ausdrucke: „mit — oder — ohne Lehensgnade einzuschalten."

[1]) Ähnliche Lehengnaden bestehen auch für andere Provinzen, wie z. B. für Tyrol zu Folge Patents vom 25. May 1518.

[2]) So lautet das III. Lehengnaden-Patent Kais. Maximilian I. vom 10. December 1568 „— doch behalten Wir Uns und Unseren „kais. Leibes-Erben und Nachkommen bevor die Verleihung der „künftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehensgnad „nach Gelegenheit derselbigen Fälligkeiten und nach Unserm oder „Unserer Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen zu thun." Sieh Cod. Aust. P. I. pag. 765 — Einen gleichen Vorbehalt enthält das Pat. Kaiser Maximilian II. vom 10. December 1570. Sieh Cod. Aust. P. I. pag. 766, dann jenes Kaiser Rudolph II. vom 20. July 1588 sieh Cod. Aust. P. I. pag. 767. — Kaiser Ferdinand II. vom 28. Jänner 1627 sieh Cod. Aust. P. I. pag. 772.

[3]) Sieh Hofkanzley-Decret vom 25. Juny 1835, H. Z. 8693, Reggs. Z. 36901, mit welchem die zwey obern n. ö. Stände mit ihrem Gesuche zurückgewiesen wurden, in welchem sie die Bitte stellten,

daß jedes ihrem consortio einverleibtes Mitglied die Lehengnaden in Anspruch zu nehmen berechtiget sey, sobald es ein l. f. Lehen besitze oder erwerbe.

303.

c) Veräußerung an ein Mitglied der vasallitischen Familie.

Da die Veräußerung des Lehens vorzüglich aus dem Grunde verbothen ist, weil hiedurch der Lehenherr in seinem Rechte verletzt wird, so folget deren Gültigkeit in jenem Falle, wo dieser Grund hinwegfällt, welcher insbesonders dann eintritt, wenn das Lehen an eine solche Person veräußert wird, welche in der Belehnung mitbegriffen ist, und rücksichtlich ein Successionsrecht ex pacto et providentia majorum hat. Dem Lehenherrn wird in diesem Falle kein Schade zugefügt, da er ohnedieß hätte gewärtigen müssen, daß der Käufer entweder aus der Mitbelehnung oder vermöge seiner Abstammung von dem ersten Erwerber seiner Zeit zum Besitze des Lehens gekommen wäre, in dem Kauf- und Verkaufsvertrage ist daher nur eine Cession der Rechte des Besitzers gelegen, vermöge welcher der Käufer früher zum Besitze und Genusse des Lehens gelanget, als es außerdem nach dem natürlichen Laufe der Fall gewesen wäre.

Die Lehentexte bestimmem dießfällig Folgendes:

I. F. 13. „— Fratri vero vel nepoti per libellum facta alienatio etiam sine voluntate domini.“

II. F. 3 „— — Sed etiam res, cuius alienatio prohibetur, nec per beneficium dari conceditur nisi in casibus: ut ecce si quis ex agnatis tuis rem, quae a comuni parente per successionem ad eum pervenerit, alienare voluerit.“

II. F. 39 „— — et licet prohibeatur beneficii alienatio inter agnatos, tamen si paternum fuit, concederetur, et si libellum unus alterius fecerit de feudo paterno, non est libellus sed quasi refutatio.“

Diese Grundsätze des longobardischen Lehenrechtes sind in Östreich dahin modificirt, daß auch zu einer solchen Veräußerung des Lehens von dem Besitzer an ein in der Investitur begriffenes Individuum die Anzeige an die Lehenstube und die Genehmigung derselben erforderlich ist, da in Östreich jede Lehenveräußerung von

was immer für einer Art, und an was immer für Personen verbothen ist.

Das, wenn auch nur an das böhm. Landesgubernium erlassene, immerhin aber auch für Östreich obigen Grundsatz bestätigende Hofkanzleydecret vom 27. März 1832 spricht sich in den Worten aus: „Über die von der Landesstelle gemachte Anfrage, wie sich in Ab„sicht auf die Lehen-Consensertheilung zu benehmen sey, wenn „ein Vater sein Lehen an seinen Sohn bey Lebzeiten veräußern „will, wird demselben in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom „16. März 1832 zur künftigen Nachachtung Folgendes bedeutet: „Vermöge der der Landesstelle bekannt gemachten a. h. Entschlie„ßung vom 31. May 1811 haben Seine k. k. Majestät das aus„schließende Recht der Consensertheilung ad alienandum et one„randum oder zur Errichtung eines Testamentes sich ausdrücklich „vorbehalten. Es sind daher alle Lehensveräußerungen ohne Aus„nahme, es mögen solche zwischen Vater und Sohn, oder „zwischen Fremden abgeschlossen werden, der a. h. Geneh„migung Seiner k. k. Majestät zu unterziehen."

Würde eine solche dem Lehenherrrn durchaus unschädliche Veräußerung demungeachtet vorgenommen, so ist diese zwar immerhin gesetzwidrige Handlung strafbar, allein da eine böse Absicht, ein contemtus domini directi derselben nicht zu Grunde liegt, wird die Strafe nach der bisherigen Übung gewöhnlich im Wege der Gnade nachgesehen.

304.

Bedingungen, unter deren Voraussetzung die Veräußerung gestattet ist.

Die Bedingungen, unter deren Voraussetzung die Veräußerung eines Lehens gestatter ist, beziehen sich

a) auf die Lehennatur überhaupt,

b) auf die dem Lehenherrn und

c) auf die den Lehenfolgern zustehenden Rechte.

Die zu a) aus der Lehennatur hervortretenden Bedingungen erfordern, daß

a) das Lehen nur in der Eigenschaft eines Lehens

veräußert werde; soll daher das Lehenband ganz aufgelöset und das Lehen als ein Allod abgetreten worden, so ist hiezu immerhin eine besondere Einwilligung aller Leheninteressenten nothwendig. Die von dem Lehenherrn und den Anwärtern ertheilte Veräußerungsbewilligung gibt nur ein Recht, das Lehen in der gleichen Lehneigenschaft zu verkaufen.

β) Die consentirte Veräußerung kann nur an eine Person erfolgen, welche subjectiv lehenerwerbungsfähig ist. Jede Veräußerung an einen Besitz-Unfähigen ist schon an sich ungültig, eine Ausnahme hiervon würde nur die besondere Bewilligung des Lehenherrn begründen, daß die Veräußerung auch an eine zur Lehenerwerbung unfähige Person Platz greifen könne, bey welcher Gelegenheit der letzteren gewöhnlich die Bedingung gesetzt wird, ihre subjective Unfähigkeit durch einen Lehenträger vertreten zu lassen.

Die Veräußerung ist endlich nur in der Art gültig, daß der Käufer alle Pflichten übernehme, die dem Verkäufer gegen den Lehenherrn obgelegen waren; dergestalt, daß alle lehenherrlichen Rechte unverletzt aufrecht erhalten werden.

Wenn daher auch in dem Kauf- und Verkaufvertrage der Pflicht des Käufers keine Erwähnung gemacht worden ist, daß er die Belehnung anzusuchen, die Lehenpflicht abzulegen, die Lehentaxen zu bezahlen, die Lehendienste zu leisten haben u. s. w., so liegen diese Pflichten schon in der Natur des Geschäftes und Verhältnisses gegründet.

zu b) Bey jedem Ritterlehen, welches ohne der Lehengnade besessen wird, ist die Veräußerung in der Regel an die Bedingung gebunden, daß der Lehenherr hiezu einwillige. Jeder Vasall ist daher verpflichtet, vor der Abschließung des Kauf- und Verkaufvertrages, insbesonderes aber vor der Übergabe bey dem betreffenden Lehenhofe und in Bezug auf die l. f. Lehen bey der l. f. Lehenstube mittelst eines eigenen ordentlich instruirten Gesuches um die Ertheilung des Alienations-Consenses anzusuchen.

Dieses Gesuch ist zu belegen

1) mit dem abzuschließenden Kaufvertrage im Entwurfe, oder in dem bereits ausgefertigten Originale, in welch letzterem

Falle jedoch die Erwirkung des Alienationsconsenses ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden seyn muß;

2) mit dem Lehenbriefe zum Behufe des Beweises, daß der Verkäufer mit dem Verkaufsobjecte wirklich belehnt ist;

3) mit dem Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte zum Beweise, daß das Lehenband ordentlich sichergestellt ist;

4) muß der Vasall den Beweis liefern, daß das Lehen nicht am Heimfalle steht, somit durch Taufscheine darthun, daß er lehenfähige Descendenz habe, oder daß er verheirathet oder in einem Alter stehe, in welchem er eine Nachkommenschaft zu erwarten berechtiget ist. Endlich

5) muß die Einwilligung der lebenden nächsten Lehenfolger und Anwärter, dann die des für die mögliche Nachkommenschaft aufgestellten Posteritäts-Curators und falls der Vasall minderjährig wäre, der Vormundschaft und des obervormundschaftlichen Gerichtes, so wie, falls das Lehen zugleich mit dem Fideicommißbande behaftet wäre, des Fideicommiß-Curators, dann die Legitimation der Fideicommiß-Behörde beygebracht werden.

Diese letztere Einwilligung wurde vormahls auch bey den l. f. Lehen jederzeit gefordert; allein mittels der Particular-Entscheidung rücksichtlich Hofkanzley-Decretes vom $\frac{2}{16}$ März 1829 und n. ö. Regierungsdecretes vom 19. März 1829, Z. 1482 [1]) wurde die Weisung ertheilt: „— — daß übrigens, insoferne die „Bewilligung zur Veräußerung von Lehen lediglich eine Verzicht„leistung auf lehenherrliche Rechte in sich schließt, und andere Rech„te dabey nicht in die Frage kommen, es auch nicht zur Sache „gehöre, in solchen Fällen die Vasallen zur Erwirkung der Zu„stimmung von Seite der Agnaten gleichsam aufzufordern.“

Wenn nun auch dieser Weisung zu Folge in dem Verfahren über die Ertheilung des Alienations-Consenses bey Veräußerung l. f. Lehen der Beweis über die Einwilligung der Agnaten und des Posteritäts-Curators nicht gefordert wird, so erheischt es die Vorsorge für das l. f. Leheninteresse, daß für den Fall, als der gebethene Alienations-Consens wirklich ertheilt wird, in der hierüber dem Bittsteller hinausgegebenen Erledigung ausdrücklich die Clausel beygefügt werde: „jedoch den Rechten der Anwärter und

Leheninteressenten unbeschadet," — in welchem Falle es sonach die Pflicht des Civilgerichtes oder der über die öffentlichen Eigenthumsbücher aufgestellten Behörde seyn wird, den Eigenthumserwerbungsact so lange nicht für vollkommen rechtsgültig zu erkennen, und den Käufer so lange nicht als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher einzutragen, bis nicht nebst dem Alienations-Consense auch die Einwilligung der Anwärter und des Posteritäts-Curators beygebracht ist.

Ob übrigens der Lehenherr den gebothenen Alienations-Consens ertheilen oder verweigern wolle, hängt einzig und allein von seiner freyen Willkühr ab, er kann hierauf weder geklagt, noch sonst gezwungen werden, sondern diese Bewilligung ist von seiner Seite ein reiner Gnadenact, aus welchem Grunde es ihm auch freysteht, die Bewilligung nur unter besonderen Bedingungen zu ertheilen als z. B., daß der Vasall eine besonders bedungene Alienationstaxe entrichte, oder den bey dem Lehenobjecte befindlichen allodialen fundus instructus als ein Lehen-Pertinenzstück anerkenne und dabey belasse, auf die Vergütung der erweisbaren Meliorationen Verzicht leiste und solche gleichfalls als lehenbar anerkenne u. s. w.

zu c) Die Lehenfolger und Anwärter leiten ihr Recht zur Succession in das Lehen nicht von dem letzten Besitzer, sondern von dem ersten Erwerber ab, sie haben daher hierauf ein selbstständiges Recht und sind befugt von dem letzten Besitzer zu verlangen, daß er keine Handlung setze, wodurch ihnen dieses ihr Successionsrecht vereitelt werden würde, diesem ihrem Rechte steht die correlative Pflicht des Lehenbesitzers gegenüber, und verbindet ihn im Falle einer vorhabenden Veräußerung die Einwilligung der Lehenfolger zu erwirken.

Der Lehentext II. F. 39 bestimmt in dieser Beziehung: „Alienatio feudi paterni non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos feudum quandoque sit reversurum." Eine gleiche Norm geht aus dem Lehentexte II. F. 3 hervor.

Unter den Lehenfolgern, deren Einwilligung der Vasall zur Veräußerung seines Lehens benöthiget, werden jedoch nicht bloß die nächsten zur Zeit schon am Leben befindlichen Agnaten verstanden,

sondern alle schon vorhandenen und künftig möglichen Glieder der vasallitischen von dem ersten Lehenerwerber abstammenden Familie bis zu ihrem gänzlichen Erlöschen gedacht.

Da nun die Nachkommenschaft der zum Lehen berufenen Familie durch einen gerichtlich aufzustellenden Curator vertreten wird [2]), so bedarf der Vasall zur Veräußerung seines Lehens, nebst der Einwilligung der lebenden Anwärter, auch noch jener des für die Nachkommenschaft aufzustellenden Posteritäts-Curators.

Auch diese Lehenanwärter und der Posteritäts-Curator können zur Einwilligung in die Veräußerung nicht gezwungen werden, weßwegen sie gleichfalls berechtigt sind, die ertheilende Einwilligung an beliebige Bedingungen zu knüpfen, als z. B. daß der durch die Lehenveräußerung erzielte Kaufschilling gerichtlich deponirt oder auf andere Art dinglich sicher gestellt und ihre Anspruchsrechte hierauf bücherlich eingetragen werden, oder daß sie der Käufer für ihren Verlust entschädige u. s. w.

Ist diese Einwilligung nicht nachgewiesen, so ist der Kauf- und Verkaufsvertrag keineswegs noch als vollkommen rechtsgültig zu erkennen, es kann daher hierauf gestützt der Käufer nicht an das Eigenthum der Lehenrealität bücherlich geschrieben werden.

[1]) In causa des Freyherrn von Volza als Besitzer der bey der Herrschaft Karnabrunn befindlichen l. f. Lehen.

[2]) §§. 274, 630, 634 b. G. B.

305.

Zerstückung eines lehenbaren Dominicalgutes.

Die Zerstückung eines lehenbaren Dominicalgutes in der Art, daß entweder die einzelnen Theile als eine selbstständige Realität bestehen, oder, einer anderen Dominical-Realität incorporirt, oder endlich das Eigenthum getheilt und die getrennten Pertinenzstücke in der Eigenschaft von Rustical- oder emphiteutischen Realitäten bestehen sollen, über welche sich das Dominium das Obereigenthumsrecht vorbehält, ist immerhin als eine Veräußerung im strengen Sinne des Wortes zu erkennen, somit nach denselben Grundsätzen rechtlich zu beurtheilen.

Das n. ö. Regierungs-Circulare vom 10. Jänner 1814 drückt

sich dießfällig in den Worten aus: „Obgleich in dem Patente vom „1. September 1798, welches die Bedingungen festsetzt, unter „welchen Dominicalgründe rusticalisirt oder an die Unterthanen „überlassen werden dürfen, ausdrücklich und zwar a) §. 2 vorge„schrieben ist, daß dem Ansuchen um Veräußerung eines solchen „Gutes an die Unterthanen der Ausweis, ob ein Fideicommiß„Lehen- oder anderes Band darauf haftet, beygelegt, dann b) §. 4 „streng befohlen wird, daß, wenn ein Band oder Last sich auf einem „derley Gute befindet, vorläufig von den Theilnehmern oder der „Behörde, die es betrifft, die Bewilligung zu dem abzuschließen„den Vertrage insbesondere beygebracht werden solle; so ist doch „beobachtet worden, daß das auf den Dominical-Realitäten eines „Lehenkörpers mittelbar oder unmittelbar haftende Lehenband zu „wenig gewürdiget worden ist.

„Es wird demnach sämmtlichen Vasallen und Lehensbesi„tzern ohne Ausnahme aufgetragen: daß im Falle sie eine Do„minical-Realität eines Lehenkörpers, dieselbe möge nun nah„mentlich oder nur unter dem gemeinsamen Ausdrucke als der in„tegrirende Theil eines Ganzen in den Lehendocumenten vorkom„men, zu rusticalisiren, oder sonst mit den Unterthanen hierüber „Verträge für eine lange Dauer anzuschließen gesonnen sind, „dieselben vorher die Bewilligung zu dieser Übertragung von der „Lehensbehörde ordentlich einholen sollen."

„Den Kreisämtern wird zur strengsten Pflicht gemacht, in „den eintretenden Fällen darob genau zu wachen, und die Obrigkeiten „immer zur vorläufigen Beybringung des lehenherrlichen Consen„ses anzuweisen." [1])

[1]) In Betreff der Zerstückung der Bauerngüter wurde mit dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 24. December 1827, Zahl 70,764 entschieden: „In Erledigung des Berichts vom 8. d. M., Z. 8370 „ist unter einem der k. k. ob der ennsl. Landesregierung eröffnet wor„den: daß zur Trennung der Mathias Prieglergerschen und An„ton Hollniger'schen Bauerngüter der a. h. lehensherrliche Con„sens nicht nothwendig sey, denn da die Thalhofstatt des M. P. „und das Gut des A. H. nach der eingeholten Auskunft des l. f. „Lehenprobsten bloß Bestandtheile des dem Grafen Seau als „Besitzer der Herrschaft Piberstein verliehenen l. f. Lehens-Rubrik: „Piberstein und Spallenberg sind, mit denen J. C. v. Seau un-

„term 25. April d. J. zum letzten Mahl belehnt worden ist, so „steht es dem Vasallen frey, diese auch in kleinere Theile trennen „zu lassen, da der a. h. Lehenherr dadurch an den Lehen nichts „verliert. Es ist daher zu solchen Abtheilungen lehenbarer Bauern„güter der Consens der obersten Lehenbehörde gar nie erfor„derlich. Nur ist es zur beruhigenden Bewachung der lehenherr„lichen Gerechtsame angemessen, daß für diesen und ähnliche Fälle „durch das betreffende Kreisamt überwachet werde, daß die Lehen„herrlichkeit über alle dergleichen abgesonderte Grundstücke bey vor„sich gehenden Trennungen in grundbücherlicher Evidenz gehalten „werde, und daß auch künftighin von solchen Zerstückungen der „Lehenstube die Anzeige gemacht werde. Diese Anzeige wird von „der Lehenstube den betreffenden Acten und zwar der Specification „des dermahligen Besitzers beygelegt, und sodann bey Prüfung „der Specificationen des Nachfolgers in gehörige Rücksicht genom„men werden müssen.“ Siehe ferner n. ö. Regierungs-Decret vom 21. August 1833, Z. 44,303, dann das n. ö. Regierungs-Circulare vom 5. April 1824 Nr. 58 in §. 283.

306.

Rechte des Lehenherrn und der Lehenfolger im Falle der Veräußerung eines Lehens ohne ihre Einwilligung.

Schon aus den bisherigen Betrachtungen geht hervor, daß I. der Lehenherr durch einen ohne seiner Einwilligung von dem Vasallen abgeschlossenen Lehenveräußerungs-Vertrag nicht nur nicht gebunden werden kann, sondern auch berechtigt ist, das von dem letzteren widerrechtlich veräußerte Lehen, insoferne es ganz oder theilweise ein Object des Veräußerungsvertrages war, für sich einzuziehen.

Dieses Privationsrecht des Lehenherrn setzt jedoch voraus, daß das Lehenobject nicht bloß veräußert, sondern auch schon übergeben sey, denn sowohl nach dem römischen, als auch nach dem Lehenrechte ist zwischen der begonnenen und vollzogenen Veräußerung zu unterscheiden, und nur mit letzterer die Strafbarkeit des Handelnden zu verbinden.

In lege 67 ff. de V, 5. heißt es: „Alienatum non proprie dicitur, quod adhuc in dominio venditoris manet, venditum tamen recte dicitur.“ — — So lautet auch der Lehentext II. F. 24:

„— — Si vasallus contra constitutionem bonae memoriae Lotharii imperatoris beneficium alienaverit: quia dominium contemnere videtur, ad dominium beneficium pertineat, scriptum est enim ut pretio se cariturum agnoscat.

II. F. 42: Domino cum emptore feudi agente, si vasallus jurare potuerit, quod ignorans esse beneficium vendidisset, credens proprium: electioni emptoris committitur utrum domino velit ipsum cedere, an vasallo restituere. Obertus dicit omnia vasallo restituenda.

Quo restituto id beneficium vasallus retinebit, non nocente nec obstante venditione, eo quod ignorans alienavit: et quod dicitur alienatione feudum aperire domino, intelligendum est cum a scientibus alienatur beneficium. Et quod dicitur de venditione idem est in omnibus alienationibus.

Eben so lauten die Stellen II. F. 40 und II. F. 55.

Der Lehenherr ist bey der Geltendmachung seines Privationsrechtes und Überreichung der Klage auf Zurückforderung des verkauften Lehens oder Lehentheiles eben nicht verpflichtet, vorerst den Vasallen zu klagen und von ihm die Restitution des veräußerten Lehens zu verlangen, insoferne das Factum der Veräußerung und der Übergabe des Lehenobjectes erwiesen vorliegt, sondern dessen Klagerecht geht gegen jeden widerrechtlichen Erwerber des Lehens.

Gegen diese Klage des Lehenherrn schützt den Lehenbesitzer nur die unvordenkliche Verjährung und Ersitzung.

II. F. 40 heißt es: „— Praeterea ut liceat dominio omnes alienationes feudi factas nulla obstante praescriptione revocare. — Dann II. F. 55: „— Nos autem — non solum in posterum sed et huiusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas hac praesenti sanctione cassamus et in irritum deducimus nullius temporis praescriptione impediente — — — emptori bonae fidei ex empto actione de pretio contra venditorem competente.

Dieses letztere Gesetz (II. F. 55) ist jedoch bloß für jenen Fall gegeben, in welchem ein Lehen als Allod veräußert worden ist, und leidet keine Anwendung, wenn das Lehen von dem Vasallen als ein Lehen veräußert wurde; für diesen Fall entscheidet der Lehentext II. F. 9. §. 1. in den Worten: „praescriptione

autem triginta annorum submovebatur tam sciens, quam ignorans (dominus).

War der Käufer des Lehens im guten Glauben, so hat er nach obigem Lehentexte II. F. 55 wohl kein Recht dem Lehenherrn sein Revocationsrecht zu hindern, allein er hat ein Klagerecht gegen den Vasallen als Verkäufer auf vollen Schadenersatz; war er ein emtor malae fidei, d. i. wußte er die Leheneigenschaft, so verliert er nicht nur das Lehen, sondern auch den Kaufschilling II. F. 52. §. 1: „Si quis vero contra haec nostrae legis soluberrimae praecepta ad huiusmodi illicitum commercium accesserit vel aliquid in fraudem legis machinari tentaverit; pretio ac beneficio se cariturum agnoscat.

Wenn ferner der Vasall im guten Glauben sich befindet und nur der Käufer in mala fide ist, so fällt das Lehen dem Vasallen zurück und der Kaufschilling fällt dem Lehenherrn heim.

Sind endlich sowohl der Vasall als auch der Käufer im guten Glauben, so fällt das Lehen dem Vasallen zurück, er muß es sich jedoch selbst vindiciren, dagegen ist er verpflichtet, dem Käufer den Kaufschilling zurückzustellen.

Der Umstand, daß der Vasall oder der Käufer im guten Glauben sich befanden und die Leheneigenschaft des verkauften Objectes nicht kannten, muß im Falle eines Zweifels zureichend bewiesen werden, die vorgegebene Unwissenheit des Verbothsgesetzes bietet hiebey auf keinen Fall einen Entschuldigungsgrund dar.

Das Revocations- und Privationsrecht steht dem Lehenherrn nicht zu, wenn der Vasall in dem Kaufvertrage die Bedingung gesetzt hat, daß der Vertrag nur dann vollkommen gültig seyn soll, wenn der Lehenherr den Alienations-Consens ertheilt hat, und die Pflicht, diesen zu erwirken, der Vasall entweder selbst auf sich genommen hat, oder der Käufer hierum anzusuchen verpflichtet wurde. Wenn in einem solchen Falle das Lehengut von dem Käufer auch wirklich schon übernommen worden wäre, so hat er hiedurch immerhin noch kein Eigenthum sondern nur das Besitz- und Genußrecht erworben, es ist daher noch kein contemtus domini, keine Verletzung der Rechte des Lehenherrn eingetreten, weßwegen von einem Privationsrechte, von einer Strafe keine Rede seyn kann.

Ein gleiches Verhältniß würde dann eintreten, wenn zwar der Veräußerungsvertrag schon abgeschlossen, und die Bedingung der Erwirkung des Alienations-Consenses demselben nicht beygefügt, jedoch die Übergabe an den Käufer noch nicht erfolgt wäre, indem in diesem Falle die nach dem Lehengesetze strafbare Handlung keineswegs vollendet ist, hat der Vasall vor der Übergabe des Lehengutes seinen Vertrag widerrufen und annullirt, so kann er wegen des schon abgeschlossenen Vertrages vor der Übergabe nicht strafbar erkannt werden, erst wenn die Übergabe des Eigenthumes wirklich und rechtlich erfolgt ist, ist und bleibt er straffällig, wenn er auch in der Folge das Lehen von dem Käufer wieder zurückgekauft hätte.

Die Entscheidung, wann die Übergabe als die Bedingung der Strafbarkeit eingetreten erscheinet, ist mit Rücksicht auf das östreichische bürgerliche Rechtsgesetz zweifelhaft, weil nach §. 425 b. G. B. das Eigenthum und alle dinglichen Rechte nur durch die rechtliche Übergabe und Übernahme erworben werden, letztere aber nach §. 431 b. G. B. allein durch die Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher realisirt wird.

Allein wird bedacht, daß die Lehengesetze dieses Institut der öffentlichen Eigenthumsregister nicht kannten, daß ferner nach denselben die Übergabe des Eigenthums von Seite des Vasallen und Verkäufers schon dann als vollendet erscheinet, wenn er seinen Willen deutlich zu erkennen gibt, daß er nicht mehr Eigenthümer seyn wolle, und dieß durch eine concludente Handlung anschaulich macht, daß ferner auch nach dem östr. bürg. Gesetzbuche diese Willensäußerung und Handlung dann erwiesen vorliegt, wenn der Verkäufer nebst der physischen Übergabe die nach §. 435 b. G. B. vorgeschriebene Auffandung dem Käufer eingehändigt hat, so dringet sich die Erkenntniß auf, daß die Strafbarkeit des Vasallen auf diesen Moment der übergebenen Auffandung bedingt seyn muß, und zwar um so mehr, als hiernach die Eigenthumsanschreibung des Käufers in den öffentlichen Büchern nicht mehr von dem Willen des Verkäufers, sondern lediglich von der Willkühr des ersteren abhängt, somit in Bezug auf den Verkäufer die rechtliche Übergabe gänzlich geschlossen ist.

307.

II. Durch die Belehnung erhält nicht nur der erste Erwerber,

sondern auch alle jene Personen, welche in der Infeudation mitbegriffen sind, ein selbstständiges ihnen eigenthümliches Recht, welches ihnen das Befugniß ertheilt, den Besitz und Genuß des Lehenobjectes dann in Anspruch zu nehmen, wenn nach der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Successionsordnung die Reihe des Eintrittes an sie kömmt.

Dieses allen Mitbelehnten, dann allen Gliedern der vasallitischen Familie ex pacto et providentia majorum zukommende Recht kann von dem jeweiligen Lehenbesitzer zum Nachtheile der ersteren um so weniger einseitig und willkuhrlich verletzt werden, als auch ihm nur das Besitz- und Genußrecht, d. i. das Recht der Ausübung des Nutzungseigenthumes zusteht, derselbe aber an dem Nutzungseigenthumsrechte selbst nur einen mit allen Familiengliedern gleichen Antheil hat, da letzteres nicht etwa einem einzelnen Gliede allein, sondern nur der gesammten vasallitischen Familie zusteht.

Hieraus fließt das den Mitbelehnten und Lehenfolgern zustehende Recht, das von einem Lehenbesitzer ohne die allseitige Einwilligung aller Lehenintereſſenten veräußerte Lehen von jedem Käufer zurückzufordern, d. i. das Revocationsrecht geltend zu machen, welches eigentlich eine Vindication, und darauf gerichtet ist, daß der Besitzer das erkaufte Lehen cum omni causa restituire. II. F. 8 pro. lautet also: „Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tamquam dominus possit a quolibet possessore sibi quasi vindicare.“

Den Mitbelehenten und Lehenfolgern steht das Revocationsrecht erst von dem Momente angefangen zu, in welchem sie in die Lehensuccession wirklich eintreten, das Lehen an sie deferirt wird [1]; — in diesem Falle kömmt dieses Recht den Mitbelehnten, den Söhnen des letzten Besitzers rücksichtlich Lehenverkäufers, sowie allen Agnaten ohne Unterschied zu, da bey allen ein gleicher Rechtstitel zu Grunde liegt.

Aus dem Umstande, daß der Sohn der Erbe seines Vaters ist, kann kein Motiv entnommen werden, dem ersteren das Revocationsrecht rücksichtlich des von seinem Vater einseitig veräußerten Lehens abzusprechen, da dieses Verhältniß nur zur Schlußfolge berechtiget, daß der Sohn als Erbe verpflichtet ist, dem Kaufer den

bezahlten Kaufschilling zurückzuersetzen, hiedurch die gesetzwidrige Handlung seines Vaters zu saniren; aber auch diese Pflicht würde hinwegfallen, wenn der Vater dem dritten Besitzer das Lehen geschenkt hat.

Die Rechtswohlthat des Inventars hat die Rechtswirkung, daß der Erbe die Schulden des Erblassers und den für das Lehen gezahlten Kaufschilling über den Schätzungswerth der Erbschaft und des Lehens zu zahlen nicht verbunden ist.

Nicht so wie die Kinder sind die Sammtbelehnten und Agnaten zur Restitution des Kaufschillings verpflichtet, weil bey ihnen die gesetzliche Vorbedingung nicht eintritt [2]).

Jeder Lehenfolger erwirbt in dem Momente, als das Lehen an ihn deferirt wird, die Lehensuccession ihn trifft, das Befugniß, die Revocationsklage geltend zu machen und für jeden läuft die Verjährungszeit insbesonders durch einen Zeitraum von 30 Jahren, hat er von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht, so ist solches nur für ihn allein verjährt, sein Nachfolger hat demungeachtet von dem Momente angefangen, als der Eintritt in das Lehen ihn persönlich treffen würde, ein gleichfalls ihm selbstständiges Recht, die Revocationsklage für sich von neuem anzustrengen, so wie auch diesem die Verjährungszeit von neuem zu laufen beginnt [3]).

[1]) I. F. 8 §. 1 — II. F. 16. — II. F. 26. — II. 39.
[2]) II. F. 45.
[3]) II. F. 9. §. 1. — II. F. 52. §. 2 — II. F. 83. (Auth. res quae. C. commun. de legat.)

308.

Neues Lehen (feudum novum).

Daß die alten Lehen (feudum paternum, antiquum) d. i. diejenigen, welche nicht mehr im Besitze des ersten Erwerbers sich befinden, sondern bereits an seine Descendenz übergegangen sind, nur mit Einwilligung des Lehenherrn und aller Anwärter veräußert werden können, geben die meisten Feudisten wohl gerne zu; dagegen wird von ihnen behauptet, daß bey den neuen Lehen (feudum novum) d. i. jenen, welche sich noch in dem Besitze und Genusse des ersten Erwerbers befinden, ein ganz anderes Rechtsverhält-

niß eintrete; sie behaupten, daß bey dem Umstande, als die Lehenfolger erst durch den Tod des ersten Erwerbers ein Successionsrecht in das Lehen erlangen, dieser, so lange er lebt, ein freyes Dispositionsrecht habe, somit zur Veräußerung seines Lehens höchstens nur der Einwilligung des Lehenherrn bedürfe.

Insoferne bey dieser Behauptung das strenge Recht berathen wird, kömmt hingegen zu bemerken, daß nach dem Lehengesetze jede Veräußerung eines schon constituirten Lehens, und zwar ohne Unterschied, ob es ein neues oder altes sey, auf das strengste verbothen ist, und diese Regel noch dadurch bekräftiget wird, daß der Lehentext **II. F. 3** und **II. F. 39** eine Ausnahme nur in dem einzigen Falle gestattet, als bey einem Altlehen die Veräußerung zu Gunsten eines zur Lehensuccession bereits berufenen Gliedes der vasallitischen Familie Platz greifen soll.

Zudem geben die Gegner selbst zu, daß auch der erste Erwerber das Neulehen nicht mehr willkührlich veräußern dürfe, sobald er seine Lehenfolger mit investiren ließ, sie scheinen daher sein freyes Dispositionsrecht lediglich auf den Grund basiren zu wollen, daß der Lehenvertrag bis zum Tode des ersten Erwerbers nur diesen und den Lehenherrn verpflichte, ein Rechtsverhältniß aber zwischen diesen beyden Personen und den Lehenanwärtern noch nicht bestehe.

Wird dagegen bedacht, daß der erste Erwerber in dem Momente, als er mit dem Lehen investirt wird, für sich und seine männliche lehenfähige Nachkommenschaft das Lehen als solches übernimmt, den Lehenvertrag eingeht, schon hiedurch seinen Willen deutlich zu erkennen gibt, daß er das Lehen nicht für sich allein, sondern für seine ganze lehenfähige Descendenz erworben haben wolle, schon durch diesen Vertrag alle Rechte, und Pflichten eines Vasallen und auch jene Pflicht übernimmt, sein erworbenes Lehen seinen Nachkommen zu hinterlassen und somit als unveräußerlich zu erkennen; wird ferner erwogen, daß der Rechtstitel, in Folge dessen die Lehenanwärter ein Anspruchsrecht zu erweisen im Stande sind, nicht in dem Tode des ersten Erwerbers, sondern in dem von diesem mit dem Lehenherrn eingegangenen Lehensvertrage gelegen ist, und der obige Moment nur der Eintritt jener aufschiebenden Bedingung ist, an welche die Realisirung des durch den Lehenvertrag erworbenen Rechtes gebunden war, so kann man wohl nicht umhin, zu dem

Erkenntnisse genöthigt zu werden, der erste Erwerber habe durch die Eingehung des Lehenvertrages das lehenbare Nutzungseigenthum rechtskräftig auf die ganze von ihm abstammende Familie übertragen, für sich selbst nur den lebenslangen Besitz und Genuß mit dem verhältnißmäßigen jedoch gemeinsamen Antheile an der Proprietät vorbehalten, er habe daher keine Rechte mehr von dem zu Gunsten seiner Descendenz eingegangenen Vertrage einseitig abzugehen, und das erworbene Lehen wieder willkührlich zu veräußern.

Diese Ansicht dürfte sich dann noch nöthigender aufdringen, wenn, wie in Östreich, die Lehneigenschaft dinglich sichergestellt werden muß, und durch die Handlung des ersten Lehenerwerbers, wornach er sich als Lehen-Nutzungseigenthümer an die Gült oder Gewähr des Lehengutes in die öffentlichen Bücher eintragen läßt, die ihm und seiner ganzen lehenfähigen Nachkommenschaft auf das Lehengut zustehenden Rechte und Pflichten dinglich gemacht erscheinen, somit die Erwerbung und Übergabe auch in Bezug auf die Rechte seiner Nachkommenschaft bereits begründet sich darstellt.

In dem analogen Falle als z. B. ein Vater seinem Sohne eine Realität kauft und diesen an die Gewähr schreiben läßt, würde wohl Niemand widersprechen, daß der Vater diese Realität an Niemanden weiter verkaufen darf, ohne seinen Sohn oder Falls dieser minderjährig wäre, den für ihn aufgestellten Curutor ad actum und das vormundschaftliche Gericht um die Einwilligung angegangen zu haben; eben so erwirbt nun schon durch die dingliche Versicherung des Lehenbandes und durch die Gült- oder Gewähranschreibung des ersten Lehenerwerbers als Nutzungseigenthümer des Lehengutes, seine ganze schon vorhandene und künftig mögliche Descendenz ein dingliches Recht auf den seiner Zeit verwirklichten Anfall, da es schon in der Natur eines constituirten Lehens gelegen ist, daß das dinglich versicherte Nutzungseigenthum nicht dem jeweiligen Besitzer und Fruchtnießer, sondern der Gesammtheit der durch den ursprünglichen Lehenvertrag begründeten und berechtigten vasallitischen Familie zustehe.

Mit Consequenz kann daher die gestellte Frage nur dahin beantwortet werden, daß selbst dem ersten Lehenerwerber nicht mehr freysteht, nach erfolgter Investitur und abgeschlossenen Lehenvertrage das erworbene neue Lehen einseitig und willkührlich zu ver-

äußern, sondern auch dieser die Einwilligung des Lehenherrn sowohl als der Anwärter und Agnaten dann des Posteritäts-Curators bedürfe; ausgenommen er hätte sich das freye Veräußerungsrecht in dem ursprünglichen Lehenvertrage ausdrücklich vorbehalten.

Die hingegen gemacht werdende Einwendung, daß zu Folge der Observanz in Östreich dem ersten Erwerber kein Hinderniß in den Weg gelegt worden ist, sein neues Lehen, ohne die Anwärter um ihre Einwilligung vorläufig angegangen zu haben, bloß nach erwirkten lehensherrlichen Allienations-Consens zu veräußern, zerfällt durch die Betrachtung, daß dem Lehenherrn keine Pflicht obliegt, für die Sicherstellung und Aufrechthaltung der Rechte der Agnaten Sorge zu tragen, sondern der von ihm ertheilte Allienations-Consens nur eine Verzichtleistung auf sein eigenes und alleiniges Recht ist, unbeschadet der Rechte der Lehenfolger, deren selbsteigene Pflicht es ist, für ihre Rechte zu sorgen.

309.

Einstands- und Vorkaufsrecht.

Das Einstandsrecht (jus retractus) ist das Recht des Lehenherrn und der Lehenfolger ein bereits verkauftes und übergebenes Lehen gegen Ersatz des Kaufschillings und Erfüllung der übrigen Bedingungen des Kaufvertrages von dem fremden Käufer zurückzufordern [1]). Insoferne es der Lehenherr auszuüben berechtiget ist, wird es Lehenseinstand (retractus feudalis), in Bezug auf die Lehenfolger aber Geschlechts-, Stamm- oder Familien-Einstand (retractus gentilitius) genannt.

Daß dem Lehenherrn und den Lehenfolgern das Einstandsrecht zukomme, ist in den Lehentexten II. F. 3. §. 1, — II. F. 26. §. 13, dann II. F. 9 §. 1 gegründet, welch letzterer in den Worten sich ausspricht: „Porro sive de prava consuetudine quaeramus concessa erat domino pro aequali praetio redemtio, nisi hoc beneficium amiserit per refutationem vel annali silentio ex quo sciverit computando.

Der Lehenherr hat das Einstandsrecht in dem Falle, als er in die Veräußerung eines Lehens bloß im allgemeinen willigte, ohne die Veräußerung an eine bestimmte Person zu genehmigen, oder bey Lehen, die an sich veräußerlich sind; hat der Lehenherr

dagegen in die Veräußerung des Lehens an eine bestimmte Person gewilliget, so hat er hiedurch auf das Einstandsrecht Verzicht geleistet, weil widrigens letzteres mit seiner Einwilligung in einen Widerspruch gerathen würde.

Hat dagegen der Lehenherr in die Veräußerung eines an sich unveräußerlichen Lehens nicht eingewilliget, so steht ihm nicht das Einstandsrecht, sondern das Revocationsrecht zu.

Den Lehenfolgern steht das Einstandsrecht nur dann zu, wenn sie in die Veräußerung des Lehens gar nicht eingewilliget haben, sie werden jedoch desselben verlustig, wenn sie auch nur überhaupt und ohne Bestimmung der Person des Käufers in die Veräußerung einwilligten, wodurch sich ihr Recht von jenem des Lehenherrn unterscheidet [2]).

Unter den Lehenfolgern sind auch die Descendenten des Verkäufers zu verstehen, denn sie annulliren hiedurch nicht die Handlung ihres Vaters, sondern treten nur zu Folge des ihnen gesetzlich zustehenden Rechtes in die Stelle des Käufers.

Eine Cession des Einstandsrechtes ist nur dem Lehenherrn möglich, weil dieses in dem ihm zustehenden Obereigenthumsrechte sich gründet, welches veräußert, somit auch abgetreten werden kann; bey den Lehenfolgern gründet sich solches dagegen auf das Familien-Successionsrecht, welches nicht veräußerlich oder cessionsfähig ist, welch gleiches Verhältniß sonach auch bey dem Familien-Einstandsrechte eintritt.

Die Lehenfolger haben das Befugniß der Ausübung des Einstandsrechtes in jener Ordnung, in welcher sie zur Lehenfolge gelangen, daher gehen die Descendenten des Verkäufers den Seitenverwandten und unter diesen die näheren den entfernteren, endlich alle Seitenverwandten den Sammtbelehnten vor, mehrere gleich nahe Seitenverwandte üben es zusammen aus. Können oder wollen es endlich die näheren Seitenverwandten nicht ausüben, so steht dieses Befugniß den entfernteren zu [3]).

Bey der Ausübung des Einstandsrechtes gebühret den Lehenfolgern der Vorzug vor dem Lehenherrn, welcher hiezu erst dann berechtiget ist, wenn kein lehenfähiger Successor zum Familien-Einstande sich herbeylassen wollte oder könnte [4]).

Bey gerichtlichen Veräußerungen muß das Einstands-

recht sogleich bey der Veräußerung geltend gemacht werden, widrigens es nicht mehr ausgeübt werden kann, bey außergerichtlichen Veräußerungen muß es binnen einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem dem hiezu Berechtigten die Veräußerung bekannt worden ist, und rücksichtlich dieser Umstand bewiesen werden kann, ausgeübt werden, widrigens das Recht verjährt ist; wurde die Veräußerung dem Berechtigten gar nicht bekannt, so verjährt das Recht wie jedes Klagerecht nach Verlauf von 30 Jahren [5]).

Das Vorkaufsrecht (jus protimiseos) ist das Recht des Lehenherrn und der Lehenfolger, vermöge dessen sie bey einem Lehen, welches verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben werden soll, wenn sie den nähmlichen Kaufschilling erlegen und die übrigen Bedingungn des Kaufvertrages erfüllen wollen, allen fremden Käufern vorgezogen zu werden verlangen können.

Das Vorkaufsrecht unterscheidet sich von dem Einstandsrechte dadurch, daß ersteres vor geschlossenem Kaufvertrage, letzteres dagegen nach Abschließung desselben ausgeübt wird, ersteres binnen 30 Tagen nach bekannt gewordener Kaufsproposition, letzteres dagegen binnen einem Jahre erlischt [6]).

In der Anwendung dieser lehenrechtlichen Grundsätze auf die östreichischen Lehen wird von manchem Feudisten die Behauptung aufgestellt, daß auch hierlandes diese Rechte dem Lehenherrn und Vasallen zukommen; — wird jedoch in Erwägung gezogen, daß zu Folge des Patentes vom 15. July 1786, des Hofdecretes vom 23. October 1786, des allgemeinen b. G. B. Kaiser Josephs II. Hauptstück II. §. 4 — endlich der Patente vom 8. März 1787 und 27. April 1787 alle Arten des Einstandsrechtes mit einziger Ausnahme des durch einen ausdrücklichen Vertrag bedungenen als aufgehoben und ungültig erkannt worden sind, wird ferner bedacht, daß durch die Landtafel und Grundbuchspatente alle stillschweigenden und gesetzlichen Pfandrechte gleichfalls für ungültig erklärt und in dem derzeit gültigen allg. bürg. Gesetzbuche der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß das Eigenthum und alle dinglichen Rechte nur durch die Einverleibung des Rechtstitels in die öffentlichen Bücher erworben werden könne, daß ferner zu Folge §. 443 der Käufer einer Realität nur jene Lasten und Pflichten übernimmt, welche in den

öffentlichen Büchern einverleibt sind, so dürfte sich wohl jene Meinung als die richtigere darstellen, welche von der Behauptung ausgeht, das Einstands- und Vorkaufsrecht stehe dem Lehenherrn und Vasallen in Bezug auf die in Östreich gelegenen Lehen in der Regel nicht zu, der Fall einer Ausnahme hievon sey dagegen nur dann vorhanden, wenn der Lehenherr sich dieses Einstandsrecht oder Verkaufsrecht in dem Lehenvertrage oder in einem Nebenvertrage ausdrücklich bedungen, und diese Bedingung auf das Lehen in die öffentlichen Bücher insbesonders einverleibt worden ist.

[1]) II. F. 3. pro aequali pretio accipere volenti.
[2]) II. F. 26. §. 13.
[3]) II. F. 3. §. 1 — II. F. 26.
[4]) II. F. 9. §. 1.: „In redimendo potior erat proximi agnati quam domini conditio.
[5]) II. F. 26. §. 13: „Quod si consentit alienationi vel per annum, ex quo scivit, tacuerit, omnino removebitur. — II. F. 9. §. 1.: — — vel annali silentio ex quo sciverit computando.
[6]) V. F. 13.

310.

Östreichische Gesetze in Betreff der Lehenveräußerung.

Das in dem gemeinen Lehenrechte gegründete Verboth, die Lehen willkührlich zu veräußern, wurde auch in die östreichische Gesetzgebung und zwar mit Beyfügung einer strengen Sanction aufgenommen.

Schon das General-Mandat vom 9. December 1628 [1]) drückt sich in den Worten aus: „— — daß sich unterschiedliche Lehensleute im Erzherzogthume Östreich unterstehen, ihre verliehenen Lehengüter, deren Eigenthum oder directum dominium doch Uns als Landesfürsten und rechtmäßigen Lehensherrn einig und allein zuständig mit Schulden, Versatzgeschäften, Landsanlagen und sonst in ander mannigfaltige Weg zu beschweren, selbige ohne unser gnädigstes Vorwissen sogar in externam familiam, da sie auch auf den Fall und dem letzten Lehenleut Leib stehen, zu alieniren, gerichtliche Executiones passivae und activae, sie seyen gleich in specie versetzt oder nicht, ihrer Privat-Schulden halber darauf

„anzunehmen und zu führen, in Summa anders nicht damit zu „handeln, als ob solche Lehen ihre freyeigenen Güter und sie der„selben in solidum domini wären. Wann aber solches nit allein „den gemeinen geschriebenen Lehenrechten stracks zuwider sondern auch „die vor diesem ertheilte l. f. Lehensbegnadigungen keineswegs ver„mögen, noch zugeben — als haben Wir Unserer n. ö. Regierung „und Cammer — befohlen — — daß sie in dergleichen Fällen auf „die bey ihr fürkommenden Auffandungen, Übergaben, Testamente, „gerichtliche Executiones und Gerichts-Urkunden und sonsten in ge„nere keinen neuen Lehenmann, der entweder nicht allbereit in „den vorigen Lehenbriefen mit Namen benannt, oder aber dem son„sten als nächsten ratione successionis die weitere Verleihung von „Rechtswegen gebührt, ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Con„sens verleihen — — sollen [1])."

Dieses Verboth, in den nachfolgenden Verordnungen öfter wiederhohlt, wurde mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 29. May 1788 [2]) erneuert.

Dieses Verbothgesetz bezieht sich insbesonders auf die geistlichen Lehengüter, da schon die Verordnungen vom 14. April 1545, dann letzten October 1552 und 20. Juny 1575 festsetzten, daß Geistliche d. i. Gotteshäuser, Stifter, Klöster, Kirchen u. s. w. ihre Güter sub nullitate actus die geistlichen Güter zu verkaufen nicht berechtiget sind, eben auch nicht zu verpfänden und zwar non obstante quacunque praescriptione, daß daher hiezu immer der l. f. Consens erfordert werde [3]).

Eben so wenig dürfen den Resolutionen vom 20. October 1669 und für den ob der ennsischen Prälatenstand vom 19. Februar 1689 weltliche Güter an Geistliche verkauft werden, ohne hiezu vorläufig den l. f. Consens erwirkt zu haben [4]).

Das Patent vom 5. October 1782 (Just. G. S. Nr. 88) drückt sich in dieser Beziehung in den Worten aus: „Gleichwie schon „vorige Anordnungen als Kaiser Ferdinand ddo. 14. April 1545 „und 31. October 1552, Maximilian ddo. 22. December 1567, „1. July 1568 und 20. Juny 1575 und Leopold unterm 2. Jänner „1681 allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräußerung „beweglicher und unbeweglicher Güter ohne l. f. Genehmigung zu wie„derholtenmahlen ernstlich untersagt, wirklich alienirte Güter wieder

„herbeyzuschaffen befohlen und ohne l. f. Consens gemachte Con-
„tracte für null und nichtig erkläret haben, also werde nur das
„Andenken dieser Verordnungen erneuert, solche auf gegenwärtige
„Zeiten angewendet und in dieser Absicht folgende der Lage der
„Umstände angemessenen Maßregeln vorgeschrieben:

„1) Wird hiemit der gesammten Geistlichkeit verbothen, es
„seyen Gemeinden oder einzelne Personen, aller Verkauf, Tausch,
„Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung
„eines geistlichen oder Kirchenvermögens, unter was Nahmen und
„Vorwand ohne durch die Landesstelle angesuchter und erhaltener
„Bewilligung zu unternehmen.

„2) Erstrecket sich dieser Verboth jeder was immer erdenkli-
„chen Veräußerung, auf Grundstücke, und Realitäten, Capi-
„talien, Kirchen, Klöster und Hauskostbarkeiten, oder Prätiosa,
„alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören. Alle be-
„stimmte und unbestimmte jährliche Nutzungen oder Einkünfte,
„wie sie Nahmen haben mögen.

„3) Sollte jemand diesen Verboth zu übertreten sich un-
„terstehen, so wird jedem, der auf was immer für eine Art
„ohne höchster Einwilligung etwas dergleichen an sich gebracht,
„nicht nur das an sich Gebrachte eingezogen, sondern derselbe noch
„mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden.
„Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen aber, die
„etwas solches wie immer veräußert haben, werden bis zum gänz-
„lichen Ersatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genom-
„men werden.

„4) Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verbor-
„genes oder verheimlichtes Realvermögen, Capital, Prätiosum,
„Mobile oder sonstige geistliche Einkünfte entdecket und angibt,
„soll mit Verschweigung seines Nahmens die 4percentigen Inte-
„resse des Schätzungspreises eines solchen Realis, des Capitals und
„des aus dem Prätioso gelösten Betrages durch 3 Jahre zu genie-
„ßen haben, ausgenommen, er wäre der Besitzer selbst, oder ein
„geistlicher Vorsteher, der alles dieß anzuzeigen von selbst verbun-
„den ist.“

Denselben Grundsatz spricht das Hofdecret vom 1. Decem-
ber 1786 (J. G. S. Nr. 596) aus, und das Hofkanzley-Decret vom

31. October 1822 Zahl 30,170 Regierungsverordnung vom 22. November 1822 Z. 38385 (n. ö. Prov. G. S.) lautet: „Aus „Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. Hofkanzley mit Decret „vom 31. October 1822 zu bestimmen gefunden: Daß alle Stif„ter und Klöster wohl das Recht zur freyen Verwaltung ihres Ver„mögens haben, daß aber der Verkauf der Realitäten, welche zum „Stammvermögen gehören, ohne eingeholter höchster Geneh„migung weder in größeren noch in kleineren Abtheilungen Statt „finden dürfe und daß übrigens solche Verkäufe immer im Wege „der öffentlichen Versteigerung vorgenommen werden müssen."

Sollte demnach ein geistliches mit dem Lehenbande behaftetes Gut gültig veräußert werden wollen, so muß nicht nur der lehenherrliche Consens, sondern auch der Consens der Landesregierung zur Veräußerung desselben überhaupt eingeholt und nachgewiesen werden, sodann der Veräußerungsvertrag auf die Grundlage dieser Consense von dem Stiftsvorsteher und dem Capitel oder Convente ausgefertiget werden.

Die Strenge der östreichischen Gesetze in Lehenveräußerungsfällen geht soweit, daß sogar die Veräußerung eines Lehens zwischen dem Vater und Sohn die Erwirkung des Alienations-Consenses voraussetzt, wie das Hofkanzleydecret vom 27. März 1832 (siehe §. 303) anordnet.

Eine gleiche Genehmigung der politischen Behörden nebst dem Consens des Lehenherrn ist dann nothwendig, wenn freye Stadt- und Marktgemeinden oder auch unterthänige Gemeinden die von ihnen besitzenden Lehen veräußern wollen, da sie nach den für sie besonders bestehenden Gesetzen unter der Controlle der Staatsverwaltung in Bezug auf die Administration des Gemeindevermögens stehen [5]).

Das n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 verordnet endlich

„c) In Absicht auf das Verfahren bey Onerirungs- und Feil„biethungsfällen lehenbarer Körper:

„1) Bey Lehen mit der Gnade bedarf es in Oneri„rungsfällen keiner besonderen Vorsicht, in freywilligen „Veräußerungsfällen hat der Vasall die Anzeige über die Person „des Käufers, damit kein Lehenunfähiger zum Besitze gelange,

„an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Beybringung des Be„scheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung des Käufers er„forderlich.

„In gerichtlichen Feilbiethungsfällen hat die Gerichts„behörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Ver„äußerung zu benachrichtigen, und im Edicte den Zusatz einzuschal„ten, daß sich die Kauflustigen über die Lehenfähigkeit auszuwei„sen haben.

„2) Bey den Lehen ohne Gnade sind die Belastungen „und Veräußerungen, letztere mögen gerichtlich oder freywillig ge„schehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Consenses „bedingt, daher haben die Gerichtsbehörden bey Onerirungen und „Feilbiethungen die Vasallen, oder, wenn die Veräußerung von „einem Dritten verlangt wird, diesen zur vorläufigen Beybrin„gung des lehenherrlichen Consenses anzuweisen und bey freywil„ligen Veräußerungen die Besitzanschreibung des Käufers ohne „Beybringung des Alienations-Consenses zu verweigern."

„3) Bey Privatlehen haben, als l. f. Afterlehen, dieselben „Bestimmungen zu gelten.

„4) Bey Beutellehen ist bloß die Anzeige der vorgehen„den Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstube „erforderlich.

„5) Bey solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Al„loden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls „die Ertheilung des Alienations-Consenses zur Gültigkeit der Ver„äußerung oder damit die Allode für sich veräußert werden können, „die Trennung derselben von den Lehen-Entien zu bewirken.

Nach demselben Grundsatze sind zu Folge des n. ö. Regierungs-Circulars vom 5. April 1824 auch die Privatlehenherrn nicht berechtiget, ihre Activlehen in Allode umzuwandeln und zu veräußern, ohne hiezu gleichfalls den l. f. lehenherrlichen Consens erwirket zu haben.

Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Anordnung wurde bereits mit dem Patente vom 1. September 1798, §. 4 befohlen, daß im Falle der Zerstückung einer Dominical-Realität der beygebrachte Landtafelauszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bande z. B. dem Fideicommiß, oder Lehenbande oder einer Last behaftet

ist, welche damit frey zu schalten nicht erlaubt, auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen sey, ohne dieser Bewilligung die kreisämtliche Bestätigung nicht ertheilt werden könne; — welche Verordnung mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 10. Jänner 1814 neuerlich eingeschärft worden ist.

Insbesonders aber wurde mit dem Justiz-Hofdecrete vom 12. November 1814 Z. 1110 (einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley) festgesetzt: „Die Besitzanschreibung eines ganzen l. f. lehenbaren Gutes oder l. f. Afterlehens in die Landtafel ist nicht eher, als nach vorläufiger Beybringung des landesherrlichen Lehenalienations-Consenses oder Ausweisung der früheren Veräußerungsbewilligung vorzunehmen. Bey Umschreibung solcher Allodial- oder Fideicommiß-Realitäten aber, mit welchen nur einzelne l. f. Lehenstücke vermengt sind, kann zwar die Umschreibung der Hauptrealität nicht verweigert werden; jedoch sind die Partheyen anzuweisen, daß dieselben in Rücksicht der mitbegriffenen landesherrlichen lehenbaren Stücke den landesherrlichen Lehenalienations-Consens vorläufig beyzubringen haben. Zugleich hat das Landrecht jede dießfällige Besitzveränderung und die dießfalls ertheilte Weisung der Landesregierung zu eröffnen, damit die l. f. Lehenstube über die lehensherrlichen Gerechtsame selbst ferner zu wachen wissen möge."

Im Falle der Ertheilung des lehenherrlichen Alienations-Consenses ist es die Pflicht des Vasallen der l. f. Lehenstube binnen vier Wochen anzuzeigen, von welchem Zeitpuncte angefangen, der Lehenalienant das betreffende Lehen an den Käufer übergeben habe, um hiernach die Pflicht des Lehenherrn, die Belehnungserneuerung anzusuchen, überwachen zu können; n. ö. Regierungsverordnung vom 30. Juny 1830, Zahl 33,615 (§. 421).

Obgleich nach den bisherigen Erörterungen der lehenherrliche Alienations-Consens ein wesentliches Erforderniß der Veräußerung eines Lehens ist, so ist er jedoch nicht das alleinige, indem hiedurch nur die Rechte des Lehenherrn berücksichtiget werden; — zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung ist ferner der Consens oder die Einwilligung der Lehenanwärter und des Posteritäts-Curators nothwendig, da das Lehennutzungseigenthum nicht ausschlie-

send bey dem jeweiligen Besitzer sich befindet, sondern der Gesammtheit der vasallitischen Familie zusteht.

Wenn daher auch der Lehenherr ohne auf die vorläufige Einwilligung der Lehenanwärter und des Posteritäts-Curators zu dringen, den Alienations-Consens ertheilt hätte, so ist der hierauf allein basirte Veräußerungsvertrag noch keineswegs rechtsgültig, sondern es bleibt die Pflicht des Civilrichters, dem der Vertrag zur Vergewährung oder Gültanschreibung des Käufers unterlegt wird, diese so lange nicht zu bewilligen, bis nicht auch die Einwilligung der sämmtlichen Lehenintereſſenten beygebracht wird, welche durch die Veräußerung in ihrem Rechte der Succession verletzet würden [6]).

[1]) Sieh Cod. Aust. P. I. pag. 777.
[2]) Sieh §. 297.
[3]) Sieh Cod. Aust. P. I. pag. 402.
[4]) Sieh Cod. Aust. P. I. pag. 410.
[5]) Sieh mein n. ö. Unterthansfach II. B. pag. 281 — 293. Wien bey Mösle 1824.
[6]) Sieh §. 263. Hofdecret vom 25. Jänner 1836.

311.

Veräußerung durch die Gläubiger.

Da jedes eigentliche Lehen nach dem Gesetze als ein unveräußerliches Object erkannt werden muß, und auch dessen Belastung mit Hypotheken verbothen ist, so haben die Gläubiger des Vasallen in der Regel nur ein Recht, ihre Forderungen aus dem Allodialvermögen des Vasallen zu realisiren, wozu auch die Früchte des Lehenkörpers gehören, in so ferne sie von der Substanz bereits abgesondert oder fällig sind.

Selbst in dem Falle, als den Gläubigern der Onerirungs-Consens ertheilt worden wäre, erwerben sie hiedurch nur ein Recht, sich aus den Früchten des Lehens gegen jeden Besitzer desselben zahlhaft zu machen, zu welchem Behufe ihnen im Executionswege nur das Recht der Sequestration des Lehenkörpers bis zur vollkommenen Berichtigung ihrer Forderung eingeräumt werden kann; dieß um so mehr als die Bewilligung der Onerirung eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel ist, welche auf das strengste interpretirt

werden muß, sonach zunächst nur zu der dem Vasallen minder schädlichen Schlußfolge der Execution der Lehenfrüchte berechtiget.

Ferner kann dem Onerirungs-Consense nur gegen jene Personen eine Rechtswirkung zugesprochen werden, welche ihn ausdrücklich ertheilten; hat daher der Lehenherr ihn allein ertheilt, so ist er nur gegen ihn selbst, dann, wenn das Lehen ihm heimfiele, wirksam, er verliert aber seine Rechtskraft, sobald der verschuldete Vasall stirbt und der nächste Lehenanwärter den Besitz des Lehens antritt. Soll dagegen der Onerirungs-Consens auch gegen die folgenden Lehenanwärter rechtswirksam seyn, so müssen auch diese hiezu eingewilliget haben.

Dem Hypothekargläubiger des Vasallen steht daher ein Executionsrecht mittelst der Veräußerung des Lehenkörpers nur und allein in jenem Falle zu, wenn sowohl der Lehenherr als auch die Lehenanwärter und der Posteritäts-Curator die Onerirung des Lehens mit der ausdrücklichen Befugniß bewilligt hätten, daß, wenn der Vasall seine Schuld zur bestimmten Zeit nicht berichtiget, die Gläubiger auch berechtiget seyn sollen, sich aus der Veräußerung des Lehenkörpers, aus der Substanz des Gutes, zahlhaft zu machen.

Die Veräußerung eines Lehengutes durch die Gläubiger des Vasallen ist daher eine Ausnahme von der Regel, welche niemahls vermuthet, sondern stets gerichtsordnungsmäßig bewiesen werden muß, und bey welcher der vorgelegte Beweis der strengsten Interpretation bedarf.

Nach gleichem Grundsatze ist auch bey einem über das Vermögen des Vasallen ausgebrochenen Concurse vorzugehen, rücksichtlich dessen die Analogie des in Bezug auf die Fideicommisse erflossenen Hofdecretes vom 1. März 1799 J. G. S. Nr. 456 zur Cynosur dienen dürfte, welches sich folgendermaßen ausspricht: „Über die Amtsanfrage. Erstens: ob der Fideicom„miß-Curator bey einem sich ergebenden Concurse „das Fideicommiß-Gut anzumelden und zu liquidi„ren habe.“ — Zweytens: „Ob sohin seine Stimme „bey der Wahl eines Vertreters nach dem Werthe „der mit dem Bande des Fideicommisses beschwer„ten beweglichen und unbeweglichen Entien zu „zählen sey, wird festgesetzt: daß, so viel es den ersten Punct

„betrifft, der Fall des von dem Fideicommiß-Curator bey der „Concursmasse anzumeldenden Fideicommisses in Rücksicht derjeni„gen Immobilien, wie auch der dazu gehörigen Entitäten und des „fundi instructi, worauf das Band des Fideicommisses landtäflich „vorgemerkt ist, wovon daher nur der Fruchtgenuß, nicht aber die „dem Cridatar nicht eigenthümliche Substanz zur Concursmasse „gezogen werden kann, nicht eintreten könne; wo hingegen es sich „von selbst versteht, daß der Curator seine Ansprüche auf jene un„beweglichen Güter, auf welche das Band des Fideicommisses nicht „landtäflich vorgemerkt ist, die von dem Cridatar als allodial besessen „und als allodial in die Concursmasse gezogen worden, wie auch auf „die zur Concursmasse gezogenen beweglichen Fideicommißgüter, eben „so, wie die wegen Alienirung, Onerirung und Deteriorirung des Fi„deicommisses an den Cridatar oder die Concursmasse zu stellende „Forderung gehörig anzumelden und zu liquidiren habe; in Folge „dessen er auch, so viel es den zweyten Punct betrifft, in Rück„sicht seiner aus diesen Verhältnissen angemeldeten Forderungen „eben so, wie jeder andere Gläubiger anzusehen ist; wegen der „zur Concursmasse gar nicht gehörigen Substanz der mit dem land„täflich vorgemerkten Bande des Fideicommisses belasteten unbe„weglichen Güter hingegen, da er dießfalls gar nicht Concursgläu„biger ist, auch bey der Wahl eines Massaverwalters nicht einzu„schreiten und die Gläubiger in der bevorstehenden freyen Wahl „nicht zu hindern, sondern während des Concurses gegen die Gläu„biger seine Obsorge auf das Fideicommiß-Gut in keiner anderen „Art, als außer dem Concurse gegen den Fideicommiß-Inhaber selbst „zu verwenden hat.“

312.

Verpfändung des Lehengutes.

Bey der Verpfändung eines Lehens treten in subjectiver Hinsicht alle jene Erfordernisse ein, welche rücksichtlich der Veräußerung bereits oben erwähnt worden sind, nur kommt hier noch das Hofdecret vom 1. December 1786 (J. G. S. Nr. 596) anzuführen, welches sich folgender Maßen ausspricht: „Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen und besonders

„durch das Patent vom 5. October 1782 den geistlichen Vor-
„stehern und Gemeinden, da sie nur geistliche Nutznießer des
„geistlichen und Kirchenvermögens sind, jede Veräußerung be-
„weglicher und unbeweglicher geistlicher Güter ohne l. f. Consens
„untersagt worden. Durch ältere Gesetze ist auch schon die Vorse-
„hung getroffen worden, daß einzelne geistliche Personen, Ordens-
„obere und Stiftungsvorsteher ohne Einwilligung ihrer Vorgesetz-
„ten und der Communität das geistliche Vermögen mit keinen Schul-
„den belasten können, als welches eben eine Art von Veräußerung
„ist. Da aber dennoch Fälle angezeigt worden, wo diesen Verord-
„nungen entgegengehandelt, und besonders von Ordenspersonen
„Schulden gemacht worden sind, die nachher dem geistlichen
„Vermögen zur Last gerechnet werden wollen; so wird hiemit
„republicirt, daß, so wie kein Kloster, Kirche oder Stiftung,
„nach den bestehenden Gesetzen mit Rechtsbestande von ihrem Ac-
„tivvermögen etwas eigenmächtig veräußern und Capitalien auf-
„künden kann, also auch unter der Strafe der gänzlichen Un-
„gültigkeit der Forderung von wem immer keinem Kloster-,
„Kirchen- und Stiftungsvorsteher oder Administrator für die
„Rechnung des Stiftes, Klosters, der Kirche oder der Stiftung
„ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas dargelie-
„hen oder creditirt werden soll."

Das Hofdecret vom 20. May 1803 (J. G. S. Nr. 607) lautet ferner also: „Zu jeder Belastung eines Lehens ohne Aus-
„nahme ist die Einwilligung des Lehensherrn sowohl, als der Le-
„hensnachfolger unumgänglich erforderlich, und hat die Behand-
„lung der Lehen ex analogia mit den Fideicommissen, welche beyde
„ihrer Natur und den für beyde bestehenden ganz eigenen Gesetzen
„nach wesentlich unterschieden sind, keineswegs Statt."

Die Verpfändung ist in lehenrechtlicher Hinsicht von einem doppelten Standpuncte aus zu betrachten. Ist das Lehenobject eine bewegliche oder unbewegliche Sache, und erfolgte die rechtliche Übergabe derselben an den Gläubiger, so wird diese Handlung nach den Lehengesetzen als eine Veräußerung erkannt, wornach auf ein solches Rechtsverhältniß all' dasjenige Anwendung leidet, was bereits von der Lehenveräußerung gesagt worden ist. Wird jedoch das Lehenobject als Pfand an den Gläu-

biger nicht übergeben, so wurde in diesem Verhältnisse eine Hypothek als Veräußerung im weiteren Sinne des Wortes gedacht gelegen erkannt, d. i. eine Handlung des Vasallen, wodurch das Lehengut, unbeschadet des Lehenbandes mit einem dinglichen Rechte beschwert wird.

Die Verpfändung im letzteren Sinne ohne erfolgter Übergabe des Pfandobjectes ist nur in so ferne gültig, als sie dem Lehenherrn und den Lehenfolgern oder Mitbelehnten keinen Nachtheil bringt; sollte sie auch auf diese nachtheilig einwirken, so ist sie in dieser Hinsicht als ungültig zu erkennen; allein auch im Falle der Ungültigkeit kann der Vasall des Lehens aus dem Titel der Felonie nicht verlustig erklärt werden, da dem Lehenherrn nur bey einer Veräußerung im strengen Sinne des Wortes das Privationsrecht zu Gebothe steht [1]).

Würde demnach der Vasall sein Lehengut dem Gläubiger in Erbpacht oder Erbzinsgut übergeben, so wäre in dieser Handlung eine Veräußerung im strengen Sinne des Wortes erkennbar, eine derley Übertragung des Nutzungseigenthumes würde sonach nicht nur an sich ungültig seyn, sondern auch den Verlust des Lehens, die Strafe der Felonie begründen [2]). Dagegen würde eine auf dem Lehengute bestellte Dienstbarkeit (servitus) den Lehenherrn und die Lehenintereſſenten, die hiezu ihre besondere Einwilligung nicht ertheilten, keineswegs benachtheiligen können, da die Dienstbarkeit nur so lange rechtsgültig bestünde, so lange der sie constituirende Vasall im Besitze des Lehens bleibt, sie jedoch in dem Momente ihre Rechtskraft verlieren würde, als das Lehen an den Lehenherrn oder den Lehenanwärter fiele.

II. F. 8. proem. drückt sich dießfällig dahin aus: „Quid ergo, si pretio vel dolo aut incuria servitutem rei beneficiariae imponi patiatur, et ad dominum ex qualibet causa postea beneficium revertatur an ex eo praejudicium domino generatur, quantum fuit. Et responsum est, ut vasallo quidem, donec feudum tenet, possit obesse, domino autem etsi per longa tempora perseveraverit, servitus minime noceat.“

Der Lehenherr, die Mitbelehnten, so wie die Lehenfolger, befinden sich dem Vasallen gegenüber in einem gleichen Rechtsverhältnisse, in so ferne sie in die Constituirung des Pfandes oder der

Servitut nicht ausdrücklich eingewilliget haben, selbst die nächsten Descendenten des Vasallen können durch die einseitige Handlung des letzteren nicht verpflichtet werden, da ihr Verhältniß als dessen gleichzeitige Allodialerben und die hieraus abgeleitete Pflicht, die Handlungen des Erblassers für gültig anzuerkennen nur zur Schlußfolge berechtiget, daß sie dem Erwerber und Besitzer der Dienstbarkeit, dem Pfandgläubiger ihres Vaters, rücksichtlich dessen, was er dem Erblasser hiefür gegeben hat, volle Entschädigung leisten müssen; da ferner auch sie ihr Recht ex pacto et providentia majorum ableiten, somit die Überkommung des Lehens in jenem Zustande zu fordern befugt sind, wie solches der Erblasser von seinen Vorfahren gleichfalls erworben hat.

Bey der Verhypothecirung eines Lehengutes ist weiter noch zu unterscheiden: Ob die Hypothek auf die Substanz oder bloß auf die Früchte gegeben worden ist.

Daß die Hypothek auf die Substanz ohne Einwilligung des Lehenherrn, dann der Lehenfolger und somit auch des aufzustellenden Posteritäts-Curators ungültig und für letztere Personen rechtswirkungslos ist, geht schon aus der Betrachtung hervor, daß hiedurch dem Gläubiger das Recht eingeräumt werden soll, sich rücksichtlich seiner Forderung nöthigenfalls aus der Substanz mittelst Veräußerung des Gutes zahlhaft zu machen, ein Recht, welches dem Vasallen selbst nicht zusteht, somit wohl auch von ihm unmöglich an einen Anderen gültig übertragen werden kann [3]).

Die Bestellung einer Hypothek auf die Früchte dagegen ist allerdings in so ferne von Rechtskraft, als sie dem Vasallen und Lehenbesitzer allein schadet, da er während seines Lehenbesitzes Eigenthümer der fälligen Früchte ist; allein über die Dauer seines Lehenbesitzes, oder gegen den Lehenherrn und die Lehenfolger kann auch diese Verpfändung der Lehenfrüchte keine Rechtskraft äußern. Von dieser Regel macht nur die von den Lehenfolgern hiezu ausdrücklich ertheilte Einwilligung oder der Umstand eine Ausnahme, daß der Lehensuccessor ein Descendent des Pfandgebers, und zugleich dessen Allodialerbe ist [4]).

[1]) II. F. 8. §. 1.
[2]) II. F. 9. §. 1.

[3]) II. F. 3. §. 1. — II. F. 8. §. 1. — II. F. 39.
[4]) II. F. 45.

313.

Stillschweigende, gesetzliche und gerichtliche Hypotheken.

Die Lehengesetze erwähnen mit keinem Worte der stillschweigenden Hypotheken, es kann daher nach ersteren von letzteren keine Rede seyn. Wenn auch die östreichischen Gesetze in der älteren Zeit mehreren stillschweigenden Hypotheken Statt gegeben haben, so wurden doch dieselben mit der Einführung des Landtafel- und Grundbuchs-Institutes gänzlich aufgehoben, und nur jenen Hypotheken eine Rechtskraft zugestanden, welche als solche in die öffentlichen Bücher ordnungsmäßig eingetragen worden sind.

Gesetzliche Hypotheken bestehen in Bezug auf die von dem Lehengute zu entrichtenden l. f. Steuern und Abgaben.

In diese Classe gehören auch die Forderungen der Waisen, Deponenten und Unterthanen des Lehengutes an letzteres als ihrer Herrschaft. In Bezug auf diese Forderungen wurde mit Hofkanzleydecret vom 22. July 1823 Zahl 22,667, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 7. August 1823 Zahl 37,260 (n. ö. Prov. G. S.) die Weisung ertheilt: „Aus Anlaß eines vor„gekommenen Falles: daß das k. k. n. ö. Landrecht auf Ansuchen „der k. k. Hofkammerprocuratur in Vertretung der Waisen die „Pränotirung der herrschaftlichen Waisenschuld auf die Herrschaft „mit Inbegriff der l. f. Lehen bewilligt hat, ist von der k. k. ver„einten Hofkanzley mit Decret vom 22. July 1823 der Regierung „bedeutet worden: daß, nachdem durch die im Einvernehmen mit „dem obersten Gerichtshofe erlassene Hofverordnung vom 18. August „1820 jede Anlegung eines Waisencapitals bey der eigenen Herr„schaft durch die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrecht„liche Bewilligung bedingt worden ist, seit jenem Zeitpuncte der „Fall nicht mehr eintreten könne, daß Waisencapitale von Domi„nien eigenmächtig an sich gezogen worden wären, deren Vormer„kung auf l. f. Lehen Statt finden könnte; denn es sey die Pflicht

„der Kreisämter bey dem dießfälligen Ansuchen der Dominien und „bey der Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit auch auf die „Lehenseigenschaft Rücksicht zu nehmen, und solche Dominien „vor der im Einvernehmen mit den Landrechten zu ertheilenden „Bewilligung zur Beybringung des lehenherrlichen Consenses „anzuweisen. — Dieser Weisung gemäß und mit Bezug auf die „mit Regierungs-Decret vom 1. September 1820 Zahl 38,927 „bekannt gemachte Hofverordnung und auf das Regierungs-Cir„cular vom 18. Jänner 1821 hat das Kreisamt bey jedem vorkom„menden Falle, wo es sich um die Anlegung und Versicherung der „Waisengelder bey der Herrschaft selbst handelt, bey der Anwen„dung der jetzt genannten Hofverordnung auch auf die Lehen„eigenschaft eines Gutes oder einiger Parcellen nach den oben be„stimmten Modalitäten künftighin strenge Rücksicht zu nehmen."

Für den Fall jedoch, als ungeachtet der so eben gesetzlich angegebenen Vorsichtsmaßregeln ein Dominium Waisen- oder Depositengelder aus ihrer Waisen- und Depositencasse gesetzwidrig sich zugeeignet hätte, wurde mit dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 23. März 1824 Zahl 13,941 verordnet: „Daß die k. k. „vereinte Hofkanzley mit dem obersten Gerichtshofe übereingekom„men sey, daß Waisen- und Depositen-Forderungen, die aus der „obrigkeitlichen Verwaltung des Waisen- und Depositenwesens, „dann die aus der unbefugten Zueignung solcher Gelder hervorge„hen, auf ganz lehenbare, oder auf solche Güter, womit lehen„bare Bestandtheile verbunden sind, mit Einschluß der letzteren „auch ohne besondere Bewilligung des Lehenherrn vorgemerkt wer„den können [1])."

Sobald daher von dem Kreisamte oder dem Appellationsgerichte ein Waisen- oder Depositencasse-Deficit bey einer ganz oder theilweise lehenbaren Gutsherrschaft entdecket wird, so ist solches nicht bloß auf das Allodialgut oder den allodialen Theil des Gutes des Schuldners satzweise zu versichern, sondern es kann und muß zugleich auf das Lehen oder den lehenbaren Theil desjenigen Gutes, zu welchem die unterthänigen Waisen- oder Depositencasse-Gläubiger gehören, bücherlich versichert und hiebey nur gesorgt werden, daß das Lehen sobald als möglich hievon wieder entlastet werde.

Pfandrechte und Hypotheken, die der Civilrichter einräumet, können in der Regel nur auf das Allodial-Vermögen angewiesen und bewilliget, das Lehen aber auf diesem Wege nicht ohne besondere und ausdrückliche Einwilligung des Lehenherrn und der sämmtlichen Lehen-Interessenten, d. i. der nächsten Anwärter und des Posteritäts-Curators afficirt werden.

Wird daher von dem Civilrichter eine Hypothek auf ein Gut bewilliget, welches nur theilweise lehenbar ist, und in dem gerichtlichen Bescheide der Ausdruck: mit Ausschluß der Lehen, auch wirklich hinweggelassen, so erstrecket sich die Rechtskraft dieser Bewilligung demungeachtet nur und allein auf die allodialen Theile, da der Richter nicht mehr Rechte verleihen kann, als ihm die Gesetze gestatten, diese aber jede Verpfändung eines Lehens ohne Bewilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger ausdrücklich verbiethen.

[1]) Diese Ausnahme bestätiget jedoch nur die außerdem bestehende Regel, daß kein Lehen mit einem Pfande oder einer Hypothek belastet werden kann, welches Verboth schon oben in dem §. 297 angeführten n. ö. Regierungs-Circulare vom 29. May 1788 gelegen ist, so wie überhaupt alles, was von der Veräußerung der Lehen angeführt worden ist, auch bey deren Belastung gilt.

314.

Anfang und Rechtswirkung der Lehenhypothek.

Da die Lehenhypothek durch die Existenz einer sicherzustellenden Schuld des Vasallen und durch den von Seite des Lehenherrn sowohl, als der übrigen Lehen-Interessenten ertheilten Consens in der Regel bedingt ist, so kann sie nur dann ihren rechtlichen Anfang nehmen, wenn diese beyden Erfordernisse vorhanden sind, und zwar in jenem Momente, als dieselben zusammentreffen.

Wenn daher auch der Vasall, bevor er noch eine Schuld contrahirte, den allseitigen Consens zur Onerirung angesucht und erhalten, diesen auf das Lehengut landtäflich oder grundbüchlich hatte vormerken oder einverleiben lassen, so ist in Ermanglung eines wirklichen Lehengläubigers doch noch keine eigentliche Lehenhypothek vorhanden, sondern hiedurch nur die rechtliche Möglich-

keit zur Constituirung derselben vorbereitet, sie erhält erst den Charakter einer rechtlich wirklichen Lehenhypothek, wenn der Vasall nach Maßgabe des Onerirungs-Consenses ein Darleihen von einem Dritten aufgenommen und der Darleiher seine Forderung auf das Lehengut einverleiben, rücksichtlich auf den schon eingetragenen Onerirungs-Consens supereinverleiben ließ.

Aus demselben Grunde hat ein Lehenanwärter kein Recht das Lehen zu verpfänden mit der Bedingung, daß das eingeräumte Pfandrecht erst mit dem Momente des wirklichen Anfalles rechtskräftig werden soll.

In letzterer Beziehung dürfte die Analogie des Justiz-Hofdecretes vom 7. April 1798 (J. G. S. Nr. 408) zur Richtschnur dienen, welches sich in den Worten ausspricht: „Es ist außer „allem Zweifel, daß den Gläubigern eines Fideicommiß-Anwär„ters die Intabulirung oder Pränotirung ihrer Forderungen auf „die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideicommisses nicht „bewilliget werden könne, weil der Schuldner in diesem Falle we„der als Eigenthümer noch als Fruchtnießer erscheinet."

In Bezug auf die Rechtskraft und Wirkung der Lehenhypothek muß unterschieden werden:

a) Ob ein Lehen-Onerirungs-Consens nicht ertheilt vorliegt;

b) ob der Lehen-Onerirungs-Consens sowohl von dem Lehenherrn, als auch von den Lehenanwärtern ertheilt wurde;

c) ob in demselben das Recht zugestanden worden ist, daß der Gläubiger seine Forderung aus der Substanz realisiren könne, oder

d) ob in demselben von diesem besonderen Befugnisse keine Erwähnung geschieht.

Zu a). Wurde von dem Vasallen ein Lehen-Onerirungs-Consens gar nicht angesucht, oder der angesuchte verweigert, so hat der Vasall immerhin das Recht, die Früchte des Lehens, so lange er das Recht des Bezuges derselben hat, zu verpfänden, die hierauf eingeräumte Hypothek ist daher in ihrer Rechtskraft und Wirkung in so ferne gültig, als sie sich auf das Recht des Vasallen zu dem Besitze des Lehengutes und den Bezug

der Lehenfrüchte beschränket, und über diesen Moment hinaus nicht ausgedehnt werden kann. Die Lehenhypothek wird entkräftet, sobald dieses Besitz- und Bezugsrecht des Vasallen erlischt, und das Lehengut entweder an den Lehenfolger gelanget oder dem Lehenherrn heimfällt.

In dem Falle, zu b), ist die Lehenhypothek gegen alle jene Lehen-Interessenten wirkend, welche hiezu ihre Einwilligung gegeben haben. Diese Kraft und Rechtswirkung erstrecket sich auf die ganze Zeit, auf welche die Gültigkeit des Onerirungs-Consenses lautet, oder welche erforderlich ist, damit der Gläubiger seine volle Befriedigung erhalte. Der Nachfolger des Lehenherrn, in so ferne er auch nicht um seine gleichmäßige Einwilligung vernommen worden wäre, ist aus dem Grunde verpflichtet, weil zwischen ihm und seinem Vorfahren, d. i. dem Lehenherrn, der den Consens ertheilte, kein Lehenrechtsverhältniß besteht, er somit in die Rechte des Letzteren tritt, und als Allodialerbe alle Rechte und Pflichten des Erblassers übernimmt, als Particular-Successor aber nicht mehr Rechte erwerben kann, als letzterer zur Zeit der Übertragung wirklich besaß, sonach auch dessen Pflichten übernimmt.

Zu c). Obgleich es in dem Begriffe des Pfandrechtes gelegen ist, daß der Pfandgläubiger ein dingliches Recht erhalte, aus der ihm verpfändeten Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllet wird, die Befriedigung zu erlangen, und hiefür demselben in der Regel auch die Substanz der Sache haftet, so ist doch bey der eigenthümlichen Natur der Lehen und der in dem Gesetze begründeten Unveräußerlichkeit derselben ein Unterschied um so mehr zu machen, als bey jeder Belastung die gesetzliche Vermuthung Platz greift, daß der Verpflichtete eher die geringere, als die schwerere und größere Last sich aufbürden wollte, als endlich diese Verschiedenheit der Belastung mit den Lehengesetzen dadurch in eine rechtliche Harmonie gebracht werden kann und muß, daß bey einer Lehenhypothek dem Pfandgläubiger nur ein Recht eingeräumt werden konnte und wollte, aus den Lehenfrüchten seine Befriedigung nöthigenfalls sich zu verschaffen.

Haben daher auch wirklich der Lehenherr und alle Lehenanwärter, so wie der Posteritäts-Curator, die Einwilligung zur Onerirung des Lehengutes überhaupt ertheilet, so kann dem Hypo-

thekargläubiger doch nur das Recht zugesprochen werden, seine fällige Forderung durch die Sequestration der Lehenfrüchte einzutreiben, keineswegs aber das Lehengut selbst, d. i. die Substanz, gleichviel, ob in der Leheneigenschaft oder nicht, zur executiven Veräußerung zu bringen.

In dieser Beziehung dienet auch das Justiz-Hofdecret vom 7. April 1798 (J. G. S. Nr. 407) zur Richtschnur, welches verordnet: „Die Intabulation oder Pränotation auf eine mit dem „Heimfälligkeitsrechte wirklich behaftete Realität hat in der Regel „jedoch nur ad fructus statt; bey vorkommenden Ausnahmen von „der Regel ist sich nach den bereits bestehenden Gesetzen zu benehmen."

Zu d). Das Pfandrecht kann aus der Substanz des verpfändeten Lehengutes nur dann realisirt werden, wenn der Lehenherr und die Lehenanwärter, dann der Posteritäts-Curator in der ertheilten Onerirungsbewilligung sich ausdrücklich erklärt haben, einzuwilligen, daß nöthigenfalls auch die Substanz des verpfändeten Lehengutes zur Befriedigung des Pfandgläubigers verwendet, das ist, solches veräußert werden könne, somit der Onerirungs-Consens zugleich auf obigen Fall der Execution bedingt den Charakter eines Alienations-Consenses annehmen solle.

Nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung hat der Pfandgläubiger das Recht, das ihm verpfändete Lehengut zur executiven Veräußerung zu bringen, ohne eines weiteren Alienations-Consenses zu bedürfen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß das Lehengut auch in diesem Falle nur in der Eigenschaft eines Lehens, somit an einen subjectiv-lehenfähigen Käufer veräußert werden dürfe, da durch die consentirte die Substanz selbst afficirende Hypothek nicht die Leheneigenschaft aufgehoben oder verändert werden wollte.

Wird der Gläubiger durch die Veräußerung des Lehengutes mit seiner Forderung nicht gänzlich befriediget, so haftet ihm der Schuldner mit seinem allodialen Vermögen und mit seiner Person für den Rest, diese Haftung berührt den Lehenherrn nicht im geringsten, da er die Schuld nicht contrahirte, und auch keine Gewähr leistete, daß die Hypothek zur Bezahlung der ganzen Schuldforderung zulänglich sey, eben so in der Onerirungs-Bewil-

ligung nichts weiter als die Verzichtleistung auf das Recht, jede Belastung zu verbiethen, gelegen ist.

Der rechtliche Umfang der Hypothek erstrecket sich auf die in dem Onerirungs-Consense ausgedrückte bestimmte Summe.

Hiebey dringet sich die Frage auf: Ob durch den auf eine bestimmte Summe Geldes lautenden Onerirungs-Consens nur und allein das Schuldcapital, oder auch die hievon abfallenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen consentirt werden wollten, ob daher der Gläubiger berechtigt sey, nicht nur die Capitalssumme, sondern auch die hievon rückständigen Zinsen aus dem verpfändeten Lehengute zu exequiren?

Daß es in Beantwortung dieser Frage zunächst und vorzüglich auf den Wortlaut des Onerirungs-Consenses ankomme, ist wohl zweifellos, allein, wenn dieser sich hierüber nicht ausspricht, dürften nachfolgende Bemerkungen die Entscheidungsquelle darbiethen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Begriffe des Darleihensvertrages ist solcher ein Vertrag, in welchem Jemanden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkührlich darüber verfügen kann, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll.

Die Pflicht des Schuldners für die dargeliehene Sache, Zinsen zu entrichten, ist nicht in dem Rechtsbegriffe des Darleihensvertrages wesentlich und nothwendig enthalten, sondern es wird hiezu die Beyrückung eines Nebenvertrages erfordert [1]).

Mit Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung und bey dem Umstande, als eine von dem Lehenherrn dem Vasallen ertheilte Begünstigung nicht ausdehnend, sondern vielmehr einschränkend und auf das strengste interprätirt werden muß, scheint es bey der Beantwortung der oben gestellten Frage auf die Distinction anzukommen, ob der Lehenherr

a) bloß die Onerirung eines bestimmten Betrages ohne aller Rücksicht auf das von dem Vasallen mit einem dritten Gläubiger eingegangene oder beabsichtigte Darleihengeschäft bewilliget hat, oder

b) ob die Onerirung des Lehens mit einem bestimmten Darleihen genehmigt worden ist?

Zu a). Hat der Lehenherr nur die Onerirung einer bestimmten Summe bewilliget, so ist die von ihm ertheilte Begünstigung nur und allein auf diese Summe zu beschränken, da niemand zu mehr verpflichtet werden kann, als er verpflichtet seyn zu wollen ausdrücklich erklärte. Hat daher der Vasall auf den ganzen Betrag der Onerirungssumme ein Darleihencapital aufgenommen, und der Gläubiger es ihm gegeben, so hat der Vasall hiedurch die Pflicht auf sich genommen, die hierauf entfallenden gesetzlichen oder bedungenen Zinsen auf eine andere Weise als aus dem Lehen zu bedecken und sicher zu stellen, dagegen auch der Gläubiger Verzicht geleistet, diese Zinsen, falls der Schuldner hiemit im Rückstande bliebe, aus dem Lehen rücksichtlich dessen Früchten zu fordern, letzterer hat daher die Pflicht, rücksichtlich dieser rückständigen Zinsen aus dem Allodialvermögen seines Schuldners sich zahlhaft zu machen.

Zu b). Hat dagegen der Vasall den mit einem dritten Gläubiger beabsichtigten oder abgeschlossenen Darleihensvertrag, in welchem die Verzinsung des dargeliehenen Capitals als eine Bedingung aufgenommen ist, dem Lehenherrn vorgelegt und gebethen, ihm rücksichtlich dieses bestimmten Darlehensvertrages die Bewilligung zur Onerirung des Lehens zu ertheilen, wurde hiezu auch wirklich letztere ertheilt, so hat der Lehenherr hiedurch eingewilliget, daß das Lehen rücksichtlich aller in dem Darleihensvertrage ausgedrückten Bedingungen als Hypothek bestellt werde; wornach der Gläubiger auch rücksichtlich der Zinsen auf das Lehen ein Pfandrecht erworben hat.

Würde dagegen in dem dem Lehenherrn vorgelegten Darleihensvertrage von einer Verzinsung des Schuldcapitals keine Rede seyn, so tritt der Fall ad a ein, es würde sich sonach der Onerirungs-Consens ebenfalls nur auf die bestimmte Capitalssumme beschränken, und selbst ein zwischen dem Gläubiger und Schuldner entweder gleichzeitig, jedoch abgesondert oder später getroffenes Übereinkommen, daß das contrahirte Darleihen ein verzinsliches seyn solle, würde dem Rechte des Lehenherrn nicht nachtheilig seyn können.

Ist die Onerirung des Lehengutes gesetzlich bewirkt, so ist sie ein allodiales Rechtsverhältniß, somit nach dem bürgerlichen Rechtsgesetze zu beurtheilen. Der Hypothekargläubiger ist demnach zweifellos berechtiget, sein Hypothekarrecht beliebig weiter zu verpfänden oder zu cediren; ohne hiezu eines neuerlichen Onerirungs- oder Alienirungs-Consenses für seine Person zu bedürfen, der Afterpfandinhaber oder Cessionar tritt in alle Rechte des Afterverpfänders oder Cedenten, und ist berechtiget, seinen Rechtstitel ohne weiters auf das Lehengut und rücksichtlich den schon einverleibten Onerirungs-Consens supereinverleiben oder vormerken zu lassen.

') Sieh §§. 983, 984 u. s. w. b. G. B.

315.

Oppignoration. Pfandlehen.

In der Vorzeit wurde zwischen einer Verhypothecirung und Oppignoration des Lehens ein Unterschied gemacht u. z. dahin, daß unter der Oppignoration die Verpfändung des Lehengutes verbunden mit der Übergabe desselben an den Gläubiger in dessen Besitz und Genuß für die Zeit, bis das dargeliehene Capital zurückbezahlt war, verstanden wurde ').

Diese Oppignoration wurde übrigens ganz nach den Grundsätzen der Veräußerung im strengen Sinne des Wortes beurtheilt, sie war ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht nur ungültig, sondern hatte auch wegen der eingetretenen Übergabe des Lehengutes für den Vasallen den Verlust des Lehens zur Folge.

Unter der Supposition der erfolgten Einwilligung aller Leheninteressenten trat in diesem Verhältnisse noch die weitere Verschiedenheit ein, daß in manchen Fällen mit Einwilligung des Vasallen der in den Besitz gesetzte Gläubiger mit dem oppignorirten Lehen belehnt worden ist, in diesem Falle wurde das Lehen ein Pfandlehen (feudum oppignoratitium) genannt, der Pfandgläubiger trat an die Stelle des Vasallen in alle Rechte und Pflichten desselben für die Zeit, bis die Tilgung der Pfandschuld cum sua causa erfolget, somit die Depuration des Lehengutes vollkommen geleistet

worden war. Aus diesem Grunde succedirten dem Besitzer und Pfandgläubiger nur seine eigenen Descendenten, eben so, als ob das Lehen von ihm erworben worden wäre; stirbt der Pfandgläubiger ohne lehenfähige Descendenz, so fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, er muß jedoch den Erben des ersteren den Pfandschilling hinausbezahlen. Kömmt die vasallitische Familie, welche das Lehen ursprünglich besessen hat, und als Pfandschuldner erscheint, in die Lage, den Pfandschilling zurückzuzahlen, so muß der Besitzer, das ist der Lehenherr oder der Pfandgläubiger, ihr das Pfandlehen wieder restituiren.

Derley Verträgen wurde gewöhnlich die weitere Bedingung beygefügt, daß, falls der Pfandschuldner den Pfandschilling binnen einer gewissen Zeit nicht zurückzahlen sollte, das Lehen ein Eigenthum des Pfandgläubigers bleiben, dieser sonach unbedingter Vasall seyn soll.

Eben so wurde ferner der Oppignorations-Vertrag öfter in einen Kaufvertrag gestaltet, in der Art, daß der Gläubiger für das dargeliehene Capital das lehenbare Nutzungseigenthum des Lehengutes erhielt, und der Pfandschuldner oder dessen Lehenfolger, oder endlich der Lehenherr sich nur das Recht vorbehielten, das Lehengut binnen einer bestimmten Zeit um die Darleihensumme wieder zurückzukaufen.

Diese und ähnliche Rechtsverhältnisse sind lediglich nach ihrer besonderen Natur, nach dem Wortlaute des rechtsgültig abgeschlossenen Vertrages jedoch immerhin auf das strengste zu beurtheilen und zu interpretiren.

Wurde der Pfandgläubiger mit dem verpfändeten Lehengute nicht selbst belehnt, so blieb der Verpfänder der Vasall und behielt alle Rechte und Pflichten desselben gegen den Lehenherrn.

[1]) I. F. 27: Si quis obligaverit aliquam rem pignori eo pacto, ut si statuto tempore pecunia soluta non fuisset, res esse creditoris et eam pro feudo habeat, potest debitor quandocunque pecuniam solvendo, pacto non obstante pignus recuperare. Feudum enim non sub praetextu pecuniae, sed amore et honore domini acquirendum est.

316.

Alienirungs- und Onerirungs-Consens-Taxe.

Da der Lehenherr jede Alienation nach dem Gesetze zu verbiethen berechtiget ist, und somit deren Bewilligung nur als ein Act der Gnade beurtheilt werden kann, so ist er auch berechtiget, sich für die Verzichtleistung auf sein strenges Recht ein Entgeld zu bedingen, d. i eine Alienations-Consens-Taxe.

Bey dem bestehenden Gebothe, die Vasallen mit keinen Neuerungen zu beschweren, richtet sich auch diese Alienations-Taxe nach dem durch die althergebrachte Observanz bestimmten Maße und ist nur zwischen dem geringsten und höchsten Betrage nach dem Verhältnisse verschieden, nach welchem der Gnadenact sich gewöhnlich oder außergewöhnlich darstellt, d. i. je nachdem das Lehen näher oder weiter entfernt dem Heimfalle steht, ein Manns- oder Weiberlehen ist, u. s. w.

In der Regel ist die Alienations-Taxe der Observanz nach in ihrer höchsten Quote auf 25 Percent und in ihrer niedersten Quote auf 5 Percent gestellt. Für einzelne Arten von Lehen ist diese Taxe auch gesetzlich festgesetzt, so wurde z. B. mit dem Hofdecrete vom 5. November 1807 angeordnet: daß die Lehen-Alienations-Taxe bey den ehemahl Passau'schen Lehen mit 10 per Mille abzunehmen sey.

Zum Behufe der Bemessung der Alienations-Taxe ist der Vasall, welcher den Veräußerungs-Consens erhalten will, verpflichtet, den bedungenen Kaufschilling gewissenhaft anzugeben und zu diesem Ende seinem Gesuche um Ertheilung des Alienations-Consenses den Kaufvertrag in Original oder wenigstens in einer vidimirten Abschrift beyzulegen. Bey einem Tausche oder bey einem Vertrage, in welchem keine bestimmte Summe ausgedrückt ist, muß der Werth des Lehens auf eine andere Art legal nachgewiesen werden z. B. mit dem ständischen Einlagswerthe, mit einem früheren Kaufpreise, oder jenem einer vorhergegangenen Inventur, gerichtlichen Schätzung u. s. w.

In dieser Beziehung verordnet die Hofkanzleyverordnung vom 3. May 1793: daß die Taxe für die Bewilligung des Verkaufes

der l. f. Lehen nach dem Kaufschillinge bestimmt werden müsse, wobey es nöthig ist, die eigentlichen Verkaufspreise der Lehen nach aller Möglichkeit aufzuklären.

Eben so bestimmt das Hofkammer-Decret vom 2. März 1809: daß in allen Fällen der Kaufschilling der zu veräußernden Lehenkörper ordnungsmäßig erhoben und geprüft werden solle, damit hiernach die Alienations-Taxe bemessen werden könne.

Insoferne es sich jedoch bloß um eine Onerirung des Lehens handelt, ist das höchste Maß gewöhnlich 10 Percent, das geringste dagegen 5 Percent nach Verschiedenheit der bereits oben angegebenen Modalitäten.

Sowohl die Lehen-Alienations- als auch Onerirungs-Consens-Taxe muß der hierum ansuchende Vasall berichtigen, bevor ihm der Consens wirklich hinausgegeben wird; Ausnahmen hievon z. B. die Ermächtigung, diese Taxen in Raten bezahlen zu dürfen, erfordern eine besondere Bewilligung.

Bey der Veräußerung der sogenannten alt l. f. Lehen, welche mit der Lehengnade genossen werden, ist keine Alienations-Taxe, noch bey deren Onerirung eine Onerirungs-Taxe abzunehmen und zu entrichten [1]).

[1]) Sieh Part. Hofkanzley-Decret vom 7. April 1801 Z. 1056 in causa des Grafen von Thürheim wegen des an Fürsten von Stahremberg verkauften Lehen Hartheim und Puchenau — dann Hofdecret vom 26. May 1801 Z. 1457 wegen vom Carl Fürsten von Auersberg an Freyherrn von Barteastein veräußerten Lehen Poisbrunn und Falkenstein.

317.

Depuration.

Da jede Onerirung sowohl das Lehengut selbst beschwert und daher die Rechte des consentirenden Lehenherrn für den Heimfall beschränket, als auch eine von den hiezu einwilligenden Lehenfolgern übernommene Last begründet, so müssen sämmtliche hiedurch ins Mitleid gezogene Leheninteressenten darauf bedacht seyn, daß die consentirte Schuld in billigen Terminen wieder getilgt, und das Lehen von der ihm aufgebürdeten Last befreyet werde.

Zu diesem Behufe wird in der Regel sogleich in dem Onerirungs-Consense die Bedingung beygefügt, daß der Vasall die Lehenschuld binnen eines bestimmt ausgedrückten Termines als zurückbezahlt, und den Lehenkörper entlastet legal auszuweisen verpflichtet sey, zugleich wird dem Vasallen der Termin und der Betrag der einzeln zu leistenden Ratenzahlungen genau vorgeschrieben.

Gewöhnlich ist der Rückzahlungstermin auf 20 oder 10 Jahre festgesetzt, wo im ersteren Falle jährlich 5 Percent, im letzteren aber 10 Percent der Lehenschuld an Capital depurirt werden muß.

Ist die consentirte Lehenschuld landtäflich oder grundbüchlich sichergestellt worden so hat der Vasall die Pflicht, der Lehenstube alljährlich durch einen Landtafel- oder Grundbuchsextract in Original den Beweis vorzulegen, daß die ihm vorgeschriebene Depurationsrate an der Satzpost wirklich gelöscht und als von dem ganzen Satzcapitale zurückbezahlt abgeschrieben worden ist.

Würde der Vasall in Erfüllung dieser Pflicht säumig seyn, so hat der Lehenherr ein Klagrecht auf Erfüllung der vertragsmäßigen Bedingung, oder wenn Gefahr am Verzuge wäre, auf Erwirkung des gerichtlichen Verbothes oder den Bezug der Lehenfrüchte und der Sequestration in Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung.

Zur Überwachung dieser Depurationspflicht werden in Bezug auf die l. f. Lehen bey der l. f. Lehenstube eigene Vormerkbücher geführet, und auch der ertheilte Lehen-Onerirungs-Consens rücksichtlich der hierin enthaltenen Depurations-Bedingung auf den Lehenkörper landtäflich oder grundbüchlich einverleibt [1]).

[1]) Die weitere Erörterung des hierbey beachteten Verfahrens siehe §. 438.

318.

Beutellehen.

Von dem Verbothe, ein Lehen zu veräußern, oder zu belasten, sind jedoch die Beutellehen ausgenommen. Da die Beutellehen als eigentliche Rusticalgüter zu behandeln und nur uneigentliche Lehen sind, so können sie nicht nur frey vererbt, sondern auch willkührlich veräußert und mit Hypotheken belastet werden,

eben so haben jedoch rücksichtlich ihrer Zerstückung die für die Bauerngüter überhaupt vorgeschriebenen gesetzlichen Grundsätze zu gelten.

In dieser Hinsicht spricht sich das Patent vom 7. Juny 1785 und 10. July 1786 rücksichtlich der Bemessung der Lehengebühren deutlich aus und das Hofdecret vom 20. September 1789 lautet: „Bey den Dominicallehen, wo nähmlich ein Gut und die „Grundherrlichkeit, oder eine andere Dominical-Gerechtsame zu „Lehen gegeben wird, hat jenes, was der Vasall dem Lehenherrn „an Lehen- oder Veränderungs-Gebühren entrichtet, da solches „für keine Urbarialschuldigkeit angesehen werden kann, auch keiner „Regulirung zu unterliegen, dahingegen sind die Rusticalle„hen nicht anders als wie gewöhnliche Bauerngüter zu „betrachten, mithin auch mit diesen in Ansehung der sogenannten „Lehengebühren als eigentliche Urbarialschuldigkeiten auf gleiche „Art zu behandeln."

In Consequenz dessen wurde mit dem n. ö. Regierungs-Circular vom 24. September 1789 und dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787 gestattet, daß diese Beutellehengebühren ganz gleich mit den Urbarialschuldigkeiten im Wege der politischen Execution eingetrieben und gleiche Vorzugsrechte bey einem Concurse genießen sollen; — aus demselben Grunde sprach das n. ö. Regierungs-Decret vom 26. October 1831 Z. $\frac{5434}{575}$ den Grundsatz aus: „daß „derley Beutellehen ebensowenig als Hausgründe von bestimmten „Bauernwirthschaften ohne sehr wichtige Gründe getrennt werden „sollen [1])."

So wurde endlich mit dem n. ö. Regierungsdecrete vom 12. October 1834 Z. 54640 bey Gelegenheit eines speciellen Falles bedeutet: „Die h. Hofkanzley hat mit h. Decrete vom $\frac{3}{9}$. d. „M. Z. 24,719 Folgendes anher eröffnet: Beutellehen sind gleich „anderen Bauerngütern zu behandeln, zu ihrer Veräußerung ist „daher, sie mag nun ganz oder theilweise beabsichtiget werden, der „oberstlehenherrliche Consens nicht erforderlich. Auch schreibt die „in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1819, „Z. 3434 erlassene Verordnung (Regierungszahl 6972) in Bezug „auf die Beutellehen nichts weiter, als die Anzeige der vorgefallenen „Veränderung von Seite der Grundbücher an die Lehenstube vor."

„Die mit Bericht vom 10. September d. J. Z. 47,858 vor-

„gelegte Verhandlung wegen theilweiser Veräußerung des dem „Mathias Sinzinger gehörigen Beutellehengutes wird der Regie„rung daher, wie es bereits in früheren ähnlichen Fällen, insbeson„dere rücksichtlich des Beutellehenzehents des Anton Röcklinger mit „Verordnung vom 2. August v. J. Z. 18,239 (Regierungszahl „44303 ddo. 21. August v. J.) gepflogen wurde, zur eigenen „Amtshandlung zurückgestellt, und es erscheint, da die Beutellehen „nicht nach den Lehenrechten behandelt werden, auch die Anzeige „des Veränderungsfalles an die Hofkanzley nicht erforderlich."

Mit Rücksicht endlich auf das n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819, §. 4 ist „bey Beutellehen bloß die Anzeige der „vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die „Lehenstube erforderlich."

Hieraus folgt ferner, daß auch von einer Alienations- oder Onerirungs-Consenstaxe eben so wenig, wie von einer besonderen Depurations-Pflicht bey dieser Gattung Lehen eine Rede seyn könne [2]).

[1]) Sieh §. 305 und rücksichtlich das daselbst angeführte n. ö. Regierungs-Circular vom 10. Jänner 1814.

[2]) Von den Beutellehen unterscheiden sich die vorzüglich in Tyrol und Vorarlberg vorkommenden sogenannten Schupflehen, welche in der Regel dem Vasallen nur auf seine Lebensdauer gegeben werden, und nach seinem Tode dem Grundherrn heimfallen, oder nur aus Gnade der Witwe oder den Kindern des verstorbenen früheren Besitzers neuerlich überlassen werden; eine Veräußerung oder Verpfändung dieser Schupflehen war in der Regel unbedingt untersagt, mit a. h. Entschließung vom 26. November 1832 wurde jedoch auch die erbrechtliche Einlösung dieser Schupflehen gestattet. Sieh. Hofkanzley-Entscheidung vom 21. August 1829 Z. 19,141, — Hofkammerentscheidung vom 20. August 1823 Z. 5490.

In Betreff der Beutellehen in Salzburg, sieh ob der enns. Regierungs-Circulare vom 22. Juny 1822, Nr. 7238.

319.

4. Constituirung eines Afterlehens.

Das Lehen wird zu einem Afterlehen, indem

a) der Vasall einen Dritten mit dem von ihm besitzenden Lehen belehnt;

b) der Vasall sein Lehen einem Dritten zu Lehen aufträgt und sich von letzterem hiemit belehnen läßt;

c) der Lehenherr mit seinem Obereigenthume einen Dritten belehnt; endlich

d) der Lehenherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehen aufträgt.

Nach dem gemeinen longobardischen Lehenrechte war es zu a) jedem Vasallen erlaubt, sein Lehen und rücksichtlich das ihm gebührende Nutzungseigenthum einem Dritten zu Lehen zu geben und diesen hiemit zu belehnen. Diese Handlung wurde keineswegs als eine Veräußerung betrachtet, da sie dem Lehenherrn eher nützlich als schädlich war, indem er statt eines einzigen Vasallen hiedurch deren zwey erhielt, zumahl auch der Aftervasall dem Aufgebothe des Lehenherrn folgen, ihm Kriegsdienste leisten mußte.

Der Lehentext II. F. 3 §. 1 drückt sich in den Worten aus: „— per feudum tamen cuilibet dari potest, nisi stat in fraudem nostrae consuetudinis vel legis novae bonae memoriae Lotharii vel Friderici imperatoris; tunc enim rescissa investitura reddito a te vel ab alio proximiori videlicet secundum antiquam consuetudinem pretio, si quod dederit is, qui investituram accepit, compellatur tibi restituere." — Dann heißt es II. F. 26 §. 20: — —„beneficium a vasallo in feudum, si nihil in fraudem legis fiat, recte dari potest, dum tamen militi detur [1])."

Die Constituirung eines Afterlehens durfte jedoch weder dem Lehenherrn noch den Lehenfolgern zum Nachtheile gereichen; haben daher die Lehenanwärter in diese Bestellung eines Afterlehens nicht eingewilligt, so kehrte das Lehen nach dem Tode des unmittelbaren Vasallen d. i. jenes, welcher das Afterlehen constituirte, an den nächsten Agnaten zurück, als ob ein Afterlehenverhältniß gar nicht eingetreten wäre [2]).

In Bezug auf den Lehenherrn besteht die alte Gewohnheit, daß derselbe das Lehen dem neu bestellten Afterlehenmanne dann belassen mußte, wenn der das Afterlehen bestellende unmittelbare Vasall ohne Hinterlassung einer lehenfähigen Descendenz mit Tod

abging; in welchem Falle der Aftervasall sonach unmittelbarer Vasall wurde. Diese alte Gewohnheit war jedoch auf die Bedingung beschränkt, daß

1) ein Kriegsmann sein Lehen und zwar unter denselben Bedingungen, als er solches selbst zu Lehen erhalten hatte, wieder einem anderen Kriegsmanne zu Afterlehen verlieh [3]).

2) Daß besondere Verhältnisse eine solche Handlung geboten, wie z. B. wenn gewisse zum Lehenkörper gehörige Pertinenzstücke von dem Hauptlehengute zu weit entlegen waren, um gehörig verwaltet werden zu können, oder wenn derley Lehen schon öfter vorher zu Afterlehen verliehen worden sind. War jedoch die Constituirung des Afterlehens nur zum Scheine vorgenommen, wollte z. B. hiedurch eine Veräußerung bemäntelt werden, so muß der Vertrag nach seiner wahren Natur beurtheilt werden, es treten daher auch die Rechtsfolgen der letzteren ein.

Zu b). Zu einer Lehenauftragung an einen Dritten ist der Vasall nicht berechtiget, indem er sich hiedurch von dem unmittelbaren Lehenbande gegen seinen ursprünglichen Lehenherrn losreißen und dem letzteren einen unmittelbaren Vasallen gegen seinen Willen aufdringen würde, was der Lehenherr sich gefallen zu lassen nicht verpflichtet ist. Die Constituirung eines Afterlehens auf diese Art ist daher ungültig.

Zu c). Der Lehenherr ist dagegen allerdings berechtiget mit seinem Obereigenthume einen Dritten zu belehnen, diesen zum Afterlehenherrn, sich selbst aber zum Oberlehenherrn zu constituiren. Aber auch in diesem Falle ist der Grundsatz entscheidend, daß der Vasall hiedurch in seinem Rechte nicht verkürzet werde, und in dem vormahls bestandenen materiellen Rechtsverhältnisse keine Veränderung eintrete, würde was immer für eine Änderung in letzterer Hinsicht eintreten, so kann das dießfällige Afterlehenverhältniß nur durch die besonders hinzugetretene Einwilligung des Vasallen rechtskräftig werden.

Zu d). Ein ganz gleiches Rechtsverhältniß tritt dann ein, wenn der Lehenherr seine Lehenherrlichkeit einem Dritten zu Lehen aufträgt, und hiedurch sich selbst zum Afterlehenherrn, den Dritten aber zum Oberlehenherrn constituirt.

Die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Lehenherrn und

Vasallen bleiben dieselben, mag nun das Afterlehen wie immer constituirt worden seyn, der Vasall hat in dem zuletzt angegebenen Falle zwey Lehenherrn, und so wie sich hiedurch die Kraft des von ihm in Anspruch zu nehmenden Schutzes erhöhte, so war er auch verpflichtet, die Kriegsdienste zu leisten, sobald der Oberlehenherr den Afterlehenherrn, und hiernach dieser seinen Vasallen hiezu aufforderte; eben so machte sich der Vasall durch die Verletzung des Oberlehenherrn der Felonie schuldig [4]).

Diese Grundsätze des longobardischen Lehenrechtes gelten auch in Bezug auf die östreichischen Lehen nur mit der einzigen Ausnahme, daß bey jeder Constituirung eines Afterlehens von Seite des Vasallen, dieser die Anzeige hievon an den Lehenherrn zu machen verpflichtet ist, damit wegen der nothwendigen Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne; — so wie unter der Voraussetzung, daß hiedurch den Rechten des Lehenherrn und insbesondere dessen Caducitätsrechte nicht zu nahe getreten wird, da der Lehenherr berechtigt bleibt, ohne Rücksicht auf den Aftervasallen, das Lehen heimzuziehen, sobald die von ihm ursprünglich und unmittelbar belehnte Familie ausstirbt, es sonach nur von seiner Gnade abhängt, ob er das Lehen dem Aftervasallen belassen, und ihn hiernach zu seinem unmittelbaren Vasallen annehmen wolle [5]).

[1]) II. F. 34 §. 2.
[2]) II. F. 34. §. 2 — II. F. 12. — II. F. 39.
[3]) II. F. 9. proem. — II. F. 34 §. 3.
[4]) II. F. 55. §. 1 und 4.
[5]) In Betreff der Constituirung von Afterlehen durch Zerstückung der Lehengüter und Bauernwirthschaften siehe §. 305, dann §§. 93, 138, 164, 258, 283, 406.

320.

5. Letztwillige Verfügung.

Nach dem Grundsatze des Lehen-Successionsrechtes sind die Lehenfolger berechtiget, die Lehenfolge ex pacto et providentia majorum in Anspruch zu nehmen, sie haben daher schon durch ihre Geburt und ohne aller Rücksicht auf den letzten Besitzer das Recht hiezu selbstständig erworben, und jede Handlung, wodurch letzteres wider ihren Willen beeinträchtiget würde, ist ungültig.

In Consequenz dieses Grundsatzes ist der Vasall in der Regel nicht berechtigt, über sein Lehen letztwillig, sey es nun mittels Testament oder Codicill, oder durch einen Erbvertrag, zu verfügen [1]).

Würde der Vasall demungeachtet sein Lehen jemanden letztwillig zugedacht oder legirt haben, so wäre der rechtmäßige Lehenfolger, selbst wenn er ein Descendent des Erblassers gewesen wäre, hieran nicht gebunden, ja nicht einmahl verpflichtet, den Werth des Lehens dem Legatar zu ersetzen [2]); indem die Descendenten nur jene Handlungen ihres Vaters zu erfüllen gebunden sind, welche dieser an sich gültig mit seinem Allodialvermögen getroffen hat, und sie zur Erfüllung dieser Pflicht selbst mit Angreifung des Lehens in der Eigenschaft als Allodialerben, verhalten werden können; — dagegen kann die Testirung oder Legirung des Lehens, in welches die Kinder nicht als Allodialerben, sondern als selbstständig berechtigte Lehenfolger eintreten, als keine Allodialhandlung des Erblassers beurtheilt werden, sie ist vielmehr eine gesetzwidrige schon an sich ungültige Lehenhandlung, die noch überdieß der Bestimmung des ursprünglichen Lehenvertrages geradezu widerspricht [3]).

Aus demselben Grunde kann das Lehen nicht mitbegriffen gedacht werden, wenn auch der letzte Besitzer eine allgemeine letztwillige Anordnung hinterläßt, seine ganze Verlassenschaft, ohne Unterschied zu einem Fideicommisse bestimmt u. s. w. Derley letztwillige Anordnungen können in ihrer Realisirung nur auf den Allodialnachlaß beschränket, die in der Erbmassa begriffenen Lehenobjecte müssen jedoch hievon ausgeschieden und nach ihrer eigenthümlichen Natur behandelt werden [4]).

Von der bisher begründeten Regel gibt es nur folgende Ausnahmen:

a) Wenn bey einem heimfälligen Lehen der Lehenherr dem letzten Besitzer die Testirung und Ernennung seines Lehenfolgers ausdrücklich gestattet [5]), welches Zugeständniß ein reiner Gnadenact des Lehenherrn ist.

b) Bey den alt l. f. Gnadenlehen, welche noch die Lehengnade Kaiser Leopolds I. genießen, ist der letzte Besitzer berechtiget, über sein Lehen letztwillig zu verfügen, jedoch unter der Bedingung, daß der Testator erster Erwerber, somit das

Lehen ein neues (feudum novum) ist; daß er um solches allein und ausschließend belehnt ist; daß, falls die erste Erwerberinn eines solchen Lehens eine Weibsperson ist, ihre Kinder nicht übergangen werden dürfen; daß, falls die Kinder oder andere Personen mitbelehnt worden wären, derley Lehen fremden Personen nicht letztwillig zugedacht werden können; endlich dieses Privilegium nur insoferne gültig ist, als durch solche letztwillige Verfügungen lehenfähige Landesmitglieder des Herren- oder Ritterstandes zu Erben oder Legataren berufen werden. Die feuda novasimultanea, die feuda dignitatum, endlich die alten Stammlehen, feuda antiqua ex pacto et providentia majorum waren von dieser besonderen Begünstigung ausdrücklich ausgenommen [6]).

c) Wenn in dem Lehenvertrage, dem Investitursgesetze oder in nachgefolgten im Einverständnisse mit dem Lehenherrn und allen Leheninteressenten zu Stande gekommenen Familien-Verträgen hierüber ausdrücklich etwas anderes verabredet und bedungen worden ist.

d) Wenn endlich derley letztwillige Verfügungen weder dem Lehenherrn noch den Lehenfolgern zum Nachtheile gereichen, somit zu Gunsten der in der Investitur begriffenen Personen gemacht werden, und die allfällig ein früheres Successionsrecht genießenden Lehenfolger hiezu einwilligen.

Außerdem räumet selbst die Eigenschaft eines Erblehens oder eines veräußerlichen Lehens das Recht zu testiren keineswegs ein, weil jede Abweichung von der Lehennatur jederzeit auf das strengste interpretirt werden muß und eine Uneigentlichkeit die Schlußfolge auf eine andere nicht gestattet, sonach das Erblehen nur zur Folge hat, daß nach den Bestimmungen der allodialen gesetzlichen Erbfolgeordnung succedirt werde, eben so ein veräußerliches Lehen nur das Recht gibt, das Lehen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu veräußern, sobald aber dieses Recht von dem noch am Leben befindlichen Lehenbesitzer nicht ausgeübt wird, die lehenrechtliche Successionsordnung einzutreten hat.

[1]) I. F. 8. — II. F. 9 §. 1. — II. F. 55. proem: vel pro anima judicare sine permissione domini.

[2]) in leg. 39. §. 10. ff. de legat. I.

[3]) I. F. 8: „Filii succedunt aequaliter non filiae vel nepotes ex filio loco sui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo valente vel manente.

[4]) II. F. 26. §. 17.

[5]) Eine solche Ausnahme enthält das n. ö. Regierungs-Decret vom 10. December 1811 Z. 38,661 des Inhalts: „Vermöge herabgelangten Hofkanzley-Decretes vom 28. v. und 9. d. M. haben „Se. Majestät Höchstihrem Staats- und Conferenz-Minister „Carl Grafen und Herrn zu Zinzendorf und Pottendorf zum Beweise Ihrer Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste des „Herrn Grafen um die a. h. Person und den Staat und Ihres „Wunsches die um das Haus Östreich seit mehreren Jahrhunderten durch unerschütterliche Treue, Anhänglichkeit und gelei„stete wichtige Dienste sowohl verdiente Familie Zinzendorf auch „nach Erlöschung ihres Mannsstammes noch ferner in den östreichischen Staaten aufrecht zu erhalten, bewilligt, daß der Herr Graf „über die von dem gräflich Zinzendorf-Pottendorf'schen Nahmen „und Stammen herrührenden sowohl Activ- als Passivlehen letztwillig disponiren und einen lehenfähigen Nachfolger ernennen „dürfe, und daß dieser bereits Sr. Maj. nahmhaft gemachte Erbe den gräflich von Zinzendorf-Pottendorf'schen Nahmen und das „Familien-Wappen annehme, auch in das Amt eines Erbland„jägermeisters in Nieder-Östreich unter der Enns eintrete. Die „Taxe für diese Bewilligung haben Sr. Maj. auf 1500 fl. W. W. „bestimmt und zugleich zu befehlen geruhet, daß zur Sicherstellung „der lehenherrlichen Rechte über die Lehenherrlichkeit ein eigener „Lehenbrief ausgestellt, diese Afterlehenschaft als ein ordentliches „Lehen behandelt, und die sämmtlichen Afterlehen dem Lehenbriefe „eingeschaltet, und daß überhaupt alle für solche Fälle bestehenden „Vorschriften genau befolget werden."

[6]) Sieh Pat. vom 4. November 1658.

321.

6) Sicherstellung des Lehen-Nutzungseigenthumes.

Das Nutzungseigenthum, welches dem Vasallen um das Lehenobject zusteht, ist, insoferne letzteres in einer unbeweglichen Sache besteht, der Gegenstand der öffentlichen Bücher, der Eigenthums-Register. Da nun das Nutzungseigenthum, als ein dingliches Recht gedacht, nur durch die Eintragung des Rechtstitels in die öffentlichen Bücher erworben wird [1]), so steht dem

Vasallen vor allem das Recht zu, sich als Nutzungseigenthümer in die öffentlichen Eigenthumsregister einschreiben zu lassen, und über diese Besitz- und Eigenthumsanschreibung von der Behörde, welcher die Führung dieser Bücher anvertraut ist, eine Beglaubigungs-Urkunde d. i. bey Dominical-Realitäten den sogenannten Gültschein, bey Rusticalgütern aber den Gewährbrief zu verlangen, welche Urkunden den gesetzlichen Beweis über das rechtlich erworbene Nutzungseigenthum liefern.

Zum Behufe dieser Besitzanschreibung ist es jedoch nothwendig, daß der Bittsteller den Rechtstitel vorlege, aus welchem ihm das Nutzungseigenthum wirklich gebühret, welcher bey den erkauften Lehen, die nicht schon an sich als veräußerliche erkannt werden müssen, in dem Kaufvertrage, in dem von dem Lehenherrn ertheilten Alienations-Consense, endlich in der ausdrücklichen Einwilligung der Mitbelehnten und Agnaten so wie des Posteritäts-Curators besteht, bey den Lehen aber, welche in Folge der an den Bittsteller gelangten Succession erworben worden sind, in dem Einantwortungsbescheide der Abhandlungsbehörde des letzten Besitzers und in dem Lehenbriefe, welcher die dem Lehenfolger allfällig bereits ertheilte Belehnung beweiset, gelegen ist.

In dieser Hinsicht ist das n. ö. Regierungs-Decret vom 28. July 1831 Z. 40,248 zu berücksichtigen, des Inhalts: „Die h. Hofkanzley hat unterm 16. d. M. Folgendes anher zu erlassen geruhet: „Zufolge des einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen „gefaßten Beschlusses hat es in Absicht auf die zur Sprache gekommene Frage: „ob und in wieferne die Besitz„anschreibung bey Lehen vor erfolgter Belehnung „Statt zufinden habe? — bey den zur Sicherung der lehenherrlichen Gerechtsame zureichenden Bestimmungen der Hof„decrete vom 20. October 1814 und vom 2. Hornung 1819 zu „verbleiben."

Nach diesen Hofdecreten von der obersten Justizstelle unterm 12. November 1814 (J. G. S. Nr. 1110 Seite 195) und unterm 26. April 1819 (J. G. S. Nr. 1555 Seite 83) erlassen, kann die erfolgte Belehnung und die Ausfertigung des Lehenbriefes nicht allgemein und unbedingt als die Bedingung jeder Besitz-

anschreibung bey Lehen angesehen werden; sondern die Beurtheilung steht dießfällig lediglich den Gerichtsbehörden zu [2]).

Mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 wurde §. 2 befohlen: „Bey Lehen ohne Gnade — — haben die Gerichtsbehörden — — — bey freywilligen Veräußerungen die Besitzanschreibung des Käufers ohne Beybringung des Alienations-Consenses zu verweigern."

Würde der oben geforderte Beweis nicht vorliegen, so ist die die öffentlichen Eigenthums-Register verwaltende Gerichtsbehörde nicht berechtiget, die Gült- oder Gewähr-Anschreibung des Lehenbesitznachfolgers zu bewilligen und vorzunehmen.

Wenn daher bey einem verkauften und nicht schon an sich veräußerlichen Lehen auch der Alienations-Consens des Lehenherrn und der Kaufvertrag vorgelegt, jedoch die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten, dann des Posteritäts-Curators zur Veräußerung nicht beygebracht wird, so könnte der Bitte des Käufers um Besitzanschreibung an das Lehenobject nicht Statt gegeben, sondern derselbe müßte angewiesen werden, vorläufig die Einwilligung der zuletzt bezeichneten Lehen-Interessenten beyzubringen, da das Nutzeigenthum eines Lehens nicht unbeschränkt und ausschließend dem Lehenbesitzer zusteht, sondern der ganzen zur Succession berufenen vasallitischen Familie angehört.

Eben so wird bey der Übertragung des Lehens im Wege der Succession der Rechtstitel in der Einantwortung gegeben, auf welche gegründet eigentlich erst die Bewilligung der Belehnung ertheilt werden sollte. Wenn nun auch die Verlassenschafts-Abhandlung des letzten Besitzers sich länger verzögert, und somit über das vom Lehenherrn allein als erwiesen erkannte Successionsrecht die Belehnung vor der Einantwortung ertheilt wird, so bleibt der Belehnte immerhin der Gefahr ausgesetzt, daß, falls im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung des letzten Besitzers irgend Jemand hervorkäme, welcher ein näheres Successions- und Anspruchsrecht beweisen könnte, demsonach das Lehen eingeantwortet und zuerkannt würde, die erwirkte Belehnung und die hierauf etwa erfolgte Gült- und Gewähranschreibung wieder cassirt, und dem obsiegenden Theile die Belehnung und Gült- oder Gewähranschreibung bewilligt werden müßte.

[1]) §§. — 308, 321, 431 — 440 b. G. B. dann Landtafel-Patent für Oſtreich ob der Enns vom 3. October 1754. Cod. Aust. III. Supl. p. 897 — do. für Oeſtreich unter der Enns vom 24. November 1758. Cod. Aust. III. Supl. p. 1282. — Erläuterung für Öſtreich ob der Enns vom 7. Auguſt 1762. Cod. Aust. IV. Supl. p. 341 — do. vom 15. Jänner 1763. Cod. Aust. IV. Supl. p. 367. — Fürmerkbücher-Einführung bey den Grundbüchern Pat. v. 1. Sept. 1765. Cod. Aust. VI. Supl. p. 748.

[2]) Sieh §§. 356 und 357.

322.

In dem Falle, als das in der Landtafel und dem Gültbuche oder in dem Grundbuche als eine Realität eingetragene Gut zum Theile allod und zum Theile lehenbar iſt, muß der Beſitznachfolger ſowohl den Rechtstitel zum Allodial-Beſitze, als auch zur beſonderen Nachfolge in das Lehen und rückſichtlich die dießfällig verſchiedenen Rechtstitel beweiſen, um hierauf geſtützt als Eigenthümer bücherlich angeſchrieben zu werden; hat er nur den Rechtstitel zur Erwerbung des Allodialeigenthumes nachgewieſen, ſo kann er auch nur um dieſes an die Gült oder Gewähr geſchrieben werden, und muß bey der Eigenthumsanſchreibung ausdrücklich bemerkt werden, daß dieſe mit Ausnahme der Lehen bewilliget und vorgenommen werde; welche Clauſel erſt dann wieder gelöſcht wird, wenn er auch den beſonderen zur Erwerbung der Lehen nothwendigen Rechtstitel nachgewieſen hat.

Würde es ſich dagegen ergeben, daß entweder im Wege eines legalen Kaufgeſchäftes oder der Erbfolge der allodiale Theil eines derley Gutes der einen Perſon, und der lehenbare Theil einer anderen Perſon zufiele, dann würde für den Vaſallen als Beſitzer und Nutzungseigenthümer des lehenbaren Gutstheiles ſowohl das Recht als auch die Pflicht erwachſen, die Trennung des Gutes und der hiefür beſtehenden Gült- und Landtafel-Rubrik, rückſichtlich die Ercindirung des lehenbaren Theiles von dem allodialen Theile und die Eröffnung einer eigenen Rubrik für den Lehentheil, dann ſeine alleinige Beſitzanſchreibung um letzteren gerichtlich anzuſuchen und zu erwirken.

Der Vaſall hat ein Recht, dieſe Ercindirung und Rubrikeröffnung zu verlangen, weil er nicht verpflichtet werden kann, in

einer Gemeinschaft zu verbleiben, zu welcher kein rechtlicher Nöthigungsgrund vorliegt, und bey welcher die heterogene Eigenschaft des gemeinsamen Gutes für jeden der Miteigenthümer ein freyes Feld zu Streitigkeiten, Gefährdung und wirklichen Schaden eröffnen würde; er hat aber auch die Pflicht, diese Trennung zu bewirken, da er dem Lehenherrn für das ihm allein übergebene Lehennutzungseigenthum und dessen Sicherstellung zu haften hat, diese Haftung aber nur dadurch realisirt wird, wenn das Lehenobject unvermengt mit fremdartigen allodialen Theilen als eine für sich bestehende Realität den öffentlichen Büchern einverleibt erscheint [1]).

Die Kosten dieser Excindirung des Lehens von dem Allode und der dießfälligen Rubrikeröffnung treffen den Vasallen allein, da er alleiniger Nutzungseigenthümer ist, somit obige Handlung für ihn nothwendig und nützlich ist.

[1]) Sieh u. z. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819, §. 5: „Bey solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Alienations-Consenses zur Gültigkeit der Veräußerung, oder damit die Alloden für sich veräußert werden können, die Trennung derselben von den Lehen-Entien zu bewirken."

323.

Gleiche Rechte und Pflichten hat der Vasall bey jenen Lehen, welche nicht in unbeweglichen, sondern in beweglichen Sachen bestehen, da ihm auch bey letzteren das Nutzungseigenthum zusteht. Da jedoch die beweglichen Sachen kein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, so unterscheidet sich die Form der Sicherstellung des Eigenthumsrechtes bey letzteren wesentlich von jener der ersteren, sie besteht größtentheils nur in der Vinculirung der das Lehenobject vorstellenden Urkunden mit dem Lehenbande, oder in einer solchen Bezeichnung, durch welche der Vasall als Nutzungseigenthümer und rücksichtlich das obwaltende Lehenverhältniß rechtlich erkennbar wird.

II. Rechte des Vasallen auf die Lehenfrüchte und den Zuwachs.

324.

Die Rechtsbegriffe über Lehenfrüchte und den Zuwachs sind in dem Lehenrechte nicht gesetzlich bestimmt, sie gehören der Allodialrechtssphäre an, und müssen daher dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsgesetze entnommen werden.

Ferner dringet sich dem bürgerlichen Rechtsgesetze gemäß ein wesentlicher Unterschied zwischen den Früchten einer Sache und ihrem Zuwachse auf, welcher in seiner Rechtswirkung abermahls zu verschiedenen Schlußfolgen nöthiget, je nachdem diese Früchte oder der Zuwachs während des Lebens und des Besitzes des Vasallen sich ergibt, oder aber der Eintritt erst nach dem Tode des Vasallen Statt findet.

Die vorliegende Erörterung zerfällt daher in folgende Theilglieder u. z.

A) Rechte des Vasallen auf die Lehenfrüchte:
   1) während seines Lehenbesitzes;
   2) von Seite seiner Erben.

B) Rechte des Vasallen auf den Zuwachs u. z.
   1) während seines Lehenbesitzes,
   2) in Bezug auf seine Erben.

A. Rechte des Vasallen auf die Lehenfrüchte.

325.

1. Während des Lehenbesitzes von Seite des Vasallen.

Unter einer Frucht wird überhaupt jenes Product verstanden, welches aus einer Sache durch die Kraft der Natur oder durch die Kunst, oder endlich durch beyde zugleich erzeugt wird, und von der erzeugenden Substanz getrennt selbstständig benützt werden kann.

In diesem Sinne erscheinen Gras, Bäume, Gewächse aller Art, welche aus der Oberfläche der Erde hervorwachsen, oder in dieser sich bilden; alle Jungen der Thiere, die auf der Erde, im Wasser oder in der Luft leben; alle Metalle und Gebilde des Mineralreiches, in so ferne sie ohne weiters benützt, oder als verbrauchbare Sachen sogleich verwerthet werden können, als natürliche Früchte.

Dagegen erscheinen als künstliche und industrielle Früchte alle jene Producte, die durch das Hinzukommen künstlicher Bildung zu dem Naturstoffe, durch Verarbeitung desselben und Verwendung hierauf von Kosten und Mühewaltung einen besonderen erhöhten Werth gewinnen, welche daher der Natur und Kunst zusammen ihre Existenz, ihren höheren Werth verdanken; oder als rein bürgerliche Früchte, welche in dem relativen Bedarfe, in dem gegenseitigen Umtausche, ihren Werth finden.

In die Classe der künstlichen und industriellen Früchte gehören die Erträgnisse der verschiedenen Industriezweige, z. B. der Branntweinbrennereyen, Bräuhäuser, Ziegelbrennereyen u. s. w., so wie in jene der rein bürgerlichen, die Zinsen der Gelddarleihen, die Unterthansgiebigkeiten, u. s. w.

Da dem Vasallen das Nutzungseigenthum des Lehenobjectes zusteht, so hat er als solcher und so lange er letzteres besitzt, ein zweifelloses Recht, alle Früchte des Lehenobjectes, was immer für einer Art, sobald sie zur Absonderung von der Substanz nach dem Laufe der Natur oder nach dem bestehenden Gesetze geeignet sind, für sich zu beziehen; sie gehen in dem Momente der Absonderung von der lehenbaren Substanz in sein allodiales Eigenthum über, und werden des auf der Substanz der Mutterobjecte haftenden Lehenbandes entbunden, der Vasall kann daher mit denselben willkührlich verfügen, sie verbrauchen, veräußern, zerstören u. dergl.

Über den Moment der Absonderung der natürlichen Früchte von der Substanz und die hieraus hervortretende Rechtswirkung, so wie die rechtliche Möglichkeit der Verwendung enthält das allg. bürgerl. Gesetzbuch folgende Bestimmungen:

§. 295. „Gras, Bäume, Früchte und alle verbrauchbaren „Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, blei„ben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund

„und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem „Teiche und das Wild in einem Walde werden erst dann ein beweg„liches Gut, wenn der Teich gefischt und das Wild gefangen oder „erlegt worden ist.“

§. 296. „Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und „alle übrigen obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles „Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und „Geräthschaften, werden in so ferne für unbewegliche Sachen ge„halten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbe„triebes erforderlich sind.“

Aus diesen Gesetzesstellen wird ebenfalls

a) die Regel bestätiget, daß der Vasall in dem Momente der Absonderung der Früchte von der Substanz Allodialeigenthümer derselben werde; dagegen ist hierin

b) die Ausnahme von dieser Regel dahin gegeben, daß in so ferne derley abgesonderte Früchte nach dem Erkenntnisse der Sachverständigen zu dem fundus instructus gehören, dieselben als untrennbare Theile der Lehensubstanz beurtheilt werden müssen, auf letztere das freye Dispositionsrecht des Vasallen sich keineswegs erstrecken könne.

Eine weitere Beschränkung des freyen Dispositionsrechtes über die Früchte ist dem Vasallen durch die Möglichkeit der Absonderung gesetzt, welche theils in dem Gesetze der Natur, theils in dem positiven Gesetze bedingt ist.

Nach dem Gesetze der Natur wird das Recht zur Absonderung durch die vollkommene Reife der Frucht bedingt; hat daher der Vasall natürliche Früchte vor ihrer Reife von der Substanz abgesondert, so z. B. ein Saatfeld abmähen lassen und als Futter veräußert, hat er einen nach den Grundsätzen der Teichwirthschaft noch nicht fischbaren Teich gefischt und die Fische veräußert, so handelt er widerrechtlich und bleibt seinen Besitznachfolgern für jenen Nachtheil verantwortlich, welcher letzteren aus der systemwidrigen Bewirthschaftung zugefügt worden zu seyn, erwiesen werden kann.

Diese Beschränkung dringet sich um so nöthigender auf, als es widrigens in der Macht und Willkühr eines jeden Vasallen stünde, seinem Besitznachfolger jeden Fruchtgenuß für längere Zeit

oft für Jahre zu entziehen, ja ohne derselben dem Vasallen ein Recht zur Deteriorirung zugesprochen werden müßte.

Durch positive Gesetze ist die Absonderung der Früchte der Waldungen bestimmt, da die bestehenden Waldordnungen und Forstgesetze jene Normen vorzeichnen, unter deren Beachtung allein das Holzungsrecht ausgeübt werden darf. Hat daher ein Vasall gegen diese Gesetze und gegen das unter den obwaltenden Verhältnissen des Ortes und der Zeit herrschende Forstsystem einen Wald forstwidrig abgestocket, so hat er widerrechtlich gehandelt, und er verfällt nicht nur in die gesetzlich etwa angedrohte Strafe, sondern er bleibt auch allen denen, die hiedurch einen Nachtheil erleiden, hiefür verantwortlich und ersatzpflichtig.

326.

2. Rechte der Erben des verstorbenen Vasallen.

Bey der Beantwortung der Frage: welche Früchte dem Lehenfolger und welche den Allodialerben des letzten Lehenbesitzers gehören? — biethet der Lehentext II. F. 28, §. 3 die Richtschnur dar, in folgenden Worten: „Quodsi „vasallus decedat sine haerede masculo et contingat feudum „ad dominum reverti, sic distinguitur; quodsi *ante Martium* „omnes fructus illius anni ex feudo provenientes ad dominum „pertinebunt, si vero *post Calendas Martii* usque ad *Augu-* „*stum*, omnes fructus qui interim percipiuntur ad haeredes „vasalli pertineant. Si vero *post Augustum* omnes fructus „anni percipiet dominus. Quidam tamen dicunt, quocunque „tempore anni decedat, omnes pendentes fructus ad domi- „num pertinere.“

Dem longobardischen Lehenrechte zu Folge wurde demnach die Absonderung der Lehenfrüchte in der Art gemacht, daß, wenn der Vasall zwischen dem 1. September und 1. März stirbt, dem Lehenfolger die Früchte des ganzen Jahres gehören; stirbt jedoch der Lehenbesitzer zwischen dem 1. März und 1. September, so gehören sie dem Allodialerben, weil in dieser Periode

gewöhnlich schon die Arbeit zur Erzeugung der Früchte geleistet worden ist.

Mit dieser lehenrechtlichen Norme stimmet auch die Hofentschließung vom 28. May 1713 [1]) vollkommen überein, welcher zu Folge das Lehenjahr in Östreich gleichfalls mit dem 1. März beginnet, und alle Früchte nach dem Verhältnisse der Zeit vom 1. März bis 1. September oder vom 1. September bis 1. März zwischen den Lehenfolgern und den Allodialerben getheilt werden.

Diese Berechnung leidet jedoch nur auf die natürlichen Früchte oder jene, welche die Stelle derselben vertreten, wie z. B. die Pachtschillinge eines verpachteten Lehengutes, eine Anwendung. Bey den rein bürgerlichen Früchten, wie z. B. bey den Zinsen von einem Geldlehen, mag nun der Termin zur Zahlung derselben vorhinein oder verfallen bedungen werden, muß die Berechnung nach Maß der Dauer der Fruchtnießung, sohin mit Rücksicht auf den Todestag des letzten Besitzers vorgenommen werden [2]). Den Allodialerben gebühren daher die Zinsen nur bis zum Todestage des letzten Lehenbesitzers, hat daher letzterer die Zinsen vorhinein und zwar für eine über seinen Todestag hinaus reichende Zeit bezogen, so muß seine Allodial-Verlassenschaftsmasse die vom Todestage an weiter bis zum nächsten Verfallstermine laufenden Geldzinsen dem Lehenfolger vergüten, wurden jedoch die Zinsen verfallen, und zwar nach dem Sterbetage des letzten Lehenbesitzers berichtiget, so muß der Lehenfolger, der sie empfängt, eine gleiche Vergütung den Allodialerben leisten.

Diejenigen Früchte, welche unter dem Nahmen Rentreste bekannt sind, d. i. schon fällige, jedoch noch nicht eingetriebene Unterthansgiebigkeiten, gehören dem Allodialerben allein, da sie mit dem Verfalltage von dem letzten Besitzer hätten eingetrieben werden können, somit schon zu dieser Zeit seinem Allodial-Vermögen angehörten [3]).

Bey den übrigen bürgerlichen und industriellen Früchten, welche zu einer bestimmten Zeit fällig werden, wie z. B. der Grunddienst, das Bergrecht, Naturaldienste, Zehente, Laudemium, Mortuarium u. s. w., ist strenge nur der Termin der Zahlungspflicht, der Falltag entscheidend, hat der Vasall diesen erlebt, so gehören dieselben den Allodialerben ganz, wenn ersterer den

Tag der wirklichen Zahlung auch nicht erlebte, hat er jedoch den Verfallstag, d. i. den Moment, in welchem die Pflicht zur Zahlung eintrat, nicht erlebet, so gehören sie im ganzen Betrage dem Lehenfolger.

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 27. März 1713. Cod. Austr. I. Supl. fructuum pendentium divisio unter den Fürst Liechtensteinschen Lehen und Fideicommißfolgern pag. 681. — dann do. vom 14. December 1717. Cod. Austr. I. Supl. pag. 905. — Fructuum divisio in bonis ecclesiasticis. Verordnung vom 9. October 1731. Cod. Austr. II. Supl. pag. 728. — do. zwischen Allodial- und Fideicommißerben Cod. Austr. II. Supl. pag. 722. Verord. vom 16. Juny 1732 in causa der Graf Trauthsohn'schen Erben.

[2]) Sieh §§. 643 und 519 b. G. B. in Betreff der Theilung der Früchte bey Fideicommissen.

[3]) II. F. 86: „Unum quidem satis usitatum dicimus, quod si aliquis decesserit nullo in feudo relicto haerede, jus feudi ad dominum pertinere dicimus. Fruges autem extantes non ad dominum, sed ad filias ipsius vasalli vel etiam uxorem ejus pertinere — —."

B. Rechte des Vasallen auf den Zuwachs.

327.

1. Während seines Lehenbesitzes.

Der Zuwachs ist hier im strengen Sinne des Wortes zu nehmen, von den Früchten gänzlich abzusehen und darunter nur jene Sache zu verstehen, welche zu dem Lehenobjecte neu und bleibend hinzukömmt und die Substanz des Lehengutes vermehret.

Der Zuwachs in diesem Sinne ist entweder ein natürlicher oder ein künstlicher, oder endlich ein gemischter.

a) Im Wege des natürlichen Zuwachses können zu einem Lehenobjecte, Inseln oder ein trocken gelegtes Flußbett, oder Anschwemmungen des Landes u. s. w. hinzukommen.

In so ferne ein derley natürlicher Zuwachs die Substanz des Lehengutes vermehrt, und nach den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches §§. 407—413 dem Eigenthümer der Sache zugesprochen wird, kann wohl kein Zweifel obwalten, daß der Zuwachs dem Lehenherrn in der Art zufällt, daß ihm die Substanz des zu-

gewachsenen Objectes eigenthümlich gehört, dagegen der Vasall berechtiget wird, den Fruchtgenuß hievon zu beziehen; zumahl letzterer nur Nutzungseigenthümer ist, und für seine Person nur die Ausübung dieses Rechtes nebst einem mit der ganzen vasallitischen Familie gleichen Antheil an dem Nutzungseigenthume hat, das Recht auf die Substanz aber, mit der der Zuwachs sich verbindet, dem Lehenherrn als Obereigenthümer zusteht.

b) Der künstliche Zuwachs, d. i. jener, welcher eine Vermehrung der Substanz des Lehengutes durch einen Vermögens- oder Kraftaufwand des Vasallen oder dritter Personen hervorbringt, wie wenn z. B. auf dem Lehengute Gebäude, Ziegelöfen, Bräuhäuser, Fabriken, Schäfereyen errichtet, Sümpfe ausgetrocknet und zu fruchtbaren Äckern umgestaltet werden, u. s. w., ist nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches §§. 414—419 zu beurtheilen.

Es haben hiebey folgende Grundsätze zu gelten:

1) Der Vasall erhält auf den künstlichen Zuwachs des Lehengutes kein Eigenthumsrecht, sondern dieser gehört dem Lehenherrn als Eigenthümer der Substanz.

2) Ist der künstliche Zuwachs durch den Vermögens- oder Kraftaufwand des Vasallen entstanden, und von der Substanz ohne Nachtheil der letzteren trennbar, so ist der Vasall berechtiget, die Trennung vorzunehmen, alles in den vorigen Stand zurück zu versetzen, und den Zuwachs als sein Allodialeigenthum zurückzunehmen und zu behandeln.

3) Ist die Versetzung in den vorigen Stand ohne Nachtheil der Substanz nicht möglich, so gebühret der Zuwachs dem Lehenherrn; dieser ist jedoch

4) verpflichtet, dem Vasallen eine angemessene Schadloshaltung und Vergütung zu leisten, wenn durch den Zuwachs das Lehengut bleibend meliorirt, somit hiedurch die Substanz in ihrem gemeinen Werthe erhöht worden ist.

5) Im Falle eines Streites über den wirklichen Bestand des künstlichen Zuwachses und die hiedurch bewirkte Melioration der Substanz, oder den Betrag der Vergütung entscheidet der ordentliche Civilrichter, wobey die Erhebung des gemeinen Werthes der Melioration, und somit der von dem Lehenherrn zu leistenden

Vergütung durch gerichtlich ernannte Sach- und Kunstverständige vorgenommen wird.

c) In Bezug auf den gemischten Zuwachs, welcher durch Naturkräfte in Verbindung mit dem Vermögens- oder Kraftaufwande des Vasallen oder dritter Personen entstanden ist, gelten dieselben Bestimmungen, wie bey dem künstlichen Zuwachs.

Ist dagegen die durch den künstlichen oder gemischten Zuwachs entstandene Melioration des Lehengutes rein voluptuarisch und ohne bleibenden Nutzen, ohne Erhöhung des gemeinen Werthes der Substanz, so gebühret dem Vasallen oder der dritten Person, die hieran Ursache war, keine Vergütung.

328.

2. In Rücksicht auf die Erben des Vasallen.

Der Zuwachs, in so ferne er aus dem Allodialvermögen des letzten Lehenbesitzers entstanden ist, und in so ferne dem Lehenherrn die Pflicht obliegt, solchen von der Substanz des Lehenobjectes absondern zu lassen, oder den gemeinen Werth hiefür zu vergüten, bildet einen Theil der Allodialmasse des letzten Lehenbesitzers, deßwegen auch dessen Allodialerben berechtiget sind, alle jene Rechte dießfällig geltend zu machen, welche dem Vasallen selbst zugestanden wären.

Die Allodialerben haben daher

a) auf den natürlichen Zuwachs in der Regel kein wie immer geartetes Anspruchsrecht.

b) In Betreff des künstlichen oder gemischten Zuwachses sind sie berechtiget, die Sonderung desselben von dem Lehengute, in so ferne er trennbar ist, zu verlangen, und solchen in die Verlassenschaftsmasse als allod einzubeziehen. Ist der Zuwachs nicht trennbar; so sind sie berechtiget, zu verlangen, daß der gemeine Werth desselben als Melioration im obigen Sinne gedacht gerichtlich erhoben, und der Lehenfolger in Gemeinschaft mit dem Lehenherrn zur Bezahlung verhalten werde [1]).

Der Lehentext II. F. 28, §. 2 drückt sich hierüber in den Worten aus: „Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit vel ipsum sua pecunia melioraverit, et contingerit postea ut

vasallus sine filio masculo decedat, dominus aut patiatur aedificium aufferri, aut solvat pretium meliorationis.“

Diese Erhebung und Ausgleichung wird im Wege der bey jeder Verlassenschafts-Abhandlung eines Lehenbesitzers angeordneten gerichtlichen Inventur und Lehenliquidirung durch beeidete gerichtliche Sach- und Kunstverständige vorgenommen, zumahl nach der Anordnung des Patentes vom 9. September 1785 die Abhandlungsinstanz verpflichtet ist, mit der Absonderung und rechtlichen Verhandlung der Lehengüter, welche sich in einer Verlassenschaft vorfinden, von Amtswegen vorzugehen. Hiebey versteht es sich von selbst, daß diese Inventur und Absonderung des Lehens von dem Allode nur mit Zuziehung des Lehenherrn oder seines Bevollmächtigten vorgenommen werden darf, soll sie gegen ihn eine Rechtswirkung haben.

II. Capitel.

Von den Pflichten des Vasallen.

329.

Die Pflichten des Vasallen, welche ihm während des Besitzes seines Lehens obliegen, hängen in innigster Verbindung mit dem Rechte des Lehenherrn, dann jenen des Lehenfolgers zusammen, und treten eben so wie diese

A) aus der besonderen Lehentreue und

B) aus dem Lehen-Nutzungseigenthume hervor.

A. Aus der besonderen Lehentreue hervortretende Pflichten des Vasallen.

330.

Die Pflichten des Vasallen aus der besonderen Lehentreue sind streng correlativ mit den dem Lehenherrn aus demselben Titel zustehenden Rechten, zur Vermeidung von Wiederholungen muß sich daher vorliegend auf all dasjenige berufen werden, was bereits in den §§. 266—280 besprochen worden ist.

Die Erfüllung der Pflichten eines Vasallen verspricht der Vasall in dem Momente der Angelobung der Lehenpflicht, wobey sich gewöhnlich der Formel bedient wird: Der Vasall soll und wolle dem Lehenherrn gewärtig und gehorsam seyn.

Waren in der Vorzeit manche dieser Pflichten, insbesondere jene der besonderen Treue in ihrer eigenthümlichen Sphäre viel zu wenig begränzet, und lag hierin die Quelle so manchen muthwilligen Streites, so ist es doch in der gegenwärtigen Gesetzgebung deutlich genug gelegen, daß der Vasall hiedurch nur verpflichtet seyn kann, die ausdrücklichen Bedingungen des Lehenvertrages zu erfüllen, und außerdem an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie in Bezug auf eine boshafte Beschädigung des Lehenherrn oder seiner Familie an die Normen des Strafgesetzes gebunden ist, somit von einer Pflichtverletzung desselben nur dann eine Rede seyn könne, wenn der competente Civil- oder Strafrichter mittelst eines rechtskräftigen Urtheils das Vorhandenseyn einer widerrechtlichen und gesetzwidrigen oder strafbaren Handlung oder Unterlassung bestätiget hat, oder hierüber sich das speciel bestehende Gesetz deutlich ausspricht.

Mit Rücksicht auf diese Grundbedingung ist der Vasall auch derzeit verpflichtet, dem Lehenherrn

1) eine besondere Treue zu erweisen, somit nichts zu thun oder vorsätzlich zu unterlassen, wodurch der Lehenherr an seiner Person, an seiner Ehre und an seinem Eigenthume verletzet würde;

2) er ist dem Lehenherrn eine besondere Ehrerbiethung und Gehorsam schuldig, somit verpflichtet, die Belehnung oder Belehnungserneuerung zur gehörigen Zeit anzusuchen, dem hiebey vorgeschriebenen Ceremoniel sich zu unterziehen, und sich hiebey überhaupt so zu benehmen, als es die Würde des Lehenherrn erheischet; ferner

3) den Aufforderungen des Lehenherrn zur Leistung aller jener Dienste unverzüglich nachzukommen, welche entweder in dem Lehenvertrage ausdrücklich bedungen worden sind, oder aus der Natur des Lehenverhältnisses selbst hervortreten; endlich

4) jene Gebühren, sey es nun als Lehenwaare oder Taxe zu entrichten, welche der Lehenherr nach dem Vertrage oder dem alten Herkommen zu fordern berechtiget ist.

Ist der Vasall minderjährig, so muß ohnedieß für ihn ein Lehenträger bestellt seyn, der sonach gehalten ist, alle diese Pflichten anstatt seines Mündels zu erfüllen.

Nur bey den Dignitätslehen wird von der letzteren Regel eine Ausnahme gemacht, indem falls der mit dem Dignitätslehen Belehnte noch minderjährig ist, somit den persönlichen Dienst des ihm verliehenen Erbamtes nicht leisten kann, ihn der nächste Agnat hiebey zu substituiren hat, da die Dignitätslehen, Erbämter, ohnedieß der ganzen Familie verliehen sind. Würden jedoch die Familienglieder es unterlassen haben, dem n. ö. Regierungsdecrete vom 8. März 1791 Zahl 3614 gemäß, ihre Ubication der l. f. Lehenstube ordentlich alle drey Jahre bekannt zu machen, und in Folge dessen bey einer Feyerlichkeit, bey welcher die Erbämter ihre Dienste zu leisten haben, der Wohnort der hiemit Belehnten unbekannt seyn, so würde der Lehenherr das Recht haben, das Erbamt für den bestimmten Fall durch was immer für ein anderes Individuum nach seiner Willkühr versehen zu lassen.

Das Pflichtverhältniß der besonderen Treue umfasset endlich alle Vasallen, sie mögen nun als mittelbare oder unmittelbare Vasallen zu beurtheilen seyn, und es waltet nur der Unterschied ob, daß der unmittelbare Vasall seinem directen Lehenherrn zu den allgemeinen aus der Natur des Lehenverhältnisses an sich hervortretenden sowohl, als auch zu den besonderen aus dem speciellen Lehenvertrage abgeleiteten Pflichten verbunden ist, während der mittelbare Vasall dem Oberlehenherrn nur die allgemeinen Pflichten zu erfüllen hat.

B. Aus dem Lehen-Nutzungs-Eigenthume abgeleitete Pflichten des Vasallen.

331.

Auch die Pflichten, welche dem Vasallen als Nutzungseigenthümer obliegen, sind mit den Rechten des Lehenherrn als Obereigenthümer gedacht streng correlativ, werden jedoch überdieß noch durch das weitere Rechtsverhältniß begründet, in welches der im

Besitze des Lehens befindliche Vasall zu den übrigen Gliedern der vasallitischen Familie gestellt ist.

Diese Pflichten sind theils allgemeine, theils besondere. Die allgemeinen Pflichten beziehen sich auf jene Verhältnisse, wodurch die Ausübung des Nutzungseigenthumes durch die Rechte des Lehenherrn und der Anwärter überhaupt beschränket wird; wogegen die besonderen Pflichten, die individuellen zwischen dem Vasallen und dem Lehenherrn, dann den Lehenanwärtern im Wege des Lehenvertrages oder anderer Nebenverträge bedingten Verhältnisse zum Gegenstande und Zwecke haben.

332.

Allgemeine Pflichten.

Die allgemeinen Pflichten des Vasallen basiren auf dem Grundsatze des getheilten Eigenthumes, zu Folge dessen dem Lehenherrn das Obereigenthumsrecht über eine Sache, das Nutzeigenthumsrecht dagegen der ganzen vasallitischen Familie zustehet, dem Lehenbesitzer und Vasallen nur die Ausübung des Nutzungseigenthumsrechtes und der Fruchtgenuß des Lehenobjectes in Bezug auf das Nutzungseigenthum aber nur ein gleicher Theil mit allen Gliedern der vasallitischen Familie zusteht.

Nach dieser Stellung hat der Vasall im allgemeinen die Pflicht, mit dem Lehenobjecte nichts vorzunehmen, was mit dem Rechte des Lehenherrn, so wie der Lehenfolger, im Widerspruche stehet [1]).

In Erfüllung dieser Doppelpflicht hat der Vasall das Lehenobject in jenem Zustande, als er es überkommen hat, ohne aller Veränderung, Deteriorirung oder Zerstückung zu erhalten, und die in dem Lehenreverse oder in der Lehenspecification ausdrücklich übernommene Pflicht: „daß er für das Daseyn und die Erhaltung der angegebenen und übernommenen Lehenstücke hafte," — zu erfüllen.

Die Verordnungen vom 9. December 1528 [2]), dann 31. August 1769 enthalten die Warnung: daß mit den Lehen nicht wie mit dem freyen Eigenthume gebahret werden dürfe; — ein Geboth, welches durch alle seither erlassenen Gesetze insbesonders durch die

Hofverordnung vom 28. April 1788, kundgemacht in Österreich unter der Enns mit n. ö. Reggs. Circulare vom 29. May 1788 [3]), und in Bezug auf die Afterlehen mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 5. April 1824 vom neuen eingeschärft worden ist.

Die Ausnahmen von dieser Regel, zu Folge welcher der Vasall berechtiget erkannt werden soll, das Lehen zu veräußern, zu deterioriren, zu zerstücken, zu verpfänden, setzen besondere einen strengen Beweis erheischende Verhältnisse und die specielle Einwilligung des Lehenherrn und der übrigen lehenfähigen Glieder der vasallitischen Familie voraus, in welcher Beziehung in der Abhandlung von den Rechten der Vasallen bereits das Nöthige erwähnt worden ist [4]).

Hat der Vasall ohne den rechtlichen Vorbedingungen eine dem Lehenherrn oder den Lehenfolgern nachtheilige und an sich rechtswidrige Handlung gesetzt, so ist er oder dessen Allodialerben verpflichtet, das Lehengut in jenen Zustand zurück zu versetzen, welcher bey der Verleihung des Lehens an den ersten Erwerber Platz griff, somit vor allem die abgängigen Lehenstücke, in so ferne sie veräußert worden sind, zurückzukaufen und mit dem Lehengute wieder zu vereinigen, oder falls dieß nicht mehr möglich wäre, gleichartige und ähnliche Objecte zu substituiren, hiemit den Lehenkörper zu reintegriren, oder endlich den Werth der betreffenden abgängigen Lehenpertinenzstücke zu ersetzen.

In neuerer Zeit hat sich in dieser Hinsicht der Mißbrauch eingeschlichen, daß bey den Belehnungserneuerungen in den von den Lehenfolgern ausgefertigten Lehensspecificationen bey manchem Pertinenzstücke die Bemerkung beygesetzt wird: „ist abgängig" — „deren Existenz ist unbekannt" — „ist nicht mehr aufzufinden" — „wird zu einer andern Herrschaft genossen" u. s. w. [5]).

Daß der Lehenherr nicht verpflichtet ist, derley den Lehenreversen und Specificationen beygefügte Bemerkungen und Clauseln anzunehmen und sich gefallen zu lassen, sondern vielmehr berechtiget ist, zu verlangen, daß die Lehenreverse und Specificationen in genauer und wörtlicher Conformität mit den Lehenbriefen ausgefertiget und hiernach alle derley Beysätze ausgelassen werden, geht aus der Betrachtung hervor, daß diese Reverse und Lehen-

specificationen mit dem Lehenbriefe zusammengenommen den eigentlichen Lehenvertrag bilden, beyde für sich allein nur integrirende Theile des Letzteren bilden, beyde diese Theile sonach in der Bezeichnung des Vertragsobjectes wörtlich übereinstimmen müssen, soll die Willensvereinigung erwiesen, der Vertrag von Rechtskraft seyn; daß ferner der zwischen dem Lehenherrn und ersten Erwerber abgeschlossene Lehenvertrag der Grundpfeiler und die alleinige Entscheidungsquelle des dießfälligen Rechtsverhältnisses ist, daß endlich alle Glieder der vasallitischen Familie, so lange diese existirt und in dem Besitze des Lehens sich befindet, nur als eine juridische Person, als verpflichteter Theil, dagegen der Inbegriff aller Lehenherrn während der Existenz der vasallitischen Familie als eine und dieselbe berechtigte Person erscheinet, und beyde diese juristischen Personen ihre Rechte und Pflichten nur und allein aus dem ursprünglichen zwischen dem ersten Verleiher und ersten Erwerber des Lehens geschlossenen Lehenvertrage ableiten; hiernach aber auch keinem Theile ein Recht zustehen kann, in diesem Vertrage während der Existenz der hieran gebundenen Personenreihen weder in formeller noch in materieller Hinsicht Veränderungen und Novationen eigenmächtig oder einseitig vorzunehmen, was jedoch durch obige Beysätze der Fall seyn würde.

Die Rechtskraft des ursprünglichen Lehenvertrages wird erst mit dem Erlöschen der vasallitischen Familie aufgehoben, bis dahin bleibt dieselbe unverändert, mögen auch noch so viele Belehnungserneuerungen eintreten, indem letztere keine Umänderung, sondern nur eine Bestätigung des ursprünglichen Lehenvertrages bezwecken.

Wenn daher auch der Lehenherr unvorsichtigerweise derley mit eigenmächtigen Beysätzen und Clauseln der Lehenfolger versehene Reverse und Lehenspecificationen, ohne sie zur Abänderung zurückzuweisen, annimmt, so präjudiciren sie ihm dennoch nicht, weil derley einseitige Abänderungen des ursprünglichen Lehenvertrages derley eigenmächtige Verkürzungen des Lehenobjectes demselben nicht das Recht beschränken, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zur Zeit zu fordern, wo das Lehenobject bey dem Aussterben der vasallitischen Familie dem Lehenherrn heimfällt; weil ferner ein gleiches Recht jedem Lehenfolger gegen seinen Besitzvorfahren zusteht, da er in das Lehen nicht nach dem Erbrechte, sondern ex

pacto et providentia majorum succedirt, weil endlich zu jeder Novation die ausdrückliche Willenserklärung aller Compaciscenten, d. i. aller Lehenintereſſenten, ſomit des Lehenherrn und aller lehenfähigen Glieder der vaſallitiſchen Familie erforderlich iſt, welche durch den einſeitigen Beyſatz in dem Reverſe keineswegs ſupplirt oder ausgewieſen erkannt werden kann.

[1]) §. 363 und 1129 b. G. B.
[2]) Siehe Cod. Austr. I. T. pag. 777.
[3]) Siehe §. 297.
[4]) Siehe §§. 295—323.
[5]) Bey dem Paſſauer Lehenhofe wurde, wenn einige Pertinenzſtücke abgängig waren, gewöhnlich die Clauſel beygefügt: „daß ſich der Vaſall beſtreben werde, die übrigen in dem Verzeichniſſe als abgängig aufgeführten Lehenſtücke nach Möglichkeit herbeyzuſchaffen, und ſolchen mit lehenpflichtmäßigem Eifer nachzuſpüren.“

333.

Der Vaſall hat übrigens alle Pflichten eines Nutzungseigenthümers, er hat daher

1) den mit der Übernahme des Beſitzes des lehenbaren Nutzungseigenthumes verbundenen Aufwand aus ſeinem Eigenen zu beſtreiten, ſomit nicht nur die Taxen-, Stämpel- und andere Gebühren, welche die Belehnungserneuerung, die Gült- oder Gewähranſchreibung u. ſ. w. mit ſich bringen, ſondern auch die Abhandlungsgebühren auf ſich zu nehmen.

Es dringet ſich hier die Frage auf: ob denn eine Verlaſſenſchaftsabhandlung in Bezug auf die Lehen nothwendig ſey?

Die verneinende Beantwortung würde ſich aus der Anſicht ergeben, daß bey der Lehenſucceſſion nicht das Erbrecht und rückſichtlich die dießfällige Verbindung des Lehenfolgers mit dem letzten Lehenbeſitzer, ſondern ein Vertragsrecht den Rechtstitel darbiethe.

Allein das poſitive Geſetz beantwortet die geſtellte Frage bejahend u. z. das Juſtiz-Hofdecret vom 1. Hornung 1793 in den Worten: „Auf die von dem n. ö. Appellationsgerichte höchſten Orts „geſtellte Frage: ob die in einer Verlaſſenſchaftsmaſſe vorfindigen „mit dem Allodial- oder Fideicommißgute verbundenen oder für ſich

„allein bestehenden in- oder ausländischen Lehenkörper in die Ver-„lassenschafts-Abhandlung einzuziehen, und hiernach dem Mor-„tuarium und der Erbsteuer zu unterwerfen seyen? — erfolgte die „Allerhöchste Entschließung, daß die Lehenkörper, so wie sie einen „Theil der Verlassenschaft ausmachen, also den Wirkungen der Ab-„handlungsinstanz auch in dem Mortuarium unterliegen, sobald „sie von dem verstorbenen Besitzer auf den Erben übergehen, da „der lehenherrliche Nexus nur zur Folge habe, daß der neu ein-„tretende Nachfolger sich geziemend bey dem Lehenherrn melden, „die Belehnung begehren und die Lehensjura prästiren müsse."

Das Decret der Finanz-Hofstelle vom 23. July und 3. September 1799 J. G. S. Nr. 471 lautet ferner: „Seiner Majestät „Wille geht dahin: daß in Zukunft das Mortuarium oder die „Sterbtaxe auch von Lehen-Fideicommissen, Majoraten und Se-„nioraten, so wie von anderen Realitäten zu beziehen sey; wie „aber solche Lehen, Fideicommisse, Majorate und Seniorate zu „schätzen oder in Anschlag zu bringen seyen, wird von Fall zu Fall „mit Rücksicht auf die Umstände den Gerichts- und Abhandlungs-„behörden, in deren Wirksamkeit diese Schätzungen gehören, über-„lassen."

Die Pflicht zur Entrichtung der Erbsteuer von Lehen geht übrigens deutlich aus dem Patente vom 15. October 1810 J. G. S. Nr. 914 hervor, jedoch mit der Modification §. 5: „Bey der „Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate, ist nicht auf „den ersten Errichter, noch bey Stammlehen auf den ersten Er-„werber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der „Nachfolger ein Blutsverwandter des Verstorbenen in absteigender „Linie, so ist er von der Erbsteuer frey, ob er gleich von dem ersten „Errichter oder Erwerber nicht in gerader Linie abstammt. Wenn „er hingegen nur ein Seitenverwandter des Letztverstorbenen ist, „so unterliegt derselbe der Erbsteuer, falls er auch in gerader Linie „von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte."

Der §. 32 desselben Patentes verordnet: „Nachfolger in Fi-„deicommisse und Majorate, dann Stammlehen, wenn sie vom „letzten Besitzer nicht in gerader Linie abstammen, haben zwar die „Erbsteuer mit 10 Percent aber in sechsjährigen Raten zu berichti-„gen. Die — sechsjährigen Fristen haben vom Tage des Ablebens

„des letzten Besitzers zu laufen.“ — Dann §. 33: „Wenn ein „solcher Nachfolger in ein Fideicommiß oder Stammlehen vor Ver„lauf der sechs Jahre — — stirbt, und diese Güter nicht auf seine „Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen, „so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten „Todes nachgelassen. [1])“

Bey lehenbaren Bauerngütern, d. i. bey Beutellehen, kann um so weniger ein Zweifel obwalten, daß sie der Abhandlungspflege, somit der Pflicht der Entrichtung des Mortuars und der Erbsteuer unterliegen, als bey diesen uneigentlichen Lehen wirklich nur das Erbrecht oder der unter Lebenden geschlossene Vertrag der Erwerbungstitel ist, das Successionsrecht lediglich von dem letzten Besitzer abgeleitet wird, und mit dem Patente vom 29. October 1790 die gesetzliche Erbfolgeordnung in Bauerngüter überhaupt auch für die Beutellehen als Norm vorgeschrieben worden ist [2]).

[1]) Siehe Hofdecret vom 9. April 1812 J. G. S. Nr. 985.
[2]) Siehe §. 190.

334.

Der Vasall ist ferner

2) verpflichtet, alle Lasten und Auslagen aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten, welche mit dem Besitze und Genusse des Lehennutzungseigenthumes verbunden sind. Er ist daher verpflichtet

a) die auf dem Lehengute befindlichen Gebäude aller Art, Schlösser, Wirthschafts- und Amtsgebäude u. s. w. im guten, brauchbaren Zustande zu erhalten. Die hierauf verwendeten Kosten können nicht als Meliorationen in Anschlag gebracht werden, da vermuthet werden muß, daß der Lehenherr dem Vasallen das Lehenobject ebenfalls im brauchbaren Zustande übergeben habe, jede Ausnahme hievon bedarf von Seite des sie Behauptenden eines strengen, gerichtsordnungsmäßigen Beweises [1]).

In dieser Hinsicht ist es eben so vorsichtig als nothwendig, daß von Zeit zu Zeit bey Gelegenheit der Lehenliquidirungen oder Bereitungen, dann der im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung vorgenommenen Inventuren, eine genaue Beaugenscheinigung und

gerichtliche Beschreibung von solchen Gebäuden aufgenommen werde, einerseits um den Lehenherrn in den Stand zu setzen, seine Rechte gegen den Vasallen geltend zu machen, andererseits aber auch für den Lehenfolger, um seine Entschädigungsrechte und Ersätze wegen Deteriorirung solcher Gebäude gegen die Verlassenschaftsmassa des früheren Besitzers in Anspruch nehmen zu können.

b) Der Vasall hat eben so alle auf das Nutzungseigenthum gelegte l. f. Lasten, Abgaben und Steuern aus Eigenem zu berichtigen. Für die dießfälligen Rückstände seines Vorgängers haftet er nur insoferne, als diese Haftung nach den dießfalls bestehenden Gesetzen dem jeweiligen Gutsbesitzer auferlegt ist, wobey es sich von selbst versteht, daß ihm gegen die Verlassenschaftsmassa des letzteren oder gegen wen immer das Regreßrecht vorbehalten bleibt.

Daß endlich

c) dem Vasallen die Bestreitung des gesammten Regie-Aufwandes obliege, bedarf wohl keines weiteren Beweises, indem ihm alle hiedurch bezweckten Nutzungen aus dem Gute gebühren.

[1]) §. 1096 b. G. B.

335.

Besondere Pflichten.

Die besonderen Pflichten des Vasallen haben jene Handlungen zum Objecte, welche nicht schon jedem Nutzungseigenthümer als solchen obliegen, sondern zu welchen der Besitzer eines Lehens als Vasall verpflichtet ist, und beziehen sich

1) auf die Belehnungserneuerung, so oft in der Person des Lehenherrn eine Veränderung eintritt;

2) auf die Sicherstellung des lehenbaren Nutzungseigenthumes;

3) auf die Pflicht der Vindication und Vertheidigung des Eigenthumsrechtes gegen Ansprüche dritter Personen;

4) auf die Pflicht zur Bezahlung der Lehenschulden.

336.

1. Belehnungserneuerung.

Der Nutzungseigenthümer überhaupt ist nur in dem Falle,

als er sein Nutzungseigenthum an jemand Anderen abtritt, verpflichtet, die Anzeige hievon an den Obereigenthümer zu machen zu dem Ende, damit von letzterem der neu eintretende Nutzungseigenthümer angenommen, und das Gut an die Gewähr gebracht werden könne, und von ihm die dießfälligen Gebühren, Laudemien u. s. w. entrichtet werden.

Dem Lehen-Nutzungseigenthümer dagegen liegt die Pflicht der Belehnungserneuerung d. i. die neuerliche Bestätigung des ursprünglichen Lehenvertrages nicht nur bey jeder Veränderung in der Person des Vasallen, sondern auch in jener des Lehenherrn ob.

Bey den Privatlehen tritt diese Pflicht ein, wenn der Lehenherr stirbt, die Lehenherrlichkeit veräußert, verschenkt, abgetreten oder er aus einem andern Grunde derselben verlustig wird, und sonach ein anderer Lehenherr eintritt, ohne aller Rücksicht auf die Zeit, binnen welcher derley Veränderungen Platz greifen.

In Bezug auf die l. f. Lehen tritt dieser Fall ein bey jedem Regenten- oder Regierungswechsel d. i. so oft ein neuer Regent entweder wegen des eintretenden Todfalles des früheren Regenten, oder bey der Einverleibung eines neu erworbenen vormahls unter einer anderen Landeshoheit gestandenen Landestheiles eintritt.

Der neu eintretende Lehenherr kündiget seinen Vasallen den eingetretenen Wechsel in manu dominanti durch einen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschalteten Vorruf an, wobey zu bemerken kömmt, daß jeder Privatlehenherr ohne Ausnahme den Entwurf dieses Vasallen-Vorrufes der Landesregierung als l. f. Lehenstube vorlegen und derselbe von letzterer genehmiget werden muß, bevor er mit Rechtskraft öffentlich kundgemacht werden darf.

Dem Privatlehenherrn ist ferner die Kundmachung dieses Vorrufes nur unter der Bedingung gestattet, daß er früher selbst mit diesen seinen Activlehen von dem Landesfürsten als obersten Lehenherrn belehnt worden ist, da alle Privatlehen als l. f. Afterlehen erkannt werden müssen [1]).

Wie sich der Vasall in Erfüllung seiner Pflicht bey Ansuchung der Belehnungserneuerung zu benehmen habe, wurde bereits in dem Abschnitte von der Belehnung erörtert [2]).

[1]) Sieh Verfahren §. 428.

[2]) Sieh 1. Th. §§. 147 — 177.

337.

Die nach dem eingetretenen Todfalle eines Regenten kundgemachten Vorrufs-Patente, als z. B. vom 18. April 1742, 27. Jänner 1781, 19. May 1790, 14. May 1792 und 8. Juny 1835 sind eines allgemeinen gleichförmigen Inhaltes und bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Wichtiger jedoch erscheinen jene Vorrufspatente, welche aus einer anderen Veranlassung, als jener eines Todfalles des a. h. Lehenherrn kundgemacht worden sind, welche daher nachfolgend um so mehr angeführt werden, als manche Streitigkeiten hieraus auch in der Gegenwart noch entschieden werden müssen.

Diese Fälle sind folgende:

a) Als das Innviertel zu Folge des Teschner Friedens vom 13. May 1779 an Östreich fiel, wurde folgendes Patent kundgemacht:

„Entbiethen allen und jeden Unseren Lehenleuten, Geistli„chen und Weltlichen, welche in Unserem dem Lande Östreich ob „der Enns unter der Benennung des Innviertels incorporirten Lan„desantheile bey nunmehriger Veränderung des Landesfürsten an „Uns als nunmehr berührten Innviertels völlig regierenden Lan„desfürsten und Erbfrauen Lehen zu empfangen haben, Unsere Gna„de und geben euch gnädigst zu vernehmen: Nachdem durch die „zwischen Uns und dem Churhause Pfalz unterm 13. May 1779 „zu Teschen geschlossene Convention der Landesantheil Bayerns, so „zwischen dem Innflusse, der Salza und Donau liegt, an Uns und „Unsere Nachfolger mit voller Landeshoheit und allen anderen Ge„rechtsamen gekommen, auch den 29. May dieß Jahres wirklich „übergeben worden, und Wir diesen Uns abgetretenen Landesan„theil unter der Benenung des Innviertels dem Lande ob der Enns „dieses Unseres Erzherzogthums Östreich einverleibt haben, und da„her bey Antretung Unserer Regierung in obbesagtem neuen Inn„viertel eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenigen, so „l. f. Lehen in diesem Uns und Unseren Nachfolgern abgetretenen „und von Uns dem Lande ob der Enns dieses Unseres Erzherzog„thums Östreich unter dem Nahmen des Innviertels einverleibten „Landesantheile haben, dieselben bey dermahliger Veränderung

„ihres vorigen Landesfürsten und Lehensherrn den Rechten und „Herkommen gemäß in einem gewissen Termine ersuchen und em„pfangen; als haben Wir euch durch dieß Unser Generale zur Em„pfangung solcher Lehen ordentlich verkünden und dabey gnädigst „anbefehlen wollen, daß ihr Lehensleute die weitere Verleihung „inner Jahr und Tag von Zeit dieses Unsers affigirten Edicts „bey Unserer n. ö. Regierung als l. f. Lehenstube in diesem „Erzherzogthume Östreich unter und ob der Enns gewiß und ordent„lich bey anfonst zu befahren habender wirklicher Confiscationsstrafe „ersucht und die Lehen entweder in eigener Person empfanget, oder „aber durch einen mit Gewalt und Vollmacht versehenen Manda„tarium die gewöhnliche Lehenpflicht vorgesagt Unserer n. ö. Re„gierung als l. f. Lehenstube praestitis praestandis ablegt, auch „selbst zu keiner Falligkeit Ursache gebet, vor eins; Und wir auch „fürs Zweyte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wis„sen: ob ihr vornehmlich oder wann etwa von einer Familie eurer „mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet und mitinvestiret „sind, wer oder welcher aus euch die in solchen Lehenbriefen be„griffenen Lehenstücke, um welcher Verleihung ihr einkommen möch„tet, selbsten innehaben und wirklich possediren thut, diesemnach „ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiemit und wollen, daß „ihr bey jetziger neuen Lehenersuche und Anmeldung erstlich den „eigentlichen Possessoren und dann zugleich alle und jede Lehenstücke, „die ein oder der andere unter euch wie obgedacht wirklich possedi„ret, ordentlich specificiret und deßwegen eine gewisse und richtige „unter eurer Handschrift und Petschaft gefertigte Verzeichniß über„gebet, einreichet, und anbey auch die zum jüngsten ausgefertigte „Lehenbriefe in originali einleget. Wie dann im widrigen Falle „ehe und zuvor ihr obberührte Lehenspecification zu Handen Un„serer n. ö. Regierung gehorsamst eingeliefert, keinem die Lehen ver„liehen werden sollen. ———"

Bey der Reoccupation des Innviertels wurde mit n. ö. Regierungs-Circulare vom 11. Jänner 1821 Folgendes verordnet:

„Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom „29. Junius 1820 a. g. zu befehlen geruhet, daß die Lehenleute „in dem Innkreise und in dem zurückerworbenen Antheile des Haus-

„ruckkreises durch ein besonderes Circulare zu der Lehenmuthung „und Liquidirung aufgefordert, und daß zu diesem Ende nachfolgende „Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen:

„Erstens. Das k. bayerische Lehen-Edict v. J. 1808 nebst „allen das Lehenwesen betreffenden und nachträglich von der k. „bayerischen Regierung erlassenen Verordnungen werden außer „Kraft gesetzt und es hat von nun an wieder das vorher im Inn„viertel und dem zurückerworbenen Antheile des Hausruck-Viertels „übliche Lehenrecht mit den bestandenen Gewohnheiten in Wirk„samkeit zu treten."

„Zweyens. Alle Handlungen, die in Lehenangelegenhei„ten nach dem während der k. bayerischen Regierung bestandenen Ge„setze vorgenommen wurden, und in Rechtskraft erwachsen sind, „werden auch in Zukunft als geltend angesehen und aufrecht er„halten werden."

„Drittens. Denjenigen Lehenbesitzern, mit denen von der „k. bayerischen Regierung wegen Allodialisirung ihrer Lehen eine „Verhandlung bereits begonnen hat, aber nicht vollkommen „zu Stande gebracht worden ist, wird freygestellt, entwe„der die noch nach den k. bayerischen Lehen-Vorschriften stipulirten „Allodialisirungs-Beträge zu entrichten und daher die vollständige „Ablösung der betreffenden Lehen zu bewirken, oder aber von der „Allodialisirung ganz abzustehen und so wie vorhin unter dem Le„henbande zu verbleiben."

„Übrigens werden diejenigen, die sich in einem solchen Falle be„finden, aufgefordert, ihre dießfällige Erklärung binnen zwey „Monathen bey der n. ö. Regierung als l. f. Lehenstube für die „Provinzen Östreich ob und unter der Enns zu überreichen."

„Viertens. Alle diejenigen, die im Innviertel und in dem „zurückerworbenen Antheile des Hausruck-Viertels Lehen besitzen, „die mittelbar oder unmittelbar von Sr. Majestät herrühren und „die zur a. h. Lehenherrlichkeit gehören, sie mögen in liegenden „Gütern, Capitalien, Zehenten, Gefällen, Herrlichkeiten oder sonst „wie immer genannten Realitäten und Rechten bestehen, haben „dieselben binnen sechs Monathen vom Tage der Kundma„chung bey der n. ö. Regierung verläßlich anzuzeigen, und dieser „Anzeige den letzten Lehenbrief beyzuschließen."

„Fünftens. In dem Zeitraume eines Jahres vom Tage „der Kundmachung aber werden alle diejenigen, die im Innvier„tel oder in den zurückerworbenen Parzellen des Hausruck„Viertels was immer für ein Lehen besitzen, ohne alle Ausnahme „verpflichtet, bey der früher erwähnten Lehenstube die lehenherr„liche Belehnung anzusuchen und Sr. Majestät die schuldige Lehen„pflicht und den Leheneid zu leisten, wogegen Se. Majestät die Ent„richtung der Lehentaxen nachsehen wollen, und wogegen es den „Vasallen bloß obliegen wird, für die Ausfertigung des Lehenbrie„fes eine mäßige Gebühr zu entrichten."

„Sechstens. Diejenigen Lehenbesitzer, die binnen der vor„geschriebenen Zeit diesem Lehen-Vorrufe nicht Folge leisten, müs„sen es sich sodann selbst zuschreiben, wenn sie die in den Lehenge„setzen gegründeten nachtheiligen Folgen treffen sollten."

„Siebentens. Insbesondere haben auch alle diejenigen, „die ihre Lehen in diesen Landestheilen unter der k. bayerischen Re„gierung in Allode verwandelt haben, diese Lehenkörper binnen „sechs Monathen der n. ö. Regierung anzuzeigen und dieser „Anzeige die Allodialisirungs-Urkunde beyzuschließen."

„Achtens. Diejenigen, die in diesem Zeitraume sich über „die Allodificirung nicht gehörig ausweisen, und auch nicht in die„sem Termine eine gegründete Entschuldigung, daß sie binnen die„ser Zeit den verlangten Beweis nicht herstellen könnten, überreichen, „werden mit der Ungültigkeits-Erklärung der Allodificirung bestraft „werden."

338.

b) Nachdem durch die erfolgte Aufhebung des Stiftes Tegernsee im Churfürstenthum Bayern, die demselben unter andern angehörige in Östreich unter der Enns gelegene Herrschaft Niederachtleiten auf a. h. Befehl zum k. k. n. ö. Cameralfonde eingezogen worden ist, wurde ein gleiches Vorrufs-Edict unterm 12. May 1804 kundgemacht.

Derley Fälle haben sich insbesonders nach Aufstellung des Säcularisations- und Länder-Purifications-Systemes ergeben, indem hiedurch die von fremden Staaten, dann Stiftern und Klöstern in Östreich besessenen Lehen, dem Regenten Östreichs zufielen und hiedurch unmittelbar l. f. Lehen geworden sind.

Das Patent vom 26. Jänner 1808 lautet in dieser Beziehung also:

„Durch die allgemeine Säcularisation im deutschen Reiche, „durch den XV. Artikel des Preßburger Friedens vom 26. Decem„ber 1805, durch den die volle Ausübung der Reciprocität herbey„führenden rheinischen Bundesvertrag vom 12. Julius 1806 „und das in beyden letzteren unbedingt festgesetzte Länder-Purifica„tions-System ist aller Lehenverband zwischen auswärtigen „Lehensherrn und den gesammten innerhalb der Gränzen Unserer „Erblande gelegenen Lehens-Objecte, welche vorhin vom Kaiser „und Reich, von aufgelösten Reichsstiftern oder Abteyen oder was „sonst immer für geistlichen oder weltlichen Lehensherrn zu Lehen „rührten, ohne Unterschied und Ausnahme aufgehoben und sämmt„liche Lehensoberherrlichkeit an Uns als Landesfürsten ausschließig „gediehen. Das nähmliche System unbedingter Purification und „gänzlicher Schließung des Gebiethes ist auch bey der Organisa„tion des rheinischen Bundes unter den Fundamental-Satzungen „angeordnet und bereits allenthalben in Anwendung und Ausübung „gebracht worden, woraus das unstreitige völkerrechtliche Befug„niß hervorgeht, reciproke Verfügungen zu treffen."

„Wir fordern daher alle und jede, welche in Unserem Erz„herzogthume Östreich ob und unter der Enns gelegene und von „einem der obbenannten Lehensherrn herrührende Ritterlehen, „Güter, Capitalien, Realitäten, Zehende, Gefälle, Herrlichkeiten „und wie sonst immer genannte Lehenstücke besitzen, hiemit auf, „binnen sechs Monathen vom Tage dieser Kundmachung dieselben „Unserer Landesregierung als Unserem Ritter-Lehenhofe anzu„zeigen; binnen einer Jahresfrist aber bey eben diesem Lehenhofe „in eigener Person oder durch zureichend rechtlich bevollmächtigte „Anwälde zu erneuern; zu diesem Ende die ältesten und jüngsten „Lehenbriefe sammt dem Verzeichnisse aller Lehenszugehörungen bey„zubringen, die gewöhnliche Lehenspflicht und was Lehens- und „Unsers Lehenhofs-Gebrauch ist, in Entrichtung der üblichen Le„hensgebühren zu leisten, und die Lehen zu empfangen."

„Diejenigen, welche binnen Jahresfrist diesem Unseren Le„hensvorrufe Genüge zu leisten unterlassen dürften, würden es „dann nur sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Verlauf der-

„selben mit der für Felonie bestimmten Strafe gegen sie vorgegan-
„gen wird.“

„Wir behalten anbey Unserem Lehenhofe alle Rechte in Rück-
„sicht auf jene Fälligkeiten ausdrücklich bevor, welche sich wegen
„früher versäumter Lehenserneuerung oder sonst auf was immer
„für eine Weise ergeben haben dürften.“

Der bey derselben Gelegenheit erlassene Beutellehen-Vorruf vom 12. November 1808 lautete also:

„Da durch das in dem XV. Artikel des Preßburger Friedens-
„schlusses vom 26. December 1805 und in dem den Fall der Reci-
„procität noch näher bestimmenden rheinischen Bundes-Statute
„festgesetzte System der Gebiethsschließung und Purification unter
„anderen Hoheiten und Rechten auch die Lehenherrlichkeit aller in
„den Gränzen der östreichisch kaiserlichen Erblande gelegenen Le-
„henobjecte, welche vorhin vom Kaiser und Reiche von aufgelösten
„Reichsstiften oder Abteyen oder was immer für einem auswärtigen
„geistlichen oder weltlichen Herrn hergerührt haben, an Seine k. k.
„apost. Majestät und das Kaiserthum von Östreich übergegangen
„sind; so werden nunmehr insbesondere alle Besitzer der inner den
„Gränzen der Länder ob und unter der Enns gelegenen Beutel-
„und Rechtslehen, welche von einem auswärtigen Fürsten, geistlich
„oder weltlichen Herrn vorher zu Lehen gegeben worden, aufge-
„fordert, binnen drey Monathen nach Kundmachung dieses Vor-
„rufes ihre Lehenstücke mit Vorlegung der letzteren Lehenbriefe
„bey ihren Beutel- und Rechtslehen-Anwälden anzuzeigen und so-
„hin binnen weiteren drey Monathen ihre Lehenreiche und sonst
„damit verbundene Schuldigkeit ganz so wie es bisher üblich war,
„ordentlich abzuführen. Die Besitzer dergleichen vormahls passaui-
„schen Lehen in Östreich unter der Enns haben sich an den
„neu bestätigten vorhin ebenfalls passauischen Beutellehen-Anwald
„Joseph Gschaider, Postmeister zu Strengberg in V. O. W. W.,
„dann jene, deren Lehen in Östreich ob der Enns sich befinden,
„an die wieder bestätigten Anwälde Joseph Gubatta zu Linz,
„Joseph Petterer zu Neufelden und Michael Sterr zu Obern-
„berg; wenn aber dieselben unmittelbar von Passau abhin-
„gen, an die Verwaltungen des Religionsfonds-Pfleggerichtes
„Engelzell, dann die Cameralgerichte Schärding, Stah-

„remberg, St. Nicola zu Grieskirchen, und das Ca-
„meral-Kastenamt Schärding, in so weit sie denselben unter-
„stehen oder sehr nahe liegen, zu wenden.“

„Die Besitzer der vom Hochstifte Salzburg herrührenden
„Beutel- und Rechtslehen in Österreich ob der Enns werden
„angewiesen, sich bey den k. k. Pfleggerichten Wildshut und
„Friedberg zu melden.“

„Die Beutellehen-Vasallen des bayerischen Stiftes Rai-
„tenhaslach in Österreich ob der Enns haben ihre Lehen
„bey der k. k. Cameral-Verwaltung über die hierländigen Güter
„dieses Stiftes anzuzeigen und zu nehmen.“

„Die Besitzer der gräflich Ortenburg'schen Lehen in Ö-
„reich ob der Enns haben sich, in so weit ihre innehabenden
„Lehen von jeher als Beutel- und Rechtslehen angesehen, und in
„dieser Eigenschaft besessen worden sind, an die Cameralge-
„richte Schärding und Ried nach ihrer Lage zu wenden.“

„Zur Besorgung der vorhin Reichsstift Freysing'schen Beu-
„tel- und Rechtslehen in Österreich unter der Enns wird
„das Verwalteramt der Staatsherrschaft Waidhofen an der
„Ybbs bestimmt, und werden die dießfälligen Vasallen an das-
„selbe hiemit gewiesen.“

„Die Besitzer der Reichsstift Regensburg'schen Beutel-
„und Rechtslehen in Österreich unter der Enns, so wie über-
„haupt alle diejenigen, welche hier zu Lande Beutel- oder Rechts-
„lehen besitzen, die nicht von Passau oder Freysingen, sondern von
„einem anderen auswärtigen Fürsten, geistlichen oder weltlichen
„Herrn, herrühren, haben ihre Anzeige unmittelbar an die k. k.
„n. ö. Lehenstube in Wien zu machen, und daselbst die Lehen-
„erneuerung anzusuchen.“

„Übrigens hat sich jeder, welcher der gegenwärtigen Verord-
„nung nicht genau nachkommt, und binnen der obbemeldeten vor-
„geschriebenen Zeit die Lehenserneuerung anzusuchen unterläßt,
„selbst zuzuschreiben, wenn nach Verlauf des bestimmten Termins
„das verschwiegene Beutel- oder Rechtslehen nach Lehengesetzen als
„heimfällig erklärt wird.“

339.

2. Sicherstellung des Lehennutzungseigenthumes.

Durch die von dem Lehenherrn an den Vasallen eingetretene Übertragung des Nutzungseigenthumes und das dem ersteren zustehende Recht, bey Erlöschung der vasallitischen Familie die Zurückstellung zu fordern, hat derselbe ein zweifelloses Recht, von dem Vasallen und jedem Lehenfolger zu verlangen, daß er dieses lehenbare Nutzungseigenthum dinglich sicherstelle, welchem Rechte die consequente Pflicht des Vasallen entspricht, sich um das erworbene Nutzungseigenthum in jener Form in die öffentlichen Bücher als Eigenthümer eintragen zu lassen, welche in dieser Beziehung von dem Gesetze vorgeschrieben ist.

Die Einwendung, daß kein Gesetz bestehe, vermöge dessen der Käufer oder überhaupt Erwerber einer unbeweglichen Sache binnen einer bestimmten Zeit um letztere sich an das Eigenthum und den Besitz bücherlich anschreiben lassen muß, zerfällt durch die Betrachtung, daß dieser Fall wohl allerdings bey den allodialen Realitäten eintrete, aber auch bey diesen schon die Gesetzgebung wenigstens indirecte, z. B. durch den Gewährwandel dahin zu wirken suchte, daß nicht etwa durch Fahrlässigkeit oder andere Absichten, die Richtigkeit der öffentlichen Bücher beseitiget, deren Vertrauen und Heiligkeit geschwächt werde; daß jedoch bey den lehenbaren Realitäten das Recht des Lehenherrn hinzutrete, sein Obereigenthumsrecht und seine Lehenherrlichkeit sicher zu stellen, welches so lange nicht realisirt werden kann, bis nicht der Nutzungseigenthümer selbst als Eigenthümer vorgeschrieben ist, durch welche Unterlassung der Lehenherr in seinem zweifellosen Rechte gefährdet würde.

Jeder Saumsal des Vasallen berechtiget demnach den Lehenherrn zur Klageführung auf Erfüllung dieser Pflicht, zu welcher ersterer nöthigenfalls im Executionswege gezwungen werden kann [1]).

[1]) Siehe §. 356, dann 362—373.

340.

3. Pflicht der Vindication und Vertheidigung des Nutzeigenthums.

Da der Vasall durch die Belehnung das Nutzeigenthum des Lehenobjectes erwirbt, so stehen ihm nicht nur alle Rechte zu, sondern es liegen ihm auch alle Pflichten eines Eigenthümers ob.

Die Lehentexte enthalten in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen und zwar **II. F. 8: Rei autem per beneficium investitae vasallus hanc habet potestatem ut tamquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare et si ab alio eius rei nomine conveniatur defensionem opponere: nam et servitutem eidem rei debitam petere potest et retinere; — dann II. F. 43: Si controversia inter vasallum et alium de beneficio fuerit, adversario proprietatem totius vel partem vel aliud aliquod jus sibi vindicante causa per vasallum etiam domino absente quasi propria ad finem perducatur. Ipse enim solus utiliter agendi et excipiendi habet potestatem.**

In wie ferne hiernach der Vasall berechtiget ist, die Vertretungs- oder Evictionsleistung von dem Lehenherrn zu verlangen, wurde bereits [1]) entwickelt. Tritt nun der Fall der von dem Lehenherrn zu fordernden Vertretungsleistung nicht ein, so hat der Vasall die Pflicht, sein Eigenthum gegen jeden fremden Angriff selbst zu vertheidigen, oder von einem dritten Besitzer zurückzufordern.

In diesem Verhältnisse können nun folgende Fälle möglicher Weise eintreten und zwar

a) der Lehenkörper, mit welchem der Vasall belehnt worden ist, befindet sich im Besitze eines Dritten.

b) Von dem Lehenkörper, mit welchem der Vasall belehnt worden ist, gehen mehrere Pertinenzstücke ab, welche von einem Dritten besessen werden.

c) Ein Dritter spricht den dem Vasallen übergebenen Lehenkörper als ein ihm gebührendes Lehen oder

d) als ein ihm gebührendes ungetheiltes Allodialeigenthum an.

Zu a). In dem Falle ist zu unterscheiden, ob der Dritte, in dessen Besitz sich der ganze Lehenkörper befindet, die Lehneigenschaft desselben anerkennet oder nicht.

Kennet der Dritte die Lehneigenschaft des von ihm besessenen Gutes an, so ist der Lehenherr in Bezug auf seine Lehenherrlichkeit nicht interessirt, es hat daher der Vasall, welcher hiemit belehnt worden ist, gegen den Dritten allein die Klage auf Abtretung des Lehengutes anzustrengen und hiebey sein stärkeres Recht zu beweisen.

Gewinnt der Vasall den Proceß, so wird ihm ohnedieß der Besitz des streitigen Lehengutes allfällig mit Hülfe der gerichtlichen Execution eingeantwortet, und er wird berechtiget, sich als Nutzungseigenthümer in die öffentlichen Bücher eintragen, dagegen den Dritten, welcher früher als Eigenthümer verbucht war, hierin löschen zu lassen.

Gegen den Lehenherrn hat er kein Recht, auf den Ersatz der Gerichts- und Proceßkosten zu klagen, da er für sein eigenes und alleiniges Interesse den Proceß führte.

Verliert er den Proceß, und wird dem Dritten sein bisheriger Besitz des Lehengutes in der Lehneigenschaft von dem Civilrichter bestätiget, so wird die an den Kläger ertheilte Belehnung hiedurch rechtswirkungslos und der obsiegende Dritte ist verpflichtet, sich hiemit belehnen zu lassen.

Der früher belehnte und nunmehr sachfällig gewordene Vasall ist jedoch berechtiget, gegen den Lehenherrn die Rückvergütung jener Gebühren zu verlangen, die letzterer als reine Lehengebühren empfangen hat, zur Rückvergütung der Lehentaxen für die Ausfertigung des Lehenbriefes, der hiebey verwendeten Stämpelgebühren, der baren Auslagen, der Honorarien für die Lehenstube u. dergl. kann jedoch der Lehenherr nicht verhalten werden, in so ferne er sich bey der Bewilligung und Vornahme der nunmehr anullirten Belehnung im guten Glauben befand; — denn das Klagerecht des Vasallen ist eine condictio indebiti, mittelst welcher er gegen den Lehenherrn nur alles jene zurückfordern kann, wodurch sich der Lehenherr bey nunmehr weggefallenem Rechtstitel

widerrechtlich bereichern würde, was bey den baren Auslagen, Taxen, Stämpeln, Honorarien u. s. w. nicht der Fall ist.

Würde jedoch der dritte Besitzer die Lehneigenschaft des von ihm besessenen Lehenkörpers nicht anerkennen, sondern diesen als ein Allod zu besitzen behaupten, so ist bey der Vindication sowohl der Vasall als auch der Lehenherr in dem Interesse; in diesem Falle vorausgesetzt, daß keinem von ihnen ein Verschulden an dem Umstande zur Last fällt, daß dem Dritten die Besitzergreifung und der bisherige Allodialbesitz möglich geworden ist, würde der Lehenherr und der Vasall den Vindicationsproceß gemeinschaftlich, und zwar sowohl rücksichtlich der Gefahr, als auch der Kosten zu führen haben, oder es würde von ihrem vertragsmäßigen Übereinkommen abhängen, daß nur einer den Proceß für beyde führe.

Wenn jedoch einem von beyden Theilen in obiger Hinsicht ein Verschulden zur Last fällt, so hängt es von der Willkühr des schuldlosen Theiles ab, ob er der gemeinschaftlichen Führung des Processes beytreten wolle, mit oder ohne Vorbehalt seines besonderen Regreßrechtes, oder ob er hieran keinen Theil nehmen und nur von seinem Regreßrechte für den Fall der Sachfälligkeit gegen den schuldtragenden Theil allein Gebrauch machen wolle.

Zu b). In dem Falle, wenn nähmlich mehrere Lehenpertinenzstücke abgängig sind, und diese von einem Dritten besessen werden, ist vor allem zu unterscheiden, ob der Vasall der erste Lehenerwerber ist, oder ob er in Folge einer Belehnungserneuerung in den Besitz des Lehens gelangte.

Ist der Vasall der erste Lehenserwerber und hat er das Lehen entgeldlich, d. i. gegen den Erlag eines Kaufschillings von dem Lehenherrn an sich gebracht, so kömmt es darauf an, ob er das Lehen gegen einen individuellen Anschlag und ein Inventar erkaufte, in welchem die abgängigen Pertinenzstücke aufgezählet waren, oder ob er solches in Pausch und Bogen um einen Aversual-Kaufschilling an sich brachte.

Findet ersteres Verhältniß Statt, so ist es in dem Rechte gegründet, daß der Lehenherr sein vertragmäßiges Versprechen vertrete, und dem Vasallen den Lehenkörper in jenem qualitativen und quantitativen Umfange übergebe, welcher in dem Inven-

tarium verabredet worden ist. — In diesem Falle hat der Vasall zunächst nur ein Klagerecht gegen den Lehenherrn auf die vertragsmäßige Übergabe des completen Lehenobjectes und es ist die Pflicht des Letzteren, gegen den dritten Besitzer der lehenbaren Pertinenzstücke mittels Klage aufzutreten, die Kosten dieses Processes zu tragen und den Vasallen klaglos zu stellen, somit diesem die vindicirten abgängigen Pertinenzstücke zu übergeben, oder falls er sachfällig geworden wäre, dem Vasallen für die abgängigen Lehen-Pertinenzstücke eine Entschädigung im Gelde oder durch Substitution anderer gleichartiger Objecte zu leisten.

Ist dagegen der Vasall zwar erster Erwerber, hat er ferner das Lehen auch wirklich von dem Lehenherrn gekauft, wurde jedoch der Kaufschilling nicht auf der Grundlage eines Inventariums, sondern in Pausch und Bogen bedungen, so hat der Lehenherr für die abgängigen Pertinenzstücke keine Vertretung zu leisten, sondern der Vasall hat allein das Recht und die Pflicht, die abgängigen Lehenstücke auf eigene Gefahr und Kosten gegen den dritten Besitzer zu vindiciren, zugleich ist er verpflichtet, vor Anhängigmachung des Processes den Lehenherrn hievon in Kenntniß zu setzen, und ihn um Anhandgebung aller jener Behelfe zu bitten, welche ihm zum Beweise seines stärkeren Rechtes nothwendig oder nützlich sind, und die in dem Archive des Lehenherrn sich vorfinden.

Daß der Lehenherr sich in einem solchen Falle über die an den Vasallen hinausgegebenen Original-Urkunden mittels eines von letzterem geforderten Reverses des Inhalts sicherstellt: „Daß der Vasall nach vollendeter Processführung diese Urkunden wieder zurückstelle und auf jedes Recht, welches er aus denselben gegen den Lehenherrn ableiten könnte, ausdrücklich Verzicht leistet," — ist sowohl in dem Herkommen als auch in dem Rechte gegründet.

Hat nun der Vasall den Proceß durchgeführt und ihn behauptet, so hat er nur sein eigenes Interesse realisirt; hat er jedoch den Proceß verloren, so ist er dann, wenn er dem Lehenherrn die Einleitung des Processes angezeigt, und von ihm die Anhandgebung der demselben zu Gebothe stehenden Behelfe und Beweise gebethen und hievon im Zuge des Processes den entsprechenden Gebrauch gemacht hat, berechtiget, die Abschreibung dieser abgän-

gigen Lehenstücke in dem von ihm eingelegten Reverse oder Lehenspecification, dann in dem Lehenbriefe zu verlangen, nöthigenfalls den Lehenherrn hierauf in dem ordentlichen Rechtswege zu klagen. Denn durch seinen Kaufvertrag ist der Vasall nur verpflichtet, alles Mögliche aufzubiethen, um das in Pausch und Bogen erkaufte Lehenobject zu reintegriren, er kann jedoch auf keinen Fall zu einer rechtlichen Unmöglichkeit, an der ihm noch überdieß kein Verschulden zur Last fällt, verhalten werden, und der Beweis dieser rechtlichen Unmöglichkeit ist in dem gegebenen Falle in dem rechtskräftigen Urtheile gelegen.

Würde dagegen der Vasall dem Lehenherrn die Einleitung des Vindications-Processes nicht angezeigt, und von ihm die Ausfolgung der in dem lehenherrlichen Archive vorhandenen Behelfe und Beweise nicht gebethen haben, so hat er den Proceß allein geführt, und er wird dem Lehenherrn in so ferne zum Schadenersatze verpflichtet, als ein anderes Resultat, ein anderes rechtskräftiges Urtheil erzielt worden wäre, wenn von den dem Lehenherrn zu Gebothe gestandenen Behelfen und Beweisen bey der Processführung der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre.

Wollte sich der Vasall in dem letzteren Falle von der Schadenersatzpflicht befreyen, so würde ihm nur das Mittel erübrigen, auf die Grundlage der ihm von dem Lehenherrn mitgetheilten Beweise die Restitutionsklage ob noviter reperta anzustrengen.

Hat der Vasall das Lehen in Folge der bey ihm eingetretenen Belehnungserneuerung erworben, und werden von ihm einige Lehen-Pertinenzstücke als abgängig erkannt, so ist es schon in der Supposition gelegen, daß diese Stücke dem ersten Erwerber verliehen worden seyn mußten, es ist daher die alleinige Pflicht des Vasallen, den Vindicationsproceß gegen den dritten Besitzer auf seine eigenen Kosten und auf eigene Gefahr zu führen, und mag der Proceß wie immer ausfallen, dem Lehenherrn hiefür zu haften, da dieser das Lehenobject gegen die Pflicht dieser Haftung für die Integrität des Lehenkörpers durch den ersten Lehenerwerber der ganzen vasallitischen Familie übergeben hat, jedes Glied der letzteren eine gleiche Haftungspflicht auf sich nimmt, und bey dessen Eintritt in den Lehenbesitz das Recht und die Pflicht hat, das Lehen in einem vollkommen liquiden Zustande von der Verlassenschafts-

masse seines Vorgängers sich übergeben zu lassen, sonach diese letztere allein in Ersatzanspruch zu nehmen, wenn ein oder das andere Lehenpertinenzstück fehlen sollte, ferner die Verlassenschaftsmasse zu verhalten, daß sie auf ihre Gefahr und Kosten das abgängige Lehenpertinenzstück gegen den dritten Besitzer vindicire, oder solches substituire, oder endlich den Ersatz leiste.

Hat der eintretende Lehenfolger von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht, keine Liquidation des Lehens zur Zeit verlangt u. s. w., so hat er dieses sein Verschulden selbst zu vertreten, und haftet daher dem Lehenherrn mit seinem eigenen Vermögen für jeden Abgang.

Wurde endlich das Lehen dem ersten Erwerber unentgeldlich verliehen, d. i. ohne daß letzterer hiefür einen bedungenen Kaufschilling entrichtet hätte, so hat er die abgängigen Lehenpertinenzstücke auf eigene Gefahr und Kosten zu vindiciren; denn würde er diese Pflicht nicht auf sich nehmen wollen, so wäre es nur seine Sorge gewesen, bey der Erwerbung des Lehens eine genaue Liquidirung gemeinschaftlich mit dem Lehenherrn vorzunehmen, es würde sonach ihm nur das liquid vorhandene Lehen übergeben, nur hierauf seine Haftung beschränkt worden seyn, während er durch die Unterlassung der Liquidation die Gefahr der Haftung für den allfälligen Abgang auf sich genommen hat.

Übrigens versteht es sich wohl von selbst, daß in dem obigen Falle, wenn der Vasall mit seiner Vindicationsklage sachfällig wurde, und unter der Bedingung, daß er vor der Einleitung des Processes den Lehenherrn hievon in Kenntniß setzte, und die letzterem zu Gebothe stehenden Behelfe erhielt und ordentlich benützte, — die Abschreibung der verloren gegangenen ihm richterlich abgesprochenen Pertinenzstücke verlangen könne, und nur im Falle der Unterlassung der zuletzt bemerkten Anzeige für jenen Nachtheil haften müsse, der dem Lehenherrn aus dem Grunde zugegangen ist, daß von den ihm zu Gebothe gestandenen Beweisen nicht der gehörige Gebrauch gemacht worden ist.

Zu c). Wird das Lehen entweder ganz oder zum Theile von einem Dritten als ein ihm gebührendes Lehen in Anspruch genommen, so handelt es sich lediglich um die Frage: Welcher von den beyden Prätendenten ein

stärkeres Recht hierauf habe, es hat daher auch in der Regel nur der Vasall die Pflicht, sich gegen den Dritten zu vertheidigen und sein stärkeres Recht zu beweisen.

Hiebey ist es in der Supposition gelegen, daß der Besitzer des Lehens hiemit ordentlich belehnt worden ist, somit als wirklicher Vasall erscheinet, während der Dritte als Prätendent keine Belehnung für sich nachweisen kann.

Der Umstand, daß der Vasall als Geklagter mit dem nun von einem Dritten angesprochenen Lehenkörper belehnt worden ist, berechtigt ihn noch keineswegs von dem Lehenherrn die Vertretungsleistung zu fordern, denn diese Belehnung gab ihm das Eigenthumsrecht, und als Eigenthümer hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich selbst und ohne fremder Hülfe in seinem Eigenthume zu behaupten.

Eine Ausnahme hievon würde nur dann eintreten, wenn

α) der Vasall das Lehenobject von dem Lehenherrn unmittelbar erkauft hätte, oder

β) wenn dem Lehenherrn eine mala fides erwiesen werden könnte, oder

γ) der Lehenherr dem Vasallen ausdrücklich für einen solchen Fall die Vertretungsleistung zugesichert hätte.

Würde von diesen Ausnahmsfällen abgesehen, der Vindicationsklage des dritten Prätendenten Statt gegeben, somit der Vasall sachfällig, so ist dieser in der Regel von dem Lehenherrn einen Ersatz zu fordern, nicht berechtigt, sondern der obsiegende Prätendent erscheint verpflichtet, die Belehnung anzusuchen und zu nehmen; würde jedoch das rechtskräftige Urtheil den geklagten Vasallen für schuldig erkennen, dem klagenden Prätendenten das Lehen von dem Momente seiner Belehnung an, abzutreten, somit alle bisher bezogenen Nutzungen herauszugeben und dem Kläger zu verrechnen, so wird hiedurch schon dessen Belehnung annullirt, und dann ist er wohl auch berechtigt, alle jene Lehengebühren zurückzufordern, welche er dem Lehenherrn offenbar indebite entrichtet hat, mit alleiniger Ausnahme jener Taxen und Gebühren, welche für die Ausfertigung des Lehenbriefes, bare Auslagen, Stämpel, Honorarien u. s. w. geleistet werden mußten.

Fällt irgend Jemanden ein Verschulden zur Last, daß der

nun abtretende Vasall belehnt worden ist, so bleibt dem letzteren sein Regreßrecht gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Zu d). Wenn von einem dritten Prätendenten der Lehenkörper als ein ungetheiltes Allodialeigenthum gegen den Vasallen in Anspruch genommen wird, so hat der Vasall die Pflicht, dem Lehenherrn die Anzeige von der gegen ihn eingeleiteten Klageführung zu machen, und es ist zwischen letzteren das Übereinkommen zu treffen, ob sie gemeinschaftlich den Proceß führen wollen, oder ob nur einer von ihnen auch im Rahmen des anderen die weitere Proceßführung übernehmen solle.

In diesem Falle sind sowohl der Lehenherr rücksichtlich seines Obereigenthumes, als auch der Vasall rücksichtlich seines lehenbaren Nutzungseigenthumes interessirt, es liegt ihnen daher die gleiche Pflicht ob, sich rücksichtlich des einem jeden von ihnen gebührenden Antheiles an dem Eigenthumsrechte gegen die Ansprüche des Dritten zu vertheidigen; es fallen ihnen daher auch die Proceßkosten gemeinschaftlich zur Last, mag nun das Urtheil wie immer ausfallen.

Wenn der Prätendent seinen Anspruch behauptet, so hat der Vasall gegen den Lehenherrn kein Recht, eine Entschädigung zu fordern, es wäre denn, er hätte das Lehen von dem Lehenherrn unmittelbar erkauft; oder die Sachfälligkeit des Geklagten wäre einem erweislichen Verschulden des Lehenherrn zuzuschreiben.

[1]) Siehe §§. 286—290.

311.

In einem Streite, in welchen der Vasall in Bezug auf sein lehenbares Nutzungseigenthum aus was immer für einem Grunde verwickelt wird, ist derselbe berechtigt, auch ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht nur auf einen Schiedsrichter zu compromitiren, sondern auch sich zu vergleichen, nur darf der Vergleich weder in die Rechte des Lehenherrn, noch in jene der Lehenfolger eingreifen, weil er in letzterem Falle ohne der Einwilligung dieser Interessenten für dieselben rechtswirkungslos wäre.

II. F. 26 §. 1. heißt es: „Nam et transigere recte potuerit, nec quod accipit transactionis nomine, feudum erit.

II. F. 43: Si pro eo et contra eum judicatum fuerit, vel cum adversario transegerit, tummodo fraudulenter actum

non sit, etiamsi post beneficium aperiatur domino, tale erit ac si eo causam agente judicatum fuisset et ideo ab eo ratam habere oportet.

In Bezug auf die l. f. Lehen ist für den Fall, als ein Vasall in was immer für einen Streit geräth, und den Lehenherrn von der Einleitung des Processes nicht in die Kenntniß gesetzt hätte, gegen jede dem a. h. Lehenherrn möglicher Weise drohende Gefahr eines Schadens durch das Hofdecret vom 23. September 1785 vorgesorgt, wodurch verordnet wird: daß in allen Streitsachen, wo ein l. f. Lehen mit einfließt, wenn auch das Fiscalamt nicht eintritt, somit bey der Proceßführung keinen Antheil genommen hat, dasselbe dennoch vor der Schöpfung des Urtheils vernommen werden muß [1]).

[1]) Siehe §. 447.

342.

4. Pflicht zur Bezahlung der Lehenschulden.

Der Begriff Lehenschuld ist nach den verschiedenen Modalitäten, in welchen eine dingliche Last auf einem Lehenkörper haftet, verschiedenartig und zwar im weiteren und strengeren Sinne zu berücksichtigen.

Unter Lehenschuld im weiteren Sinne wird jede Obliegenheit verstanden, welche auf dem Lehengute als einer unbeweglichen Sache dinglich haftet, somit von jedem Besitzer des Gutes entrichtet werden muß. In diesem Sinne ist jede auf das Lehengut, dieses bloß als eine unbewegliche Sache genommen, gelegte l. f. Steuer oder Abgabe, jede Concurrenzlast, jede hierauf constituirte Hypothek als eine Lehenschuld zu betrachten.

Daß der Vasall alle Lasten zu bestreiten verpflichtet ist, welche auf sein Lehengut als l. f. Steuern und Abgaben, als Concurrenzbeyträge aus öffentlichen Rücksichten von den hiezu berechtigten Organen der Staatsverwaltung oder des Gemeindewesens repartirt werden, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als der Vasall zuvörderst ein Unterthan des Staates, ein Mitglied der Gemeinde ist, und das vasallitische Verhältniß als ein vertrags-

mäßiges dem öffentlichen untergeordnet, ersteres durch letzteres bedingt ist.

Von diesen öffentlichen Lasten unterscheidet sich die Lehenhypothek, von deren Natur und Vorbedingung bereits [1]) das Nöthige angeführt worden ist; sie wird insbesonders eine Lehenconsensschuld (debitum feudale consensuatum) genannt, wenn die rechtliche Vorbedingung der Einwilligung sämmtlicher Leheninteressenten erwiesen vorliegt.

Da eine Lehenconsensschuld nur durch ausdrückliche Einwilligung aller Leheninteressenten und zwar in der Art, als sie sich hiezu in Bezug auf den Betrag, auf die Dauer und übrigen Bedingungen einverstanden zu seyn erklärt haben, zu Stande kommen kann, so folget, daß ihre Rechtskraft nur gegen jene Leheninteressenten wirksam ist, welche ihre Einwilligung hiezu ausgesprochen haben, und zwar in der Art, als letzteres der Fall ist.

Der erhaltene und dinglich versicherte Consens berechtiget den Gläubiger die Bezahlung seiner Forderung, sammt bedungenen Nebengebühren, zunächst nur aus den Früchten des Lehengutes zu fordern [2]), die Verwendung des Nutzungseigenthums hiezu ist eine Ausnahme von der Regel, welche von den Leheninteressenten insbesonders und ausdrücklich zugestanden werden muß, zu welchem Behufe jedoch nicht bloß die Einwilligung des Lehenherrn und des Lehenfolgers, sondern aller Coinvestirten, aller lebenden Agnaten, und des für die künftige Nachkommenschaft der vasallitischen Familie zu bestellenden Posteritäts-Curators absolut nothwendig ist.

In Bezug auf die consentirenden Leheninteressenten ist die Lehenconsensschuld in der Regel als eine subsidiarische in so ferne zu betrachten, als das aufgenommene Darleihen nur zum Vortheile des ursprünglichen Entlehners gereichte, somit auch die Rückzahlung aus dessen Allodialvermögen, so weit solches reichet, geleistet werden muß, die Früchte des Lehengutes oder ausnahmsweise letzteres selbst aber und rücksichtlich die Lehenfolger nur mit jenem Betrage beschwert bleiben, der aus der Allodialmasse des Entlehners nicht berichtiget werden kann.

Die Realisirung dieser Lehenconsensschuld richtet sich nach den Allodialgesetzen, und es tritt nur das besondere Verhältniß ein,

daß die Execution sich in der Regel auf die Sequestration der Lehenfrüchte beschränket, soll ausnahmsweise zur executiven Veräußerung des lehenbaren Nutzungseigenthumes geschritten werden, wenn nähmlich die Lehenintereſſenten hiezu ihren Conſens ertheilten, so muß von der Execution nicht nur der Lehenherr verständiget werden, sondern es kann auch das verpfändete Gut nur und allein in der Leheneigenschaft veräußert werden, es ist daher in den Licitationsbedingungen auch jene aufzunehmen, daß der Ersteher subjectiv lehenfähig seyn und nach erfolgtem Kaufe die Belehnung ansuchen und nehmen müsse.

Wird über das Vermögen des Vasallen der Concurs eröffnet, so kann das Lehengut niemahls in die Concursmasse einbezogen werden, da es keinen Bestandtheil des Allodialvermögens des Verschuldeten bildet, dagegen sind die Früchte des Lehengutes, in so ferne sie bereits abgesondert oder fällig sind, zur Einziehung in die Concursmasse allerdings geeignete Objecte. Von diesem Grundsatze bilden die an sich veräußerlichen Lehen, so wie die Beutellehen die einzige Ausnahme [3]).

[1]) Siehe §§. 312—316.

[2]) Eine Analogie ist in dem Hofdecrete vom 12. October 1799 (J. G. S. Nr. 482) gelegen, wo es heißt: „Seine Majestät haben beschlossen, daß das Fideicommißgut selbst nie in die Execution zu ziehen, folglich die vorgemerkten Gläubiger nur aus den Früchten des Gutes ihre Befriedigung zu suchen berechtigt sind."

[3]) Siehe Justiz-Hofdecret vom 1. März 1799 (J. G. S. Nr. 456) §. 311.

343.

Die Lehenschulden im strengen Sinne des Wortes haben ihren Rechtsgrund in dem Lehengesetze oder in der Observanz, und characterisiren sich dadurch, daß sie aus dem Lehen von jedem Besitzer desselben berichtiget werden müssen, somit diesem schon an sich dinglich ankleben, ohne einer besonderen Sicherstellung zu bedürfen; sie unterscheiden sich daher von den Consensschulden, indem sie nicht so wie letztere die besondere Einwilligung sämmtlicher Lehenintereſſenten zur Grundlage haben.

Die Lehenschulden im strengen Sinne des Wortes werden gewöhnlich in folgende drey Arten untergetheilet:

a) In Lehenschulden der natürlichen Billigkeit; ferner welche

b) zum Besten des Lehens, und

c) zum Besten der Lehenfolger gemacht worden sind.

344.

A. Lehenschulden der natürlichen Billigkeit.

Die Lehenschulden der natürlichen Billigkeit sind folgende:

1) Der Unterhalt derjenigen Glieder der vasallitischen Familie, die wegen Geistes- oder Körpergebrechen von der Lehenfolge ausgeschlossen werden mußten.

Der Lehentext I. F. 6 spricht sich dießfällig in den Worten aus: „Mutus feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur, sed si feudum fuerit magnum, quo ei oblato se exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit. — Diese natürliche Pflicht ist mit Rücksicht auf den Lehentext II. F. 36 auch auf die anderen subjectiv unfähigen Lehenfolger auszudehnen.

Hiebey kömmt zu bemerken, daß diese Körper- und Geistesgebrechen zur Zeit vorhanden seyn müssen, als ein derley Unfähiger zur Successsion in ein bestimmtes Lehen gelangen soll, oder sie müssen sich schon von Geburt aus herschreiben, endlich immerhin bleibende und unheilbare seyn. Würde das Gebrechen erst während des Lehenbesitzes eintreten, so behält der Vasall das Lehen, nur ist demselben ein Lehenträger zu bestellen; wäre ferner das eingetretene Gebrechen nur vorübergehend und heilbar, so könnte bis zu dessen Hebung um einen Lehenurlaub angesucht, oder für diese Zeit ein Lehenträger bestellt, oder endlich die Lehenpflicht durch einen Mandatar geleistet werden, wozu jedoch die Genehmigung des Lehenherrn erwirket werden muß.

Die Pflicht der natürlichen Billigkeit beschränket sich jedoch nur auf die bezeichneten Geistes- und Körpergebrechen, sie tritt

dagegen dann nicht ein, wenn der Lehenfolger aus anderen Gründen, wie z. B. wegen Eintritt in den geistlichen Stand, wegen uneheliger Geburt u. s. w. zur Lehenfolge unfähig ist.

Das Gesetz wollte ferner diese Pflicht keineswegs unbeschränkt gebiethen, sondern es setzt voraus, daß die Früchte des Lehengutes zureichen, nicht um diese Billigkeitspflicht zu erfüllen, sondern auch dem zum wirklichen Besitze gelangenden Vasallen es möglich zu machen, sich mit seiner Familie selbst standesmäßig zu erhalten, und zwar in der Art, daß vor allem von ihm die Lehendienste geleistet werden können.

Das quantitative und qualitative Maß dieser Pflicht hängt demnach von der Ertragsfähigkeit des Lehengutes und der Subsistenzmöglichkeit des Vasallen ab, und muß, falls zwischen den Interessenten ein Vergleich hierüber nicht zu Stande käme, durch den Ausspruch des Civilrichters bestimmt werden.

Unter der Voraussetzung der Zulänglichkeit des Ertrages des Lehengutes erstreckt sich die in Frage stehende Pflicht nicht nur auf den Lebensunterhalt, sondern auch auf die Erziehungskosten, mit Rücksicht auf den Stand des Lehenunfähigen.

2) Nach dem longobardischen Lehenrechte besteht keine Pflicht der Lehenfolger, den Töchtern des Vorgängers im Besitze des Lehens, den Unterhalt oder ein Heyrathsgut zu entrichten, diese Pflicht der Billigkeit ist rein deutschen Ursprungs, und wurde durch eine allgemeine Gewohnheit sanctionirt, von welcher es jedoch in Bezug auf die östreichischen Lehen größtentheils wieder abgekommen ist.

Wo jedoch die bestehende Observanz bewiesen werden kann, gilt das zu 1. Gesagte, wobey sonach ebenfalls auf den Stand und Charakter des Vaters, auf die Anzahl seiner Kinder u. s. w. Rücksicht genommen werden muß.

3) Ein gleiches Verhältniß hat es mit den Leichenkosten des verstorbenen Vasallen, über welche die Lehengesetze nichts verordnen, die aber vermöge einer allgemeinen Lehengewohnheit von dem Lehenfolger zu bestreiten sind, da der Verstorbene beerdigt werden muß, somit die natürliche Billigkeit jenen zunächst hiezu verpflichtet, welchem hiedurch das Nachfolgerecht in das Lehen eröffnet wird.

Daß hiebey nur die nothwendigen Kosten mit Rücksicht auf den Stand des Verstorbenen und die Localverhältnisse dem Lehenfolger aufgebürdet werden können, und im Falle eines Streites ebenfalls dem Civilrichter die Entscheidung zusteht, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Diese Arten der Lehenschuld aus dem Gesetze, und rücksichtlich aus der natürlichen Billigkeit kommen darin überein, daß sie immerhin nur subsidiarische sind, somit wenn der Lehenunfähige, oder der Verstorbene ein zureichendes Allodialvermögen hat, aus welchem die Pflichten des Unterhaltes für seine Kinder, das Heyrathsgut für seine Töchter, oder die Beerdigungskosten bestritten werden können, dem Lehenfolger diese Leistungen nicht zur Last gelegt werden können, demnach auch dieselben den Begriff einer Lehenschuld nicht rechtfertigen.

345.

B. Lehenschulden zum Besten des Lehengutes.

Hat der Vasall Schulden gemacht, Darleihen aufgenommen und diese dazu verwendet, um die Substanz des Lehengutes dergestalt zu verbessern, daß hiedurch der gemeine Werth desselben bleibend und reel erhöht worden ist, so führet schon das allgemeine Rechtsprincip zur Erkenntniß der consequenten Pflicht, diesen Aufwand dem Vasallen zu vergüten, zumahl in dem entgegengesetzten Falle der Lehenfolger oder der Lehenherr mit dem Schaden desselben, und rücksichtlich seiner Allodialerben, sich widerrechtlich bereichern würden; diese Pflicht ist eben deßwegen eine absolute und nothwendige Lehenschuld.

In einem solchen Falle steht den Allodialerben nach dem römischen Rechte l. 3 C. §. 2 und 3 de in rem verso gegen jeden Lehenfolger das entsprechende Klagerecht zu, und der Lehentext II. F. 28 ult. bestätiget dasselbe in den Worten: „Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit vel ipsum sua pecunia melioraverit et contigerit postea ut vasallus sine filio masculo decedat: Dominus aut patiatur beneficium aufferri, aut solvat

pretium meliorationis. Idem dico si pretio servitutem adquirat, quidam alii dicunt ad dominum pertinere [1]).

Daß die gemachten Schulden wirklich auf die Substanz des Lehens verwendet und hiedurch der gemeine Werth desselben bleibend erhöhet worden ist, dann über den bestimmten Betrag dieser Wertherhöhung, muß derjenige, der diese Behauptungen für sich geltend machen will, den gerichtsordnungsmäßigen Beweis liefern, wenn sich nicht etwa hierüber von den Interessenten verglichen werden könnte.

[1]) Sieh §. 331 b. G. B.

346.

c) Lehenschulden zum Besten der Lehenfolger.

Insoferne der Vasall Schulden macht, die zum Besten der Lehenfolger gereichen, sind alle jene Lehenfolger, auf welche der Vortheil dieser Schulden-Contrahirung wirket, verpflichtet, dieselben als Lehenschulden anzuerkennen und deren Zahlung zu übernehmen. Hat daher z. B. Jemand ein Darleihen aufgenommen, um ein Lehengut zu kaufen, oder um die Lehenpflicht leisten und die Belehnung nehmen zu können, so ist dieß ein zum Besten aller von dem Entlehner directe abstammenden Lehenfolger aufgenommenes Darleihen; da wenn der Vorgänger mit dem aufgenommenen Darlehen das Lehengut nicht gekauft hätte, die Lehenfolger niemahls ein Recht hierauf erlangt hätten; da ferner, wenn der Vasall die Belehnung nicht hätte nehmen, die Lehenpflicht nicht hätte leisten können, der Lehenherr das Lehen als ihm heimgefallen eingezogen haben würde, somit in beyden Fällen den Lehenfolgern ein wesentlicher Vortheil aus dem Darleihen erwachsen ist.

Eben so wenn z. B. ein Vasall die Lehenfolge früher erwirbt, als sie der natürlichen Ordnung gemäß an ihn deferirt worden wäre, und daher derselbe diejenigen näheren Familienglieder, die zu seinen Gunsten auf die Succession Verzicht leisteten, entschädiget, hiezu aber ein Darleihen aufnimmt, so ist dieses Darleihen für alle Lehenfolger aus der zum Besitze des Lehens gekommenen jüngeren

Linie eine wahre Lehenschuld und muß daher von dieser übernommen werden; stirbt jedoch diese jüngere Linie aus, und es kommt sonach eine andere Linie zur Succession, so hört der Charakter der Lehenschuld für die Nachfolger aus der letzteren Linie auf, weil diese aus dem Darleihen keinen Vortheil mehr haben, und ihr Nachfolgerecht mit Rücksicht auf die bestehende Successionsordnung nicht mehr aus der Verzichtleistungs-Entschädigung, sondern aus dem ursprünglichen Investitursgesetze ableiten.

Derley Lehenschulden können jedoch gegen den Lehenherrn keine Rechtskraft haben, er ist daher zu deren Zahlung nicht verbunden, es wäre denn, er hätte sich ausnahmsweise besonders und ausdrücklich hiezu verpflichtet. Wenn ihm daher das Lehengut aus was immer für einem Grunde heimfällt, bevor die Schuld gänzlich getilgt ist, so hat der Gläubiger nur ein Recht, gegen die Allodialmassa des letzten Lehenbesitzers die gänzliche Bezahlung in Anspruch zu nehmen.

Der Gläubiger einer derley Lehenschuld ist endlich berechtiget seine Forderungen auf die Früchte des Gutes landtäflich oder grundbüchlich versichern zu lassen, zur Versicherung auf die Substanz des Gutes bedarf er eines besonderen Consenses des Lehenherrn und der Lehenfolger, dann des Posteritäts-Curators; die dingliche Versicherung ad fructus des Lehengutes wirket jedoch immerhin gegen alle diejenigen Lehenfolger, denen die Lehenschuld zum Vortheile gereichet.

IV. Hauptstück.

Von der Sicherstellung des Lehenbandes.

347.

Die Sicherstellung überhaupt ist jene Handlung, durch welche einer Sache solche Merkmahle beygefügt, derselben eine solche Bezeichnung gegeben wird, daß hieraus für Jedermann das einer bestimmten Person auf die Sache selbst zustehende Recht allgemein und nothwendig erkennbar ist. Diese äußerliche und subjective

Sicherstellung ist zugleich eine innere objective dann, wenn hiedurch die Realisirbarkeit des Rechtes für alle Zukunft zweifellos gestellt ist.

Das longobardische Lehenrecht, dem das Institut der Landtafel und Grundbücher noch unbekannt war, suchte durch die Feyerlichkeit der Belehnung, durch die Besitzeinführung des Vasallen in das Lehengut und die Besitzergreifung von Seite des Letzteren die Notorietät zu bewirken, daß Jedermann in der weiten Umgegend erfahren und wissen sollte, ein bestimmtes Gut sey wirklich ein Lehen; aus dieser Ursache waren die hiebey üblichen Zeugen, die Versammlung aller übrigen Vasallen des Lehenherrn nothwendig. War diese feyerliche Handlung der Belehnung, die Übergabe und Übernahme des Lehengutes geschlossen, so war das dingliche Recht der Lehen-Compaciscenten in der Art gegründet und gesichert, daß der Vasall das volle Recht erhielt, sich im Besitze des Lehens selbst mit Anwendung der Waffengewalt zu schützen, daß der Lehenherr zu einem gleichen Schutze berechtigt und verpflichtet war, daß endlich beyde den Besitz sich wieder erfechten konnten, wenn dieser ihnen von wem immer gestört, oder entrissen worden war.

Diese Sicherstellung des Lehenbandes, deren Sanction in der physischen Gewalt gelegen war, konnte wohl nicht in allen Fällen zureichen, und diese Unzulänglichkeit führte bey der fortschreitenden Cultur des Rechtsinstitutes und der Gesetzgebung zur Einführung des Landtafel- und Grundbuchs-Institutes, dessen Heiligkeit durch den unmittelbaren Schutz der Staatsgewalt garantirt worden ist.

Durch die Landtafelpatente vom 3. October 1754 für Östreich ob der Enns und dessen Erläuterungen vom 7. August 1762, dann 15. Jänner 1763, welche durch das Patent vom 10. Jänner 1791 auch auf das Innviertel ausgedehnt wurden — durch jenes vom 24. November 1758, für Östreich unter der Enns, durch die Einführung der Grundbücher, durch den tractatus de juribus incorporalibus für die Grundherrschaften in Östreich unter der Enns [1]), dann der Fürmerkbücher mit Patent vom 1. September 1765 für die Stadt Wien und die in dem Burgfrieden derselben befindlichen Grundobrigkeiten, dann die l. f. Städte und Märkte, welches Ge-

setz mit Patent vom 24. July 1795 auf alle obrigkeitlichen Grundbücher ausgedehnt worden ist [2]), endlich durch das Patent vom 24. July 1791 und 2. November 1792 für Östreich ob der Enns, — war zwar verordnet, daß jedes dingliche Recht in diese Eigenthums- und Hypotheken-Bücher eingetragen werden soll, daß nur durch diese Eintragung das an sich dingliche Recht den positiv juristischen Charakter eines dinglichen Rechtes erhalte, allein mochte man bey den Lehen entweder noch immer die Belehnung für eine zureichende Sicherstellung der Leheneigenschaft des Gutes erkennen, die Lehentreue für ein zulängliches Schutzmittel halten, oder mochte das gegenseitige Vertrauen der alten Zeit die Fahrlässigkeit rechtfertigen, so ist doch so viel gewiß, daß ungeachtet obiger Gesetze bey den wenigsten Lehengütern das Lehenband diesen öffentlichen Büchern einverleibt worden ist.

Dieser Unsicherheit in der Sphäre des Leheninstitutes machte erst das Patent vom 12. April 1785 ein Ende; allein da auch durch letzteres nur für diejenigen Lehen, welche Tabulargüter zum Objecte hatten, eine kathegorische Norm gegeben war, so blieb es doch rücksichtlich der Geldlehen noch ganz bey dem alten Verhältnisse, und selbst in Bezug auf die Reallehen war die Sicherstellung einerseits keineswegs noch vollkommen realisirt, andererseits nur mit Lauigkeit erwirket.

Erst dem Patente vom 26. May 1819, dann jenem vom 5. April 1824 war es vorbehalten, in dieser Hinsicht eine vollkommene deutliche Cynosur rücksichtlich der Reallehen festzustellen, dagegen entwickelte sich die Form der Sicherstellung bey den Geldlehen erst später im Wege der Entscheidungen der Behörden über einzelne sich ergebene Fälle.

[1]) Codex Aust. Th. I. pag. 588.
[2]) Sieh §. 321.

348.

Subjectives Recht zur Sicherstellung.

Die Erwerbung eines Rechtes enthält das abgeleitete Befugniß in sich, sein erworbenes Recht in der Art sicher zu stellen, daß

sich während der Dauer desselben Niemand ungestraft einen Eingriff hierauf erlaube.

Die Personen, welche in dem Lehenverhältnisse Rechte erwerben, sind verschieden, jenachdem

A) von ihnen ein Lehen wirklich nutzeigenthümlich von der einen Seite überlassen und von der anderen erworben wird, mit welchem zugleich der Besitz und Genuß verbunden ist; oder

B) sie nur ein Recht erhalten, künftig die realisirte Lehenerwerbung, den Besitz und Genuß des Lehenobjectes in Anspruch zu nehmen.

In beyden diesen Fällen müssen die Lehencompaciscenten auch berechtiget erkannt werden, ihre erworbenen gegenseitigen Rechte und Pflichten gehörig sicher zu stellen.

A.

349.

Die Personen, welche in dem Lehenverhältnisse durch die wirkliche Abschließung des Lehenvertrages unmittelbar Rechte erwerben und sich gegenseitig verpflichten, sind zunächst

1) der Lehenherr und
2) der Vasall.

350.

Rechte und Pflichten des Lehenherrn.

Dem Lehenherrn steht das Obereigenthum über das Lehengut zu, er ist daher auch befugt, dieses sein Obereigenthumsrecht nach der in dem Gesetze vorgeschriebenen Form sicherzu stellen; ist jedoch auch dieses Obereigenthumsrecht getheilt, so hat jeder Theilnehmer nur ein Recht zur Sicherstellung in Bezug auf den ihm gebührenden Antheil [1]).

Diese Theilung des Obereigenthumes tritt insbesondere bey den in Östreich bestehenden Privatlehen ein. Das n. ö. Regierungs-Circular vom 5. April 1824 Z. 1586 drückt sich §. 1. in den Worten aus: „Da die in Östreich ob und unter der Enns be-

„sindlichen Privatlehen, landesfürstliche Afterlehen sind, so be-
»sitzen die Privatlehenherrn bloß die Ausübung der lehenherrli-
„chen Gerechtsame, das Obereigenthum gehört dem Landesfür-
„sten.“

Hieraus würde zwar gefolgert werden können, daß die Privatlehenherren sich nicht als Obereigenthümer in die öffentlichen Bücher eintragen lassen können, sondern daß der oberste Lehenherr allein als Obereigenthümer aller Lehengüter verbüchert werden sollte, und es den Privatlehenherren nur freystehe, dieses landesfürstliche Obereigenthum mit dem ihnen überlassenen Ausübungsrechte im Wege der Supereinverleibung zu vinculiren; allein daß dieser Sinn in den obigen Wortlaut nicht gelegt werden wollte, beweiset der §. 6 desselben Circulares, in den Worten: „Weil der Stock und Stamm oder das Obereigenthum der Pri-
„vatlehenherren dem Landesfürsten gehöret, so dürfen die Privat-
„lehenherren nichts verfügen, wodurch dieses a. h. Eigenthum be-
„einträchtiget oder gar verkürzet würde. Es ist ihnen daher ver-
„bothen, ihre Activ-Lehen ohne vorher eingeholten oberlehen-
„herrlichen Consens zu allodialisiren, oder zu belasten, vielmehr
„liegt denselben ob, für die Erhaltung und Sicherstellung des
„ihnen zur weiteren Verleihung anvertrauten landesfürstlichen Le-
„heneigenthumes nach der durch Circulare vom 26. May 1819
„kundgemachten a. h. Vorschrift vom 25. Jänner nähmlichen Jah-
„res Sorge zu tragen.“

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist den Privatlehenherren das Lehenobereigenthum von dem Landesfürsten mit dem weiteren Verleihungsrechte und mit der Pflicht übertragen worden, solches nicht nur zu erhalten, sondern auch sicher zu stellen; sie sind sonach verpflichtet, diese Sicherstellung in ihrem eigenen Nahmen und auf ihre eigenen Kosten zu bewerkstelligen, sich somit um die Lehengüter als mittelbare Obereigenthümer in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen.

Durch diese dingliche Sicherstellung ist auch jene des Landesfürsten realisirt, denn wenn auch der Afterlehenherr als Obereigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, so ist die Beschränkung seines Obereigenthumsrechtes und das Recht des Landesfürsten als oberster Lehenherr auf die Substanz des

Gutes schon durch das Gesetz verbürgt, welches ausnahmslos jedes lehenbare Privatobereigenthum als ein l. f. Afterlehen erkläret, und welcher kathegorische Imperativ zur Constituirung eines dinglichen Rechtes keiner weiteren, bücherlichen Eintragung bedarf.

Aus diesem Rechte des Landesfürsten als obersten Lehenherrn und consequent auch jenem der Privatlehenherren geht das weitere Corollar hervor, daß:

a) Der Lehenherr berechtiget ist, in jedem Monathe sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Vasall, mag er nun in Bezug auf den Landesfürsten entweder ein unmittelbarer l. f. Vasall, oder bloß ein l. f. Afterlehenherr seyn, die gesetzliche Sicherstellung des ihm anvertrauten Leheneigenthumes wirklich realisirt hat, zu diesem Ende von letzterem die Mittheilung der diese Überzeugung liefernden Urkunden, die Tabular- und Grundbuchs-Extracte, Depositenscheine u. s. w. in legaler Form abzufordern.

b) Der oberste Lehenherr ist hiernach insbesonders berechtigt, den Afterlehenherrn, oder der Lehenherr überhaupt seinen Vasallen, welcher in Erfüllung dieser seiner Pflicht säumig wäre, mittels Zwangsmittel dazu zu verhalten, somit ihn zur Erwirkung der Sicherstellung und legalen Ausweisung derselben unter Androhung und sohinniger Eintreibung von Pönfällen zu betreiben, diese nöthigenfalls durch einen aufzustellenden Sequester nach vorher angestrengter Klage und erwirktem Urtheile im Executionswege bewerkstelligen zu lassen; endlich als letztes Mittel gegen den säumigen Vasallen sogar die Felonie geltend zu machen, insoferne in der Außerachtlassung der Gesetze und der Aufträge des Lehenherrn eine sträfliche Fahrlässigkeit und ein contemtus domini directi gelegen wäre.

351.

Recht und Pflicht des Vasallen.

Der Vasall, mag er nun ein unmittelbar landesfürstliches oder ein Privatlehen besitzen, hat hierüber das Recht eines Nutzungseigenthümers, somit zu Folge der §§. 363, 364, 366, 425, 431 u. s. w. des bürg. Gesetzbuches auch das Befugniß, dieses sein Nutzungseigenthum als ein dingliches Recht zu

sichern, sich als Nutzungseigenthümer in den hiezu bestimmten öffentlichen Büchern an die Gült oder an die Gewähr schreiben zu lassen.

Daß dieses Recht dem Lehenherrn gegenüber zur Pflicht werde, daß sich somit der Vasall auf Verlangen des Lehenherrn unverzüglich an die Gült oder Gewähr schreiben lassen muß, daß letzterer ersteren hiezu zu zwingen d. i. im gerichtsordnungsmäßigen Wege zu belangen berechtiget ist, wurde bereits erwähnet [1]).

[1]) Sieh §§. 321 — 323 dann 339.

B.

352.

Recht der vasallitischen Familie.

Da in dem Lehenverhältnisse das lehenbare Nutzungseigenthum der gesammten vom ersten Lehen-Erwerber abstammenden Familie in corpore zusteht, so haben auch alle successionsfähigen Glieder dieser vasallitischen Familie ein Recht, auf die Sicherstellung des Lehenbandes zu dringen, damit ihr künftig mögliches Eintreten in den physischen Besitz und in die Fruchtnießung des Lehenobjectes nicht gefährdet werde.

Diese berechtigten Familienglieder sind zunächst die lebenden Descendenten und Agnaten, bey den Weiberlehen auch die Cognaten, dann die Coinvestirten. Ist eines dieser Individuen unter der Vormundschaft oder Curatel, so versteht es sich von selbst, daß sein Recht durch den bestellten Vormund oder Curator vertreten werden müsse, zumahl letztere Organe die in dem Gesetze (§. 264 und 282 b. G. B.) insbesonders ausgedrückte Pflicht auf sich haben, die Sicherstellung der Rechte ihrer Mündel und Curanden zu bewerkstelligen, und für jede Nachlässigkeit persönlich zu haften haben.

Bey der Ähnlichkeit des Verhältnisses des Lehens in letzterer Beziehung mit den Fideicommissen würde es wohl auch in Bezug auf die Lehen vorsichtig und gegründet seyn, daß, obgleich bisher die Übung dagegen sich ausspricht, ein Curator des Lehens und ein Posteritäts-Curator bestellet würde; dieselben

ben in Vorschlag zu bringen, würde nach der Analogie des §. 630 b. G. B. den Lehenanwärtern vorzugsweise zustehen, da ihnen besonders daran gelegen seyn muß, alle zur Sicherstellung der Lehensubstanz und ihres Successionsrechtes nöthigen Maßregeln zu treffen.

Es wäre hiebey nicht nothwendig, wohl aber immerhin nützlich, wenn, wie bey den Fideicommissen, die Curatel des Lehens von jener der Posterität getrennt behandelt würde.

Dem Lehen-Curator würde die Pflicht obliegen, die Integrität des Lehenkörpers und die Erhaltung desselben im guten ungeschmälerten Zustande zu überwachen, ihm daher obliegen, von Zeit zu Zeit durch Vornahme einer Lehenbereitung von dem Zustande des Lehenkörpers sich die Überzeugung zu verschaffen, jede Veränderung, welche mit dem Lehenkörper vorgenommen worden ist, jede Melioration oder Deterioration genau zu erheben und anzuzeigen, die geeigneten Vorschläge zu machen, wie die Meliorationen zu vergüten und die Deteriorationen zu beseitigen seyen, jede eigenmächtige ohne Einwilligung sämmtlicher Lehenintereſſenten vorgenommene Veräußerung, Zerstückung oder Belastung des Lehens anzuzeigen, die Reintegrirung oder Revindication einzuleiten, die pflichtmäßige Depuration der Consensual-Schuld zu überwachen, kurz alle Vorkehrungen zu treffen, wodurch der Lehenkörper in seiner Substanz unverändert erhalten wird.

Der Posteritäts-Curator dagegen würde die Successionsrechte der noch nicht am Leben befindlichen jedoch möglichen vasallitischen Nachkommenschaft zu überwachen und zu vertreten, somit dafür zu sorgen haben, daß von dem Lehenbesitzer oder den lebenden Anwärtern, den Mitbelehnten oder dem Lehenherrn nichts unternommen werde, wodurch das ex pacto et providentia majorum begründete Recht der möglichen und successionsfähigen Nachkommenschaft der vasallitischen Familie vereitelt oder geschmälert werden könnte.

Durch die Bestellung dieser Wächter des Lehens, würde jedoch jedes einzelne schon am Leben befindliche lehensuccessionsfähige Familienglied nicht im geringsten in seinem eigenen Rechte beirret werden, die ihm zukommenden Rechte selbstständig zu überwachen und geltend zu machen.

353.

Objective Sicherstellung.

Die objective Sicherstellung hat die Mittel und Wege, dann die rechtliche Form zum Gegenstande, durch welche es den Leheninteressenten rechtlich möglich wird, das ihnen auf ein bestimmtes Lehenobject zustehende Recht für alle künftige Zeiten und gegen Jedermann zu verwahren und erkennbar zu machen.

Die Mittel hiezu sind

I. indirecte und

II. directe,

je nachdem sie die formelle und rechtliche Sicherstellung nur vorbereiten und hiezu beytragen oder solche wirklich realisiren.

I.

Indirecte objective Sicherstellungsmittel.

354.

Die indirecten objectiven Sicherstellungsmittel stellen sich in Folgendem dar:

a) In den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Lehen-Beschreibungen, Bereitungen und Liquidationen.

b) In der Bedingung, daß die Belehnung der Gült- und Gewähranschreibung vorangehen müsse.

c) In der Aufforderung zur Anzeige verschwiegener Lehen und den hierauf gesetzten Belohnungen und Strafen.

d) In der Errichtung und Führung eines genauen Lehen-Katasters.

e) In der Absonderung der Lehen vom Allode und deren individuellen Verbuchung. Endlich

f) in einer besonderen Vorsorge in Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Fällen.

355.

a) Lehenbereitung, Lehenliquidirung.

Im Laufe der Zeit, während welcher das Leheninstitut in Östreich besteht, haben sich nicht nur in der Cultur des Grund-

eigenthumes, sondern auch in der Nomenclatur und Benennung der Lehenpertinenzstücke wesentliche Veränderungen ergeben, demungeachtet blieben die Lehenbriefe und Urkunden immer unverändert, dergestalt, daß in den Lehenbriefen und Specificationen die Objecte mit denselben Worten bezeichnet werden, deren man sich vor Jahrhunderten bediente. Hiezu kömmt noch, daß in den betreffenden Urkunden die einzelnen Objecte nur äußerst selten nach ihrer örtlichen Lage, nach ihren Anrainern, dann Grundbuchsdaten, nach ihrem Umfange und Arealmaße bezeichnet sind, wenn selbst auf die Verschiedenheit des Maßes der alten Zeit von jener der Gegenwart gar keine Rücksicht genommen werden wollte.

Alle diese Verhältnisse wirken auf die Unsicherheit und Gefährdung der Rechte der Leheninteressenten um so mehr dann ein, wenn der unter einer und derselben Landtafel oder Grundbuchs-Rubrik inneliegende Gutscomplex nur zum Theil lehenbar ist, zumahl es immerhin in dem Interesse des Besitzers gelegen seyn wird, soviel als möglich als Allod zu behaupten.

Die bücherliche Einverleibung derley Lehenurkunden gewähret weder dem Lehenherrn noch den Anwärtern eine genügende Sicherheit, da die rechtliche Vermuthung für die Allodialeigenschaft eines Gutes streitet, somit jeder wie immer geartete Lehenanspruch streng gerichtsordnungsmäßig bewiesen werden muß, welcher Beweis durch die alten Lehenurkunden größtentheils weder in Bezug auf die Identität des Objectes noch rücksichtlich des Umfanges und des quantitativen dann qualitativen Verhältnisses geliefert werden kann.

Bey diesem Verhältnisse dringet sich wohl von selbst auf, daß die Lehenbeschreibungen, Bereitungen und Liquidationen ein absolut nothwendiges Sicherstellungs-Mittel sind, indem nur hiedurch der objective Beweis über die Qualität und Quantität des Rechtsanspruches geliefert werden kann, welcher besonders in jenem Falle, wo das streitige Lehenpertinenzstück entweder ganz oder theilweise nicht mehr aufgefunden werden kann, die einzige Grundlage darbiethet, auf welche gestützt eine verhältnißmäßige Substituirung, Surrogirung oder Entschädigung geltend gemacht werden kann.

Diese Wichtigkeit erkennend verordnete das n. ö. Regierungs-Circulare vom 8. August 1832 §. 11 daß: „— jeder Vasall drey „Monathe nach erhaltener Belehnung, es möge solche eine erste „Belehnung oder eine Belehnungserneuerung seyn, eine genau de„taillirte Beschreibung des ihm verliehenen Lehens, und zwar mit „genauer Anführung der Lage, Ausmaß oder Flächeninhaltes, der „Anrainer- und der Steuer-Regulirungs-Catastral-Nummern ei„nes jeden einzelnen Lehenstückes bey der landesfürstlichen Lehen„stube unfehlbar zu überreichen haben."

Aus diesem Grunde werden endlich von der l. f. Lehenstube bey sich ergebenden Gelegenheiten Lehenbereitungen und Liquidirungen angeordnet [1]).

[1]) Siehe §. 433.

356.

b. Belehnung vor der Gült- oder Gewähr-Anschreibung.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Bedingung der Präcedenz der Belehnung vor der Gült- oder Gewähranschreibung ein wesentliches Sicherstellungsmittel der Rechte des Lehenherrn, so wie der vasallitischen Familie wäre, wenn auch wirklich und in der Regel der körperlichen oder bücherlichen Übergabe des Lehengutes die Belehnung vorauszugehen pflegt, so läßt es sich doch nicht behaupten, daß jedes Mahl schlechterdings diese Folgeordnung beobachtet werden müsse.

Zur Besitznahme ist derjenige berechtigt, welcher hiezu einen rechtmäßigen Titel aufzuweisen im Stande ist (§. 320 b. G. B.). Nun bestehen die Titel zur abgeleiteten Erwerbung eines Lehens entweder in dem Gesetze (über die Lehensuccession oder Ersitzung), oder in einer durch das Übereinkommen aller Interessenten zu Stande gebrachten Privatdisposition, z. B. einer letztwilligen Anordnung oder einem Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag u. s. w. Dagegen gehört die Belehnung nicht unter die Zahl der Lehenerwerbtitel, noch weniger bildet sie den alleinigen Titel, sie besteht vielmehr in der Übergabe des lehenbaren Nutzungseigenthumes, und

ist folglich kein Titel, sondern nur die rechtliche Erwerbungsart zu nennen.

Daß diese Erwerbungsart in der Gegenwart, hinsichtlich der meisten Lehen, nähmlich der in einer unbeweglichen Sache bestehenden nicht mehr genüge, sondern hiezu die Eintragung in die öffentlichen Bücher erforderlich sey, ist eine nothwendige rechtliche Folge der bestehenden Gesetze über die Erwerbung des Besitzes und anderer dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen. Dagegen erheischen aber auch eben diese Gesetze nirgends, daß der Besitzanschreibung bey einem Lehengute jene nicht mehr hinreichende symbolische oder körperliche Übergabe des Lehens durch die Investitur vorausgegangen sey, sie begnügen sich vielmehr mit einem der angeführten Titel zum Lehenbesitze, wenn derselbe nur in einer mit den Erfordernissen zur Intabulation oder Pränotation versehenen Urkunde enthalten ist.

Eine solche Urkunde ist nun im Falle der Lehensuccession durch das Gesetz, dem natürlichen Gange der Verhandlung gemäß, der über die vorgenommene Belehnungserneuerung ausgefertigte neue Lehenbrief, in so ferne über die Lehen keine Abhandlung gepflogen wird, folglich hier nicht eine gerichtliche Einantwortungs-Urkunde an die Stelle des Lehenbriefes tritt, und in so ferne das erste Erkenntniß über den Umstand: ob und wem aus mehreren zur Lehenfolge berufenen Anwärtern der eröffnete Eintritt in das Lehen zustehe, nach den Gesetzen dem Lehenherrn gebühret; und nur im Falle eines Streites solches an die Gerichtsbehörden überginge. — Nun ist aber der ordentliche und gewöhnliche Weg, die Beurtheilung der Lehensuccessionsordnung und des Lehensuccessionsrechtes zur Cognition des Lehenherrn zu bringen, das durch die Gesetze ohnehin zur Pflicht gemachte Ansuchen um die Belehnungserneuerung, und die Urkunde, durch welche sich der Lehenherr über diese Frage ausspricht, ist nebst dem bewilligenden Belehnungsbescheide der ausgefertigte Lehenbrief; — daher kommt es nun, daß im Falle der Lehensuccession aus dem Gesetze nicht leicht Jemand vor ertheilter Belehnung an den Tabularbesitz des Lehengutes gebracht werden kann und wird.

Anders verhält sich die Sache, wenn das Lehen durch eine Privatdisposition an eine andere Person übergeht. Wird in einem

solchen Falle zur allseitigen Gültigkeit des Geschäftes der lehenherrliche Consens und jener der übrigen Leheninteressenten gefordert und angesucht, so erlangt der Lehenherr immer auch zugleich die Kenntniß von jener Person, an welche nunmehr das Lehen übertragen werden soll, und es ist somit die Gelegenheit dargebothen, deren Lehenfähigkeit zu prüfen. Wird nun nach Erwägung aller zu berücksichtigenden Verhältnisse der Alienationsconsens ertheilt, so hat der Erwerber des Lehens in der lehenherrlich bestätigten, von allen Leheninteressenten genehmigten, Vertragsurkunde seines Compaciscenten allerdings ein Document, welches ihm als ein rechtlicher Titel zur Besitznahme des Lehens vollkommen dienlich ist, wenn gleich die Belehnung selbst noch nicht Statt gefunden haben sollte.

Diese bisher entwickelte Ansicht ist auch in dem Gesetze gegründet; in welcher Beziehung das Hofdecret vom 12. November 1814 J. G. S. Nr. 1110 sich in den Worten ausspricht: „Die „Besitzanschreibung eines ganzen l. f. lehenbaren Gutes oder l. f. „Afterlehens in die Landtafel ist nicht eher, als nach vorläufiger „Beybringung des l. f. Lehen-Alienationsconsenses oder Ausweisung „der früheren Veräußerungsbewilligung vorzunehmen. Bey Um„schreibung solcher Allodial- oder Fideicommiß-Realitäten aber, mit „welchen nur einzelne l. f. Lehenstücke vermengt sind, kann zwar „die Umschreibung der Hauptrealität nicht verweigert werden, je„doch sind die Partheyen anzuweisen, daß dieselben in Rücksicht „der mitbegriffenen landesherrlichen lehenbaren Stücke den landes„herrlichen Lehen-Alienationsconsens vorläufig beyzubringen haben. „Zugleich hat das Landrecht jede dießfällige Besitzveränderung und „die dießfalls ertheilte Weisung der Landesregierung zu eröffnen, „damit die l. f. Lehenstube über die lehenherrlichen Gerechtsame „selbst ferner zu wachen wissen möge.“

Eben so wurde mit dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 28. July 1831, Zahl 40248, folgende Belehrung ertheilt: „Die h. „Hofkanzley hat unterm 16. d. M. Folgendes anher zu erlassen „geruhet: Zufolge des einverständlich mit der k. k. obersten Justiz„stelle und mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen ge„faßten Beschlusses, hat es in Absicht auf die zur Sprache gekom„mene Frage: ob und in wie ferne die Besitzanschrei-

„bung bey Lehen vor erfolgter Belehnung Statt „zu finden habe? — bey den zur Sicherung der lehenherrli„chen Gerechtsame zureichenden Bestimmungen der Hofdecrete vom „20. October 1814 und 2. Hornung 1819 zu verbleiben.“

„Nach diesem Hofdecrete vom 12. November 1814, Zahl „1110, Seite 195, und vom 26. April 1819, Zahl 1555, Seite „83, kann die erfolgte Belehnung und die Ausfertigung des Lehen„briefes nicht allgemein und unbedingt als die Bedingung jeder „Besitzanschreibung bey Lehen angesehen werden, sondern die Beur„theilung steht dießfällig lediglich den Gerichtsbehörden zu.“

In demselben Sinne verordnet das n. ö. Regierungs-Circulare vom 22. Februar 1833: „Seine Majestät haben zu Folge h. „Hofkanzley-Decretes vom 1. Februar d. J., Zahl 1620 mit a. h. „Entschließung vom 6. December 1832 die von der Hofcommission „in Justiz-Gesetzsachen im Einverständnisse mit der k. k. obersten „Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzley in Absicht auf die „Einverleibung und Vormerkung auf theils freyeigene, theils le„henbare Güter in Östreich ob und unter der Enns, mit Ausnahme „von Salzburg, allerunterthänigst in Antrag gebrachte Verord„nung als nähere Bestimmung zu der in Folge h. Hofkanzley„Decretes vom 2. Februar 1819 mit dem Regierungs-Circulare „vom 26. May 1819 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom „25. Jänner 1819 allergnädigst zu genehmigen geruhet, welche „im Einverständnisse mit den Gerichtsbehörden zur Ausführung zu „bringen ist, und nachfolgend lautet: Bey Gütern, die zum Theil „freyes Eigenthum des Besitzers sind, zum Theil aus landesfürstlichen „Lehen derjenigen Gattung, wobey keine Lehengnade Statt fin„det, oder aus Privatlehen bestehen, kann bis auf weitere Ver„ordnung eine Einverleibung oder Vormerkung auf den freyeige„nen Antheil allein auch ohne vorläufige Absonderung von dem Le„hen bewilliget werden. Sie ist jedoch sowohl bey der Besitzanschrei„bung, als bey der Eintragung der Lasten durch den Beysatz: „mit Ausnahme der Lehen, auf das freye Eigenthum „ausdrücklich zu beschränken. Die Beystimmung der landesfürstli„chen Lehenstube oder bey Privatlehen des Lehenherrn ist zu sol„chen Einverleibungen oder Vormerkungen nicht erforderlich.“

„Mit dem oben erwähnten Vorbehalte kann bey l. f. Lehen, „deren Besitzern die Lehengnade zu Statten kömmt, die Besitzan„schreibung des Käufers auch vor der Beybringung des in dem Re„gierungs-Circulare vom 26. May 1819 litt. c. Nr. 1 erwähnten „Bescheides der Lehenstube Statt finden."

„Im Übrigen hat es bey den Anordnungen des mit eben be„sagtem Circulare bekannt gemachten h. Hofkanzley-Decretes vom „2. Februar 1819 sein Bewenden."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zu Folge hängt die Beantwortung der Frage: ob die Belehnung der Besitzanschreibung vorangehen müsse, von dem Unterschiede ab, ob das betreffende Gut ganz oder nur theilweise lehenbar ist, ob dem Besitzer die l. f. Lehengnade zu Statten komme oder nicht, ob endlich die Übertragung des Eigenthumes im Wege des Successionsrechtes oder einer Privat-Vertragshandlung vor sich geht.

Ist das betreffende Gut seinem ganzen incatastrirten Umfange nach lehenbar, und hat der Besitzer und Erwerber ein Recht, die l. f. Lehengnade in Anspruch zu nehmen, so ist in der Regel die Besitzanschreibung keineswegs an die Vorbedingung der Belehnung gebunden, sondern der ersteren kann Statt gegeben werden, sobald der Erwerber, falls er in Folge seines Successionsrechtes in das Lehen eintritt, den Bescheid der Lehenstube über die angesuchte und bewilligte Belehnung beybringt, wenn letztere auch wirklich noch nicht Platz gegriffen hätte. Ist dagegen in dem gegebenen Falle der Rechtstitel in einer Privatdisposition gelegen, so kann die Besitzanschreibung sogleich bewilliget werden, vorausgesetzt, daß die hierüber errichtete Urkunde aller gesetzlichen Forderungen in Bezug auf die Einverleibungsfähigkeit in die öffentlichen Bücher entspricht.

Steht dem Besitzer des ganz lehenbaren Gutes die Lehengnade nicht zu Gebothe, so muß im Falle der Übertragung des lehenbaren Nutzungseigenthumes im Wege des gesetzlichen Successionsrechtes die erfolgte Belehnung ausgewiesen werden, bevor die Besitzanschreibung bewilliget werden kann; ist dagegen der Rechtstitel in einem Vertrage gelegen, so muß zu diesem Behufe nicht nur der Consens des Lehenherrn, sondern auch die Ein-

willigung aller Anwärter, dann des Posteritäts-Curators, beygebracht werden.

Ist jedoch das Gut, welches den Gegenstand der Eigenthumsübertragung bildet, nur theilweise lehenbar, so kann zwar der Erwerber um den allodialen Theil sogleich an den Besitz geschrieben werden, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beysatze: mit Ausnahme der Lehen.

Hat der Eigenthumserwerber mit dem allodialen Theile zugleich auch den lehenbaren an sich gebracht, so wird es hiernach seine Sache seyn, die Bedingungen zu erfüllen, unter deren Voraussetzung dieser Beysatz behoben, und er auch um den Lehenantheil an die Gült oder an die Gewähr geschrieben werden kann, er wird daher den gerichtsordnungsmäßigen Beweis zu liefern haben, daß der Lehenantheil ein Lehen mit der Gnade, ihm im Wege des gesetzlichen Successionsrechtes angefallen sey, er die Belehnung bereits angesucht und die Bewilligung erhalten habe, oder daß er um diesen Theil bereits belehnt sey, oder endlich, daß er den privatrechtlichen Erwerbungsvertrag auf die Grundlage des vorzulegenden Consenses des Lehenherrn, dann der Einwilligung der Anwärter und des für die vasallitische Nachkommenschaft aufgestellten Posteritäts-Curators rechtsgültig abgeschlossen habe.

In dem Falle dagegen, in welchem bey der theilweisen Leheneigenschaft einer Realität, der allodiale und der lehenbare Theil von verschiedenen Personen eigenthümlich erworben wird, ist jeder dieser beyden Eigenthumserwerber, so wie auch der Lehenherr berechtigt, darauf zu dringen, daß diese verschiedenartigen, bisher in einer und derselben Grundbuchs- oder Gülteinlage begriffenen Theile von einander bücherlich getrennt, und zu diesem Behufe nach vorhergegangener Liquidirung und Excindirung die selbstständige Rubrikeröffnung für jeden der beyden Theile erwirket werde, wornach jeder der beyden Eigenthumserwerber sich nach obigen Grundsätzen um seinen Theil an die Gewähr oder Gült zu schreiben lassen hat.

357.

Bey Beutellehen.

Von den bisher aufgestellten Grundsätzen machen die Beutellehen eine Ausnahme, da sie nach dem Gesetze als gewöhnliche Bauerngüter zu behandeln sind, bey welchen es genügt, daß der neue Erwerber sich mit seinem Rechtstitel, d. i. dem Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrage, der gerichtlichen Einantwortung u. s. w., dann der Auffandung oder mit der Legitimation zur Besitzanschreibung ausweise, um sogleich in das Grundbuch als Eigenthümer vorgeschrieben werden zu können, wornach ihm erst der Lehenbrief ausgestellt wird, der in der Regel zugleich die Stelle des Gewährbriefes vertritt.

Bey den Beutellehen ist die oben gestellte Frage wegen der Präcedenz der Belehnung vor der Gewähranschreibung um so weniger practisch, als bey denselben eine formelle Belehnung ohnedieß niemahls oder nur ausnahmsweise Platz greift, somit hier das Gesetz jene Folgerung supplirt, die bey den übrigen Lehen aus der Belehnung hervorgeht.

358.

c. Aufforderung zur Anzeige verschwiegener Lehen. Warnung. Amnestie.

Die in den Lehengesetzen für die Unterlassung der Belehnungsansuchung verhängten Strafen und Rechtsfolgen müssen insbesonders in jenem Falle für unzureichend erkannt werden, wenn mit dem letzten verstorbenen Besitzer die vasallitische Familie erloschen ist, und dessen Erben sich des heimfälligen Lehenkörpers bemächtigen; zudem hat auch das Säcularisations- und Länder-Purificationssystem solche Verhältnisse herbeygeführt, die der Lehenverwaltung es unmöglich machten, die lehenherrlichen Rechte vor jeder Gefahr des Verlustes auf directem Wege zu verwahren, wenn man auch absehen wollte, daß schon durch die Ertheilung der l. f. Lehengnaden, durch die Mängel der älteren Lehenverwaltung und ihrer

Lehen-Vormerkbücher, durch die in der früheren Zeit unterlassene dingliche Sicherstellung des Lehenbandes, der Verkürzung dieser Rechte der kräftigste Vorschub gegeben war.

Um nun diesen ungünstigen Verhältnissen entgegen zu wirken, wurde zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte gegen ähnliche Gefahren

a) eine Amnestie und der Vorruf zur Anzeige verschwiegener Lehen, ferner

b) Belohnungen für die Anzeigen als taugliche Mittel gewählt.

So wurde

zu a) in dem Patente vom 31. August 1769 verordnet: „Entbiethen N. allen und jeden Unseren Lehenleuten, geistlichen „und weltlichen, welche in Unserem Erzherzogthume Östreich unter „und ob der Enns von Uns, als regierenden Erblandesfürstinn und „Frau, Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben „auch gnädigst zu vernehmen, was gestalten Uns allerunterthänigst „angezeigt worden, daß einige lehenbare corpora theils ver„schwiegen, theils außer Gang seyn sollen."

„Wenn Wir dann ersagt verschwiegene und außer Gang seyn „sollende Lehen anwiederum gänzlich herbeygebracht wissen wollen, „als befehlen Wir auch durch gegenwärtiges Edict hiemit gnädigst „an, daß ihr oder diejenigen, welche einige von Unserem allerdurch„lauchtigsten Erzhause von Östreich zu Lehen rührende corpora „besitzen, über solche hingegen keine Belehnungen empfangen „hätten, selbe binnen einer Jahresfrist bey Unserer n. ö. Regie„rung und der dahin gehörigen Lehenstube alsogewiß anzeigen, „und darüber aus allerhöchster Gnade mit Nachsicht aller der zeit„herigen Verschweigung und vieljährig unterlassene Lehenrequiri„rung halber verwirkter Strafen, und weiters ohne neuen Lehen„tax die Investitur und Lehenbriefe erhalten sollen, als im widrigen „wider die, so sich binnen dieser Zeit nicht melden würden, dahin„gegen durch die vornehmende Untersuchung einige verschwiegene „Lehen-Corpora zu besitzen über kurz oder lang entdeckt werden „sollen, mit Einziehung sothaner Lehenstücke und beschaffenen Um„ständen nach mit noch schärferer Strafe unnachsichtlich vorgegan„gen werden würde [1])."

Eine weitere Warnung, zum Nachtheile des Lehenherrn und der Anwärter der Lehen nichts zu veräußern, zu entziehen, merklich zu verändern oder zu verderben, wurde mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 29. May 1788 [2]) ertheilt.

Die Aufforderung zur Anzeige der verschwiegenen Lehen wird beynahe in jedem Lehen-Vorrufs-Edicte wiederholt, insbesonders aber erging mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 4. Jänner 1811 folgende: „Da es wesentlich erforderlich ist, die gegenwär-„tigen Lehenbesitzer und derselben Lehenfolger, dann die Qualität „und Quantität aller und jeder Lehen-Entien oder Lehenstücke in „Evidenz zu halten, so wird allen und jeden l. f. Vasallen und „Leheninhabern, wessen Standes sie seyn mögen, im Lande ob „und unter der Enns andurch aufgetragen und zur strengsten Pflicht „gemacht, binnen sechs Wochen an die n. ö. Landesstelle als Lehen-„hof im Lande ob und unter der Enns

„a) den neuesten Lehenbrief in Abschrift,

„b) Tauf- und Zunahme des gegenwärtigen Besitzers, sammt „Tauf- und Zunahme der sämtlich gegenwärtig lebenden Lehen-„folger;

„c) die betreffenden Lehenbekenntnisse in beglaubigter Form „vorzulegen. Zugleich wird den sämmtlichen Vasallen die Pflicht „erneuert:

„d) Alle und jede in Hinsicht der Vasallen, der Lehenfolger „und der Lehen-Entien und Lehentheile vorgehende Veränderung „von Fall zu Fall der Lehenstube, ohne mindesten Verzug oder „Umtrieb anzuzeigen, und bey jedem Gesuche um Belehnung, die „sub a, b und c vorgeschriebenen Behelfe in gehöriger Form in „Hinkunft beyzulegen.

„e) Die Vasallen der von Stiftern und Klöstern im Lande „Östreich ob und unter der Enns herrührenden Lehen werden zu-„gleich angewiesen, alles dieß pünctlich zu befolgen, wie die Be-„sitzer der l. f. Lehen, und binnen der oben vorgeschriebenen Frist „die vorgeschriebenen Behelfe ihrem betreffenden Lehenhofe un-„nachsichtlich vorzulegen; diese Lehenhöfe haben dann diese Ver-„zeichnisse an das Kreisamt zu senden, die Kreisämter haben über „diese Vasallen und Lehen-Entien ihres Bezirks eine General-Ta-„belle zu verfassen, und solche Tabelle binnen zwey Monathen

„anher vorzulegen. Die Vasallen werden alles dieß gehörig zu be„folgen und sich vor Strafe und Schaden zu hüthen wissen. Die „Kreisämter werden es sich zur besonderen Pflicht halten, die gegen„wärtige Anordnung in genaue Vollziehung zu setzen.“

Diese Circular-Verordnung berücksichtigte vorzüglich die in Folge des Länder-Purificationssystemes an Östreich gefallenen Lehen auswärtiger Lehenherrn.

Zu b). In Bezug auf die Belohnung der Anzeige verschwiegener Lehen, dürfte die für Steyermark kundgemachte a. h. Entschließung vom 12. July, Hofkanzley-Decret vom 17. July 1818 auch in Östreich gelten, welcher zu Folge allen denjenigen, die ein von dem Vasallen verschwiegenes Lehen oder einen Antheil eines solchen Lehens der Behörde anzeigen, eine den Verhältnissen angemessene Belohnung verheißen wird.

[1]) So wurde schon in dem Rescripte Kaiser Ferdinand's I. vom 25. Juny 1560 dem Lehenmann, der sein Lehen selbst zuerst anzeigt, die Verleihung desselben nach Art seines Lehenbriefes zugesichert. — Dann im Patent Kaiser Leopold's I. vom 4. November 1658 (Cod. Aust. p. I. p. 769) heißt es: „Daß der halbe „Theil der aperten Lehen, wenn diese nicht schon anderwärts ver„geben, dem ersten Anzeiger vom Herren- oder Ritterstande gegen „Bezahlung des anderen halben Theiles nach billigem Werth ver„liehen werden solle.“

[2]) Siehe §. 297.

359.

d. Lehen-Catastr.

Ein Lehen-Catastr, d. i. ein Vormerkbuch, in welchem alle zu einem und demselben Lehenhofe gehörigen Lehenstücke genau verzeichnet sind, ist wohl ein wesentliches Erforderniß zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte, insbesonders, wenn derselbe mit der erforderlichen Genauigkeit geführt, alle wie immer gearteten von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen, welche sich in subjectiver und objectiver Hinsicht bey dem speciellen Lehen ergeben, mit Hinweisung auf die zu Grunde liegenden Beweise aufnimmt.

In so ferne jedoch ein derley Lehen-Cataster nicht ausdrücklich und gesetzlich als ein öffentliches, vollen Glauben verdienendes Buch erklärt worden ist, liefert er nur ein indirectes Sicherstellungsmittel für den Lehenherrn, um in gegebenen Fällen für sich eine historische Gewißheit zu gewinnen.

Letzteres ist in Östreich der Fall, worüber das Nähere in der Abhandlung von dem Verfahren in Lehensachen entwickelt werden wird [1]).

[1]) Siehe §. 427.

360.

e. Absonderung der Lehen vom Allode.

Das Lehenverhältniß hat das Eigenthumsrecht, rücksichtlich dessen Theilung zur Grundlage, welches jedoch immerhin als ein selbstständiges sich darstellet, und mit dem allodialen Eigenthume weder des Lehenherrn, noch des Vasallen in irgend einem nothwendigen Zusammenhange steht.

Wenn nun auch in der Vorzeit einzelne Lehenkörper oder Entitäten von dem Vasallen bey seiner allodialen Realität besessen, mit letzterer gemeinschaftlich administrirt und genossen worden sind; wenn ferner auch bey Errichtung der Landtafel und Grundbücher die Eintragung der Gesammt-Realitäten nach jenem Bestande und Umfange vorgenommen worden ist, wie sie in dem damahligen Momente, entweder vermöge des Rechtes oder der Administration, oder endlich der localen Verhältnisse als Gesammtkörper sich darstellten, wornach es geschah, daß so viele kleinere Lehenkörper mit dem Allode vermengt, und beyde zusammen unter einer und derselben Landtafel-Rubrik verbucht worden sind; — so konnte doch aus dieser Kumulirung das selbstständige Eigenthumsrecht des Lehenherrn, selbst wenn er in diese Kumulirung gewilliget hätte, nicht im geringsten beirret oder ihm eine Pflicht aufgebürdet werden, diesen Zustand der rechtlichen Vermengung seiner Lehen mit dem fremden Allode in eine und dieselbe Gesammtsache unverändert fortbestehen zu lassen.

Wenn nun auch Rücksichten der Billigkeit den Lehenherrn bestimmen, dieses Miteigenthum, diese Kumulirung nicht ohne

Noth aufzuheben, was insbesonders so lange der Fall ist, als der Besitzer des allodialen Theiles und des Lehens eine und dieselbe Person ist, ferner der Lehenkörper in seinem qualitativen und quantitativen Verhältnisse vollkommen liquid ist, so gibt es doch anderer Seits Fälle, in welchen es zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte ein absolutes Bedürfniß ist, diese Kumulation aufzuheben, und die Trennung des allodialen Theiles von dem Lehen zu gebiethen.

Dieser Fall tritt dann ein, wenn das Lehen einer von dem Besitzer des allodialen Theiles der Realität verschiedenen Person verliehen wird; indem in diesem Falle eine und dieselbe juridische Gesammtsache zwey verschiedene Eigenthümer haben würde, somit ein Miteigenthumsverhältniß Platz griffe, welches dem Lehenherrn wider seinen Willen um so weniger aufgedrungen werden kann, als solches immer die Quelle eines steten Streites, gegenseitiger Anforderungen und Reibungen bleibt, die Verwaltung erschwert und den Fruchtgenuß vermindert [1]).

Diese Nothwendigkeit der Trennung, dann der besonderen Einlage des Lehens, und der Eröffnung einer selbstständigen Landtafel und Gült- oder Grundbuchs-Rubrik für dasselbe tritt auch bey Fideicommiß-Realitäten dann ein, wenn nach den für das Lehen und das Fideicommiß bestehenden verschiedenartigen Successionsordnungen in beyde Objecte verschiedene Personen zur Succession gelangen.

[1]) Siehe n. ö. Regierungs-Decret vom 20. November 1833, Z. 62,568, womit dem Gustav Freyherrn von Spielmann diese Excindirung und die Eröffnung einer eigenen Rubrik für die Lehen in der Landtafel, und in dem Gültbuche aufgetragen worden ist. — Ferner das Decret des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 14. August 1835, Z. 9306, in §. 434.

361.

f. Vorsorge in Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Fällen.

Über die indirecten Sicherstellungsmittel in Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Fällen verordnet das n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819, Nr. 101:

c) „In Absicht auf das Verfahren bey Onerirungs-, Schä-
„tzungs- und Feilbiethungsfällen lehenbarer Körper.“

1) „Bey Lehen mit der Gnade bedarf es in One-
„rirungsfällen keiner besonderen Vorsicht, in freywilli-
„gen Veräußerungsfällen hat der Vasall die Anzeige
„über die Person des Käufers, damit kein Lehenunfähiger zum Be-
„sitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Bey-
„bringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung
„des Käufers erforderlich.“

„In gerichtlichen Feilbiethungsfällen hat die
„Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen
„Veräußerung zu benachrichtigen, und im Edicte den Zusatz ein-
„zuschalten, daß sich die Kauflustigen über die Lehenfähigkeit aus-
„zuweisen haben.“

2) „Bey den Lehen ohne Gnade sind die Belastun-
„gen und Veräußerungen, letztere mögen gerichtlich oder
„freywillig geschehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen
„Consenses bedingt, daher haben die Gerichtsbehörden bey
„Onerirungen und gerichtlichen Feilbiethungen die Vasallen, oder
„wenn die Veräußerung von einem Dritten verlangt wird, diesen
„zur vorläufigen Beybringung des lehenherrlichen Consenses anzu-
„weisen, und bey freywilligen Veräußerungen die Besitzanschrei-
„bung des Käufers, ohne Beybringung des Alienations-Consen-
„ses, zu verweigern.“

3) „Bey den Privatlehen haben als l. f. Afterlehen
„dieselben Bestimmungen zu gelten.“

4) „Bey Beutellehen ist bloß die Anzeige der vorge-
„henden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehen-
„stube erforderlich.“

5) „Bey solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Al-
„loden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleich-
„falls die Ertheilung des Alienations-Consenses zur
„Gültigkeit der Veräußerung, oder damit die Alloden für sich ver-
„äußert werden können, die Trennung derselben von den Le-
„hen-Entien zu bewirken.“

Wenn auch in diesem Gesetze nur des lehenherrlichen Consen-
ses Erwähnung gemacht wird, so versteht es sich wohl von selbst,

daß eine gleiche Rücksicht auf die Lehenanwärter genommen werden müsse, daher nebst dem ersteren wohl auch der Consens der letzteren in allen Fällen von dem Gerichte gefordert werden müssen, in welchen es sich um die Veräußerung und Onerirung eines Lehens mit jener Ausdehnung handelt, daß sie auch für die Lehenfolger rechtsgültig seyn soll [1]).

[1]) Siehe §. 306.

II.

Directe objective Sicherstellungsmittel.

362.

Die directen objectiven Sicherstellungsmittel haben die Verwirklichung des Lehenbandes, als eines dinglichen Rechtes gedacht, zum Zwecke; es kommt hierbey zu berücksichtigen:

A) Die Form, in welcher diese Dinglichkeit des Rechtes realisirbar ist, dann

B) das Verfahren oder die Art und Weise, wie und durch welche Organe die hiebey nöthigen Handlungen unternommen werden müssen.

A.

Form der dinglichen Sicherstellung des Lehenbandes.

363.

Der Leitstern, in Bezug auf die Form der Sicherstellung, ist aus der Natur des Lehenverhältnisses und rücksichtlich aus der Betrachtung zu entnehmen, daß das Lehenwesen das Eigenthumsrecht zur Grundlage hat, und die Form, in welcher das Eigenthumsrecht dinglich gesichert wird, nicht aus den Lehengesetzen, sondern aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche hervortritt.

Aus diesem Grundsatze folget:

1) Daß das Lehenband ganz gleich mit dem Eigenthumsrechte überhaupt und verschieden von dem Pfandrechte dinglich gemacht und sichergestellt wird.

Das Pfandrecht ist ein secundäres Recht, es setzt ein Eigenthumsrecht voraus, welches eben durch ersteres beschränkt werden soll, dagegen ist das Recht des Lehenverhältnisses selbst ein Recht des Eigenthumes, und das hierauf haftende Lehenband begründet nur eine Modalität des Gattungsbegriffes.

Kann daher das Pfandrecht nur den Lastenstand einer an sich frey eigenthümlichen Sache afficiren, so ist dagegen das Lehenband ein wesentliches Merkmahl des Eigenthumsrechtes an sich, es gehöret daher nicht in die Rubrik des Lastenstandes, sondern in die Rubrik des Eigenthumes und Besitzes unmittelbar.

Im Widerspruche mit dieser Stellung war in früherer Zeit das Lehenband durch die pfandweise bücherliche Eintragung der Lehenbriefe und Lehenbekenntnisse in dem Satzbuche sichergestellt, und wurde allgemein als eine Belastung des Gutes, als eine Hypothek betrachtet.

Diese Inconsequenz wurde erst mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 beseitigt, mit welchem anbefohlen worden ist, daß das Lehenband unmittelbar unter der Rubrik des Gutes in der Landtafel und eben so in dem Gültbuche, sonach nicht in dem Satzbuche, sondern in dem Gewährbuche einverleibt werden muß.

2) Das Recht des Lehenherrn, so wie jenes des Vasallen, als ein Eigenthumsrecht gedacht, ist nach §. 308 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an sich ein dingliches Sachenrecht, die gesetzliche Form, in welcher derley Rechte erworben werden, schreibt das allg. bürgerl. Gesetzbuch in dem V. Hauptstücke folgender Maßen vor:

§. 425. „Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das „Eigenthum und alle dinglichen Rechte überhaupt können außer „den in dem Gesetze bestimmten Fällen nur durch die rechtliche Über„gabe und Übernahme erworben werden."

Bey der gesetzlichen Bestimmung, in welcher positiven Form die rechtliche Übergabe des Eigenthums Platz zu greifen hat, unterscheidet das Gesetz zuvörderst:

a) zwischen beweglichen und
b) zwischen unbeweglichen Sachen.

364.

a. Bewegliche Sachen.

Nach §. 426 bürgerl. Gesetzbuch heißt es: „Bewegliche Sa„chen können in der Regel nur durch körperliche Übergabe von „Hand zu Hand an einen Andern übertragen werden.

§. 427: „Bey solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer „Beschaffenheit nach keine körperliche Übergabe zulassen, wie bey „Schuldforderungen, Frachtgütern, bey einem Waarenlager oder „einer anderen Gesammtsache gestattet das Gesetz die Übergabe „durch Zeichen, indem der Eigenthümer dem Übernehmer die Ur„kunde, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werk„zeuge übergibt, durch die der Übernehmer in den Stand gesetzt „wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder in„dem man mit der Sache ein Merkmahl verbindet, woraus Jeder„mann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem Anderen „überlassen worden ist.“

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz muß weiter unterschieden werden, ob die bewegliche Sache ihrer Natur nach eine weitere dingliche Sicherstellung gestattet oder nicht.

Zur Classe der ersteren gehören alle diejenigen beweglichen Sachen, die mit den unbeweglichen in einen solchen rechtlichen Zusammenhang gebracht werden können, daß der Werth der unbeweglichen Sachen für die bewegliche in Anspruch genommen werden kann, oder welche schon für sich allein nach dem positiven Gesetze ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, wie z. B. alle Dominicalrechte über die Gutsunterthanen, das Zehentrecht, Jurisdictionsrecht u. s. w.

Diese Dominicalrechte werden in der Regel den unbeweglichen Sachen gleich gehalten, sie werden daher in Bezug auf die Sicherstellung des Lehenbandes nach gleicher Form mit letzteren behandelt.

Unter den übrigen beweglichen Sachen kommt hier vorzugsweise nur der Dignitäts- oder Würdelehen, dann der Geldlehen Erwähnung zu machen.

365.

Dignitäts- oder Würdelehen.

Die Dignitäts- oder Würdelehen sind ihrer Natur nach höchst persönliche Rechte, welche eben deßwegen eine weitere beliebige Übertragung nicht zulassen, daher auch einer besonderen privatrechtlichen Sicherstellung nicht bedürfen.

Der a. h. Lehenherr ist hiebey in so ferne eine Sicherstellung zu verlangen berechtigt, als ihm daran gelegen ist, daß im Falle des Bedarfes die bestimmten Dienste wirklich und persönlich geleistet werden.

Zu diesem Behufe genüget es, daß zu Folge des Hofdecretes vom 8. März 1791, Z. 3614, der Vasall verpflichtet ist, von 3 zu 3 Jahren sein Domicil anzugeben, und hierüber bey der l. f. Lehenstube die nöthige Vormerkung und Evidenz erhalten wird.

Mit einem solchen Dignitätslehen ist in der Regel kein besonderer Fruchtgenuß vrrbunden, ist jedoch letzteres ausnahmsweise der Fall, so hat er entweder die Natur einer Besoldung im Gelde, wornach es ebenfalls keiner weiteren Sicherstellung bedarf; wären aber hiemit besondere Renten von Grundeigenthum oder andere in die Landtafel oder in das Grundbuch einbezogene Rechte verbunden, so folget die Sicherstellung der für die Geldlehen, oder der für die unbeweglichen Sachen vorgezeichneten Form.

366.

Geldlehen.

Das Geld als eine bewegliche Sache im strengen Sinne des Wortes, dessen Eigenthum durch die Übergabe von Hand zu Hand erworben wird, muß zum Behufe der Sicherstellung des Lehenbandes an solche Momente gebunden werden, wodurch es einerseits als ein fortwährend fruchtbringendes Object erhalten, andererseits aber demselben ein solches Merkmahl beygegeben wird, durch welches deren Lehencigenschaft für Jedermann erkennbar gemacht wird.

In so ferne nun die erstere Forderung auf einem doppelten Wege, nähmlich:

α) Durch die darleihenweise Elozirung bey Privaten, oder

β) durch Ankauf öffentlicher Obligationen realisirt wird, sind auch die Merkmahle der dinglichen Sicherstellung verschieden.

Ob die eine oder die andere Art der Realisirung und Sicherstellung Platz greifen soll, hängt von dem freywilligen Übereinkommen des Lehenherrn und des Vasallen ab, welches sonach einen dem Lehenvertrage beygefügten Nebenvertrag bildet.

Besteht nun

zu α) das Geldlehen im baren Gelde, und will es im Wege eines Darleihens bey Privaten fruchtbringend gemacht werden, so ist es die Pflicht des Vasallen, ein Individuum dem Lehenherrn nahmhaft zu machen, welches Willens ist, den betreffenden Geldbetrag als Darleihen zu nehmen, und im Stande ist, hiefür die pupillarmäßige Sicherheit auszuweisen. Der Vasall hat hiernach den Entwurf des Darleihensvertrages zugleich mit dem neuesten Tabular- oder Grundbuchs-Extracte, dann der gerichtlichen Schätzung derjenigen Realität, auf welche das Darleihen als Geldlehen versichert werden soll, dem Lehenherrn zur Würdigung und Genehmigung vorzulegen.

In dem Schuldscheine müssen nicht nur die gewöhnlichen Vorsichten und Förmlichkeiten eines jeden Darleihensvertrages beachtet, sondern auch noch der Umstand enthalten seyn, daß dieses Darleihen ein Geldlehen ist, wobey der Lehenherr und Vasall mit Hinweisung auf den Lehenbrief benannt seyn müssen.

Der vorgelegte Tabular- oder Grundbuchs-Extract soll den Beweis liefern, welche Hypotheken oder dingliche Lasten auf der Realität, die zur Sicherstellung des Geldlehens bestimmt ist, bereits haften, um hiernach die Priorität des Pfandrechtes beurtheilen zu können.

Die gerichtliche Schätzung endlich liefert den Beweis über den gemeinen Werth dieser Realität, nach welchem mit Berücksichtigung der auf letzterer bereits haftenden Hypotheken die Beurtheilung der Pragmatical-Sicherheit für das Geldlehen möglich ist.

Liefern nun diese Urkunden den Beweis der zureichenden Sicherstellung des Geldlehens, und ertheilt der Lehenherr die Bewilligung zur Abschließung des Darleihenvertrages und der betreffenden Elozirung, so muß der ordentlich ausgefertigte Darleihensvertrag auf die bestimmte Realität bücherlich einverleibt werden, wornach der Vasall den über diese Satzvorschreibung ausgefertigten Satzbrief oder die dießfällige ämtliche Bestätigung in seine Verwahrung übernimmt.

Der Vasall dagegen ist verpflichtet, dem Lehenherrn den gewöhnlichen Revers oder die Lehenspecification auszuhändigen, in welcher nicht nur das Lehenobject, sondern auch alle jene Daten, unter denen das Geldlehen elozirt und sichergestellt ist, deutlich ausgedrückt, zugleich die Haftungs-Clausel und insbesonders die Erklärung enthalten seyn muß, daß der Lehenherr berechtiget ist, ohne weiterer Einwilligung und Einvernehmung des Vasallen diesen Revers oder diese Lehenspecification rücksichtlich des ihm zustehenden lehenherrlichen Obereigenthumes auf die satzweise versicherte genau bezeichnete Geldlehen-Darleihenspost, landtäflich oder grundbüchlich supereinverleiben zu lassen.

Hat der Lehenherr sonach diese Supereinverleibung des Reverses auf das versicherte Geldlehen und rücksichtlich den bücherlich einverleibten Darleihenvertrag erwirket, so ist das Recht allen Interessenten, und rücksichtlich das Lehenband zureichend sichergestellt, und der Schuldner hat die Pflicht, die Zurückbezahlung des Capitals nur im Einvernehmen, und zur gesammten Hand des Lehenherrn und des Vasallen zu leisten, während die Landtafel- oder Grundbuchsbehörde die Löschung dieses Satzes und Supersatzes nur nach eingeholter Einwilligung des Vasallen und des Lehenherrn bewilligen und vornehmen kann [1]).

Die vertragsmäßig bedungenen Zinsen dieses lehenbaren Capitals bezieht der Vasall als Lehenrente, so wie auch nur dieser berechtiget und verpflichtet ist, den mit Entrichtung der Zinsen säumigen Schuldner zur Erfüllung seiner Vertragspflicht gerichtlich zu zwingen, die dießfalls nöthigen Executionsschritte zu veranlassen.

Sind dagegen der Lehenherr und Vasall übereingekommen, zu β), daß für den Betrag des Geldlehens öffentliche Staats-

schuldverschreibungen anzukaufen seyen, wobey der börsemäßige Einlösungs-Capitalsgewinn zur Substanz des Geldlehens gezogen werden muß, so ist es nothwendig, daß die eingekauften Obligationen mit dem Lehenbande vinculirt werden.

Diese Vinculirung wird nach der Anordnung und nach der Analogie der Justiz-Hofdecrete vom 6. November 1783 — 7. Juny 1811 — 29. October 1813 — nach dem Hofkammer-Decrete vom 8. May und 3. July 1817 — dem Justiz-Hofdecrete vom 2. July 1817, dann den Hofkanzley-Decreten vom 30. November 1820, Zahl 35,671, und 11. November 1822 in der Art veranlaßt, daß der Lehenherr im Wege des competenten Gerichtes unter Vorlegung der eingekauften Staatsschuldverschreibungen, und der Beweise über die Bestimmung derselben zu einem Geldlehen, um Einschreitung bey der k. k. allgem. Hofkammer, wegen wirklicher Vinculirung mit dem Lehenbande bittet, letztere Behörde diesen Act der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse aufträgt und diese die Clausel: daß auf vorstehender Staatsschuldverschreibung zu Gunsten des N. N. als Lehenherrn das Lehenband hafte, auf derselben anmerket, das ämtliche Siegel beydrückt, die Fertigung hinzufügt, und diese Haftung des Lehenbandes in dem Creditsbuche, in welchem die betreffende Obligation eingetragen ist, gleichfalls vorschreibt [2]).

Die auf diese Art mit dem Lehenbande vinculirte Staatsschuldverschreibung wird dem Vasallen eingehändiget, da er von demselben die Interessen zu beziehen hat und Nutzungseigenthümer ist, hiemit ohnedieß weder eine Veräußerung noch Verpfändung Platz greifen kann, ohne daß hiezu die ausdrückliche Einwilligung des Lehenherrn nachgewiesen würde.

Die Hinausgabe der vinculirten Obligationen an den Vasallen ist insbesonders durch die Analogie des n. ö. Regierungs-Decretes vom 26. August 1830, Zahl 46,067, gerechtfertiget, welches die Aushändigung der vinculirten Caution-Obligationen an die Eigenthümer aus dem Grunde gebiethet, damit dem a. h. Ärar nicht unnützer Weise die Haftung hiefür und Verrechnung aufgebürdet würde.

Die Vinculirung der Staatsschuldverschreibung von Seite des Lehenherrn allein, oder falls sie in gerichtliche Verwahrung genommen wäre, die erfolgte depositenämtliche Vinculirung gewähret für sich keine zureichende Sicherheit, da, sobald das Lehen-Vinculum nicht zugleich in den öffentlichen Credits- und Liquidaturs-Büchern ämtlich vorgeschrieben ist, der von wem immer angesuchten Amortisirung oder Umschreibung Statt gegeben werden müßte.

Ist dagegen das Geldlehen zugleich mit dem Fideicommißbande behaftet, so muß die vinculirte Obligation zu Gerichtshänden bey der Fideicommißbehörde depositirt werden, und das n. ö. Regierungs-Decret vom 15. July 1829, Zahl 31,551, verordnet: „Daß es in einem solchen Falle bey der aus was immer für „einer Ursache erfolgten gerichtlichen Depositirung sein Bewenden „haben solle, und eine Depositirung bey der Lehenstube nicht Platz „greifen dürfe."

Würde endlich nicht eine auf Überbringer, sondern auf einen bestimmten Nahmen lautende Obligation zur Sicherstellung des Geldlehens erkauft und verwendet werden wollen, so könnte von einer Vinculirung wohl keine Rede seyn, sondern es müßte in diesem Falle die Umschreibung der Obligation auf die oben bezeichnete Art erwirket, sonach dieselbe auf den Nahmen des Lehenherrn als solcher, dann den Vasallen als Nutzungseigenthümer mit der beygefügten Bemerkung umgeschrieben werden, daß solche, rücksichtlich der Betrag, über welchen sie ausgestellt ist, als ein l. f. oder Privatgeldlehen bestehe; in diesem Falle muß die Umschreibung so oft wiederholt werden, als sich in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eine Veränderung ergibt, welch' letzterer Umstand den Grund darbiethet, daß diese Art der Obligationen zu Geldlehen nicht häufig verwendet wird.

[1]) In dieser Form wurde bey der Umwandlung des gräfl. Hoyos-Sprinzenstein'schen Activlehens, Rubrik: Die Grundherrlichkeit über fünf Unterthanen zu Kümerleinsdorf in ein Geldlehen zu Folge der n. ö. Regierungs-Decrete vom 28. August 1833, Z. 45,062, — 2. April 1834, Z. 17,040, — 20. August 1834, Z. 43,053, — 13. März 1835, Z. 13,853, — vorgegangen.

*) In Bezug auf die Privat-Geldlehen, welche in öffentlichen Obligationen bestehen, ist vorzugsweise das Hofkammer-Decret vom 26. April 1828, Z. 12,321, — n. ö. Regierungs-Verordnung vom 13. May 1828, Z. 26,290, — anwendbar, welches also lautet: „Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine „öffentliche Staats-Obligation als Caution für einen in Privat-„dienst befindlichen Beamten eigenmächtig vinculirt worden ist, „und, da durch eine solche unbefugte Vinculirung öffentlicher Staats-„Obligationen zum Behufe von Privatdienstverhältnissen die politi-„schen Behörden nicht allein in offenbare Schwierigkeiten, sondern „auch in mancherley Unannehmlichkeiten verwickelt werden können, „indem es für dieselben äußerst schwer ist, in vorkommenden De-„vinculirungsfällen solcher zu Privatzwecken vinculirter Obliga-„tionen über die Authenticität der von den Cautionanten hier-„wegen beygebrachten Behelfe, und über die von ihrer Seite in „Erfüllung gebrachten oder nicht erfüllten, der Cautionsleistung „zum Grunde liegenden Verbindlichkeiten ein sicheres Urtheil zu „fällen; und da dieses nebstdem ein Geschäft ist, zu welchem die „politischen Behörden als solche eigentlich gar nicht berufen sind: „so hält man es für nöthig, anzuordnen, daß künftighin bey „keiner Creditscasse öffentliche Staats-Obligationen eigenmächtig „zu Privatzwecken vinculirt werden sollen, sondern, daß eine „solche Vinculirung, wenn sie Statt haben soll, so wie es bey „Verbothsbewilligungen und Amortisationen öffentlicher Staats-„papiere der Fall ist, nur im Wege der betreffenden Gerichtsbe-„hörde bewilliget, und auch nur im gleichen Wege wieder auf-„gehoben werden dürfen."

367.

b. Unbewegliche Sachen.

Nach den Bestimmungen der §§. 431 bis 442 b. G. B. wird das Eigenthumsrecht von unbeweglichen Sachen nur durch die Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher erworben; und der §. 441 b. G. B. spricht sich insbesonders in den Worten aus: „Sobald die Urkunde über „das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt „der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz."

In dem Lehenverhältnisse ist nun das Eigenthum der Sache zwischen dem Obereigenthümer und dem Nutzungseigenthümer

getheilt, wornach die Sicherstellung des ihnen zustehenden getheilten Eigenthumes nur durch die Einverleibung ihres Rechtstitels mittelst der Lehenbriefe und Lehenspecificationen in die Landtafel oder Grundbücher erwirket werden kann.

In dieser Hinsicht verordnete schon das Patent vom 12. April 1785: „Ungeachtet die Landtafel-Patente alle ein landtäfliches „Gut beschwerende Eigenschaften vorzumerken ausdrücklich verord„nen, so kommt dennoch vor, daß viele ständische Güter und Gül„ten, die mit dem lehenherrlichen Nexus behaftet sind, bey den „Landtafeln als freyeigenthümlich erscheinen, daher wird verord„net, daß bis 1. Jänner 1787 die Lehenbarkeit bey jedem le„henbaren auf der Landtafel erscheinenden Gute alsogewiß vorge„merkt werden soll, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange „die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freyeigenes wäre, würde „anerkannt werden."

In Folge des weiteren Hofdecretes vom 21. April 1785 „soll „die erste dießfällige Intabulirung des lehenherrlichen Nexus un„entgeldlich, somit ohne Abnahme einer Intabulationstaxe ge„schehen."

Aus der Anordnung des obigen Patents vom 12. April 1785 glaubten manche die Folgerung ableiten zu können, daß in jenem Falle, als die Leheneigenschaft bis zum 1. Jänner 1787 nicht bücherlich einverleibt worden ist, diese Leheneigenschaft gänzlich erloschen sey, und die Besitzer solcher Realitäten freyes Recht hätten, mit dem Lehengute wie mit ihrem Allodial-Vermögen beliebig zu verfügen.

Allein bey dieser offenbar irrigen Ansicht würde es wohl widerrechtlich genug der Macht des Vasallen heimgestellt worden seyn, nicht die Rechte des Lehenherrn, sondern auch der Anwärter gänzlich zu beseitigen, welche Befugniß zu ertheilen der Gesetzgeber wohl selbst nicht berechtigt erkannt werden kann.

Der entscheidende Moment obigen Gesetzes ist dießfällig in den Worten gelegen: — „als widrigens jedem landtäf„lichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabu„largut ein freyeigenes wäre, würde anerkannt „werden."

Werden diese Worte einer streng rechtlichen Kritik unterzogen, so geht mit Rücksicht auf den Umstand, daß eben dieses Patent nicht etwa die Aufhebung des Lehenbandes, sondern vielmehr einen indirecten Zwang begründen wollte, die Leheneigenschaft allgemein sicher zu stellen, und in die öffentlichen Bücher einzutragen, hieraus nur so viel hervor, daß der Gesetzgeber lediglich die Amtshandlung der mit der Führung der öffentlichen Bücher beauftragten Behörden gegen alle Einsprüche und in der Art sichern wollte, als es das System und die juristische Heiligkeit der Eigenthums- und Hypothekenbücher erheischet; — daß demnach, wenn die betreffende Landtafel- oder Grundbuchsbehörde auf ein solches Lehengut, dessen Lehenverband nicht bücherlich einverleibt war, ohne Beybringung des Onerirungs-Consenses Hypotheken, oder des Alienations-Consenses, die Veräußerung und Besitzanschreibung des dritten Erwerbers bewilliget hätte, diese Behörde für eine derley Bewilligung nicht zur Verantwortung oder Schadloshaltung gezogen werden kann; es folgt hieraus ferner, daß der mit der landtäflichen Versicherung der Leheneigenschaft säumige Lehenherr oder Vasall den hierauf mittlerweile versicherten Hypothekar-Gläubigern in Haftung bleibt, und diese Hypotheken nicht ohne allen Ersatz annulliren und deren Löschung verlangen kann; — das Recht des Lehenherrn aber, so wie aller Leheninteressenten, blieb hiedurch unberührt, die Leheneigenschaft zu beweisen, das Lehengut zu vindiciren, sobald dieß unbeschadet den von dritten Personen mittlerweile erworbenen dinglichen Rechten, geschehen kann.

Dieß bewähret auch das n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 sub a. 7., wo es heißt: „Die vorstehenden Bestim„mungen haben sich jedoch nur auf diejenigen Realitäten zu be„schränken, deren lehenbare Eigenschaft schon als solche in der „Landtafel vor dem 1. Jänner 1787 (als dem durch das Patent „vom 12. April 1785 festgesetzten Zeitpunct) erschien, oder mit „deren Besitzer seit dem 1. Jän. 1787 bis zur Vormerkung der lehenba„ren Eigenschaft keine Veränderung vorgefallen ist," — indem der Schlußsatz den Vordersatz dahin erläutert, daß, wenn auch die Leheneigenschaft bis zum 1. Jän. 1787 in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen worden wäre, jedoch auf das Gut von dritten Personen noch keine Allodialrechte erworben worden wären, die ding-

liche Sicherstellung des Lehenbandes auch in der Gegenwart noch ohne weiters bewirket werden müsse [1]).

[1]) Siehe §. 356 — N. ö. Regierungs-Circular vom 22. Februar 1832.

368.

Interdictum de non onerando et alienando.

Bey manchen Lehen, insbesonders jenen, welche in Folge des Länder-Purifications-Systemes an die Krone Östreich fielen, bediente man sich momentan und vorsichtsweise des Sicherstellungsmittels, auf das Lehengut das interdictum de non onerando et alienando landtäflich oder grundbüchlich einverleiben zu lassen.

Wird jedoch bedacht, daß die Unveräußerlichkeit der Lehen schon eine natürliche Eigenschaft derselben und durch die Lehengesetze geheiliget ist, daß ferner hiedurch nur ein Pfandrecht für das Lehenband gewonnen wird, während der Lehenvertrag das Eigenthum zur Grundlage hat, so dringet sich von selbst auf, daß dieses interdictum und die bücherliche Einverleibung desselben nur in jenen Fällen von einem practischen Nutzen ist, wo die erworbenen Lehen ihrer altherkömmlichen Natur nach veräußerlich waren, welche Eigenschaft jedoch von Seite des östreichischen obersten Lehenherrn aufgehoben oder beschränket werden wollte, daß dagegen in allen übrigen Fällen der Löschung dieses Interdicts in den öffentlichen Büchern in rechtlicher Hinsicht kein Hinderniß im Wege stehen dürfte [1]).

[1]) So wurde mit n. ö. Regierungs-Decrete vom 27. August 1833, Zahl 44,293, die landtäfliche Löschung dieses auf der Herrschaft Zwerbach und Knoking im V. U. W. W. einverleibten interdictum de non onerando et alienando ohne weiters bewilliget.

369.

Einverleibung des Lehenbandes.

Die positive Norm über die Sicherstellung des Lehenbandes mit Rücksicht auf das dem Lehenherrn zustehende Obereigenthumsrecht ist in dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819, Nr. 101, in Österreich ob der Enns kundgemacht mittels Circulare vom 22. May 1819, Z. 9875, in den Worten gegeben:

„Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzley wegen der Mittel zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte erstatteten a. u. Vortrag mit a. h. Entschließung vom 25. Jänner l. J. zu bestimmen befunden:

a) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bey unmittelbar l. f. Lehen:

„1) Das lehenherrliche Obereigenthum ist im ständischen „Gültbuche sowohl als in der Landtafel bey jenen Gütern, „die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: ein landesfürstliches „Lehen, — oder — befinden sich dabey landesfürstliche Lehenstücke, einzuverleiben.

„2) Das Vorhandenseyn oder der Abgang der Lehengnade „als eines bloß persönlichen Rechtes ist in der Landtafel bey dem „titulus possidendi unter der Rubrik des jedesmaligen „Besitzers mit dem Ausdrucke: mit oder ohne Lehengnade „einzuschalten.

„3) In das Gültbuch, dann in die Instrumentenbücher der Landtafel sind die bey der Lehenstube befindlichen und „von derselben legalisirten umständlichen Lehenspecificationen „einzutragen.

„4) Diese Intabulirung ist durch die Lehenstube einzuleiten.

„5) Eben so ist bey den Grundbüchern vorzugehen, bey welchen sich unmittelbar landesfürstliche Beutellehen befinden, und „insoferne letztere zu landtäflichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen sowohl im Gültbuche als in der Landtafel zu „bewirken.

„6) Außerdem sind in der Landtafel und den Grundbüchern „auch die etwa zwischen dem Lehenherrn und Vasallen bestehenden

„das Lehen Bezug nehmenden besonderen Verträge einzu-
„schalten.

„7) Die vorstehenden Bestimmungen haben sich jedoch nur
„auf diejenigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigen-
„schaft schon als solche in der Landtafel vor dem 1. Jänner 1787
„(als dem durch das Patent vom 12. April 1785 festgesetzten Zeit-
„punkte) erschien, oder mit deren Besitzer seit dem 1. Jänner 1787
„bis zur Vormerkung der lehenbaren Eigenschaft keine Verände-
„rung vorgefallen ist.“

„b) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Ge-
„rechtsame bey Privatlehen als landesfürstlichen Afterlehen ha-
„ben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittel-
„bar landesfürstlichen Lehen der Regierung eröffnet wurden, zu
„gelten [1].“

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist das Lehenband nicht etwa durch eine bloße Vorschreibung der Lehen-Urkunden in dem Satzbuche sicherzustellen, sondern

α) der Vasall hat sich zuvörderst als Nutzungseigenthümer um das erhaltene Lehen an die Gült- oder Gewähr schreiben zu lassen; dagegen hat

β) der Lehenherr, mag dieser nun der Landesfürst oder ein Privatlehenherr seyn, das ihm zustehende lehenbare Obereigenthumsrecht durch die Einverleibung desselben rücksichtlich der solches beurkundenden Lehenspecificationen in die Besitzrubrik der Landtafel und des Gültbuches sicherzustellen.

γ) Das Eigenthumsrecht des obersten Lehenherrn über die von dem Privatlehenherrn besitzenden Activlehen bedarf für sich allein keiner besonderen Sicherstellung, da hiezu schon die von den Privatlehenherrn nach dem Gesetze nothwendig erwirkte Sicherstellung des Lehenbandes überhaupt genüget, und das Recht des obersten Lehenherrn über alle Privat-Activlehen in Östreich ob und unter der Enns ohnedieß staatsrechtlich durch das Fridericianische Privilegium, insbesonders aber auch durch die deutlich sich hierüber aussprechenden positiven Gesetze hinlänglich sichergestellt ist.

Die in dieser gesetzlich vorgezeichneten Form vorgenommene Einverleibung ist gegen alle Glieder einer und derselben vasallitischen Familie gültig und es bedarf daher keiner neuerlichen und

wiederholten Einverleibung, wenn bey dem Todfalle des Besitzers der nächste Anwärter aus derselben bereits vorlängst belehnten vasallitischen Familie das Lehen (**feudum paternum**) erhält.

Würde jedoch durch eine Veräußerung oder durch das gänzliche Erlöschen der im Besitze des Lehens befindlichen Vasallen-Familie das Lehen an eine ganz fremde Familie, an eine dritte Person als neuen und ersten Erwerber gelangen, so muß bey dem Umstande, als mit dieser ein ganz neuer Lehenvertrag geschlossen wird, als hiebey ganz neue Compaciscenten eintreten, die von dem ersten Erwerber ausgestellte Lehenspecification in gleicher Form wieder bücherlich einverleibt, und hiedurch das Lehenband vom neuen gegen die zum Besitze des Lehens gelangende vasallitische Familie versichert werden.

') Die Fortsetzung dieses Gesetzes und rücksichtlich die Bestimmungen in Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungsfällen lehenbarer Körper sieh §. 310.

B.

Das Verfahren.

370.

Ist die Lehenstube zur Kenntniß gelangt, daß ein Lehen, rücksichtlich das Lehenband, nicht in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form sichergestellt ist, so hat sie

1) bey unmittelbar l. f. Lehen der k. k. Kammerprocuratur der Provinz, in welcher das Lehen gelegen und inkatastrirt ist, den Auftrag zu ertheilen, die nöthige Sicherstellung einzuleiten und derselben zugleich die hiezu nöthigen Urkunden mitzutheilen, wobey die Lehenspecificationen nach dem n. ö. Regierungscircular vom 26. May 1819 von der Lehenstube legalisirt seyn müssen.

Wäre der belehnte Vasall in den öffentlichen Büchern als Nutzungseigenthümer noch nicht an die Gült oder Gewähr geschrieben, so hat in der Regel die Lehenstube demselben vorläufig aufzutragen, diese Gült- oder Gewähranschreibung unverzüglich zu erwirken und sich hierüber vor der Lehenstube binnen eines

festzusetzenden Termines auszuweisen, weil erst gegen den als Eigenthümer an den Besitz des Lehens geschriebenen Vasallen die Sicherstellung des Lehenbandes und die Einverleibung der von ihm ausgestellten Vertrags-Urkunde erwirkt werden kann [1]).

Über die Competenz der Behörden enthält das n. ö. Regierungs-Decret vom 26. Jänner 1820, Z. 3187 Folgendes:

„Über eine Vorstellung des n. ö. Regierungsrathes und l. f. „Lehenprobsten Freyherrn v. Heinke in der Absicht um eine größere „Sicherstellung der l. f. Lehenherrlichkeit bey der Landtafel zu er„zielen, hat das k. k. Appellationsgericht unterm $\frac{11}{21}$. d. M. für „nothwendig erklärt, damit das Landrecht die Eintragung der Le„henherrlichkeit in die betreffenden Rubriken durch die Landtafel „zu Stande bringen könne, daß dasselbe vor allem in Folge Cir„cular-Verordnung vom 26. May v. J. durch Vorlegung der er„forderlichen Urkunden in den Stand gesetzt werde, sein Amt han„deln zu können.

„Das Landrecht habe in dieser Angelegenheit als eine Par„theysache nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen des Ver„treters der l. f. Lehenstube vorzugehen, über welches Ansuchen es „seinem Befunde als Landtafelbehörde und erste Instanz überlassen „seyn müsse, ob die Intabulirung des Lehennexus ohne weiters oder „nach Vernehmung des Vasallen als Gegenparthey zu bewilligen ist.

„Die Rechte des höchsten Landesherrn bey der Landtafel im „zweckmäßigen Wege zu ordnen und zu sichern, wäre also die Sa„che der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur als Vertreter der „l. f. Lehenstube, welche sich die zur Sicherstellung und Intabuli„rung der l. f. Lehen-Gerechtsame nöthigen Daten von der Le„henstube und Landtafel zu verschaffen, und sohin dem Landrechte „zur Bewirkung der Intabulation vorzulegen wissen werde.

„Die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur erhält demnach „dem Ansuchen des k. k. Appellationsgerichtes gemäß den Auftrag, „sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen."

[1]) Sieh Hofkanzley-Verordnung vom 5. Jänner 1821, Z. 1422 in §. 421 von den Lehenprobsten.

371.

Sobald dem Bisherigen gemäß der k. k. Kammerprocuratur der Auftrag zukömmt, die Sicherstellung des Lehenbandes eines

l. f. Lehens und rücksichtlich der Lehenherrlichkeit sicherzustellen, dieselbe durch die Einsicht der Landtafel, durch Überkommung der nöthigen Urkunden, sich in den Stand gesetzt hat, solche zu realisiren, hat dieselbe in der Regel im officiosen Wege bey dem k. k. Landrechte als Landtafel-Behörde das Gesuch folgenden Inhalts zu überreichen: z. B.

„Hochlöblich k. k. n. ö. Landrecht. Laut Lehenbrief ddo. 20. „Jänner 1836 sub A wurde Herr N. N. mit dem in der Lehen„specification ddo. 21. August 1835 sub B verzeichneten l. f. Le„hen jedoch ohne Genuß der Lehengnade belehnt.

„Es wird daher über Auftrag der h. Landesregierung ddo. „29. Jänner 1836, Z. 5642 sub C mit Beziehung auf das n. ö. „Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 gebethen:

„Das h. Gericht geruhe zu bewilligen und zu verfügen, daß „die theilweise Lehenbarkeit der Herrschaft N. N. V. O. W. W. „unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: „befinden sich „dabey landesfürstliche Lehen" — dann die Bemerkung, daß die„selbe ohne der Lehengnade genossen werden, unter der Rubrik „des Besitzers eben daselbst angemerket, ferner der Lehenbrief A „und die Lehenspecification B in das Instrumentenbuch der Land„tafel bey der Herrschaft N. N. einverleibt werden, und deßhalb „den nöthigen Auftrag an die Landtafel zu ertheilen, sodann aber „wegen gleichmäßiger Vorschreibung des Lehenbandes und Ein„tragung obiger Urkunden in das ständische Gültbuch die erforder„liche Note an das ständisch n. ö. verordnete Collegium zu erlas„sen [1])."

[1]) Diese Form wurde mit n. ö. Regierungsentscheidung vom 7. September 1836, Z. 49,510 im Wege der ob der ennsischen Landesregierung der k. k. ob der ennsischen Kammerprocuratur wörtlich vorgezeichnet.

372.

2) Bey den Privat-Activlehen ist es die Pflicht des Privatlehenherrn, diese Sicherstellung des Lehenbandes zu erwirken, worüber sich das n. ö. Regierungs-Circular vom 5. April 1824 §. 6 [1]) deutlich ausspricht; ist daher derselbe hiemit säumig oder der Beweis hierüber nicht vorgelegt, so hat die l. f. Lehenstube

in Verwaltung der Rechte des obersten Lehenherrn sowohl das Recht als auch die Pflicht, dem Privatlehenherrn unter Festsetzung eines Termines aufzutragen, die bewirkte Sicherstellung auf eine legale Weise d. i. durch Beybringung der Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte auszuweisen, und diesen Auftrag nöthigenfalls pönfällig zu erneuern.

Würden auch die angedrohten und eingehobenen Pönfälle fruchtlos bleiben, so steht es der Lehenstube frey, durch die k. k. Kammerprocuratur die Erfüllung dieser Pflicht im gerichtlichen Wege zu bewerkstelligen, — oder im Falle einer vorsätzlichen und hartnäckigen Verweigerung und Widersetzlichkeit wohl auch mit der Felonie vorzugehen.

[1]) Sieh §. 283.

373.

Die Taxen, Stämpelgebühren und überhaupt Kosten dieser Sicherstellung des Lehenbandes und rücksichtlich der lehenherrlichen Rechte hat der Impetrant d. i. bey Privat-Activlehen der Privatlehenherr aus eigenem Vermögen zu bestreiten [1]); — während bey den l. f. Lehen die k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des a. h. Lehenherrn sowohl die Tax- als Stämpelfreyheit genießt.

In Betreff der eigentlichen Landtafel-Taxe heißt es in dem Landtafel-Tarpatente vom 1. April 1812 J. G. S. Nr. 983 §. 7: „Wird das Band eines Fideicommisses, ein Lehenband oder ein „sonstiges Verhältniß, wodurch die Eigenschaft eines freyen Gutes „eine Beschränkung erhält, einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu „entrichten."

Ist sonach auf die bisher bezeichnete Art das Lehenband sowohl in der Landtafel als auch in dem Gültbuche oder in dem Grundbuche gesetzlich einverleibt, so werden die von dem Landrechte der Kammerprocuratur oder bey Privatlehen dem Bittsteller zurückgestellten mit der landtäflichen Einverleibungs-Ingrossirung versehenen Urkunden in dem Archive der betreffenden Lehenstube hinterlegt.

[1]) Das n. ö. Regierungsdecret vom 24. September 1834, Z. 48,901 verordnet: „Die Privatlehenherrn besitzen ihre Lehenherrlichkeit als „eine Afterlehenschaft, dieselben müssen daher mit ihrem Vermögen

„für das Daseyn und die Erhaltung der anvertrauten Lehen haf„ten. Ihre Pflicht bringt es mit sich, für die Sicherstellung ihrer „Lehenschaft Sorge zu tragen und wenn dieses nicht mittels der „schon im Jahre 1785 anbefohlenen Verbücherung geschehen ist, „so fällt ihnen eine Verantwortlichkeit zur Last.

„Da die im hierortigen Decrete vom 11. December v. J. Z. 64,838 „verlangte Ausweisung lediglich zur Erzielung der ohnehin vor„geschriebenen Ordnung verlangt worden ist und man über die „zu Grunde liegende Frage: ob und inwieferne die Privatlehen„herrn der vasallitischen Pflicht nach Vorschrift der Gesetze, für die „Sicherstellung des ihnen zur weiteren Verleihung anvertrauten „a. h. Lehneigenthums zu sorgen, pflichtmäßig schon nachgekom„men sind, dießfalls aus Gnade hinausgegangen ist, und bloß „die allenfällige Nachtragung dieser etwa bisher unterlassenen „Schuldigkeit gefordert hat; da ferner die Privatlehenherrn dem „Oberlehenherrn für die Integrität des Lehens verantwortlich „sind, die landtäfliche Intabulation aber sich hiezu als ein noth„wendiges Mittel zum Zwecke darstellet, daher deren Erwirkung „einerseits eine Pflicht der Privatlehenherrn, andererseits aber in „ihrem eigenen Interesse gelegen ist, so können sie dießfalls eine „Stämpel- und Tax-Freyheit nicht ansprechen, sondern sie sind „verbunden, die in dieser Beziehung vorfallenden Tax- und Stäm„pel-Gebühren aus eigenem zu bestreiten.

„Hiernach erledigt sich die Anfrage des Fürst von Auersperg'schen „Lehenprobsten und ist die unterm 11. December v. J., Z. 64,838 ab„geforderte Ausweisung der Sicherstellung der Privatlehen nun„mehr zuverlässig binnen 2 Monathen vorzulegen."

V. Hauptstück.

Von dem Verluste des Lehens und der Auflösung des Lehenbandes.

374.

Die Auflösung des Lehenbandes kann theils subjectiv theils objectiv eintreten, je nachdem entweder bloß jenes Verhältniß aufgelöset wird, welches zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen oder der vasallitischen Familie bestanden hat, der geschlossene Lehenvertrag in seiner bestimmten oder unbestimmten jedoch beschränkten Dauer abgelaufen ist und die Rechtskraft durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung verloren hat; — oder aber das

Lehenobject in dieser Eigenschaft zu existiren aufhört, somit jene materielle rechtliche Ligatur wegfällt, wodurch der Lehenherr mit dem Vasallen bisher verbunden war.

Die subjective Auflösung des Lehenbandes ist wieder entweder eine relative oder absolute, und zwar erstere, wenn entweder der jeweilige Lehenherr oder der im Besitze des Lehens befindliche Vasall stirbt oder des Lehens verlustig wird, dagegen ist die Auflösung eine subjectiv absolute, wenn das Lehen für die ganze von dem ersten Erwerber abstammende Familie verloren geht, und das Lehenobject dem Lehenherrn heimfällt.

Eben so ist auch die objective Auflösung eine relative oder absolute und zwar erstere, wenn zwar das bisherige Lehenobject in dieser Eigenschaft zu seyn aufhört, dafür aber demselben ein anderes Object substituirt wird, eine Surrogirung eintritt, sie ist eine objectiv absolute, wenn das Lehenobject ohne aller Surrogirung zu existiren aufhört.

A.

Subjective Auflösung des Lehenbandes.

375.

Die Untersuchung der Verhältnisse, unter denen das Lehenband in subjectiver Hinsicht aufgelöset wird, hat es nur mit Personen zu thun und jenen Thatsachen, die von ihnen ausgehen oder in Bezug auf sie eintreten, die jedoch den Verlust eines Lehens für sie zur Rechtsfolge haben.

Die in dieser Hinsicht eintretenden Momente sind:

1) Der Tod, und
2) Die Verwirkung des Lehens als Strafe.

376.

Durch den Tod.

Jedes rechtliche Vertragsverhältniß erlischt in der Regel durch den Tod eines der Compaciscenten, insbesonders dann, wenn bey der Schließung des Vertrages auf die Persönlichkeit der Compaciscenten Rücksicht genommen worden ist. Da nun diese Persönlichkeit in dem Lehenverhältnisse ein wesentlicher Grundpfeiler war,

so lag es in dem ursprünglichen Begriffe eines Lehens, daß sie nicht als erbliche Beneficien erkannt worden sind.

Mit der Einführung der Erblichkeit der Lehen gestaltete sich diese Regel in eine Ausnahme, wornach in der Gegenwart der Tod des Lehenherrn oder Vasallen nur dem persönlichen Verhältnisse zwischen beyden ein Ende macht, in diesem Falle ist die subjective Auflösung nur eine relative, indem der Erbe des Verstorbenen, insoferne er für sich lehensuccessionsfähig ist, mit dem abgetretenen Vasallen dem Lehenherrn gegenüber nur eine und dieselbe juridische Person vorstellet, ersterer sogleich in die Rechte und Pflichten des Letzteren eintritt, somit die Fortdauer des ursprünglichen Lehenvertrages in rechtlicher Hinsicht nicht unterbrochen wird.

Aus diesem Grunde würde es auch in diesem Falle einer Belehnungserneuerung gar nicht bedürfen, welche daher durch die Gesetze nur zu dem Behufe angeordnet ist, den Moment des Todes eines der Compaciscenten dazu zu benützen, daß der ursprüngliche Lehenvertrag nicht in Vergessenheit gerathe und die Streitigkeiten vermieden werden, die eine zu lange Existenz der vasallitischen Familie unter dem Vorwande der Ersitzung und Verjährung hervorrufen könnte, endlich um für die Gegenwart dem Lehenherrn doch einige Vortheile und Früchte seiner Lehenherrlichkeit zufließen zu machen.

Ein anderes Verhältniß tritt dann ein, wenn der letzte Abstämmling des ersten Lehenerwerbers mit Tod abgeht, kein lehenfähiger Successor mehr vorhanden ist, und hiernach das Heimfallsrecht des Lehenherrn Platz greift. In diesem Falle tritt immer eine subjective absolute Auflösung des Lehenbandes ein, da der ursprüngliche Lehenvertrag gänzlich erlischt, dessen auflösende Bedingung wirklich eingetreten ist, und sonach auch das Nutzungseigenthum über das Lehenobject dem Lehenherrn zur weiteren beliebigen oder gesetzlich bestimmten Verfügung zurückfällt.

Ob und in wie ferne diese subjective absolute Auflösung auch eine objectiv absolute seyn könne, hängt von dem Umstande ab, ob der Lehenherr in seinem Eigenthumsrechte unbeschränkt erscheinet, das Lehenobject auch von den dinglichen Banden der Leheneigenschaft mit dem Eintritte obiger Bedingung zu befreyen, oder nicht.

Die Eigenschaft des Lehenobjectes, als einer **res infeudari solita** klebet in Östreich allen Privatlehen an, für sie streitet um so mehr die gesetzliche Vermuthung, als alle Privatlehen als l. f. Afterlehen erklärt sind, somit dem Landesfürsten als obersten Lehenherrn das objective Lehenband so lange erhalten werden muß, bis dessen Einwilligung in die gänzliche d. i. objectiv dingliche Auflösung des Lehenbandes ausdrücklich vorliegt.

Bey den Privatlehen in Östreich berechtiget daher die subjectiv absolute Auflösung des Lehenbandes noch keineswegs zur Schlußfolge auf den gleichzeitigen Eintritt der objectiv absoluten Auflösung, im Gegentheile ist jeder Privatlehenherr bey dem Eintritte der ersteren verpflichtet, unter Fortbestand des objectiven Lehenverbandes eine neue vasallitische Familie mit dem ihm heimgefallenen Lehen zu belehnen und hiedurch die Rechte des obersten Lehenherrn aufrecht zu erhalten.

Ein anderes Verhältniß tritt in Bezug auf die unmittelbar l. f. Lehen ein, bey welchen es lediglich von dem freyen und unbeschränkten Willen des Landesfürsten abhängt, ob ein ihm heimgefallenes Lehen wieder weiter verliehen oder aber das Lehenband gänzlich gelöscht und dem Lehenobjecte die Natur eines Allodialgutes zu Theil werden soll.

377.

Durch Verwirkung des Lehens.

Die Verwirkung des Lehens aus Strafe wird nach dem Sprachgebrauche der Feudisten Felonie (**Felonia**) genannt.

Mag nun der etymologische Ursprung dieses Wortes von dem deutschen Worte: fehlen oder von Falla, welches Betrug und Nachstellung bedeutet, oder nach der unwahrscheinlichen Meinung Anderer von dem griechischen φηλός d. i. Betrüger oder von dem lateinischen fallo (felli) herrühren, so ist doch soviel gewiß, daß man hierunter eine Handlung oder Unterlassung verstehet, die dem Lehenvertrage und insbesondere der hierin zugesicherten wechselseitigen besonderen Treue widerstreitet.

Insoferne nun diese Lehentreue eine wechselseitige ist, dringet sich von selbst auf, daß nicht nur der Vasall, sondern auch

der Lehenherr mit dieser besonderen Treue in Widerspruch tretende Handlungen oder Unterlassungen setzen, somit die Felonie beyden zur Last fallen könne, wornach sich ergibt, daß

a) von der Felonie des Vasallen, dann

b) jener des Lehenherrn zu handeln seyn wird.

Da die Felonie die wechselseitige Lehentreue zur eigentlichen und directen Grundlage hat, so sind auch nur die von dem Vasallen oder dem Lehenherrn in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung eintretenden Verletzungen dieser vertragsmäßigen Treue das eigentliche Materiale der Felonie, weßwegen auch diese den Begriff der eigentlichen Felonie (felonia vera) darbiethen.

Allein die Lehengesetze setzen die Strafe der Verwirkung des Lehens auch auf andere Handlungen und Unterlassungen, deren Rechtswidrigkeit gerade nicht aus der Lehentreue directe begründet werden kann, für welche die Feudisten den Ausdruck: uneigentliche Felonie (quasi felonia) wählten, um letztere von der eigentlichen zu unterscheiden.

Im Allgemeinen kömmt hier ferner noch zu bemerken, daß die böse Absicht immerhin ein wesentliches Merkmahl in dem Begriffe der Felonie sey, jedoch diese keineswegs der allein entscheidende Coefficient ist, indem die Lehengesetze wohl auch ein bloßes Verschulden (culpa) zur Constituirung der Felonie zureichend erkennen.

Dem Bisherigen zu Folge dürfte sich der Begriff: Felonie in dem Satze rechtfertigen: Jede in einer bösen Absicht oder in einem Verschulden der Lehen-Compaciscenten gegründete Handlung oder Unterlassung ist als eine Felonie zu erkennen, wenn hierauf die Lehengesetze die Verwirkung des Lehens gesetzet haben.

378.

Eigentliche Felonie des Vasallen.

Bey der Untersuchung über die eigentliche Felonie des Vasallen ist vor allem der Begriff: Vasall dahin festzustellen, daß hierunter nicht nur der wirkliche Lehenbesitzer, sondern alle von dem ersten Erwerber abstammenden zur Lehensuccession berufenen Glie-

der der vasallitischen Familie, dann alle jene Personen, die schon wirklich belehnt sind, mag dieß nun in Folge der Coinvestitur oder Sammtbelehnung oder auch nur der Eventual-Belehnung geschehen seyn, verstanden werden.

Die Vasallen in diesem ausgedehnten Sinne sind dem Lehenherrn alle zur besonderen Treue und Ehrerbiethung verpflichtet, und wenn diese Pflicht bey den Lehenanwärtern auch nur eine allgemeine ist, dieselben noch zu keinen positiven besonderen Leistungen verhalten werden können, so ist doch zwischen ihnen und dem Lehenherrn durch ihr ex pacto et providentia majorum bereits erworbenes Recht die Ligatur in der Art schon vorhanden, daß sie wenigstens keine dem Lehenherrn oder seiner Familie nachtheilige Handlung oder Unterlassung setzen dürfen.

Der Begriff der Lehentreue enthält als wesentliches Merkmahl den Imperativ in sich, daß der Vasall dem Lehenherrn nicht nur nicht schade, sondern auch bemüht sey, allen ihm drohenden Nachtheil nach Möglichkeit und aus allen seinen Kräften zu beseitigen.

Im allgemeinen kann daher der Vasall auf eine dreyfache Art eine Felonie begehen, und zwar

1) durch Handlungen, wodurch er den Lehenherrn an seinem Leibe, an seiner Ehre oder an seinen Gütern verletzet;

2) durch die Unterlassung solcher Handlungen, wodurch er den Lehenherrn aus einer Gefahr hätte erretten können. Endlich

3) durch Unterlassung der Erfüllung jener Pflichten, zu denen er durch die Lehengesetze oder den Lehenvertrag besonders verbunden ist.

379.

1) Felonie durch Handlungen.

Alle jene Handlungen des Vasallen, durch welche eine Verletzung des Lebens, der Ehre oder des Vermögens des Lehenherrn herbeygeführt wird, und diese zur Folge haben oder haben kann, sind geeignet die Felonie zu begründen.

Hieher gehören vorzugsweise:

a) lebensgefährliche Nachstellungen I. F. 5.: „Si dominum assalierit vel castrum domini sciens dominum vel dominam ibi esse.

I. F. 17. „Si scienter dominos assalierint vel similes culpas commiserint, beneficio carere debent.

In dem Wortlaute dieser Gesetze ist es gelegen, daß der Vasall die dem Lehenherrn oder seiner Familie aus seiner Handlung drohende Gefahr wissen mußte, somit diese Handlung mit dem Bewußtseyn, seinem Lehenherrn oder dessen Familie einen Schaden zuzufügen, unternommen haben mußte.

b) Verrätherey. II. F. 57. „Si insidiis eum clandestinis vel manifestis appetiverit, vel inimicis ejus suas amicitias copulaverit, atque in aliis sic versatus est, ut potius inimicus quam fidelis esse credatur.“

c) Angriff der Güter, des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes oder böse Abläugnung der Lehenseigenschaft der als Lehen verliehenen Sache.

II. F. 26. §. 3. „Vasallus si feudum vel feudi partem aut conditionem ex certa scientia inficiatur, et inde convictus fuerit, eo, quod abnegavit feudum ejus vel conditionem exspoliabitur; alias autem vasallus quamvis hoc sciens non patefaciat, feudum tamen retinet, aut si aliam rem domini celaverit vasallus, feudum tamen non amittit.“

II. F. 26. §. 10. „Vasallus feudum, quod sciens abnegavit, amittit, ignoranti vero subvenitur. Quod si dubitet, dubitanter respondere debet.“

d) grobe wörtliche und thätliche Beleidigung, wohin auch Ehebruch mit der Frau oder Schwiegertochter, Schändung der Tochter oder Enkelinn des Lehenherrn oder der noch nicht verheuratheten Schwester desselben zu rechnen ist.

II. F. 24. §. 5. „Porro si dominum assalierit, vel vicum in quo est per vim aggressus fuerit, vel impias manus in personam domini ubicunque ingesserit, vel alias graves vel inhonestas injurias intulerit, vel vitae ejus veneno vel gladio vel aliter insidiatus fuerit, beneficium amittit.“

I. F. 5. pr. Item si fidelis cucurbitaverit dominum, id est cum uxore ejus concubuerit vel concumbere se exercuerit, aut cum ea turpiter luserit vel si cum filia aut (cum nepte ex filio aut cum nupta filio) cum sorore domini concurbuerit (haec ita obtineat si in domo domini maneat) jure feudum amittere censetur.“

II. F. 24. §. 4. „Rursus si domini vel dominae filiae vel nurui aut sorori in domo adhuc manenti, quae in capillo [1]) dicitur, sese immiscuerit: feudo, quo se monstraverit indignum carere debet.

Dieser unerlaubte Umgang des Vasallen mit der Frau, Tochter, Sohnestochter oder Schwester des Lehenherrn, welcher Fehler unter dem eigenthümlichen Nahmen der felonia cucurbitationis bekannt ist, beschränkt sich jedoch darauf, daß diese Personen noch in dem Hause des Lehenherrn sich befinden, war jedoch dieß nicht der Fall, war z. B. die Tochter des Lehenherrn bereits verheurathet oder war dessen Schwester außer seinem Hause wohnhaft, so trat der Grund der Felonie nicht ein.

Eben so war die Buhlschaft des Vasallen mit der Witwe des bereits verstorbenen Lehenherrn kein zur Felonie geeignetes Vergehen, da der Lehentert I. F. 21 zur Cucurbitation ausdrücklich fordert, daß der Vasall bey Lebzeiten des Lehenherrn mit seinem Weibe einen verbothenen Umgang pflege.

e) Eröffnung der Geheimnisse zum Nachtheile des Lehenherrn.

I. F. 17. und II. F. 5. 7.

Zu diesen Lehenfehlern wurde nach dem longobardischen Lehenrechte noch

f) die Anklage und das Zeugniß des Vasallen gegen den Lehenherrn in Criminalsachen gezählt. II. F. 33. §. 5; — da jedoch nach dem derzeit gültigen Strafgesetze jedermann zur Anklage berechtiget, und im Aufforderungsfalle zur Abgabe eines Zeugnisses verpflichtet ist, ja eine Ausnahme zu Gunsten des Lehenherrn aus staats- und strafrechtlichen Grundsätzen nicht gerechtfertiget werden könnte, so muß diese lehenrechtliche Bestimmung als aufgehoben und schon an sich als ungültig erkannt werden.

[1]) Die fliegenden Haare waren bey den Longobarden das Zeichen des ledigen Standes der Mädchen.

380.

2. Durch Unterlassungen überhaupt.

Durch Unterlassung macht sich der Vasall der Felonie schuldig, wenn er die Verletzungen und Gefahren, welche dem Lehenherrn

an seinem Leibe, an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zugefügt werden, nicht abzuwenden bemüht ist, wo es doch ihm möglich gewesen wäre, als z. B.

1) wenn er die dem Lehenherrn drohende Gefahr weiß, und ihn hievon nicht sogleich in Kenntniß setzt.

II. F. 24 §. 3. „Praeterea si vasallus rescierit, aliquem contra dominum suum assulturum, vel mortem, vel captionem, aut patrimonii grandem jacturam facere molientem, debet dominum super hoc quam citius potest certiorare: ut proinde dominus sciens prudensque periculum valeat declinare. Quod si non fecerit doloque vel negligentia sua vel fraude celaverit, beneficium se cariturum agnoscat."

2) Wenn er ihn in einer Lebensgefahr muthwillig verläßt z. B. in einer Schlacht.

II. F. 24. §. 2. „Item qui dominum suum, cum quo ad proelium iverit, in acie periclitantem dimiserit, beneficio indignum se judicavit."

I. F. 5. pr. „Si enim dominus proelium campestre habuerit et vasallus eum morantem in ipso proelio dimiserit non mortuum nec ad mortem vulneratum, feudum amittere debet."

War jedoch der Lehenherr in der Schlacht wirklich geblieben und verläßt der Vasall hiernach das Schlachtfeld, so konnte ihm aus diesem Grunde keine Felonie mehr zugerechnet werden. I. F. 21. §. 1. in fin. „Si in pugna suum dominum dimiserit et cum eo non laboraverit, si potuerit."

3) Wenn der Vasall seinen Lehenherrn, der in die Gefangenschaft geräth, loszukaufen unterläßt; — jedoch ist er hiezu nur dann verpflichtet, somit kann nur dann von einer Felonie die Rede seyn, wenn das Lösegeld den Werth des Lehens, das er ersterem verdanket, nicht übersteigt.

II. F. 24 §. 8. „Vel si cognoverit dominum inclusum, et cum, cum potuerit, non liberavit, feudum perdit."

4) Wenn der Vasall die schuldigen Lehendienste verweigert.

I. F. 21. pr. „Vel si dominis suis deservire noluerint, tunc condictio causa data proponitur ad repetendum feudum ex quo non servit domino."

II. F. 24. §. 7.: „Sed non est alia justior causa beneficii aufferendi, quam si id propter quod beneficium datum fuerit, hoc servitium facere recusaverit, quia beneficium amittit. Aliud est, si forte ideo non servierit, quia non potuerit, tunc enim feudum non amittit.“

381.

3. Durch Unterlassung gesetzlicher und vertragsmäßiger Pflichten.

Die Unterlassung der positiven Pflichten, welche dem Vasallen nach dem Lehengesetze oder aus dem Lehenvertrage obliegen, tritt vorzüglich ein:

a) Wenn der Vasall die Belehnungserneuerung zur rechten Zeit nicht ansucht.

Nach dem Lehentexte II. F. 26. „Etsi vasallus omni anno domino se non repraesentat, feudum tamen non amittit,“ dann nach dem Patente vom 4. November 1658, in welchem es heißt: „daß eine solche Nachlässigkeit, so anders kein fürsetzlicher contemptus des Lehenherrn dabey mit untergeloffen, allergnädigst nachgesehen werden solle« — würde zwar gefolgert werden können, daß das Versäumen des Belehnungs-Erneuerungs-Termins kein die Strafe der Felonie rechtfertigender Grund sey; allein dagegen drückt sich der Lehentext II. F. 24 in den Worten aus: Prima autem causa beneficii amittendi haec fuit et adhuc est in plerisque curiis (sed in nostra curia Mediolanensi non obtinet) quod si vasallus per annum et diem domino suo mortuo non steterit, quod haeredem domini sui investituram petendo, fidelitatem pollicendo non adierit, tamquam ingratus existens, beneficium amittit; et e converso si domino superstite vasallus decesserit et filius ejus per jam dictum tempus neglexerit petere investuram, beneficio carebit. Dann II. F. 40.

Wird ferner ein Blick auf die gegenwärtigen positiven Lehengesetze geworfen, so sehen wir, daß in allen Lehenedicten bey einer Veränderung in der Person des Lehenherrn ausdrücklich verordnet wird, daß derjenige, welcher in dem festgesetzten Termine die Be-

lehnungs-Erneuerung anzusuchen unterläßt, sich selbst zuzuschreiben habe, wenn gegen ihn mit der Strafe der Felonie vorgegangen werde.

Das n. ö. Regierungs-Circulare vom 11. Juni 1813 verordnet ferner ausdrücklich §. 9: „Im Falle 3 (d. i. wenn der „Vasall die Belehnungserneuerung innerhalb der gesetzlichen Frist „nicht ansucht) hingegen wird gegen den Vasallen ohne weiters „nach den Gesetzen mit der Strafe der Felonie unnachsichtlich „vorgegangen werden."

Eben so verordnet das n. ö. Regierungs-Circulare vom 8. August 1832 §. 12. „Wird den Vasallen und ihren Geschäftsführern ernstlich erinnert, die in den betreffenden obigen Paragraphen vorgeschriebenen Termine genau zuzuhalten, indem insbesondere, wenn die Belehnungserneuerung nicht in der durch die „Gesetze bestimmten Frist angesucht wird, man mit der lehengesetzlichen Strafe der Felonie ohne weiters vorgehen — wird."

Hieraus folgt, daß die Versäumung des Belehnungserneuerungs-Termins allerdings ein gesetzlicher die Strafe der Felonie rechtfertigender Grund ist, daß es ferner keines besonderen Beweises einer bösen Absicht bedürfe, sondern der Verlauf der gesetzlich bestimmten Zeit allein genügend sey, mit dem Straferkenntnisse vorzugehen.

b) Wenn der Vasall das Lehen verschweiget.

Schon in dem Patente vom 31. August 1769 [1]) heißt es: „— — als im Widrigen wider die, so sich binnen dieser Zeit nicht „melden würden, dahingegen durch die vornehmende Untersuchung „einige verschwiegene Lehencorpora zu besitzen, über kurz oder lang „entdeckt werden sollten, mit Einziehung sothaner Lehen„stücke und beschaffenen Umständen nach mit schärferer Strafe un„nachsichtlich fürgegangen werden würde."

c) Wenn der Vasall den Lehenseid halsstarrig verweigerte, so fand das Gesetz hierin einen Grund zur Strafe der Felonie [2]).

Insoferne nun in Östreich der Leheneid nicht abgenommen wird, sondern die Angelobung an dessen Stelle tritt, so leidet das Gesetz wohl auch auf letztere volle Anwendung.

d) Wenn der Vasall das Lehen ohne vorher eingeholter und erhaltener Bewilligung des Lehenherrn veräußert.

Dieses gesetzliche Verboth der Lehenveräußerung wurde dergestalt strenge gehandhabt, daß selbst in dem Falle, wenn der Vasall das Lehengut veräußerte und sich auch in dem Veräußerungsvertrage vorbehielt, die Einwilligung des Lehenherrn nachträglich zu erwirken, oder die Ansuchung und Erwirkung dieses Consenses dem Käufer zur Vertragsbedingung machte, somit eine böse Absicht nicht nachgewiesen werden kann, die Strafe der Felonie dennoch einzutreten hatte, sobald der Vasall das veräußerte Lehengut dem Käufer wirklich übergeben hat, bevor er den Alienations-Consens erhielt [3]).

Von dieser Strenge ist jedoch in der neueren Zeit ganz abgegangen worden, indem derzeit die in dem Kaufvertrage ausgedrückte Bedingung der Erwirkung des Alienations-Consenses als ein Entschuldigungsgrund angenommen wird, wenn auch die Lehenrealität dem Käufer wirklich schon in dem physischen Besitz übergeben worden wäre.

Ein Beweis hiefür ist in dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 16. October 1818, Z. 33,713 gelegen, welches also lautet:

„Da die Gräfinn Maria von A**** die zu dem Lehen Schön„egg gehörige Baumühle vor erwirktem lehenherrlichen Consens je„doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Consens er„wirket werde, verkauft hat, und da der Käufer dieses Lehenstückes „Leopold Lichtelberger von der Regierung hierauf bis jetzt noch nicht „belehnt, mithin demselben nach Maßgabe des Gesetzbuches §. 321 „der rechtliche Besitz noch nicht eingeräumt worden ist, so kann der „Gräfinn A**** zwar keine Arglist oder Geringschätzung der le„henherrlichen Rechte bewiesen werden, welches als ein Lehenfehler „betrachtet, und wegen welchem auf die Caducität des Lehens gespro„chen werden könnte, allein in Folge der Verordnungen vom 29. „May 1788, dann vom 10. Jänner 1814 war es die Pflicht der „Gräfinn, bevor sie den Verkauf den Baumühle, welches ein inte„grirender Bestandtheil zu dem Lehen Schönegg ist, einleitete, hie„zu den lehensherrlichen Consens anzusuchen, und die Entschei„dung hierüber abzuwarten. Da sie aber dieses zu thun unterließ, „so ist dieses eigenmächtige Benehmen immerhin als ein illegaler „Vorgang zu betrachten, nach welchem das ganze Verkaufsgeschäft „rückgängig gemacht werden muß. Der Gräfinn M. v. A**** wird da-

„her aufgetragen, die ohne lehensherrlichen Consens verkaufte „Baumühle zurückzunehmen und sie hat sich nach der Verordnung „vom 29. May 1788 die Verlegenheit selbst zuzuschreiben, in wel„che sie allenfalls durch die Wiederherbeyschaffung des benannten „Lehenkörpers gerathen dürfte.“

e) Auch wegen beträchtlicher Lehen-Deteriorationen kann der Vasall des Lehens verlustig erkannt werden, vorausgesetzt, daß ihm diese erhobenen Deteriorationen von dem Lehenherrn verbothen, und das unbeachtet gelassene Verboth mit der Androhung der Felonie wiederholt worden ist, der Vasall aber auch dieses wiederholte und mit der Strafe der Felonie bedrohte Verboth nicht achtet, sondern in der gesetzwidrigen Deteriorirung fortfährt [4]).

Die bisher aufgezählten Handlungen und Unterlassungen oder Pflichtverletzungen sind zwar die wesentlichsten, keineswegs aber die einzigen, da der Lehentext ausdrücklich erwähnet, daß auch andere Ursachen zur Verwirkung des Lehens zureichen; es kömmt daher nur darauf an, ob die Pflichtverletzung, die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung unter eine der bisher angegebenen drey Hauptarten, welche die Verwirkung des Lehens und die Strafe der Felonie begründen, subsumirt werden könne [5]).

[1]) Sieh §. 358 — von der Sicherstellung des Lehenbandes, dann Cod. Austr. VI. tom. Supl. pag. 1217.

[2]) II. F. 24. §. 1.

[3]) II. F. 44.

[4]) II. F. 27. §. 7.

[5]) II. F. 23.: ——„Si quis enim dixerit, quae causae quemadmodum alicui domino ad ingratitudinem alicujus vasalli probandam possint sufficere, nullo certo modo posse definiri, nihi erraverit. De illa tamen ingratitudine loquor, per quam beneficium amittatur, non enim ad hoc sufficit omnis occasio, per quam fidelis accepti beneficii videtur ingratus, sed sunt quaedam (ut ita dixerim) egregiae ingratitudinis causae, quibus beneficium secundum mores curiarum solet adimi. Quomodo enim vasallus, quam humiliter, quam devote, quam benigne, quam fideliter erga dominum suum debeat se habere, potius ex naturalibus et bonis curiarum consuetudinibus potest percipi, quam lege aut scripto aliquo possit comprehendi.“ — II. 24. §. 9.

382.

Uneigentliche Felonie.

Die uneigentliche Felonie (quasi-felonia) unterscheidet sich von der eigentlichen dadurch, daß das Vergehen oder die Rechtsverletzung nicht wie bey der letzteren gegen den Lehenherrn selbst und unmittelbar unternommen wird, sondern gegen dritte von letzterem verschiedene Personen gerichtet ist.

Das longobardische Recht kennet nur zwey Arten der Quasi-Felonie, nähmlich:

1) den Brudermord in der Absicht das Lehen zu erhalten

I. F. 5: „Item si fratrem suum occiderit vel nepotem id est filium fratris."

II. F. 24. §. 11. „Si vero non dominum sed alias graviter deliquerit, vel grave quid commiserit, sicut ille, qui fratrem suum interfecit, vel aliud grave crimen (quod parricidii appellatione continetur) commiserit, feudum amittit, et non ad dominum sed ad proximos pertinet: si tamen beneficium fuerit paternum. Sic enim saepe pronunciatum scio."

II. F. 37. „Si quis interfecerit fratrem domini sui, non ideo beneficium amittit, sed si fratrem suum interfecerit ad hoc ut totam haereditatem habeat vel aliam feloniam commiserit v. c. hominem tradendo ut in Curia amplius stare non possit, privabitur feudo. Quia tamen erga dominum non fuerit facta ad cognatum proximiorem pertinebit."

Durch diese Lehenterte wird überhaupt jedes schwere Verbrechen an sich schon als geeignet erklärt, den Verlust des Lehens nach sich zu ziehen; hiernach muß auch der Lehenterte II. F. 37 dahin interpretirt werden, daß nur jener Todtschlag oder jene Ermordung des Bruders des Lehenherrn keine Quasi-Felonie begründe, wo der Vasall deßwegen nicht als Verbrecher straffallig erklärt wird, sondern der Zufall oder das Recht der Nothwehre die Ursache war; es hat jedoch hiervon abgesehen der Grundsatz zu gelten: daß jedes den Vasallen entehrende Verbrechen als Mord, Todtschlag, Diebstahl u. s. w. sobald es als ein wirk-

liches Verbrechen von dem Strafrichter erkannt und der Verbrecher als straffällig erklärt worden ist, die Quasi-Felonie begründe.

2) Wegen Verrätherey gegen seinen Mitvasallen. II. F. 37.: **hominem tradendo etc. etc.**

Nach den Begriffen der Vorzeit und insbesonders in dem Lehenverhältnisse wurde der Verräther überhaupt als ehrlos behandelt, es konnte daher auch der Lehenherr ihm nicht weiter vertrauen, somit auf die Erfüllung der Lehentreue nicht mit Sicherheit rechnen.

Einige Feudisten rechnen unter die Fälle der Quasi-Felonie auch noch weiter:

α) wenn der Vasall, da das Lehen auf ihn fällt, wissentlich zuläßt, daß ein Anderer damit belehnt wird; dann

β) wenn der Vasall ein Geistlicher oder gar ein Mönch wird.

Allein wenn

zu α) der Vasall wissentlich zuläßt, daß zur Zeit, als das Lehen vermöge der Successionsordnung an ihn fällt, ein Anderer hiemit belehnt wird, so kann ihm dieses Stillschweigen nicht als ein Vergehen zur Last gelegt werden, welches Merkmahl wohl auch in dem Begriff der Quasi-Felonie gelegen ist, sondern es ist hierin nichts weiter als eine stillschweigende Verzichtleistung auf das ihm zustehende Recht erkennbar.

Der Lehentext I. F. 5 erwähnet auch deßwegen mit keinem Worte der hier eintretenden Quasi-Felonie, sondern sagt nur: „**Praeterea si ille, ad quem feudum per successionem jure obvenire debet, consenserit, eos investire, ad quos secundum rectum morem non pertinet: nullo modo ad eum repetendum regressum habet.** Ein ähnlicher Fall tritt

zu β) ein, wenn der Vasall Geistlicher oder Mönch wird, denn in diesem Falle gibt er durch seine Handlung das Lehen freywillig auf, da ihm bekannt seyn muß, daß der geistliche Stand zum Besitze eines Lehens unfähig mache. Es kann daher von einer Quasi-Felonie um so weniger eine Rede seyn, als das von dem Vasallen durch seinen Eintritt in den geistlichen Stand aufgegebene Lehen in Folge der bestehenden Successionsordnung an den nächstberufenen lehenfähigen Anwärter gelanget, eben so, als ob der Vasall mit Tod abgegangen wäre.

Diese nach dem longobardischen Gesetze ausdrücklich angegebenen Fälle sind jedoch nicht die einzigen, denn sowohl im Bezug auf die eigentliche als auch die Quasi-Felonie spricht sich der Lehentext II. F. 24 §. 9 in den Worten aus:

„Praedictis modis beneficium debere amitti, tam naturalis quam virilis ratio suadet; quae potest colligi, si quis novam constitutionem justas exhaereditationis causas enumerantem, et alias constitutiones veteres justas ingratitudinis et repudii causas, quibus matrimonia recte contracta solvuntur et donationes jure perfectae revocantur, subtiliter scrutatus fuerit. Sed quia natura novas deproperat edere formas, potest multis modis contingere ut aliae emergent causae, quibus videatur juste adimi posse feudum, adeoque judex solers et discretus et aequitati obsecundare sollicitus, cuncta subtiliter dispersans provideat, si qua fuerit antiquioribus causis similis seu major ut proinde sciat utrum beneficium sit amittendum an nihilo minus retinendum."

Allein fehlerhaft wäre es, wenn man aus dieser Stelle den Grundsatz ableiten wollte, daß alle jene Ursachen, aus denen eine Schenkung widerrufen oder ein Erbe enterbt werden kann u. s. w., auch gültige Gründe zur Felonie darböthen, denn der Feudist wollte hierin nicht etwa einen allgemeinen Grundsatz, sondern nur ein Gleichniß aufstellen, ohne jedoch dieses zu einer gesetzlichen Norm zu erheben.

Das östreichische Lehenrecht richtet sich in Bezug auf die Felonie ganz nach den Bestimmungen des longobardischen [1]).

[1]) Historische Belege hiezu liefern der unter Kaiser Maximilian II. abgefaßte n. ö. Lehentractat 175 Titel, dann der Entwurf der n. ö. Lehenordnung, in welch letzterer es §. 309 heißt: „Einer „schweren Verletzung der Lehenpflichten oder einer Felonie macht „sich der Edelmann schuldig:

„Erstens Durch Thätlichkeiten gegen die Person, Freyheit, Ehre, „Rechte und das Vermögen des Lehenherrn; wenn er den Lehen„herrn tödtet, ihm nach dem Leben strebt, oder ihn durch List oder „Gewalt empfindlich verletzet, seine Feinde wissentlich unterstützt, ihn „schimpflich behandelt, dessen Frau, Tochter, Sohnes Tochter oder „Schwester, so lange dieselben unverheirathet in seinem Hause sind, „entehrt; wenn er vorsätzlich läugnet, daß die Sache lehenbar sey,

„oder das Lehen verheimlichet, oder verschweiget, wenn er das „Lehen merklich verwüstet, ganz oder zum Theil zu Grunde gehen „läßt.“

„§. 310. Zweitens, durch Unterlassung der wichtigeren Lehen„pflichten, wenn er die dem Lehenherrn an seiner Person, Frey„heit, Ehre, seinen Rechten und Gütern drohende Gefahr, soweit „er kann, nicht abwendet. Die schuldigen Dienste versaget, wenn „er vorsätzlich oder aus grobem Verschulden die Belehnung binnen „der gehörigen Frist ohne einen Lehenurlaub erhalten zu haben, „nicht ansucht oder den erhaltenen Lehenurlaub bey den l. f. Le„hen von Jahr zu Jahr nicht erneuert, wenn er die Lehenpflicht „abzulegen sich hartnäckig weigert, auf dreymahlige Erforderung „in Lehensachen in Jahresfrist nicht erscheint, das Lehen ohne „Einwilligung des Lehenherrn veräußert oder pfandweise hintan„gibt und einantwortet, wenn ein l. f. Lehenmann sein Lehen wei„ter verleiht, ohne es vorher selbst von dem Landesfürsten em„pfangen zu haben, ein Erblandhofbeamter endlich, wenn er seinen „Aufenthalt der Landesstelle durch 10 Jahre nicht anzeigt.“

383.

Würdelehen.

Ein besonderes Verhältniß tritt in Bezug auf die in Österreich bestehenden Würdelehen (feuda dignitatis), die Erbämter ein, rücksichtlich welcher mit dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 8. März 1791, Zahl 3614, den Vasallen zur Pflicht gemacht worden ist: „ihre Ubication der Lehenstube alle drey Jahre anzu„zeigen.“

Die Unterlassung dieser Pflicht wird in demselben Decrete dergestalt bestraft: — „daß einerseits im Unterlassungsfalle bey „einem vorkommenden feyerlichen Acte, welcher die Intervenirung „der dignitarii forderte, das Lehen pro tempore einem Andern zu „versehen aufgetragen und verliehen werden würde, und andererseits, wenn die Anzeige der Ubication durch zehn Jahre unterlas„sen wurde, die Besitzer von der Lehenstube ohne weiters des Le„hens verlustig erklärt, und mit dessen Verleihung an einen der „Mitbelehnten, wo solche vorhanden sind, und in termino le„gali die gehörige Meldung anbringen, fürgegangen, im Falle „aber wo Coinvestirte nicht vorhanden wären, oder wo diese das

„Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterließen, das Lehen „als vollends caduk angesehen, und ordnungsmäßig an einen an„dern verliehen werden würde [1]).“

Nach dieser auf die a. h. Entschließung vom 18. Februar 1791 sich gründende Verordnung bedarf es bey diesen höchst persönlichen Lehen keines richterlichen Spruches oder der zur Caduk-Erklärung anderer Lehen erforderlichen gerichtlichen Procedur, sondern bey dem Eintritte der Bedingung ist sogleich die l. f. Lehenstube competent, das Erkenntniß zu fällen und dieses rechtskräftig zu vollstrecken.

[1]) Siehe §. 127.

384.

Entschuldigungsgründe.

Liegt gegen einen Vasallen eine zur Felonie sich eignende Handlung, Unterlassung oder Pflichtverletzung vor, so ist es seine Sache, die für ihn etwa das Wort führenden Entschuldigungsgründe der Lehenstube vorzulegen.

Diese Entschuldigungsgründe können jedoch nur dann als zureichend erkannt werden, wenn er eine factische Unwissenheit des obwaltenden Verhältnisses, oder eine absolute Unmöglichkeit der Pflichterfüllung gerichtsordnungsmäßig zu beweisen im Stande ist.

Eine factische Unwissenheit würde dann eintreten, wenn z. B. aus den Umständen nachgewiesen werden kann, daß er nicht wissen konnte, z. B. die Person, mit der er einen unerlaubten Umgang pflege, sey die Gemahlinn oder die Tochter des Lehenherrn, oder wenn er eine Herrschaft veräußert, auf welcher das Lehenband in den öffentlichen Büchern nicht ausgezeichnet ist, zugleich aus dem Lehenbriefe und der Lehenspecification, oder aus anderen zwischen ihm und dem Lehenherrn errichteten Urkunden nicht entnommen werden kann, daß die von ihm besitzenden Lehen mit der veräußerten Herrschaft incorporirt sind.

In dem Falle jedoch, wo das Lehenband auf der veräußerten Herrschaft zwar nicht intabulirt ist, jedoch die dazu gehörigen

Lehenstücke liquid oder wohl nur einige zweifelhaft wären, und hierüber das Gültbuch, die Dominical- oder Rustical-Fassion, oder das Grundbuch den Beweis liefert, würde es die Pflicht des Vasallen seyn, vor der Veräußerung der Herrschaft eine genaue Liquidation und Ausscheidung der dazu gehörigen Lehenstücke, mit Zuziehung des Lehenherrn, vornehmen zu lassen, oder die Herrschaft mit Ausnahme der Lehen zu veräußern; hat er dieß nicht gethan, so würde ihn in dem gegebenen Falle die factische Unwissenheit nicht entschuldigen, als sie von seiner Seite als eine schuldbare erscheinet, und er sein Verschulden jederzeit selbst zu vertreten hat.

Eine absolute Unmöglichkeit würde dann eintreten, wenn z. B. der Vasall die Belehnungserneuerung anzusuchen versäumt hätte, er jedoch zu beweisen im Stande wäre, daß er während der hiezu bestimmten Zeit in der Kriegsgefangenschaft gewesen, oder eine tödtliche Krankheit bestanden habe, die ihn unfähig machte, durch einen Bevollmächtigten hierum anzusuchen, oder einen Lehenurlaub zu begehren, daß er in weit entfernte Länder verreiset war, wo es unmöglich gewesen, daß ihm die Nachricht des Belehnungs-Erneuerungsfalles zukommen konnte.

Der Umstand, daß der Vasall in einen Erbschaftsstreit mit anderen Erben verwickelt, die Erbschaft ihm noch nicht eingeantwortet, das Lehen nicht liquid, oder das Lehenband in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen ist, daß das Lehen von dritten Personen als ein Allodialeigenthum angesprochen werde u. dgl., können nicht als gültige Entschuldigungsgründe angenommen werden, da es in diesen Fällen nur die Pflicht des Vasallen ist, diese besonderen Verhältnisse der Lehenstube anzuzeigen, und sich innerhalb der gesetzlichen Zeit einen Lehenurlaub zu erbiethen, der nöthigenfalls auch verlängert werden kann; da es ferner bey einer vorgeblichen Illiquidität nur Sache des Vasallen ist, um die Vornahme einer gemeinschaftlichen Lehenbereitung oder Liquidirung zu bitten, jedoch auch in diesem Falle mittlerweile ein Lehenurlaub erwirket werden muß.

385.

Richterlicher Spruch.

Da die Felonie und rücksichtlich die Verwirkung des Lehens eine Strafe ist, und aus der Nichterfüllung der dem Vasallen gesetzlich und vertragsmäßig obliegenden Pflicht hervorgeht, so folget, daß nicht etwa die Handlung, Unterlassung oder Pflichtverletzung des Vasallen allein schon zureichet, um den Lehenherrn zu berechtigen, dem ersteren das Lehenobject sogleich wegzunehmen; sondern der Lehenherr ist verpflichtet, mittelst einer ordentlichen, bey dem competenten Civilrichter überreichten Klage über die die Felonie begründende Handlung, Unterlassung oder überhaupt Pflichtverletzung des Vasallen einen gerichtsordnungsmäßigen Beweis zu liefern, mit diesem seine Klage [1]) ordentlich zu instruiren, und hierin um das Erkenntniß zu bitten: Die gegen den Vasallen ausgesprochene Felonie sey in dem Rechte gegründet, und der Lehenherr allerdings berechtiget, das von dem geklagten Vasallen bisher besessene Lehenobject N. N. demselben abzunehmen und ohne weiters für sich einzuziehen.

Der Lehentext I. F. 22 lautet in dieser Beziehung: Sancimus ut nemo miles adimatur de possessione sui beneficii nisi convicta culpa.

Zum Behufe eines derley Erkenntnisses ist es nicht genügend, daß der Lehenherr solches von seiner Lehenstube selbst schöpfen lasse; ist letzterer hiezu auch berechtigt, so hat solches jedoch nur die Wirkung, daß der Lehenherr hiedurch seinen Willen, die Felonie geltend zu machen, und das Lehen als verwirkt zu erklären ausspricht; ein solches Erkenntniß kommt jedoch erst durch das hierüber in Folge abgeführten Civilprocesses erflossene rechtskräftige Urtheil zur vollen Rechtskraft [2]).

[1]) Die Klage des Lehenherrn gründet sich auf die condictio causa data, causa non sequuta I. F. 21 — II. F. 24 §. penult. — oder ist nach andern die privatorische Klage.

[2]) Siehe landrechtl. Urtheil ddo. 26. July 1814, Zahl 12,741, appellatorische Bestätigung vom 16. Februar 1816 in causa k. k.

Hof- und n. ö. Kammerprocuratur wider Alexander und Franz Freyh. v. Plankenstern die Caducität, wegen Unterlassung der Belehnungsansuchung der bey der Herrschaft Schönkirchen befindlichen l. f. Lehen betreffend.

In dem Urtheile des k. k. n. ö. Landrechtes vom 14. April 1815, Z. 4773, appellatorische Bestätigung vom 1. März 1816, Z. 4343 heißt es: „Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird in der „Rechtssache der k. k. n. ö. Lehenstube in Vertretung der k. k. „Hofkammer-Procuratur wider den Herrn Alexander und Franz „Freyh. v. Plankenstern unter Vertretung Dr. N. N. wegen gebe„thener Erkenntniß: Die bey der Herrschaft Schönkirchen be„findlichen Lehensstücke, nähmlich das Landgericht Schönkir„chen u. s. w., seyen für caduk zu erkennen, und die Herren „Geklagten seyen schuldig, dieselben abzutreten, über die unterm „11. März d. J. inrotulirten Acten zu Recht erkannt: Die ob„berührten Lehen seyen in Gemäßheit des in der unterm 12. „May 1810 überreichten Klage gestellten Begehrens für caduk „erklärt, und daher der Herr Gegner binnen 14 Tagen von „jenem der Zustellung dieses Urtheils an zu rechnen, bey sonsti„ger Execution abzutreten schuldig, die Gerichtskosten werden „gegenseitig aufgehoben."

In den dießfälligen Beweggründen wurde sich auf II. F. 52, §. 3, dann II. F. 24 in proem., dann die bey der Thronveränderung kundgemachten Lehen-Verrufsedicte berufen.

386.

Rechtswirkung des richterlichen Spruches.

Die Rechtswirkung des auf die Felonie abgegangenen richterlichen und rechtskräftigen Spruches ist der Verlust des Lehens; allein es dringen sich hiebey die weiteren Fragen auf:

a) Zu wessen Gunsten dieser Verlust wirket, oder wer hiernach das Lehen zu erwerben berechtiget ist, dann

b) in wie ferne mit dem Verluste des Lehens auch der Verlust der Lehenfrüchte verbunden ist?

Die Frage

zu a, fordert in ihrer Beantwortung die Unterscheidung der eigentlichen Felonie von der uneigentlichen.

1) Bey der eigentlichen Felonie hat der Grundsatz zu gelten:

„Die Rechtskraft der Felonie erstrecket sich auf „den schuldig erkannten Vasallen und seine ganze „Descendenz."

II. F. 31: „Vasalli feudum delinquentis licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus adspirabit; nisi id iterum a domino licite acquirat sibi gratiam faciente."

II. F. 24, §. 11: „Denique saepe quaesitum est, vasallo propter justam culpam a feudo cadente, utrum ad dominum an ad successorem vasalli beneficium pertineat; sed haec distinctio tam ratione quam moribus comprobata est, ut si quidem vasallus ita in dominum peccaverit, ut feudum amittere debeat, non ad proximos sed ad dominum beneficium revertatur: ut hanc saltem habeat injuriae suae ultionem."

Eben so verordnet der Lehentert II. F. 26. §. 17: „Si vasallus culpam committat, propter quam feudum amittere debeat, neque filius neque ejus descendentes ad id feudum nevocabuntur, sed agnati qui quarto gradu sunt: dummodo ad eos pertineat."

Nach der Strenge des Lehenrechtes verlieret demnach nicht nur der Vasall, sondern auch seine ganze Descendenz das Lehen, es fällt dem Lehenherrn in der Art zurück, daß er es für sich behalten, oder wieder weiter zu verleihen berechtigt ist, jedoch nur auf so lange, als die Descendenz des strafbaren Vasallen existirt; ist diese ausgestorben, so hat der zur Zeit lebende nächste Agnat das Recht, das Lehen für sich und seine Descendenz von dem Lehenherrn wieder zu reclamiren, da die Rechtskraft des Felonie-Erkenntnisses auf die Agnaten sich nicht erstrecket.

Der Ausdruck des Lehentextes: Qui quarto gradu sunt, bezieht sich nur auf jene Zeitepoche, in welcher sich die Lehenfolge nur auf den vierten Grad der Verwandtschaft erstreckte, er ist daher derzeit um so mehr als rechtswirkungslos zu erkennen, als schon der Lehentext II. F. 31 in fine das Successionsrecht der Seitenverwandten unbeschränkt läßt. „Agnati usque ad infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo per masculos descendisse."

Würde das von dem strafbaren Vasallen besessene Lehen ein Neulehen, oder ein in Gestalt eines Altlehens verliehenes Neulehen seyn, so fällt auch das künftige Anspruchsrecht der Agnaten hinweg, da in diesem Falle theils von einem Lehenanspruche der Agnaten gar keine Rede seyn kann, theils aber diese ihr Successionsrecht nicht ex pacto et providentia majorum, nicht von dem Lehenherrn, sondern von dem der Felonie schuldigen Vasallen ableiten, daher als Erben desselben dessen Facta vertreten. In einem solchen Falle würde sonach das Lehen dem Lehenherrn für immer heimfallen.

Anders verhält es sich jedoch, 2), bey der uneigentlichen Felonie; bey dieser ist der Lehenherr nicht der beleidigte Theil, es fällt daher der in dem Lehentexte II. F. 24, §. 2, angegebene Grund, aus welchem das Lehen dem Lehenherrn heimfallen soll, ut hanc saltem habeat suae injuriae ultionem hinweg; der Lehenherr hat daher bey dieser kein Recht, das Lehen für sich einzuziehen.

Bey der uneigentlichen Felonie fällt das dem Vasallen abgenommene Lehen unmittelbar und sogleich dem nächsten Agnaten zu.

Die Descendenten des strafbaren Vasallen haben auch bey der Quasi-Felonie kein Recht, zu verlangen, daß ihnen das Lehen ihres Vaters überlassen werde, denn das Gesetz II. F. 37 erwähnt eines solchen Rechtes mit keinem Worte, stellt im Gegentheile ausdrücklich den Grundsatz auf, daß bey jeder rechtskräftig erkannten Felonie ohne Unterschied der Vasall mit seiner ganzen Descendenz des Lehens verlustig werde, und nur die nächsten Agnaten hierauf ein Anspruchsrecht haben, welches bey der uneigentlichen Felonie sogleich wirksam wird.

Damit jedoch in dem letzteren Falle die Agnaten ihr Anspruchsrecht mittelst der Privationsklage geltend machen können, ist erforderlich, daß über das Vorhandenseyn der Felonie eine rechtskräftige richterliche Entscheidung vorliege, auf welches gestützt sie erst ihre Privationsklage überreichen können.

Das Recht der Agnaten ist dem zu Folge nur ein secundäres und wird von dem Umstande bedingt, ob der Lehenherr die ihm allein zustehende Felonieklage geltend machen wolle oder nicht.

Zu b. In Bezug auf die zweyte Frage: Ob nähmlich der Lehenherr oder die Agnaten, je nachdem eine eigentliche oder uneigentliche Felonie eintritt, auf die Lehenfrüchte, und zwar auf welche und für welche Zeit ein Anspruchsrecht haben, gilt der Grundsatz, daß der Vasall die noch nicht bezogenen oder abgesonderten, oder die noch nicht fälligen Früchte von jenem Tage angefangen verliere, an welchem er die Felonie begangen hat, wenn in dem Felonie-Erkenntnisse nicht ein anderer Zeitpunct etwa ausdrücklich bestimmt worden wäre, denn da er das Lehen mit allen hieraus abgeleiteten Rechten, somit auch jenem auf die Früchte nur unter der Bedingung der besonderen Treue erhalten hat, diese Bedingung aber in dem Momente der begangenen Felonie gebrochen ist, so können auch mit dem Lehenobjecte dessen Früchte von diesem Momente angefangen mit der condictio causa data causa non sequuta zurückgefordert werden. Zur Beseitigung der Vervielfältigung der Processe wird es daher vorsichtig seyn, die Rückforderung der Früchte und des dießfälligen Zeitpunctes sogleich in der Felonieklage in das Begehren einzuschalten.

Daß endlich in Bezug auf die Excindirung des Lehens vom Allode mit der Erhebung der Meliorationen und Verschlimmerungen u. s. w. eben so wie bey dem Todfalle des Vasallen vorgegangen werden müsse, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

387.

Ob gegen die Lehenträger und Minderjährige die Felonie eintreten kann.

Die Frage: Ob die von dem Lehenträger begangene Felonie dem Vasallen, den er vertritt, oder insbesonders, wenn letzterer minderjährig ist, präjudiciren kann? — war bisher eine Streitfrage.

Die Gründe, welche für die bejahende Meinung das Wort führen, sind folgende:

1) Der Lehentext II. F. 55 proe. in fin. lautet: **Praeterea si quis infeudatus major quatuordecim annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit, transacto hoc spatio feu-**

dum amittat, et feudum ad dominum redeat. Dieses Gesetz nimmt zwar die Unmündigen aus, keineswegs aber die schon über 14 Jahre alten Minderjährigen.

Allein diesem Lehentexte kann mit Recht eingewendet werden, daß er gegenwärtig seine Rechtsgültigkeit verloren hat, indem nach dem derzeit gültigen allgem. bürgl. Gesetzbuche, nach welchem die Rechte und Pflichten der Minderjährigen allein zu beurtheilen sind, zwischen Unmündigen und Minderjährigen kein Rechtsunterschied besteht.

Das longobardische Gesetz beruht offenbar auf der Voraussetzung, daß der minderjährige Vasall die Belehnungs-Erneuerung in eigener Person anzusuchen habe, dazu konnte nun ein Unmündiger der Natur der Sache nach unter Androhung so nachtheiliger Folgen, als der Verlust des Lehens sich aufnöthiget, wohl nicht verhalten werden. Aus diesem Grunde heißt es auch I. F. 26, §. 5: Si quis decesserit filio impubere relicto, fidelitatem nec ipse nec alius pro eo facere cogitur.

Ein anderes Verhältniß tritt jedoch nach dem östreichischen Rechte ein, nach welchem die Belehnungs-Erneuerung für alle Minderjährigen, d. i. bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre ohne Ausnahme durch ihre Vormünder angesucht werden muß [1]). Es würde sich von Seite des Lehenherrn schon deßwegen mit dem Gesuche eines Minderjährigen um Belehnungs-Erneuerung nicht begnügt werden können, weil immer zugleich eine mit der Haftungs- und Intabulations-Clausel versehene Lehenspecification eingelegt werden muß, welche der Minderjährige für sich allein ohne Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes mit Rechtskraft gar nicht ausstellen kann; — es kann daher auch der Fall schlechterdings gar nicht eintreten, den der obige Lehentext berührt, daß nähmlich ein minderjähriger Vasall sua incuria vel negligentia mit der Belehnungs-Erneuerung säumig ist, da nicht er, sondern sein Vormund es ist, dem dieses Ansuchen zusteht und obliegt.

2) Ein wichtigeres Belege biethen die Patente über die östreichischen Lehengnaden dar. Die östreichischen Stände haben es nähmlich für nöthig befunden, eigends darum anzusuchen, ihrer mit Einziehung der Lehen zu schonen, da etwa dieselben aus

Unachtsamkeit der Vormünder dem minderjährigen Vasallen fällig und apert werden möchten, und Seine Majestät Kaiser Leopold I. hat über diese Bitte im 10. Puncte der letzten Lehengnaden-Vermehrung vom 4. November 1658 zu entscheiden geruhet: — „Da ein Lehen aus Unachtsamkeit der Lehenträger oder Gerhaber „apert würde, wollen Ihro kaiserl. Majestät eine solche Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit, so anders keine fürsetzliche contemptio „des Lehenherrn oder anderer dolus aut malitia mit untergelaufen, allergnädigst nachsehen, und die Gerhaber, wie auch deren „Pupillen bis zur Erlangung ihrer Vogtbarkeit, d. i. bis auf das „22. Jahr ihres Alters keiner Caducität entgelten lassen."

Bey dieser von den Vasallen angesuchten und von dem Landesfürsten ertheilten Gnade, kann man unmöglich einwenden, daß es schon in der Natur der Sache und in dem Begriffe der Strafe gelegen sey, daß der minderjährige schuldlose Vasall wegen des Verschuldens eines Dritten nicht gestraft werden könne, daß daher in dieser Lehengnade eine Begünstigung eingeräumt wurde, welche schon an sich in dem allgemeinen Rechtsprincipe, und somit auch in dem Lehenrechte gegründet war; denn eben das Ansuchen der Vasallen und ihr Bitten, um Verleihung dieser Begünstigung als einer besonderen Gnade liefert den sprechendsten Beweis, daß vorher und zwar bis zur Ertheilung dieser Gnade, es in dem östreichischen Lehenrechte und in dem Herkommen zweifellos gegründet war, daß jedes Verschulden des Vormundes oder des Lehenträgers, auf den von ihm vertretenen Minderjährigen, eine schädliche Rückwirkung hatte, und durch die Felonie des ersteren, der letztere das Lehen verwirkte.

Da ferner die Lehengnaden Ausnahmen von der gesetzlichen Regel sind, so dringet sich die weitere Schlußfolge auf, daß bey einem nicht mit der Lehengnade versehenen Lehen diese Begünstigung nicht Statt finden könne, und zwar um so mehr, als die a. h. Resolution keineswegs kathegorisch bestimmt, daß selbst bey den Gnadenlehen in den in Frage stehenden Fällen keine Caducität des Lehens eintrete, sondern nur genehmiget wird, daß dieselbe und ausdrücklich nur aus Gnade nachgesehen werde, jede Nachsicht aber den rechtlichen Bestand des nachgesehenen Fehlers voraussetzt; — aber auch diese zugesprochene Nachsicht nur bedingt zugestanden

wurde, wenn nähmlich weder ein contemptus des Lehenherrn oder ein anderer dolus aut malitia mit unterlaufen ist, eine Ausnahme und Bedingung, die immerhin den Grundsatz bekräftiget, daß in der Regel die von dem Vormunde als solchem begangene Felonie dem Pupillen allerdings schade.

Einen eben so deutlichen als ausdrücklichen Beweis für dieselbe Beantwortung liefert:

3) Die Gerhabschaftsordnung Kaiser Leopold I. vom 18. Februar 1669 [z]), welche im X. Tit. §. 3 folgender Maßen lautet:

„Wann ein Gerhab seines Pupillen liegende Güter übernom„men, soll er sich alles Fleißes erkundigen, ob Lehen darunter „vorhanden, und zur Verhütung der Fälligkeiten die Le„hen zu rechter Zeit ersuchen und nehmen, widrigens er den ent„stehenden Schaden dem Pupillen gut zu machen verbunden."

In diesen Worten spricht sich der Gesetzgeber deutlich dahin aus, daß auch gegen den in der Belehnungs-Ansuchung säumigen Vormund das Lehen als verfallen, caduk erklärt werde, und daß bey dem Eintritte eines solchen Falles dem Pupillen nur das Recht zustehe, gegen den schuldtragenden Vormund seinen Regreß zu nehmen.

Diese Anordnung, in so weit sie wirklich eine dem vaterländischen Lehenrechte angehörige besondere Norm ausspricht, ist durch das Capitel über die Vormundschaft und Curatel in dem derzeit gültigen bürgerl. Gesetzbuche nicht aufgehoben worden, da der §. 359 b. G. B. das besondere Lehenrecht, wozu auch die vaterländischen positiven Anordnungen gehören, für eine noch immer gültige Entscheidungsquelle in Lehensachen erkläret; — ja im Gegentheile das allgem. bürgerl. Gesetzbuch den Minderjährigen und Curanden ein neues Sicherstellungsmittel dadurch gewähret, daß auch dem vormundschaftlichen Gerichte die ämtliche Pflicht auferlegt worden ist, die Handlungen des Vormundes in dieser Hinsicht zu überwachen, und für jedes unterlaufene Versehen oder eine Nachlässigkeit subsidiarisch zu haften.

Hiezu kommt endlich

4) daß es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß das Versäumniß eines Gewalthabers, wohin der Vormund nach der aus-

drücklichen Bestimmung des §. 1034 des b. G. B. zu zählen, dem durch ihn Repräsentirten eben denselben Nachtheil bringe, als ob von letzterem die Handlung oder Unterlassung selbst ausgegangen wäre.

5) Der Einwurf, daß der Minderjährige schuldlos einen Schaden leiden würde, ist um so weniger berücksichtigungswürdig, als bey der Felonie eines großjährigen Vasallen wohl auch dessen Descendenten einen nicht selbst verursachten oder verschuldeten Verlust des Lehens sich gefallen lassen müssen, die zwischen beyden eintretende Analogie es sonach gleichfalls rechtfertiget, die in Bezug auf die Descendenten des schuldbaren Vasallen unbestritten anzuwendende Strenge des Gesetzes auch für die Minderjährigen als die Regel zu vertheidigen.

Daß die bisher geltend gemachten Grundsätze auch in der Gegenwart von der l. f. Lehenstube wirklich als entscheidend erkannt worden sind, hierüber liefert das n. ö. Regierungsdecret vom 22. December 1834, Z. 69,032, den sprechendsten Beweis, indem es hierin heißt: — „Da ferner die gräflich Harrach'sche „Vormundschaft in Bezug auf das bereits liquidirte Lehen sub „Rubrik: Der Zehent zu Göttlesbrunn wegen seit dem Tode des „letzten Vasallen Carl Leonhardt Grafen v. Harrach am 8. März „1831 durch mehr denn als drey Jahre unterlassene Belehnungsan„suchung, da solches erst am 10. October l. J. erfolgte, in die „Lehenstrafe der Felonie verfallen ist, so wird die k. k. Hof- und „n. ö. Kammer-Procuratur gleichzeitig angewiesen, die betreffende „Caducitätsklage im Wege Rechtens gegen die gedachte Vormund„schaft anhängig zu machen. —"

Eine Ausnahme von dieser Regel macht nur und allein die Felonie eines Bischofes oder Prälaten, welche, wenn diese Personen nur als Lehenträger einer Kirche oder eines Stiftes erscheinen, die Kirche oder das Stift des Lehens nicht verlustig macht [3]), in diesem Falle erstrecket sich die Rechtswirkung der Felonie nur auf die Lebensdauer des straffälligen Lehenträgers.

[1]) Siehe Lehengnaden-Erweiterung Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658. Absatz II. — dessen Gerhabschaftsordnung v. J. 1669 in Hinsicht der Lehen ohne Gnade.

[2]) Siehe Cod. Austr. I. tom.

[9]) II. F. 40: «Item si clericus, veluti episcopus, abbas, beneficium habens a rege datum, non solummodo personae, sed ecclesiae, ipsum propter suam culpam perdat, eo vivente et ecclesiasticum beneficium vel honorem habente ad regem pertineat, post mortem vero ejus ad successorem ejus revertatur.» — Siehe §. 442.

388.

Nachsicht der Felonie.

Das Recht, die Strafe der Felonie gegen einen Vasallen, der sich derselben theilhaft machte, geltend zu machen, ist nur ein Recht des Lehenherrn, so wie nun jeder Berechtigte befugt ist, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, oder darauf Verzicht zu leisten, so kann wohl auch dem Lehenherrn das Befugniß nicht abgesprochen werden, die Felonie nachzusehen.

Die Nachsicht der Felonie kann ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt werden, ersteres mittelst einer ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Erklärung, letzteres, wenn er solche Handlungen setzt, aus welchen die ertheilte Nachsicht consequent gefolgert werden muß, z. B. wenn der Lehenherr ungeachtet er in der Kenntniß des von dem Vasallen sich zur Last gelegten Lehenfehlers ist, demselben dennoch die Belehnung ertheilet, oder ihn zur Leistung der Lehendienste auffordert u. s. w. [9]).

Die Zuständigkeit dieses Rechtes wird dem Lehenherrn zwar allgemein dann zugestanden, wenn von der eigentlichen Felonie die Rede ist, allein sie wird von mehreren Feudisten in jenem Falle bestritten, wenn eine uneigentliche Felonie begangen worden ist.

Die in diesem Streite geltend gemachten Gründe gehen dahin, daß bey der eigentlichen Felonie der Lehenherr selbst der beleidigte Theil ist, somit es nur seine Sache sey, ob er die Beleidigung ahnden wolle oder nicht, während bey der uneigentlichen Felonie nicht der Lehenherr, sondern dritte Personen die Verletzung erlitten haben, somit der Lehenherr zum Nachtheile der letzteren nichts verfügen kann, sondern es diesen überlassen muß, ob sie die aus der Beleidigung und den hiedurch eingetretenen Feloniefall ihnen gesetzlich zukommenden Rechte geltend machen wollen oder nicht.

Die Vertheidiger der letzteren Ansicht, welche zur Nachsicht der uneigentlichen Felonie die Einwilligung der verletzten Personen und der nächsten Anwärter als nothwendig voraussetzen, berufen sich auf den Lehentext II. F. 31, wo es heißt: „nisi id iterum a domino acquirat licite gratiam sibi faciente," und meinen, der Ausdruck licite werde im Verlaufe des Textes offenbar dahin erklärt: si non alii adsunt ex latere quibus feudum aperiatur.

Wird dagegen in Erwägung gezogen, daß der Begriff der Felonie nur die Verletzung der besonderen Lehentreue zur Grundlage hat, daß nur aus diesem Grunde die Verwirkung des Lehens eintreten kann, diese Lehentreue jedoch einzig und allein ein Band zwischen dem Vasallen und dem Lehenherrn ist, hiedurch der Vasall und seine Lehenfolger keineswegs verbunden sind, so dringet sich die Schlußfolge wohl von selbst auf, daß der Lehenherr bey der Quasi-Felonie zwar nicht der unmittelbar und direct verletzte Theil, wohl aber immerhin in der Hinsicht interessirt ist, daß er einem Manne, der sich, wenn auch nur gegen dritte Personen, eines so groben Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, jenes Vertrauen nicht mehr schenken, jene besondere Treue nicht mehr zumuthen könne, welche er vermöge des zwischen ihnen bestehenden Lehenverhältnisses von ihm zu fordern berechtiget ist; daß ferner nur dieses Merkmahl das entscheidende in dem Begriffe der Felonie überhaupt ist, somit auch bey der Quasi-Felonie nur der Lehenherr die alleinige Quelle der Nachsicht und Gnade seyn kann.

Der Lehenherr bedarf daher keiner Einwilligung des Beleidigten oder der Agnaten, um die Quasi-Felonie nachzusehen, und zwar um so weniger, als letztere ihr Privationsrecht, d. i. das Recht, die Übertragung des Lehens von dem strafbaren Vasallen an sie zu fordern, nur unter der Voraussetzung geltend machen können, daß gegen den Vasallen über die Felonieklage rechtskräftig erkannt worden ist, welche letztere einzig und allein von dem Lehenherrn angestrengt werden kann. Strengt der Lehenherr demnach die Felonieklage nicht an, und sieht er dem Vasallen die uneigentliche Felonie eben hiedurch nach, so fällt die Vorbedingung hinweg, unter welcher allein den Agnaten ein weiteres Klagerecht gegen den Vasallen oder dessen Erben zustehen könnte; denn

nur durch das rechtskräftige richterliche Urtheil, mittelst welchem die Felonie als im Rechte gegründet erkannt worden ist, erlangen die Agnaten ein Recht zur Forderung der Abtretung des Lehens gegen den schuldigen Vasallen und dessen Descendenten.

Dasselbe hat dann zu gelten, wenn der Lehenherr die Felonieklage zwar anhängig macht, von derselben jedoch vor erwirktem rechtskräftigen Urtheile absteht. Würde dagegen der Lehenherr erst in dem Momente die Quasi-Felonie nachsehen wollen, als solche durch ein rechtskräftiges Urtheil bereits constatirt ist, so würde demselben das Recht, die Quasi-Felonie nachzusehen, nur unter der Bedingung zugestanden werden können, daß die Agnaten, welche das Privationsrecht anzusprechen haben, hiezu einwilligen, denn in diesem Falle haben sie durch das rechtskräftige Felonie-Erkenntniß den Anspruch auf das Privationsrecht bereits erworben, es kann ihnen daher letzterer nicht mehr einseitig genommen werden.

Mit Rücksicht auf diese Distinctionen muß auch der aus dem Lehentexte **II. F. 31** hervortretende Zweifel behoben, und diese Gesetzesstelle interpretirt werden; denn der Ausdruck **licite** ist offenbar nur mit dem Worte **acquirat** in Verbindung gesetzt und bezieht sich daher einzig und allein auf die Erwerbung von Seite des Vasallen, der sein verwirktes Lehen wieder rechtmäßig erhält, wenn ihm der Lehenherr die Felonie nachsieht; — der Ausdruck: **si non alii adsunt ex latere, quibus feudum aperiatur**, kann nur eine rechtskräftig erkannte Felonie voraussetzen, indem nur durch diese den Agnaten das Lehen des straffälligen Vasallen appert und anspruchig wird.

[1]) In Bezug auf die bedingte Nachsicht der Felonie gegen dem, daß der Vasall die Lehengebühren mehrfach entrichte, siehe §. 442.

389.

Verjährung der Felonie und Privationsklage.

Die Felonieklage ist die **condictio causa data causa non secuuta** durch die Lehengesetze auf das Lehenverhältniß in An-

wendung gebracht, sie hat daher mit letzterer ein gleiches Schicksal, und verjährt nach Verlauf von 30 Jahren.

Hiezu sind alle jene Erfordernisse nothwendig, unter deren Voraussetzung von einer Verjährung überhaupt nach dem Gesetze eine Rede seyn kann.

Hat der Lehenherr, welcher um die strafwürdige mit der Felonie bedrohte Handlung, Unterlassung oder Pflichtverletzung des Vasallen Wissenschaft hatte, die Felonieklage von dem Momente, in dem die Felonie begangen wurde, oder der Lehenherr von der Thatsache Kenntniß erhielt, binnen 30 Jahren nicht anhängig gemacht, so ist sein Recht hiezu verjährt.

Dasselbe ist in Bezug auf die Privationsklage der Agnaten bey der uneigentlichen Felonie der Fall, wenn diese von dem Momente, in welchem das über die Felonieklage des Lehenherrn erflossene Urtheil rechtskräftig geworden ist, angefangen, ihr Recht auf Abtretung des Lehens an sie binnen 30 Jahren nicht geltend machen.

Das Klagerecht ist jedoch in beyden Fällen keineswegs ein höchst persönliches, sondern es kann sowohl von dem Lehenherrn gegen die Erben des Vasallen, als auch von den Erben des Lehenherrn gegen den Vasallen oder dessen Erben geltend gemacht werden. Der Grundsatz, dem zu Folge die Klagerechte aus Straferkenntnissen, die gegen den Straffälligen nicht schon während seines Lebens gefällt worden sind, mit dessen Tode erlöschen, leidet auf die Felonieklage keine Anwendung, da die Felonie nicht den eigentlichen Begriff von Strafe in sich enthält, sondern dieselbe mit ihren Folgen rein vertragsmäßiger Natur ist, somit höchstens nach der Analogie der sogenannten Conventionalstrafe beurtheilt werden kann. Eben so wenig, als nun widersprochen werden kann, daß der zur Geltendmachung der Conventionalstrafe Berechtigte, diese nicht auch gegen die Erben des hiezu Verpflichteten geltend machen könne, eben so wenig kann bey der aus dem Lehenvertragsverhältnisse hervortretenden Felonie bezweifelt werden, daß das consequente Klagerecht activ sowohl als passiv transmissibel ist, auf die Erben übergehe.

Eine Bestätigung dieser Behauptung ist übrigens darin gelegen, daß von einer höchst persönlichen Eigenschaft dieses Klagerechtes in dem Lehengesetze mit keinem Worte Erwähnung

gemacht wird, im Gegentheile der hierin vorkommende allgemeine Ausdruck: dominus, wohl auch den nicht beleidigten Lehenherrn in sich schließt, und eine gleiche allgemeine Diction auch in Bezug auf den Vasallen Platz greift; wobey sich nun von selbst versteht, daß der beleidigte Theil mit dem klagenden nicht beleidigten in einer juristischen Verbindung der Art stehen müssen, daß die Transmission, vermöge der zur Zeit der begangenen Felonie bestandenen Personen Einheit zwischen dem Schuldigen und dem, gegen welchen die Felonieklage angestrengt werden will, an sich möglich ist.

390.

Felonie des Lehenherrn.

Über die Felonie des Lehenherrn drückt sich der Lehentext II. F. 26, §. 21 in folgenden Worten aus: „Domino committente feloniam ut ita dicam, per quam vasallus amitteret feudum, si eam committeret, quid obtinere debeat de consuetudine? quaeritur. Et respondetur, proprietatem feudi ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum sive in alium.«

Ferner lautet der Lehentext II. F. 47: »Ex facto quaesitum scio et ego a pluribus quaesivi, si dominus contra vasallum apertam feloniam fecerit, an sicut vasallus feudum debet amittere, ita dominus proprietate privetur? Et quidam dicunt ex omni felonia, qua vasallus feudo privatur, et dominus proprietate privetur. Alii non nisi ex magna felonia alii ex nulla. Sed prior sententia mihi placet, non habita distinctione, qualis vasallus sit, utrum per sacramentum vel non.“

Aus diesen Lehentexten ergeben sich folgende Corollarien:

1) Der Lehenherr kann ebenfalls eine eigentliche oder uneigentliche Felonie begehen, je nachdem er entweder den Vasallen vertragswidrig und in der Art verletzet, daß hierauf die Strafe der Felonie gesetzt ist, oder eine solche Verletzung eine dritte Person trifft, er z. B. einen der nächsten Verwandten des Vasallen ermordet; — wobey es jedoch die strenge Gerechtigkeit fordert, daß hierunter nur jene Verwandte des Vasallen verstanden werden können, und hiebey gleiche Vorbedingungen eintreten,

welche zur Erkenntniß der Felonie des Vasallen gegen den Lehenherrn gesetzlich bezeichnet sind.

2) Der Lehentext II. F. 47 stellt zwar den Grundsatz auf: daß der Lehenherr in allen jenen Fällen eine Felonie begehe, in welchen diese bey ähnlichen Handlungen des Vasallen von letzterem begangen würde; allein diese Allgemeinheit kann nicht unbedingt als richtig angenommen werden, indem viele Handlungen bey dem Lehenherrn entweder ganz hinwegfallen, wie z. B. die Pflicht der Belehnungserneuerung, viele dagegen, wenn sie auch eine Felonie des Vasallen begründen würden, den Lehenherrn demungeachtet nicht strafbar machen, wie z. B. wenn der Lehenherr seine Lehenherrlichkeit veräußert, vertauschet u. s. w.

Ein sprechender Beweis ist in dieser Hinsicht in dem Lehentexte II. F. 22 gelegen, welcher verordnet: daß, wenn der Lehenherr mit dem Lehen seines Vasallen einen anderen belehnet, diese Handlung für nicht geschehen und rechtswirkungslos zu erkennen ist, hiebey jedoch mit keinem Worte erwähnet wird, daß er eine Felonie begehe, und seine Lehenherrlichkeit verwirke.

Die Felonie des Lehenherrn kann demnach nur in einer wirklichen Verletzung der Lehentreue, die er dem Vasallen schuldig ist, gegründet seyn, und sonach dadurch begangen werden, daß er den Vasallen selbst, oder einen seiner nächsten und bey ihm befindlichen Verwandten an dem Leibe, Leben, Vermögen oder an der Ehre verletzte, oder es unterläßt dem Vasallen in einer der letzteren drohenden Gefahr den nöthigen und schuldigen Beystand zu leisten.

3) Auch im Falle der Felonie des Lehenherrn muß im Wege des ordentlichen Processes von dem competenten Civilrichter über die Rechtsbeständigkeit derselben mittelst Urtheil erkannt werden.

Im Laufe des Processes stehen daher dem Lehenherrn alle Entschuldigungsgründe und Einwendungen zu Gebothe, mit welchen sich der einer Felonie beschuldigte Vasall rechtfertigen könnte; würde jedoch das geschöpfte Urtheil rechtskräftig, so hat es die Wirkung, daß der Lehenherr seine Lehenherrlichkeit verliert, und diese an den Vasallen übergeht, immerhin jedoch unbeschadet der Rechte anderer Personen.

4) Der Fall, in welchem durch die Felonie des Lehenherrn dritten Personen nicht geschadet werden kann, tritt ein:

a) Wenn mehrere Lehenherren vorhanden sind, denen die Lehenherrlichkeit zusteht.

b) Wenn die Felonie von dem Lehenfürherrn, prodominus, begangen wird; in diesem Falle kann der beschädigte Vasall nur die Aufstellung eines anderen prodominus verlangen.

c) Bey den l. f. Lehen ist der Landesfürst entweder als solcher Lehenherr, oder es steht ihm die Lehenherrlichkeit jure privatorum zu, nähmlich als Besitzer einer Herrschaft, mit welcher die Lehenherrlichkeit verbunden ist; nur erstere werden l. f. Lehen im strengen Sinne des Wortes genannt, letztere sind nichts anders als Privat-Activlehen.

Ist nun der Landesfürst als solcher Lehenherr, so ist derselbe als prodominus sublimis zu erkennen, die Lehenherrlichkeit selbst kömmt dem Staate zu. In diesem Falle kann weder von einer Verwirkung der Lehenherrlichkeit, noch von einem Rechte des Vasallen die Rede seyn, die Aufstellung eines anderen Lehenfurherrn zu verlangen, da der Landesfürst als solcher über das Klagerecht des Vasallen erhaben gestellt ist. — Würde dagegen der Landesfürst die Lehenherrlichkeit jure privatorum als ein Privat-Activlehen besitzen, so würde gegen ihn als Herrschaftsbesitzer die Felonieklage ebenfalls geltend gemacht, und derselbe auch seiner Lehenherrlichkeit verlustig erklärt werden können.

5) Die Rechtswirkung einer mittelst Urtheil als rechtsbeständig erkannten Felonie des Lehenherrn geht in Östreich keineswegs dahin, daß der Vasall die Proprietät, d. i. die Lehenherrlichkeit erwirbt, hiernach von einer Consolidation oder der Berechtigung die Rede seyn könnte, das Lehenband löschen zu lassen, und das betreffende Gut als eine allodiale Realität zu besitzen. Da in Östreich alle Privat-Activlehen nur l. f. Afterlehen sind, der oberste Lehenherr sonach durch die Felonie seines Vasallen, und rücksichtlich Afterlehenherrn keinen Schaden leiden, und in seinem Rechte nicht verletzet werden kann, so ergibt sich, daß durch die Felonie des Afterlehenherrn nur dieser das ihm zustehende Recht verwirket, sonach der Vasall hiedurch ein unmittelbarer Vasall des Oberlehenherrn wird, und die Afterlehenherrlichkeit verschwindet.

6) Der Felonie des Lehenherrn kann sich auch ein minderjähriger Lehenherr schuldig machen, sobald er jenes Alter erreichet hat, welches die bürgerl. oder die Strafgesetze zu dem Behufe festsetzen, daß die Zurechnungsfähigkeit der Handlung, Unterlassung oder Pflichtverletzung eintrete.

Allein, wenn der Vormund des Lehenherrn den Vasallen so verletzet, daß diese Verletzung den letzteren zur Felonieklage überhaupt berechtigen würde, so schadet dieß dem minderjährigen Lehenherrn nicht, weil zwischen dem Vormunde des letzteren und dem Vasallen kein Lehenverhältniß besteht, und der Vormund als solcher, vermöge der Gesetze, zu solchen Verletzungen nicht bevollmächtiget erscheint, im Gegentheile alle gesetzwidrigen zum Nachtheile des Minderjährigen unternommenen Handlungen des Vormundes, zu denen er von dem vormundschaftlichen Gerichte keine Legitimation erhalten hat, als höchst persönliche zu beurtheilen im Verhältnisse zu dem Minderjährigen null und nichtig sind, somit auf letzteren keine nachtheilige Rechtswirkung nehmen können.

B.

Objective Auflösung des Lehenbandes.

391.

a. Objectiv relative Auflösung des Lehenbandes.

Die objectivrelative Auflösung des Lehenbandes oder die sogenannte Surrogirung tritt gewöhnlich in dem doppelten Falle ein:

1) Wenn aus dem Grunde einer Veräußerung oder eines Tausches, oder aus der Ursache, weil das alte Object nicht mehr vorhanden oder aufgefunden werden kann, statt des bisher bestandenen Lehenobjectes, eine andere gleichartige Sache von gleicher Qualität und Quantität, dann vom gleichen Werthe unter das Lehenband gestellt wird; oder

2) Wenn ein bisheriges Reallehen in ein Geldlehen umgewandelt wird.

392.

1. Lehen-Surrogirung.

Es treten oft Fälle ein, in welchen es dem Vasallen nützlich oder nothwendig ist, das bisher besessene Lehenobject entweder für sich in der Art zu verwenden, daß es aufhört einen gemeinen und gewöhnlichen Ertrag zu liefern wie z. B. durch Anlegung eines Canals u. d. gl. — oder aber das ganze Lehenobject als ein Allodialgut zu veräußern.

In einem solchen Falle werden zwey Handlungen nothwendig und zwar a) die Freymachung des bisherigen Lehenobjectes von dem hierauf haftenden Lehenbande, und

b) die Unterstellung einer anderen Sache unter das Lehenband.

a) Die Freymachung des bisherigen Lehenobjectes von dem Lehenbande hat ganz die Natur einer Veräußerung oder Allodialisirung, es treten daher auch alle Erfordernisse ein, welche bey letzterer Platz greifen, unter welchen vor allem die allseitige Einwilligung des Lehenherrn, der Lehenintereſſenten, des aufzustellenden Posteritäts-Curators als nothwendig sich darstellen.

b) Die zweyte Handlung ist in dem Übereinkommen über die Gleichartigkeit der zu surrogirenden Sache, deren Umfang und Werth, dann der Stellung derselben unter das Lehenband gelegen.

Sind der Lehenherr, der Vasall und sämmtliche Lehenintereſſenten über die Vorbedingungen der Surrogirung, über die quantitative und qualitative Gleichartigkeit der Sachen einig, so ist ferner ihre ausdrückliche Erklärung erforderlich: daß das auf dem bisherigen Lehenobjecte einverleibte Lehenband in den öffentlichen Büchern gelöscht und dagegen dieses Lehenband auf jene Objecte bücherlich einverleibt werde, welche an die Stelle der ersteren treten und nunmehr die Lehenseigenschaft annehmen sollen.

Von Seite des Lehenherrn und der Lehenintereſſenten erheischt es jedoch die Vorsicht, daß für den Fall, als die surrogirten und zu surrogirenden Entitäten nicht in einem und demselben Grundbuche oder der Landtafel inneliegen, sie die Bedingung setzen, wornach die Löschung des Lehenbandes bey den alten Lehenobjecten erst dann

Platz greifen solle, wenn rücksichtlich der lehenbar werdenden Entitäten die erwirkte bücherliche Einverleibung des Lehenbandes auf eine legale Art ausgewiesen seyn wird; — oder für den Fall als die Objecte beyder Arten indemselben Grundbuche oder in derselben Landtafel inneliegen, daß die Löschung einerseits und die Einverleibung des Lehenbandes andererseits gleichzeitig vorgenommen und sich hierüber legal ausgewiesen werde.

Haben der Lehenherr und die Lehenintereſſenten zwar die Surrogirung im allgemeinen bewilliget, kann jedoch über die objectiven Verhältnisse, über die zu surrogirenden Sachen und deren Werth kein Übereinkommen im gütlichen Wege zu Stande gebracht werden, so ist es die Sache des Vasallen, im Wege einer gerichtlichen Erhebung und Schätzung und zwar auf seine alleinige Kosten die nöthigen Beweise zu liefern; — eben so wie auch die Löschung des Lehenbandes auf den frey gemachten, dann die Einverleibung desselben auf den zu surrogirenden Objecten nur die alleinige Pflicht des Vasallen ist.

Hat der Vasall dieß alles bewirkt, den Beweis hierüber dem Lehenherrn durch ausgehändigte neue Grundbuchs- und Landtafel-Extracte geliefert, so ist es die Pflicht des Lehenherrn die alten Lehenbriefe zurückzunehmen und dem Vasallen neue, die nunmehrigen neuen Lehenobjecte enthaltende Lehenbriefe hinauszugeben, eine neue Belehnung wird dießfällig nicht vorgenommen, allein der Vasall hat immerhin jedoch nur die Schreibgebühren, Kapseltaxe u. s. w. dann den Betrag für den Stempel zu den neuen Lehenbriefen zu bezahlen.

Es ergibt sich ferner häufig der Fall, daß Objecte, mit welchen der Vasall belehnt ist, und für welche zu haften er sich in dem Reverse oder der Lehenspecification verpflichtet hat, in Verlust gerathen und nicht mehr aufgefunden werden können.

Kann der Vasall den gerichtsordnungsmäßigen Beweis, daß derley Objecte durch einen reinen Zufall und ohne sein Verschulden untergegangen, oder in Verlust gerathen sind, nicht liefern, so ist er verpflichtet, den Abgang zu surrogiren.

Diese von dem Vasallen entweder freywillig anerkannte oder im Wege eines Vergleiches übereingekommene oder endlich demselben von dem Civilrichter mittelst rechtskräftigem Urtheile aufgetragene

Ersatzleistung wird gewöhnlich die Substituirung genannt; im Falle eines Widerspruches hat der Lehenherr den Beweis über die quantitative und qualitative Beschaffenheit der abgängigen Lehensachen zu liefern.

393.

Bey der Surrogirung sowohl im strengen Sinne des Wortes als auch bey der Substituirung dringen sich folgende Bemerkungen auf:

1) Durch die Handlung des Vasallen, der Leheninteressenten, dann des Lehenherrn können die Rechte der auf den betreffenden Realitäten versicherten Gläubiger nicht verkürzet werden, sind daher diese nicht einvernommen worden, oder haben sie zur Surrogirung ihre Einwilligung nicht gegeben, so kann ihnen dieselbe nicht schaden.

Die auf den alten Lehenobjecten, deren Leheneigenschaft gelöscht wird, einverleibten Hypothekargläubiger gewinnen daher durch die Löschung des Lehenbandes insoferne, als der Werth der Realität hiedurch erhöhet wird; allein die auf dem unter das Lehenband zu stellenden Gute einverleibten Hypothekargläubiger sind und bleiben berechtiget, das Gut mit Rücksicht auf die Priorität ihres erwirkten Pfandrechtes als ein Allod nöthigenfalls im Executionswege veräußern zu lassen, in welchem Falle die ohne ihre Einvernehmung und Einwilligung erfolgte spätere Einverleibung des Lehenbandes gegen sie rechtswirkungslos ist.

Es erheischet daher die Vorsicht, daß der Lehenherr und die Leheninteressenten die Surrogirung nur unter der Bedingung bewilligen, daß der Vasall den legalen Beweis über die Einwilligung oder gänzliche Befriedigung der Hypothekargläubiger, dann die bücherliche Löschung der dießfälligen vorhergehenden Satzposten, liefere.

2) Die Surrogirung und Substituirung ist nur eine objectiv relative Auflösung des Lehenbandes, es wird daher eine Novation nur in Bezug auf das Lehenobject vorgenommen, das subjective Rechtsverhältniß bleibt unverändert dasselbe.

Hieraus folgt, daß rücksichtlich der neuerlich unter das Lehenband gestellten Objecte keine neue Belehnung einzutreten hat, sondern die frühere Belehnung und geleistete Lehenpflicht sich auch auf

das neue Lehenobject gültig erstrecket; — daß ferner das Lehen hiedurch nicht etwa die Natur eines neuen Lehens (feudum novum) annimmt, sondern insoferne es vor der Surrogirung ein altes Lehen (feudum antiquum, paternum) war, diese Natur auch nach derselben beybehält, somit auch die Successionsrechte der Descendenten und Agnaten ex pacto et providentia majorum nicht im geringsten geschmälert werden können.

3) Da die Bewilligung der Surrogirung ein Act der freyen Willkühr des Lehenherrn ist, so steht es ihm frey, solche auch zu verweigern, oder dieselbe entgeldlich oder unentgeldlich zu ertheilen.

4) Die Lehenfolger haben nur das Recht zu verlangen, daß durch die von dem Lehenherrn ertheilte Bewilligung ihre Rechte nicht geschmälert werden, sonach daß die vertauschten Objecte quantitativ und qualitativ ganz gleichartig sind, denselben Nutzen bringen, denselben Werth haben.

5) Auf die Substituirung zu dringen, steht dem Lehenherrn so wie den Lehenfolgern ein gleiches Klagerecht zu, sobald die Überzeugung vorliegt, daß von den zu Lehen gegebenen Objecten etwas mangelt.

6) Im Falle der eingetretenen Verlassenschafts-Abhandlung des letzten Lehenbesitzers liegt es der Allodial-Massa des verstorbenen Vasallen ob, die erwiesen abgängigen Lehenstücke zu substituiren, oder hiefür den Ersatz zu leisten; die Pflicht, diesen Ersatz zu fordern, hat zunächst der in den Besitz und Genuß des Lehens zum Eintritte berufene Anwärter, da dieser als ein Glied der vasallitischen Familie dem Lehenherrn für das ganze der vasallitischen Familie ursprünglich verliehene Lehenobject in Haftung bleibt [1]); bey einem caduken Lehen aber hat der Lehenherr selbst und zunächst dieses Klagerecht geltend zu machen.

[1]) Falls der eintretende Vasall minderjährig wäre, liegt die Pflicht dem Vormunde ob, wobey sich jedoch letzterer mit der Legitimation des obervormundschaftlichen Gerichtes auszuweisen hat. — N. ö. Regierungsdecret vom 2. July 1828, Z. 36,205 über die Belehnung der Vormundschaft des minderjährigen Karl Wilhelm Fürsten von Auersperg Herzog von Gottschee.

394.

2) Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen.

Durch die Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen greift eine objectiv relative Auflösung des Lehenbandes Platz, weil hiedurch das bisher auf Grund und Boden oder überhaupt auf unbewegliche Sachen fundirte Lehenband ganz aufgelöset, diese Sachen der Sphäre des freyen und unbeschränkten Allodialeigenthumes zurückgegeben werden und das Lehenband statt deren auf ganz ungleichartige bewegliche Sachen, auf Geld oder letzteres vorstellende Sachen übertragen wird; — ohne daß auch in diesem Falle die zu Grunde liegenden subjectiven Rechtsverhältnisse nur im geringsten berührt oder verändert würden.

Bey der Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen treten im allgemeinen alle jene Grundsätze und Bedingungen ein, welche bey der Surrogirung überhaupt Platz greifen, insbesondere aber sind folgende Momente zu berücksichtigen und zwar

α) Die bestehende Beschränkung der rechtlichen Möglichkeit dieser Umwandlung;

β) die Vorsichten, falls öffentliche Schuldverschreibungen zu dem Lehenobjecte bestimmt werden, endlich

γ) wenn Privatschuldforderungen hiezu gewidmet, das Geldlehen auf Privat-Realitäten elocirt werden soll.

395.

α) Beschränkung der rechtlichen Möglichkeit.

In Bezug auf die rechtliche Möglichkeit der Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen wurde mit dem Hofkanzley-Decrete vom 19. April 1830, Z. 8786, n. ö. Regierungsdecret vom 7. May 1830, Z. 21,970 verordnet: „Seine Majestät haben über „den zur a. h. Schlußfassung unterlegten speciellen Antrag, wel„cher die Trennung der grundherrlichen Rechte über einige für ein „bestimmtes Etablissement vom Ärar erkauften Rusticalgründe von „einer lehenbaren Herrschaft und die Umstaltung der stipulirten Ab-

„lösungssumme in ein Geldlehen zum Gegenstande hat, mit a. h. „Entschließung vom 13. April 1830 a. h. Ihre Willensmeinung „dahin zu erkennen zu geben geruhet, daß Seine Majestät weder „die Veräußerung von Lehen ohne der Gnade noch die Umstaltung „der Reallehen überhaupt weder im Ganzen noch zum Theile in „Geldlehen zu gestatten gesonnen sind."

Dieser allgemeine Grundsatz hindert jedoch keineswegs, daß in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen der Vasall die Gnade des a. h. Lehenherrn ansprechen dürfte und einer Ausnahme von obiger Regel Statt gegeben würde, wie ähnliche Fälle in der neuesten Zeit wohl allerdings eintraten.

Wird hiebey die Analogie mit der Lehen-Allodialisirung zur Grundlage genommen, so scheinet der obige a. h. Orts ausgesprochene Grundsatz nur auf jene geschlossenen Lehenkörper, welche ganze Herrschaften umfassen, gerichtet zu seyn, keineswegs aber auf die kleineren Lehenkörper, die bloß in einzelnen Unterthanen, Grundstücken oder Rechten bestehen, deren Verwaltungskosten dem Vasallen oft jeden Fruchtgenuß entziehen, ebensowenig endlich auf die Zehenten und derley den Unterthan belastende Dominicalrechte, da es in dem Principe einer weisen und gerechten Gesetzgebung gelegen ist, derley Hindernissen der Cultur und schädlichen Schranken der Entwickelung des National-Reichthums aus allen Kräften zu begegnen und sie zu beseitigen.

Diese Ansicht wird um so mehr bestätiget, als die unterm 16. May 1817 von a. h. Seiner Majestät ausgesprochene definitive und allgemeine Norm: daß es von aller ferneren Allodialisirung l. f. Lehen überall abzukommen habe, mit a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1820 dahin modificirt und erläutert worden ist: daß bey denjenigen Gattungen von l. f. Lehen, welche zur Classe der gemeinen oder Beutel-, Rechts- und Zinslehen gehören, dann den mit Allod vermischten Lehenparcellen die Allodialisirung dann Statt finden dürfe, wenn darum von den einzelnen Lehenbesitzern angelangt wird.

Auch wurden in der neueren Zeit wirklich mehrere derley Bewilligungen ertheilt [1]), und zwar insbesonders dann, wenn es sich um die Substitution einiger in Verlust gerathener oder über-

haupt abgängiger Lehenpertinenzstücke [2]) oder um Abtretung derselben zu öffentlichen Zwecken handelte [3]).

[1]) So wurde z. B. mit a. h. Entschließung vom 12., Hofkanzley-Decret vom 15., n. ö. Regierungsdecret vom 26. Februar 1829, Z. 10,814, dem Carl Grafen v. Berthold die Bewilligung ertheilt, für die Lehenrealitäten bey der Herrschaft Großau und Süssenbach den Kaufschillingsbetrag pr. 36000 fl. C. M. in der Eigenschaft eines Pecuniarlehens zu surrogiren. — Ferner wurde mit a. h. Entschließung vom 12., Hofkanzley-Decret vom 15. März, Z. 6474, n. ö. Regierungsdecret vom 23. März 1835 die Umstaltung des zur Herrschaft Artstetten gehörigen Stift Mölker Lehens: ein Haus zu Elfarn in ein Geldlehen mit dessen Schätzungswerth pr. 162 fl. 30 kr. C. M. genehmiget.

[2]) Mit n. ö. Regierungsdecrete vom 26. Jänner 1829, Z. 4530 wurde die Substituirung eines Geldlehens pr. 357 fl. C. M. für die bey der Freyherrn von Liedegg'schen Herrschaft Mollenburg abgängigen Fürst Lichtenstein'schen Lehenpertinenzstücke bewilliget. — Das n. ö. Regierungsdecret vom 26. August 1829, Z. 43089, lautet dießfällig also: „Um das wegen einiger abgängiger Lehenentien bey Mol„lenburg auf Grundlage des zwischen dem Fürsten von Lichten„stein und dem Curator des Fideicommißgutes Mollenburg abge„schlossenen und unterm 3. Jänner d. J. a. h. Orts genehmigten „Vergleiches mit 357 fl. C. M. substituirte Geldlehen in Evidenz „zu halten, findet Regierung am zweckmäßigsten den Fürsten von „Lichtenstein anzuweisen, das surrogirende Geldlehen pr. 357 fl. „C. M. bey dem k. k. n. ö. Landrechte zu depositiren, bey dem „Erlage die Vormerkung anzusuchen, daß das Geldlehen als Sur„rogat für die abgängigen Lehenentien anzusehen sey, sofort den „dießfälligen Lehenbrief anher zu überreichen, um solchen a tergo „diese eingetretene Geldlehen-Substitution der fraglich abgängigen „Lehenstücke mit Beyfügung des Datums des Vergleiches, und „der hierüber herabgelangten a. h. Bestätigung vom 3. Jänner „d. J. indorsiren zu können, und zugleich bey dem betreffenden Le„henrevers zur Sicherheit und Evidenzhaltung eine genaue Lehen„specification der noch in Natura vorhandenen Lehenstücke, so wie „der abgängigen mit Beziehung auf die hiefür geschehene Surro„girung eines Geldlehens einschalten und diesen Lehenrevers sammt „Lehenspecification in der üblichen Form zur landtäflichen Einver„leibung bringen zu lassen, auf welche Art das fragliche surrogirte „Geldlehen auch in der Landtafel ersichtlich wird. — Übrigens „wäre es lehenrechtlich zwar der Willkühr dem Fürsten von Lich„tenstein als Privatlehenherrn und dem Übereinkommen mit sei-

„nem Vasallen zu überlassen, ob und wie er dieß sein Geldle-
„hen fruchtbringend angelegt wissen will, da dem obersten Lehen-
„herrn ganz gleichgültig ist, ob dieser Betrag bis zu dem einst-
„weiligen Heimfalle unbenützt liegt, oder fruchtbringend genossen
„wird; allein da, wie erhellet Fürst Lichtenstein bereits bestimmt
„angetragen hat, diesen Geldlehenbetrag mittelst öffentlicher Ob-
„ligationen fruchtbringend anzulegen, und zu depositiren, so wird
„unter einem auch dem Fürsten von Lichtenstein zur Pflicht ge-
„macht, diesen Surrogationsbetrag pr. 357 fl. C. M., in öffentlichen
„Papieren umgesetzt mit dem Lehenbande zu vinculiren."

[3]) Das n. ö. Regierungsdecret vom 15. November 1834, Z. 61,729 lautet: „Da die Erweiterung des israelitischen Leichenhofes außer
„der Währingerlinie nach den ämtlichen Erhebungen dringend und
„aus öffentlichen Rücksichten unverschieblich ist, so hat die h. Hof-
„kanzley als oberster Lehenhof mit Decret vom 6. d. M., Z. 27,937
„die Verwendung des zu dieser Erweiterung ausersehenen dem hie-
„sigen Barnabiten-Collegium gehörigen und vom Wiener Stadt-
„Magistrate als zu ihm lehenbar bezeichneten Grundes gegen dem
„genehmigt, daß ein vollständiges lehenbares Äquivalent substi-
„tuirt und demnach der einzutauschende Grund statt des abzutre-
„tenden sammt der allfälligen Daraufzahlung in jenes Lehenver-
„hältniß gestellt werde, in welchem der abzutretende steht, oder nach
„dem Resultate der in dieser Beziehung angeordneten näheren Er-
„hebung zu stehen kommen wird."

Einen weiteren Fall enthält das n. ö. Regierungsdecret vom 2. März 1836, Z. 12,202, welches also lautet: „Seine k. k. Majestät
„haben zu Folge Hofkanzley-Decretes vom $\frac{20}{27}$. v. M., Z. 4776 mit
„a. h. Entschließung vom 16. v. M. den oberstlehenherrlichen Con-
„sens zur Veräußerung $\frac{1}{2}$ Joches lehenbaren Grundes vom Ei-
„belsberger Hofe bey Linz an die Eisenbahn-Unternehmung und
„eben so die beantragte Umwandlung desselben in ein Lehencapital
„gegen genaue Sicherstellung der oberstlehenherrlichen Gerechtsa-
„me zu ertheilen geruhet. — Von dieser a. h. Entschließung wird
„die k. k. ob der ennsische Regierung mit dem Ersuchen in Kennt-
„niß gesetzt, hievon im gehörigen Wege die Besitzer des Eibels-
„bergerhofes mit dem Auftrage verständigen zu wollen, daß selbe
„von dem Ablösungsbetrage pr. 155 fl. 41 kr. nach Abzug der für
„Fruchtentschädigung entfallenden 8 fl. 44 kr. somit pr. 146 fl. 57
„kr. C. M. eine Staatsobligation ankaufen und über deren An-
„kauf mittels Beybringung des Börsezettels dann unter Anzei-
„gung der eingetauschten Papiere sich binnen 3 Monathen anher
„ausweisen, diese gerichtlich hinterlegen, wo sodann die Vincu-
„lirung derselben eingeleitet werden wird."

396.

Die weitere Beschränkung der rechtlichen Möglichkeit dieser Umwandlung, dann die bey der Bestimmung des Geldbetrages eintretenden Modalitäten dürften aus der Analogie mit den Fideicommissen und aus der für letztere bestehenden gesetzlichen Vorschrift entnommen werden. In dieser Hinsicht lautet das Patent vom 14. Juny 1798 J. G. S. Nr. 420 also:

„§. 1. Die Verwandlung eines Fideicommißgutes in ein Geld-„fideicommiß ist zwar noch ferner gestattet; jedoch sind die Gerichte, „bey denen die Bestätigung anzusuchen ist, angewiesen, diese nur „nach vorläufiger Beybringung der ausdrücklichen übereinstimmenden „Einwilligung sämmtlicher Theilnehmer, des Fideicommiß-Cura-„tors, der Fideicommiß-Anwärter und des Curators der Nachkom-„menschaft zu ertheilen, außer diesem Falle aber, mit Vorbehalt des „Recurses, die Erkenntniß zu schöpfen."

§. 2. „Wo nach erhaltener gerichtlicher Bestätigung die Um-„wandlung des Fideicommißgutes in ein Fideicommiß-Capital ge-„schieht, ist letzteres weder nach der in dem Fideicommiß-Institute „enthaltenen Summe, weder nach dem in der Landtafel angemerk-„ten Werthe, noch nach der Rectifications-Einlage, sondern nach „dem wahren Werthe, den das Fideicommißgut zur Zeit der Ver-„wandlung hat, auszumessen.

§. 3. „Wie der wahre Werth des Fideicommißgutes zu erhe-„ben ist, bleibt der Übereinkunft der Fideicommiß-Theilnehmer über-„lassen."

§. 4. „Wenn sich aber die Fideicommiß-Theilnehmer über „die Bestimmung des wahren Werthes nicht einverstehen können, „ist eine gerichtliche Schätzung vorzunehmen."

§. 5. „Wofern auch die gerichtliche Schätzung von einem oder „dem andern der Theilnehmer bestritten würde, wäre das Fidei-„commißgut durch eine öffentliche Versteigerung zu verkaufen und „der eingegangene Kaufschilling als Fideicommiß-Capital anzule-„gen.

§. 6. „Insoweit durch gegenwärtige Vorschrift die Verfü-„gungen des Patentes vom 9. May des Jahres 1785 geändert „und aufgehoben sind, ist dasselbe ganz außer Kraft gesetzt."

397.

β) Vorsichten für den Fall, als öffentliche Schuldverschreibungen das Lehenobject bilden sollen.

Ist die Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen bewilliget, so handelt es sich dem obigen zu Folge zunächst um die Ausmittlung des Geldwerthes der Realität. In der Regel wird der gemeine Werth einer Sache, somit auch jener des Reallehens durch die gerichtliche Schätzung bestimmt, deren Erwirkung dem Vasallen obliegt, und wobey der Lehenherr so wie die Anwärter, dann übrigen Interessenten beygezogen oder wenigstens hievon verständiget werden müssen, soll die Schätzung gegen sie eine Rechtswirkung haben. Soll dagegen der zwischen dem Vasallen und einem Dritten übereingekommene Kaufschilling als Grundlage angenommen werden, so ist hiezu die ausdrückliche Einwilligung des Lehenherrn und der Leheninteressenten erforderlich.

Liegt der gemeine Werth des Reallehens auf die eine oder die andere Art erwiesen vor, so hängt es von der Willensvereinigung des Lehenherrn und des Vasallen ab, ob das Geld zum Ankaufe öffentlicher d. i. Staatsschuldverschreibungen verwendet werden will, oder ob solches auf Realitäten elocirt werden soll.

Ist das aus der Freymachung des Reallehens erzielte Capital zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen bestimmt, und sind der Lehenherr und der Vasall über die Gattung der letzteren übereingekommen, so hat der Vasall oder der Käufer des freygemachten Reallehens die öffentlichen Staatsschuldverschreibungen börsemäßig anzukaufen, und die Vinculirung derselben mit dem Lehenbande zu besorgen; letzteres geschieht, indem im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer die dahin vorgelegten Staatsschuldverschreibungen der k. k. Central- und Creditshofbuchhaltung mit dem Auftrage zugestellt werden, das Lehenvinculum nicht nur auf jeder einzelnen Obligation ämtlich vorzuschreiben, sondern solches auch in den betreffenden Creditsbüchern bey den einschlägigen Obligationen zu verbuchen [1]).

Nach erfolgter Vinculirung kömmt der Lehenbrief und die Lehenspecification zu rectificiren, in welcher letzteren insbesondere die einzelnen Staatsschuldverschreibungen genau verzeichnet seyn

müssen. Die Lehenspecification bedarf in diesem Falle nur mehr der Haftungsclausel, mit Hinweglassung der Einverleibungsclausel; — die vinculirten Staatsschuldverschreibungen aber sind in der Regel dem Vasallen zum Behufe der Behebung der fällig werdenden Interessen auszuhändigen.

Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so wird von dem Lehenherrn die Bewilligung ertheilt, das Lehenband in den öffentlichen Büchern zu loschen, wornach es dem Vasallen frey steht, die wirkliche grundbüchliche oder landtäfliche Löschung dieses Bandes auf seine Kosten zu erwirken.

Hiebey kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Lehenherr in der Regel kein Recht hat, die Depositirung der mit dem Lehenbande vinculirten Staatsschuldverschreibungen bey dem Civilgerichte oder bey seiner Lehenstube zu verlangen, weil der Vasall zum Besitze des Lehenobjectes berechtiget ist, und die dem Lehenherrn zustehende Sicherstellung schon durch die Vinculirung erreicht ist, da bey dem Vorhandenseyn der letzteren weder eine Veräußerung noch eine Verpfändung, noch endlich eine Amortisirung gültig und ohne Willen und Wissen des Lehenherrn Statt finden kann.

Die Gewohnheit mancher Lehenherrn endlich, derley Staatsschuldverschreibungen bloß von ihrer Lehenstube vinculiren, oder das Lehenband depositenämtlich vormerken zu lassen, gewährt keine legale Sicherheit, da die Verbuchung des Lehenbandes in den öffentlichen Creditsbüchern mangelt, und bey diesem Mangel von dritten Personen nicht nur Pfandrechte auf die Schuldverschreibungen erworben, sondern diese auch amortisirt werden können, ohne daß der Lehenherr hievon zur Kenntniß gelanget, in einem solchen Falle aber auch wohl das ihm einzig und allein zustehende Regreßrecht gegen den Vasallen wirkungslos bleiben dürfte.

') Sieh §. 364 und 366.

398.

γ) Elocirung des Geldlehens bey Privaten.

Soll ein Reallehen in ein Geldlehen umgewandelt und letzteres bey Privaten im Wege eines Darlehens-Vertrages elocirt und sichergestellt werden, so treten nicht nur alle jene Erfordernisse

ein, die jeder Umwandlung eines Reallehens in ein Geldlehen überhaupt zu Grunde gelegt werden müssen, sondern auch insbesonders noch jene, welche die dingliche Sicherstellung des Geldlehens als solches für die Zukunft bezwecken, in welcher Hinsicht die allgemeinen Grundsätze der Sicherstellung eines Geldlehens überhaupt zur Richtschnur zu nehmen sind [1]).

[1]) Sieh §. 363 und 366.

399.

b) Objective absolute Auflösung des Lehenbandes.

Die objectiv absolute Auflösung des Lehenbandes tritt dann ein, wenn letzteres in Bezug auf ein bestimmtes Lehenobject gänzlich und bleibend hinwegfällt und dieses ohne aller Surrogirung oder Substituirung der Sphäre des freyen und unbeschränkten Allodial-Eigenthumes zurückgegeben wird.

Bey dieser gänzlichen Auflösung des Lehenbandes, kömmt

I. Der Rechtstitel und

II. Die Realisirung der Auflösung zu berücksichtigen.

I.

Rechtstitel der Auflösung des Lehenbandes.

400.

Der rechtliche Möglichkeitsgrund, durch welchen die objectiv absolute Auflösung des Lehenbandes bedingt ist, erscheinet entweder

α) in dem Willen oder in der Handlungsweise der Lehen-Compaciscenten oder

β) in einem Zufalle gegründet.

Ist der Rechtstitel

zu α) in dem Willen oder in der Handlungsweise der Lehen-Compaciscenten gelegen, so tritt entweder

1) eine Consolidation d. i. jenes Rechtsverhältniß ein, wodurch das lehenbare Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume sich vereiniget und hiernach der Begriff des getheilten Eigenthumes somit auch jener eines Lehens hinwegfällt; oder

2) eine Allodialisirung, welche das Lehenverhältniß gänzlich aufhebt, ohne daß gerade in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eine Vereinigung des Obereigenthumes mit dem Nutzungseigenthum vor sich geht.

Dagegen ist

zu β) der Rechtstitel in einem Zufalle gegründet, wenn das Lehenobject für die Lehen-Compaciscenten ohne ihrem Willen durch außer der Sphäre des letzteren gelegene Kräfte verloren geht.

a) Übereinkommen der Lehenintereſſenten.

1) Conſolidation.

401.

Die Conſolidation des Lehens tritt dann ein, wenn sich das Lehenobereigenthum und das Lehennutzungseigenthum in einer und derselben Person des Beſitzers rechtlich vereiniget; dieſe Person kann nun entweder der Lehenherr oder der Vasall seyn, jenachdem das lehenherrliche Obereigenthum an den Vasallen, oder das vasallitische Nutzungseigenthum an den Lehenherrn fällt.

Vereiniget sich das Nutzungseigenthum mit dem Lehenobereigenthume in der Person des Lehenherrn, so wird dieſe Vereinigung die Conſolidation im ſtrengen und eigentlichen Sinne des Wortes genannt; erwirbt dagegen der Beſitzer des lehenbaren Nutzungseigenthumes der Vasall auch das Lehenobereigenthum d. i. die Lehenherrlichkeit, so heißt dieſe Vereinigung Appropriation.

402.

Conſolidation im ſtrengen Sinne des Wortes.

Die Conſolidation im strengen Sinne des Wortes setzt einen Eröffnungs- oder Heimfall des Lehens voraus, welcher entweder

a) aus der Natur des Lehenvertrages, oder

b) in Folge eines beſonderen Vertrages oder endlich

c) nach dem Geſetze eintritt.

Zu a) Aus der Natur des Lehenvertrages ergibt sich ein Eröffnungsfall

1) durch das Aussterben der vasallitischen Familie d. i. durch den Tod des Vasallen ohne Hinterlassung irgend eines in der Investitur des ersten Lehenerwerbers oder der Mitbelehnung begriffenen Lehenfolgers.

2) Durch den Ablauf der Zeit, auf welche, oder den Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher das Lehen verliehen worden ist.

Ersteres ist der Fall, wenn z. B. das Lehen nur auf einen bestimmten Zeitraum von 30, 50 Jahren u. s. w. oder auf die Lebensdauer der Lehenfolger aus einer bestimmten Linie des ersten Erwerbers verliehen worden ist; — letzteres ist der Fall z. B. bey einem Pfandlehen, wo ein Gut aus dem Grunde zu Lehen verliehen worden ist, weil der Vasall dem Lehenherrn ein Darleihen unter der Bedingung gegeben hat, daß der Vasall und dessen lehenfähige Descendenz dieses Gut so lange als ein Lehen besitzen soll, bis der Lehenherr ihm oder einer seiner Descendenten das Darleihen zurückbezahlt hat; — läuft nun die Zeit ab, oder erfolgt die Zurückzahlung des Darleihens, so tritt die Consolidation ein.

3) Durch die Felonie des Vasallen in Folge des hierüber erflossenen rechtskräftigen Urtheils.

zu b) Aus einem besonderen Vertrage tritt die Consolidation im Falle der Refutation ein, wodurch der Vasall und die übrigen Lehenfolger auf das von ihnen besessene Lehen Verzicht leisten.

zu c) Aus dem Gesetze endlich resultirt die Consolidation im Wege der Verjährung und Ersitzung, wenn der Lehenherr unter den zu letzterer überhaupt gesetzlich nothwendigen Erfordernissen von dem Nutzungseigenthume des Lehens Besitz nimmt und der Vasall oder die übrigen Lehenfolger es hiebey bewenden lassen.

Unter der Voraussetzung eines dieser Rechtsgründe ist die Consolidation ferner eine zeitliche oder immerwährende. Sie ist eine zeitliche, wenn das Nutzungseigenthum nur eine bestimmte oder wenigstens beschränkte Zeit mit dem Obereigenthume

sich vereiniget, wie z. B. bey der Felonie, wo das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume sich nur solange vereiniget, als die Descendenz des straffälligen Vasallen existiret, nach Erlöschung derselben aber die Agnaten das Recht haben, die Abtretung des nutzbaren Leheneigenthumes von dem Lehenherrn zu verlangen; — oder im Falle der Refutation, welche den Agnaten, die dazu nicht einwilligten, keineswegs schädlich seyn kann; — oder bey der Verjährung und Ersitzung, welche gegen die Agnaten nur von jenem Momente zu laufen beginnt, in welchem das Successionsrecht an sie deferirt wird [1]).

Sie ist endlich eine immerwährende, wenn durch die Lehenseröffnung das Recht aller derjenigen erloschen ist, die ex pacto et providentia majorum mittelst einer und derselben Infeudation zur Succession berufen sind.

[1]) Sieh II. F. 15. — II. F. 26 §. 13.

403.

Aus der bisherigen Begriffsbestimmung ergeben sich folgende Resultate:

1) Nur eine immerwährende Consolidation kann die Auflösung des Lehenbandes begründen, da in allen jenen Fällen, in welchen der Lehenherr nur zeitweise das Obereigenthum und das Nutzungseigenthum in seiner Person vereiniget, das getheilte Eigenthum in rechtlicher Hinsicht noch fortbesteht, und das Recht der vasallitischen Familie zur Ausübung des Nutzungseigenthumes nur schlummert.

2) Eben so tritt keine eigentliche Consolidation ein, wenn der Lehenführherr, prodominus das nutzbare Eigenthum erwirbt, oder der Provasall das Obereigenthumsrecht an sich bringt, vorausgesetzt, daß der prodominus und der Provasall diese Erwerbung für sich und im eigenen Nahmen begründen, indem letztern in der Eigenschaft als prodominus oder Provasall die lehenherrlichen oder vasallitischen Rechte und Pflichten nicht im eigenen Nahmen, sondern in jenem der moralischen oder subjectiv unfähigen Person ausüben, welche sie vertreten.

3) Soll die eintretende perpetuirliche Consolidation eine Auflösung des Lehenbandes und vollkommene Entlastung des Objectes hievon begründen, so muß der Lehenherr auch berechtiget seyn, das bisher getheilte Gut als ein ungetheiltes Eigenthum für sich ausschließend zu behalten, und zu besitzen.

Da nun die in Östreich bestehenden Lehen wahre **res infeudari solitae** sind, und alle Privat-Activlehen nur als l. f. Afterlehen erkannt werden müssen, so folget von selbst, daß die Privatlehenherren in Östreich durch die Consolidation die vollkommene Auflösung des Lehenbandes nicht begründen können, sondern in jedem Falle, wo die Eröffnung oder der Heimfall eines Lehens eintritt, sie verpflichtet sind, das Lehen wieder weiter zu verleihen ').

Würde endlich mit Einwilligung des obersten Lehenherrn dem Privatlehenherrn ausdrücklich gestattet werden, das eröffnete Lehen nicht weiter mehr zu verleihen, somit das von einem Dritten bisher besessene Nutzungseigenthum des Lehengutes mit seinem Obereigenthume d. i. der Privat-Lehenherrlichkeit zu vereinigen, so würde hiedurch doch immerhin keine Auflösung des Lehenbandes Platz greifen, indem das Lehenverhältniß zwischen dem Privatlehenherrn und dem obersten Lehenherrn unverändert, sonach der Privatlehenherr nur unmittelbarer Vasall des obersten Lehenherrn bliebe, und nur das bisherige Zwischenverhältniß der Afterlehenherrlichkeit verschwinden würde.

Demnach kann

4) in Östreich die Consolidation nur dann eine gänzliche und vollkommene Auflösung des Lehenbandes begründen, wenn sie bey einem landesfürstlichen unmittelbaren Lehen eintritt, rücksichtlich welchen Falles ohnedieß verordnet ist, daß jeder Eröffnungsfall zur Kenntniß des a. h. Lehenherrn gebracht und gewärtiget werden müsse, ob zu Folge a. h. Entschließung das appert gewordene Lehen wieder weiter verliehen, oder ob es in den Staatsschatz, als ein von dem Lehenbande entlastetes freyes Allodialgut, eingezogen werden solle.

Nur in diesem letzteren Falle der sogenannten Incamerirung des Lehens tritt eine wahre und vollkommene Consolidation, und hierdurch die gänzliche Auflösung des Lehenbandes ein, welche jedoch

5) um auch in rechtlicher Hinsicht wirksam, somit gänzlich geschlossen erkannt werden zu können, die Löschung des Lehenbandes, insoferne solches in den öffentlichen Büchern einverleibt oder vorgemerkt erscheinet, absolut nothwendig macht, da nach den §§. 440—446, dann nach der Analogie des § 469 und 526 des bürg. Gesetzbuches, jedes dingliche Recht, in Bezug auf eine unbewegliche Sache, nur durch die Löschung in den öffentlichen Büchern aufgehoben wird.

6) Die Bewilligung des Landesfürsten, als obersten Lehenherrn, daß ein dem Privatlehenherrn heimgefallenes Lehen sich vollkommen consolidire, nicht weiter mehr verliehen werden dürfe, und die gänzliche Auflösung des Lehenbandes bewerkstelliget werde; gehört der Sphäre der Allodialisirung an, von welcher weiter unten gehandelt werden wird.

7) Die Consolidation wird gehemmt, wenn der Lehenherr über die weitere Verleihung des Lehens, für den Fall der Eröffnung desselben, Eventual-Belehnungen ertheilt, oder derley Verträge eingeht.

[1]) Dieß ist insbesonders bey jenen Activlehen der Fall, die von Stiftern, Klöstern oder derley geistlichen Communitäten besessen werden, da der Consolidirung und rücksichtlich Appropriation auch noch insbesonders die Amortisationsgesetze im Wege stehen; so wurde z. B. die bey dem Ollmützer Lehenhofe bestandene Übung, zu Folge welcher die heimgefallenen Activlehen von dem Ollmützer Fürst-Erzbischof oder dem Capitel verschenkt, verkauft oder für sich behalten wurden, mit den a. h. Entschließungen vom 25. October 1779, §. 2 und 17, dann vom 9. July 1781, §. 2, als den Amortisationsgesetzen zuwider, aufgehoben, und dem Gubernium die Überwachung für künftige Fälle aufgetragen.

404.

Appropriation.

Die Appropriation, wodurch die Lehenherrlichkeit mit dem Nutzungseigenthume in der Person des Vasallen sich vereiniget, wird

a) im Wege eines Vertrages oder

b) aus dem Gesetze begründet.

Zu a) Ein Vertrag ist die Quelle der Appropriation, wenn der Lehenherr zu Gunsten seines Vasallen die Lehenherrlichkeit refutirt, welche Refutation entgeldlich oder unentgeldlich zu Stande kommen kann.

Daß der Lehenherr hiezu ein Recht habe, folgt aus dem streitlosen Rechte des Eigenthümers, auf sein Eigenthum Verzicht zu leisten. Nur versteht es sich hiebey von selbst, daß durch einen solchen Vertrag den von dritten Personen erworbenen Rechten nicht zu nahe getreten werden darf, solche vielmehr gänzlich unberührt und aufrecht erhalten werden müssen; es wäre denn ihre ausdrückliche Einwilligung vorläufig eingeholt worden.

Zur Refutation ist der Lehenherr wohl auch, ohne eines ausdrücklichen Vertrages mit dem Vasallen zu bedürfen, berechtiget, nur darf dieselbe in dem letzteren Falle nicht zur Unzeit geschehen, und nicht einen Nachtheil des Vasallen zur Folge haben, widrigens, da der Lehenvertrag wechselseitige Rechte und Pflichten begründet, dem Vasallen das Recht zusteht, auf die Unstatthaftigkeit der Refutation oder auf den Ersatz des Schadens gegen den Lehenherrn im ordentlichen Rechtswege zu klagen.

zu b) Aus dem Gesetze wird die Appropriation durch die Verjährung rücksichtlich Ersitzung begründet, wenn nemlich der Vasall durch dreyßig Jahre und unter den übrigen zur Ersitzung und Verjährung geforderten Bedingungen des Gesetzes, das Obereigenthumsrecht mit dem Nutzungseigenthume besitzet.

Unter diesen Erfordernissen ist eine der wesentlichsten die usucapio libertatis. Hat der Lehenherr von dem Vasallen die Lehendienste nicht gefordert, so kann hieraus allein noch auf keine Ersitzung oder Verjährung gefolgert werden; würde dagegen der Lehenherr die Lehendienste von dem Vasallen gefordert haben, von dem letzteren aber das Recht zu einer derley Forderung widersprochen worden seyn, und würde es der Lehenherr durch die gesetzliche Zeit bey diesem Widerspruche bewenden lassen, ohne die Dienste weiter zu fordern, in diesem Falle wäre zwar das Recht der Forderung verjährt und von dem Vasallen die Freyheit von den Lehendiensten ersessen, allein es würde hierdurch noch keine Appropriation Platz greifen, indem nur soviel ersessen werden kann, als man be-

sessen hat, die Leistung der Lehendienste aber allein noch nicht die rechtliche Wesenheit des Lehenverhältnisses bildet, sondern hierdurch das Lehen höchstens in ein sogenanntes Freylehen sich gestaltet, von welchem zwar keine Dienste geleistet werden dürfen, rücksichtlich dessen aber alle übrigen Rechte und Pflichten wie z. B. das Heimfallsrecht u. s. w. dieselben bleiben.

Ein gleicher Fall tritt dann ein, wenn durch 30 Jahre keine Belehnung, rücksichtlich Belehnungserneuerung angesucht und vorgenommen wird, ja selbst wenn der Lehenherr die Belehnung forderte, der Vasall dieser Forderung sich widersetzte und der Lehenherr es hiebey bewenden ließe, in diesem Falle würde zwar das Recht die Belehnungserneuerung zu fordern verjähren, allein vorausgesetzt, daß der Vasall seine übrigen vasallitischen Pflichten erfüllet, das Lehenverhältniß selbst keineswegs erlöschen.

Nur dann also, wenn der Vasall sich in dem vollkommenen Besitz aller dem Lehenherrn zustehenden Rechte setzt, und die usucapio libertatis, d. i. die Ersitzung des Untersagungs- und Hinderungsrechtes erwiesen werden kann, geht die Lehenherrlichkeit für den Lehenherrn verloren und tritt die Appropriation ein.

405.

Durch das Aussterben der ganzen Descendenz des Lehenherrn geht keine Appropriation vor sich, denn dem Vasallen gebührt weder aus dem Lehenvertrage im allgemeinen, noch aus dem Gesetze ein Erbrecht in den Nachlaß des Lehenherrn, auch steht ihm kein Heimfallsrecht auf die Lehenherrlichkeit zu; — hat demnach der Lehenherr gar keine testamentarische oder gesetzliche Erben hinterlassen, so wird dessen Erbschaft als caduk zum Staatsschatze eingezogen, es fällt demselben sonach auch die Lehenherrlichkeit zu.

Da jedoch in Östreich ohnedieß jeder Privatlehenherr nur als ein l. f. Afterlehenherr zu erkennen ist, so tritt statt des Staatsschatzes der oberste Lehenherr in die Rechte des früheren Besitzers ein, es verschwindet das Zwischenverhältniß der Afterlehenherrlichkeit, der Landesfürst wird alleiniger und unmittelbarer Lehenherr, das Lehenverhältniß in Bezug auf den Vasallen bleibt jedoch unverändert dasselbe; — von dem Willen des Landesfürsten wird es endlich allein abhängen, ob in diesem Falle das Lehen ein unmittel-

bar landesfürstliches bleiben soll, oder ob derselbe irgend Jemanden wieder von neuem mit der Lehenherrlichkeit belehnen wolle.

406.

Tritt nun auch wirklich die eigentliche Appropriation ein, so ist vor allem zwischen den l. f. Lehen und den Privatlehen zu unterscheiden.

Bey den l. f. Lehen ist der Lehenherr keiner weiteren Oberlehenherrlichkeit unterworfen, geht somit das von dem Landesfürsten im eigenen Nahmen ausgeübte Recht durch die Verjährung rücksichtlich Ersitzung verloren, so hat die hiedurch begründete Appropriation die Rechtswirkung, daß der Vasall die Löschung des Lehenbandes in den öffentlichen Büchern zu verlangen berechtiget ist, und dieselbe nach erfolgter Löschung desselben das ungetheilte freye Eigenthum erworben hat, das Lehenverhältniß als vollkommen aufgelöset zu erkennen ist.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt bey den Privat-Activlehen ein, denn wenn auch der Privatlehenherr so fahrlässig ist, daß gegen ihn die Verjährung und Ersitzung der Lehenherrlichkeit von Seite des Vasallen geltend gemacht werden kann, so schadet diese Handlung oder Unterlassung nur und allein dem letzteren, sie kann jedoch, da alle Privatlehen in Östreich l. f. Afterlehen sind, dem Landesfürsten als obersten Lehenherrn keineswegs präjudiciren, es wird sonach nur das Zwischenverhältniß der Afterlehenherrlichkeit aufgehoben, und der Vasall ein unmittelbarer l. f. Vasall [1]).

In dem Falle, als die Appropriation selbst gegen den Landesfürsten als unmittelbaren oder obersten Lehenherrn rechtskräftig erkannt werden müßte, dergestalt, daß das Lehenverhältniß gänzlich aufgehoben erklärt, das Lehengut hiedurch in die Sphäre des unbeschränkten Allodialeigenthumes zurückkehren würde, so wäre der Besitzer desselben doch noch keineswegs berechtiget, mit dem freygewordenen Gute beliebig und freyeigenthümlich zu verfügen, da durch die Appropriation nur das Recht des Lehenherrn erlischt; die Rechte der Descendenz und Agnaten, dann der Mitbelehnten und die durch besondere Familienverträge constituirten singulären Rechte aber können hiedurch nicht beeinträchtiget werden, zumahl sie den

Rechtstitel nicht von dem letzten Besitzer, sondern von dem ersten Erwerber ableiten.

Würde es nach den Bestimmungen des Allodialgesetzes überhaupt zulässig seyn, so würde das aufgelöste Lehen in dem gegebenen Falle die Natur eines Fideicommisses annehmen, und nach den für letzteres bestehenden Grundsätzen ein Eigenthum der gesammten Familie bilden; außerdem müßte über den Antheil eines jeden Familiengliedes oder Interessenten, im gütlichen Wege des Vergleiches ein Übereinkommen getroffen, oder der dießfalls entstehende Streit von dem Civilrichter entschieden werden.

') Sieh §. 283.

407.

2. Allodialisirung.

Die Allodialisirung ist eine Art der Consolidation und rücksichtlich Appropriation, indem hiedurch in der Regel das lehenbare Obereigenthum und Nutzungseigenthum vereiniget, und das Lehenband gänzlich aufgelöset wird; sie unterscheidet sich jedoch von letzterer dadurch, daß hiebey das getheilte Eigenthum wohl auch fortbestehend gelassen werden kann, oder ohne daß die Vereinigung in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eintreten muß.

Unter der Allodialisirung wird das zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen, dann sämmtlichen Lehenintereſſenten getroffene und realisirte Übereinkommen verstanden, wodurch der Lehenverband sowohl subjectiv als auch objectiv aufgelöst, und das Lehenobject in ein freyes Allodialeigenthum verwandelt wird. Sie ist entweder eine allgemeine oder eine individuellen. z. erstere, wenn von Seite des Staates der Lehenvertrag als rechtlich ungültig und unzulässig erklärt, das Lehenband als aufgehoben erkannt wird; sie ist dagegen eine individuelle, wenn im Wege eines Vertrages die Auflösung des Lehenbandes von einem oder mehreren bestimmten Lehenobjecten beschlossen wird.

Die Frage über die rechtliche Möglichkeit einer allgemeinen Lehen-Allodialisirung ist einzig und allein nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen und bejahend zu beantworten, weil auch das Leheninstitut, mag es den Bestand

von Jahrtausenden für sich haben, nur unter der Bedingung in einem Staate bestehen kann, daß solches dem Staatszwecke überhaupt zuträglich sey, woraus folgt, daß, sobald der Regent, welcher in dieser Hinsicht die einzige Quelle der competenten Erkenntniß und Entscheidung ist, dieses Institut dem Staatszwecke nicht weiter förderlich findet, in seinem dießfälligen Ausspruche der Aufhebung desselben das inappellable Urtheil gesprochen erscheinet.

Das Staatsrecht berechtiget jedoch den Regenten nur über den rechtlichen Möglichkeitsgrund, über die rechtliche Existenz des Lehenvertrages abzusprechen, die weiteren, aus dem ergangenen Spruche abzuleitenden Folgerungen, insoferne diese die Rechte und Pflichten der Lehencompaciscenten betreffen, gehören der privatrechtlichen Sphäre an, in welcher daher auch allein competent entschieden werden kann, wie die Ansprüche der Leheninteressenten unter einander auszugleichen seyen [1]).

Das Recht, einer individuellen Allodialisirung Statt zu geben, steht den Lehencompaciscenten zu, nur darf hiedurch ein dritten Personen zustehendes Recht nicht verletzet werden; es wird daher bey der letzteren

a) Die Einwilligung des Lehenherrn und Vasallen, dann der übrigen Leheninteressenten und zwischen ihnen

b) Die Ausgleichung ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche erforderlich.

Zu a) Insoferne durch die Allodialisirung jeder Rechtsanspruch auf die Leheneigenschaft eines bestimmten Gutes für immer verloren gehen soll, ist es natürlich, daß dieser Verlust nicht wider den Willen der hiezu Berechtigten eintreten könne. Da nun die Berechtigten aus dem Lehenvertrage, einerseits der Lehenherr und andererseits nicht allein der Vasall für sich, sondern auch die ganze von dem ersten Lehenerwerber abstammende vasallitische Familie ist, in manchen Fällen noch insbesonders die Coinvestirten hinzutreten, so kann es wohl keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß eine rechtskräftige Allodialisirung die Einwilligung, nicht nur des Lehenherrn und des Vasallen, sondern auch der bereits lebenden Agnaten und Coinvestirten, dann des für die vasallitische Nachkommenschaft aufzustellenden Posteritätscurators als eine unverläßliche Vorbedingung voraussetzt, sind einige der

vorhandenen Lehenintereſſenten minderjährig oder unter der Curatel, ſo verſteht es ſich, daß auch der für ſie gerichtlich beſtellte Vertreter oder Curator vernommen, und den letzteren von der Vormunds- oder Curatelbehörde, die gerichtliche Legitimation zur Einwillungserklärung ertheilt werden müſſe.

Im Falle eines Zweifels oder Streites liegt dem Vaſallen die Pflicht ob, den Beweis zu liefern, daß alle Lehenintereſſenten ihre einwilligende Erklärung zur Allodialiſirung ertheilt haben, eben ſo iſt das Gericht, welchem die Verwaltung der Eigenthums- und Hypothekenbücher übertragen iſt, verpflichtet, den Allodialiſirungsvertrag ſo lange nicht für geſchloſſen und rechtskräftig zu erkennen, ſonach mit der Eigenthumsanſchreibung der dritten Perſon, welche das Lehengut in der Eigenſchaft eines Allodialgutes erwerben ſoll, und rückſichtlich mit der landtäflichen oder grundbüchlichen Löſchung des Lehenbandes vorzugehen, bis nicht von allen Lehenintereſſenten die einwilligende Erklärung legal bewieſen vorliegt.

Würde ohne genaueſter Beachtung dieſer Vorbedingung mit der Allodialiſirung und Beſitzanſchreibung des Erwerbers vorgegangen, ſo hat derjenige Lehenintereſſent, ohne deſſen Willen und Wiſſen das Lehen allodialiſirt worden iſt, nicht nur das Revocationsrecht, ſondern auch das Recht auf vollkommenen Erſatz des Schadens, oder auf die Reſtitution des Lehens gegen den widerrechtlich handelnden Vaſallen zu klagen, nach Umſtänden ſteht ihm wohl auch die Syndikatsbeſchwerde gegen das Gericht zu Gebothe, welches hiebey intervenirte.

Zu b) Bey der Ausgleichung der gegenſeitigen Rechtsanſprüche kommen vorerſt zwey weſentliche Potenzen in Betrachtung, nähmlich

1) die Lehenherrlichkeit, und

2) das Lehennutzungseigenthum; es kömmt daher das für die Allodialiſirung bedungene Entgeld zwiſchen dieſen beyden in der Art zu theilen, daß jeder Theil für den Verluſt ſeines Rechtes die entſprechende Entſchädigung erhalte.

Durch die Allodialiſirung wird das Leheneigenthum aufgegeben, ſie iſt daher eine Veräußerung, das Entgeld ſtellet ſich in dem gemeinen Werthe des Lehenobjectes, in dem bedungenen Kaufſchillinge dar.

Der aus diesem Kaufschillinge als Entschädigung der Lehenherrlichkeit entfallende Betrag wird sich von Seite des Lehenherrn mittels der Allodialisirungstaxe bedungen; der nach Abzug dieser Taxe erübrigende Betrag und rücksichtlich Rest des gemeinen Gutswerthes bildet die Entschädigungsquote für das Lehen-Nutzungseigenthum.

Ist die Lehenherrlichkeit getheilt, so hat jeder der Lehenherren u. z. sowohl der unmittelbare als auch der Oberlehenherr einen verhältnißmäßigen Entschädigungsbetrag in Anspruch zu nehmen, wobey auf die aus der jedem Theile zustehenden Lehenherrlichkeit entfallende Durchschnittsrente Rücksicht zu nehmen, und von dem Grundsatze auszugehen ist, daß für beyde Theile zusammengenommen kein höherer Entschädigungsbetrag in der Regel gefordert werden soll, als entfallen würde, wenn nur Ein Lehenherr allein bestünde, daß ferner in der Ausmessung des Betrages auf den alten Gebrauch des Ortes und des Lehenhofes Rücksicht zu nehmen ist.

Der Rest des Werthes oder Kaufschilling-Betrages ist das Entgeld für das Lehen-Nutzungseigenthum, auf diesen haben alle Leheninteressenten einen verhältnißmäßigen Anspruch, worüber sie sich im gütlichen Wege unter einander auszugleichen haben, widrigens im civilrechtlichen Proceßwege der Richter zu entscheiden hat.

Zum Behufe dieser Ausgleichung ist es daher nöthig, daß bey der Allodialisirung

1) das Lehenobject vollkommen liquid ist, oder falls Zweifel oder Streitigkeiten dießfällig bestünden, dieselben vorerst im Wege des Vergleiches beygelegt oder im Wege Rechtens entschieden werden.

2) Daß der gemeine Werth des Lehengutes auf eine legale Weise erhoben oder ausgewiesen werde. Dieß geschieht gewöhnlich durch Vorlegung einer gerichtlichen Schätzung, oder des zwischen dem Vasallen und einem Dritten, unter Vorbehalt der Erwirkung des lehenherrlichen Alienations-Consenses übereingekommenen Kaufvertrages.

3) Diese Operate der Lehenliquidation und der Wertherhebung müssen mit Zuziehung sämmtlicher Leheninteressenten zu Stande kommen, oder von ihnen wenigstens nachträglich anerkannt werden.

[1]) N. ö. Regierungsdecret vom 6. October 1831, Z. 52,647 spricht sich in den Worten aus: „Die h. Hofkanzley hat unterm $^{7}/_{30}$ v. M., „Z. 21,159 Folgendes anher erlassen: Die Entscheidung über die „Grundsätze und Modalitäten, nach welchen die von Sr. k. k. Ma„jestät zu Folge a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1819 beab„sichtigte Aufhebung des oberlehenherrlichen Verbandes bey Pri„vatlehen in Östreich zu Stande gebracht werden soll, setzt nach der „in der gedachten a. h. Entschließung selbst enthaltenen Weisung „eine genaue Eruirung sämmtlicher Privatlehen, ihrer Bestand„theile und ihres Werthes voraus, um hierüber zu einer vollstän„digen Evidenz zu gelangen. — — — —."

408.

Das Verhältniß der östreichischen Privatlehen als l. f. Afterlehen begründet die Schlußfolge, daß kein Privatlehenherr in Östreich berechtiget ist, für sich allein die Allodialisirung seines Activlehens zu bewilligen; in einem solchen Falle muß der Vasall zuerst die Einwilligung zur Allodialisirung von dem Privatlehenherrn erwirken, und sonach unter Beylegung der erhaltenen Bewilligung den oberstlehenherrlichen Consens insbesonders ansuchen [1]).

Bey der Verhandlung wegen Ertheilung des oberstlehenherrlichen Allodialisirungs-Consenses kommen im allgemeinen alle jene Verhältnisse zu berücksichtigen, welche bey der Ertheilung des Alienations-Consenses beachtet werden müssen [2]).

Es steht demnach dem obersten Lehenherrn frey, vor der Ertheilung des Allodialisirungs-Consenses dem Bittsteller aufzutragen, die Einwilligung aller übrigen Leheninteressenten beyzubringen, oder aber ohne Rücksicht auf diese den Consens natürlich nur und allein in Beschränkung desselben auf sein alleiniges Recht zu ertheilen, in welch letzterem Falle die etwa nicht einvernommenen Leheninteressenten kein Recht, gegen den Lehenherrn auf Schadloshaltung oder Vertretungsleistung zu klagen, haben [3]), sondern nur gegen den widerrechtlich handelnden Vasallen klagbar auftreten oder das betreffende Gericht, welches auf ihre Einvernehmung hätte dringen sollen, im Syndicatswege belangen können.

[1]) Siehe n. ö. Regierungsdecret vom 7. September 1836, Z. 49,158 in causa der herzoglichen Sachsen-Coburg-Gotha'schen Güter-Direction puncto der Afterlehen bey der Grafschaft Kreutzen.

[2]) Sieh §. 263, dann 299—320.

*) So wurden mehrere dießfällig geführte Processe entschieden, z. B. in der Rechtssache des Joh. Jos. Grafen von Stiebar, Jos. Kallbrunner, der Andreas Januisischen Erben, des Leopold Herz, dann des Marcus Himberg wider die k. k. Hofkammerprocuratur in Vertretung der l. f. Lehenstube wegen Vertretungsleistung erkannt, letztere so wie die allfällig geforderte Schadloshaltung habe nicht Statt. Landrechtliches Urtheil vom 3. September 1813, Z. 7786, appellatorische Bestätigung vom 11., landrechtl. Intimations-Decret vom 23. März 1814. — — Eben so wurde erkannt, mit dem landrechtl. Urtheile vom 28. April 1815, Z. 3089, appellatorische Bestätigung, Decret vom 1. December 1815, Z. 27,081 in der Rechtssache des Dr. Levitschnigg als gerichtlich aufgestellten Curators der Jos. Freyh. v. Prandau'schen Descendenz wider die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur nomine l. f. Lehenhofes wegen Erkenntnisses, der l. f. Lehenhof sey schuldig nicht nur die zur Revocation des Jos. Freyherrn von Prandau'schen l. f. alten Stammlehens benöthigten Urkunden und nöthigen Behelfe zu erfolgen und die Jos. Freyh. v. Prandau'sche Descendenz in der Führung ihrer Klage nach Lehenrecht kräftig zu unterstützen, sondern auch derselben im Unterliegungsfalle die unmittelbare Vertretung und Gewähr zu leisten und Gerichtskosten zu ersetzen, — — worüber gleichfalls entschieden wurde, das Begehren finde nicht Statt.

409.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Allodialisirung nach den positiven Gesetzen kömmt zu bemerken, daß die rechtliche Möglichkeit hiezu in der zweyten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur systemmäßigen Regel erhoben worden ist, insbesonders insoferne es sich um den l. f. oder oberstlehenherrlichen Consens handelt.

In dieser Hinsicht spricht sich das n. ö. Regierungsdecret vom 10. November 1783, in den Worten aus:

„Auf diesortigen wegen Allodialisirung und Verkauf der landesfürstlichen geringeren Lehen erstattet gehorsamsten Bericht ist „unterm 3. und praes. 9. dieses die höchste Entschließung erfolgt: „da die a. h. Absicht wegen Allodialisirung der Lehen sich nur auf „geringere Lehen erstreckt, so sey dadurch der aufgeworfene Anstand der entgehenden Gelegenheit, treue Dienste ohne Kosten „des höchsten Ärarii zu belohnen, schon von selbst behoben, und eben „so auch nicht abzunehmen, wie das Ärarium wegen der Taxen verlieren würde, da diese nie so viel, als die allodialisirende Erträgniß dieser Lehen betragen können, und überhaupt schon ein

„derley Anstand da niemahl bestehen kann, wo die Bestimmung des „Verkaufspreises so viel von dem Willen des Käufers als Verkäu„fers abhängt: die angeführten Beschwerlichkeiten in der Ausübung „seyen ebenfalls nicht gegründet, denn obschon dermahl der Werth „der Lehen überhaupt nicht bekannt ist, so werde doch, da Seine „Majestät nur befohlen haben, die Lehen bey künftigen Erledigun„gen zu allodialisiren, in diesem Erledigungsfalle die Schätzung „des heimgefallenen Lehens immer vorgenommen; der Anschlag „verfaßt, und solches sodann dem Meistbiethenden verkauft werden „können. Der Umstand der bey einigen Lehen ermangelnden Lehen„theile könne ebenfalls die Allodialisirung nicht hindern, weil „der verstorbene Besitzer für das richtige Daseyn der Lehenstücke zu „haften hat, und der Betrag des abgängigen aus dessen Verlassen„schaftsmassa ersetzt werden müsse."

„Seine k. k. Majestät hätten daher über den erstatteten „gehorsamsten Vortrag den Vollzug der Regierung unterm 1. May „d. J. eröffneten a. h. Entschließung wegen der Lehens-Allodiali„sirung anzubefehlen geruhet, zu welchem Ende und da schon über„haupt weil von den Lehenstücken ein großer Theil verloren ge„gangen seyn soll, daß die Erhaltung der Lehenstücke eine mehrere „Vorsorge verwendet werden müsse, gleich gegenwärtig gesammten „Lehensbesitzern aufzutragen käme, sich über das richtige Daseyn „der Lehenkörper auszuweisen, damit doch dieses Allodialisirungs„geschäft, welches sonst, weil viele Lehen mit der alten Lehens„gnade versehen sind, folglich derselben Erledigungen sich sehr sel„ten ergeben, sich in die Länge hinausziehen würde, beschleunigt, „und befördert werden möge, so sey weiters allgemein bekannt zu „machen, daß jedem, welcher ein derley geringeres Lehen besitzt, „freystehe, die Allodialisirung gegen Bezahlung eines mäßigen Kauf„preises anzusuchen, wo übrigens Se. k. k. Majestät anbefohlen „hätten, daß sowohl in der Beurtheilung der Lehen, insoweit sie „zur geringeren Gattung gehören, als auch in der auszumessenden „Reluitionsgebühr sich vornähmlich nach den für Kärnthen vorge„schriebenen der Regierung zur Erleichterung dieses Geschäftes be„reits unterm 1. May d. J. bekannt gemachten Maßregeln geach„tet werden soll."

Eben so wurde mit dem Hofdecrete vom 8. Jänner 1789 ver-

ordnet: „In Ansehung aller im Lande vorhandenen l. f. sowohl, „als auch der von dem Verleihungsrechte der Stifte und Klöster „abhangenden Lehen soll bey deren erfolgender Erledigung der ne„xus' feudalis aufgehoben und alsdann selbe zum Besten des höch„sten Ärariums und respective des Religionsfondes an den Meist„biethenden käuflich hintangegeben werden."

Die in Östreich ob der Enns unterm 19. April 1795 kundgemachte a. h. Verordnung lautete also: „Es ist zwar schon die „unterm 13. December 1785 ergangene a. h. Verordnung, vermö„ge welcher den Besitzern l. f. geringer Lehen, um deren Allodia„lisirung gegen Erlag eines mäßigen Kaufpreises anzulangen er„laubt wurde, durch die Kreisämter allgemein bekannt gemacht „worden.

„Da jedoch das dießfällige Allodialisirungsgeschäft bisher noch „keinen Fortgang gehabt hat, und von dem höchsten Hofe die Be„förderung desselben betrieben worden ist; so wird in Folge einer „unterm 6. des Monats März weiter erfolgten a. h. Entschließung „gedachte Verordnung nochmahl und mit dem Beysatze öffentlich „kundgemacht, daß die ihnen angebothene Ablösung keineswegs in „einem dem Werthe der Güter gleichkommenden Kaufschillinge zu „bestehen, sondern daß es nur auf eine billige Entschädigung des „höchsten Ärariums für den aufzuhebenden Lehennexus und die „demselben entgehenden Taxen anzukommen, dann daß die Be„sitzer l. f. geringer Lehen, welche auf solche Art die Allodialisi„rung der Lehen zu erhalten wünschen, hierum bey der k. k. n. ö. „Regierung anzulangen, den Ablösungsbetrag, welchen sie zu er„legen bereit sind, anzuzeigen und falls sie nicht selbst in Wien ge„genwärtig wären, einen zur weiteren Behandlung zureichend be„gewaltigten Mandatarium nahmhaft zu machen haben."

410.

Von dieser Regel, die l. f. Lehen allgemein zu allodialisiren, kam es jedoch wieder ab, indem zuerst mit dem n. ö. Appellations-Decrete vom 2. October 1790, Z. 3871 die Anordnung erging: „Zufolge des Hofbescheides vom 20. praes. 23. September soll in „Ansehung der den Stiftern gehörigen Lehen in Absicht auf deren-

„selben Allodialisirungen mit allem weiteren Fürgang innegehalten „werden.“

Das Hofkanzleydecret vom 29. May 1816 (J. G. S. Nr. 1247) lautet: „Seine Majestät haben die bereits unterm 7. Jänner 1813 „bey Gelegenheit der Regulirung des Lehenwesens in Steyermark „erlassene h. Entschließung alle ferneren Lehen-Allodialisirungen in „der Regel für die Zukunft zu untersagen, nunmehr auch für die „übrigen Provinzen als allgemeine Regel aufzustellen geruhet.“

Eben so heißt es in dem n. ö. Regierungsdecrete vom 7. July 1817, Z. 29,389: „Seine Majestät haben nach Inhalt eines h. „Hofkanzley-Decretes vom 21. Juny d. J. durch eine a. h. Ent„schließung vom 16. v. M. als definitive und allgemeine Norm für „die Zukunft festzusetzen geruhet, daß es von aller ferneren Allodia„lisirung landesfürstlicher Lehen überall abzukommen habe. Zugleich „geruhten Seine Majestät zu befehlen, daß die bey Gelegenheit „der Verhandlung zur Zustandebringung einer neuen Lehenordnung „zur Sprache gebrachte Vorfrage: ob nicht der Lehennexus aufzuheben „wäre, gänzlich beseitiget werde.“

Die Strenge dieses Verbothsgesetzes wurde jedoch in Folge der a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1820 dahin gemildert und modificirt: daß bey denjenigen Arten der l. f. Lehen, welche zur Classe der gemeinen oder Beutel-Rechts- und Zinslehen gehören, dann denjenigen geringeren Lehenkörpern, die mit Allodialgütern vermengt, letzteren incorporirt bestehen, um die Allodialisirungs-Bewilligung von Fall zu Fall angesucht werden könne, bey welchen es sonach von der Gnade a. h. Seiner Majestät als Lehenherrn abhängt, ob a. h. Derselbe die Allodialisirung bewilligen wolle oder nicht.

Die Strenge obiger Verbothsgesetze beschränket sich jedoch immerhin auf die unmittelbar landesfürstlichen Lehen und nimmt auf die Privat-Activlehen, falls sie auch zu den größeren und den in geschlossenen Herrschaften bestehenden Lehen gehörten, keinen anderen Einfluß, als daß über den von dem Privatlehenherrn wirklich ertheilten Allodialisirungs-Consens, auch noch der oberstlehenherrliche Consens insbesondere angesucht werden muß, wobey es jederzeit von dem Willen und der Gnade des obersten Lehenherrn abhängt, diesen Consens von seiner Seite zu ertheilen oder zu verweigern.

411.

Ein verschiedenes Verhältniß waltet in Bezug auf die sogenannten Beutel-Rechts- oder Zinslehen ob, welche eigentlich in die Classe der Bauerngüter gehören, in Bezug auf letztere wird der Allodialisirung von lehenherrlicher Seite kein Hinderniß in den Weg gelegt, sonach in der Regel der Allodialisirungs-Consens anstandlos ertheilt.

Der Grundsatz, daß zur Veräußerung eines Beutellehens ein besonderer Alienations-Consens nicht nothwendig ist, leidet jedoch auf die Allodialisirung keine Anwendung, da durch letztere das Lehenband gänzlich aufgelöset wird, was bey der Veräußerung nicht der Fall ist, somit beyde Verhältnisse von einander sich wesentlich unterscheiden.

Will daher ein Beutellehen allodialisirt werden, so ist die Erwirkung des Allodialisirungs-Consenses immerhin absolut nothwendig, was auch durch den über einen speciellen Fall erflossenen Hofkanzleybescheid vom 6. December 1834, Z. 29807, n. ö. Regierungs-Decret vom 16. December 1834, Z. 67342 bestätiget und für die Zukunft als Cynosur vorgeschrieben worden ist [1]).

Die Bewilligung zur Allodialisirung der Beutellehen ist zu Folge des Hofdecretes vom 20. May 1813, welches die Bestimmungen über die Organisirung des Lehen-Geschäfts-Verfahrens und die Competenz enthält, dem obersten Lehenhofe, somit der k. k. vereinten Hofkanzley zugesprochen.

Dem Obigen zu Folge muß auch zwischen der Reluition und der Abolition der Giebigkeiten von den Beutellehenunterthanen unterschieden werden, denn während die Reluition d. i. die Umwandlung der Naturalleistungen und Gaben in bestimmte Geldbeträge von der Lehenstube sogleich bewilliget werden kann, wird zur Abolition d. i. zur gänzlichen Freymachung und Loskaufung der Unterthanen von diesen Pflichten, der Allodialisirungs-Consens von Seite des Lehenhofes nothwendig [2]).

[1]) Das n. ö. Regierungsdecret vom 16. December 1834, Z. 67,342 lautet also: „Die h. Hofkanzley hat über die durch Vorlegung „der Geschäfts-Protocolle hochderoselben zur Einsicht zugekom-

„mene Verhandlung wegen Freymachung einiger Beutellehen bey „der Herrschaft Stahremberg in Oberöstreich, worüber sich auf „das hierortige Decret vom 29. October d. J. Z. 54,140 bezo„gen wird, mit h. Hofkanzley-Bescheide vom 6. d. M. Z. 29,807 „zu bemerken befunden: es könne die h. Hofkanzley-Verordnung „vom 2. October d. J. Z. 24,719, welche die Behandlung eines „einzelnen Beutellehens im Falle einer Besitzveränderung desselben „(welche auch die Veräußerung in sich begreift) zum Gegenstande „hat, und auf der mit h. Hofkanzley-Verordnung vom 2. Februar „1819, Z. 3434 Regierungs-Zahl 6972 bekannt gemachten a. h. „Entschließung vom 26. Jänner 1819 beruht, und bestimmt, daß „Beutellehen gleich andern Bauerngütern zu behandeln und zu „ihrer Veräußerung, sie mag nun ganz oder theilweise beabsich„tiget werden, der oberstlehenherrliche Consens nicht erforderlich „ist, — auf die Allodialisirung der Beutellehen, welche die „Natur derselben auflöst, und daher der Veräußerung eines Beu„tellehens nicht gleichgehalten werden kann, nicht ausgedehnt „werden, hievon wird — — — der l. f. Lehenprobst in Kennt„niß gesetzt und angewiesen, diese hochertheilte Belehrung in das „Archivs-Normalienbuch eintragen zu lassen."

[2]) Sieh n. ö. Regierungs-Decret vom 19. Juny 1835 Z. 32,926 über das Hofkanzley-Decret vom 28. May 1835 Z. 12,384 die Ablösung der Giebigkeiten der Beutellehen-Unterthanen der Staatsherrschaft Stahremberg betreffend.

412.

Beutellehen im Innkreise.

In Betreff der Beutellehen im Innkreise, in den Parcellen des Hausruckkreises dann Salzburg trat durch die Abtrettung dieser Ländertheile an die Krone Bayern, dann die nachmahlige Revindication von Seite Östreichs ein eigenthümliches Rechtsverhältniß ein.

Das Edict über das Lehenwesen im Königreiche Bayern vom 7. July 1808 [1]) verordnete im III. Capitel: daß alle Privatlehen zu erlöschen haben und bestimmte im §. 25: „Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodificirt oder in andere Grundverträge umgeändert werden."

„§. 26. Zur gültigen Ausgleichung hierüber zwischen dem „Privat- und Afterlehenherrn, dann ihren Lehenholden wird der „Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt."

„§. 28. Wann inner solchem Zeitraume eine gütliche Aus-
„gleichung nicht zu Stande kommt, sollen die Privat- und After-
„lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden."

Da jedoch diese gesetzlich angeordnete allgemeine Allodialisirung in dem bestimmten Termine nicht finalisirt war, wurde der §. 28 obigen Lehenedictes nicht in Wirkung gebracht, sondern mit königl. bayer'schem Patente vom 16. August 1810 [2]) die Auflösung sammtlicher Privatlehen neuerlich angeordnet und zur Beendigung des Allodialisirungs-Geschäftes der Termin bis 1. Jänner 1812 zugleich §. 7 festgesetzt: „daß nach dem Verflusse des Ter-
„mines kein wie immer Nahmen habender Lehen-Haupt- oder Re-
„benfall bey Strafe des doppelten Ersatzes an den Lehenmann mehr
„gefordert werden dürfen soll, und überhaupt solche Lehen nach dem
„Termine in allen rechtlichen Verhältnissen der Erbfolge, der Ver-
„äußerung und sonst wie Erbrecht behandelt werden dagegen haben
„aber

„§. 8. die Lehenholden oder Besitzer der Lehenobjecte von
„dem Tage des geendigten Termines dasjenige an den ehemahligen
„Lehenherrn zu leisten, und zu bezahlen, was die Verhältnisse des
„oben (§. 3) näher bezeichneten Erbrechtes mit sich bringen."

Obgleich nun die Krone Bayern von dem Innviertel, dann den an sie gefallenen Parcellen des Hausruckkreises und Salzburg erst mit dem Edicte vom 19. September 1810 Besitz genommen hat, so wurden doch auch obige Gesetze auf diese Landestheile in Anwendung gebracht, wie aus dem Patente vom 7. August 1815 [3]) dann jenem vom 6. Juny 1815 [4]) hervorgeht.

So standen die Verhältnisse als mit dem Patente vom 1. May 1816 das Innviertel, die Parcellen des Hausruckkreises und Salzburg von der östreichischen Regierung wieder in Besitz genommen worden sind, und so blieben sie ungeachtet dieser Reoccupation bis zum Jahre 1821.

Mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 11. Jänner 1821 wurde nun verordnet:

„Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom
„29. Junius 1820 allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Le-
„henleute in dem Innkreise und in dem zurückerworbenen Antheile
„des Hausruckkreises durch ein besonderes Circulare zu der Lehen-

„muthung und Liquidirung aufgefordert, und daß zu diesem Ende „nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht „werden sollen.“

„1) Das königl. bayer'sche Lehenedict vom J. 1810 nebst allen „das Lehenwesen betreffenden und nachträglich von der königl. bay„er'schen Regierung erlassenen Verordnungen werden außer Kraft „gesetzt und es hat von nun an wieder das vorher im Innviertel „und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausruck-Viertels üb„liche Lehenrecht mit den bestandenen Gewohnheiten in Wirksam„keit zu treten.“

„2) Alle Handlungen, die in Lehenangelegenheiten nach dem „während der k. bayr. Regierung bestandenen Gesetze vorgenommen „wurden, und in Rechtskraft erwachsen sind, werden auch in „Zukunft als geltend angesehen und aufrecht erhalten werden.“

„3) Denjenigen Lehenbesitzern, mit denen von der k. bayer„schen Regierung wegen Allodialisirung ihrer Lehen eine Verhand„lung bereits begonnen hat, aber nicht vollkommen zu Stande ge„bracht worden ist, wird freygestellt, entweder die noch nach den „k. bayer'schen Lehen-Vorschriften stipulirten Allodialisirungs„Beträge zu entrichten, und daher die vollständige Ablösung der „betreffenden Lehen zu bewirken, oder aber von der Allodia„lisirung ganz abzustehen, und so wie vorhin unter dem Lehen„bande zu verbleiben. Übrigens werden diejenigen, die sich in einem „solchen Falle befinden, aufgefordert, ihre dießfällige Erklärung „binnen zwey Monathen bey der n. ö. Regierung als l. f. Lehen„stube für die Provinzen Östreich ob- und unter der Enns zu über„reichen.“

„4) Alle diejenigen, die in dem Innviertel und in dem zurück„erworbenen Antheile des Hausruckviertels Lehen besitzen, die „mittelbar oder unmittelbar von Sr. Majestät herrühren, und „die zur a. h. Lehenherrlichkeit gehören, sie mögen in liegenden „Gütern, Capitalien, Zehenten, Gefällen, Herrlichkeiten, oder „sonst wie immer genannten Realitäten und Rechten bestehen, ha„ben dieselben binnen sechs Monathen vom Tage der Kundma„chung bey der n. ö. Regierung verläßlich anzuzeigen, und die„ser Anzeige den letzten Lehenbrief beyzuschließen.“

„5) In dem Zeitraume eines Jahres von dem Tage der

„Kundmachung aber werden alle diejenigen, die im Innviertel „oder in den zurückerworbenen Parzellen des Hausruckviertels was „immer für ein Lehen besitzen, ohne alle Ausnahme verpflichtet, bey „der früher erwähnten Lehenstube die lehenherrliche Belehnung anzu„suchen, und Se. Majestät die schuldige Lehenpflicht und den Le„heneid zu leisten, wogegen Se. Majestät die Entrichtung der Le„hentaxen nachsehen wollen, und wogegen es den Vasallen bloß ob„liegen wird, für diese Ausfertigung des Lehenbriefes eine mäßige „Gebühr zu entrichten."

„6) Diejenigen Lehenbesitzer, die binnen der vorgeschriebenen „Zeit diesem Lehen-Vorrufe nicht Folge leisten, müssen es sich so„dann selbst zuschreiben, wenn sie die in den Lehengesetzen ge„gründeten nachtheiligen Folgen treffen sollten.

„7) Insbesondere haben auch alle diejenigen, die ihre Lehen „in diesen Landestheilen unter der k. bayer'schen Regierung in Allode „verwandelt haben, diese Lehenkörper binnen sechs Monathen der „n. ö. Regierung anzuzeigen, und dieser Anzeige die Allodialisi„rungs-Urkunde beyzuschließen."

„8) Diejenigen, die in diesem Zeitraume sich über die Allo„difizirung nicht gehörig ausweisen, und auch nicht in diesem Ter„mine eine gegründete Entschuldigung, daß sie binnen dieser Zeit „den verlangten Beweis nicht herstellen konnten, überreichen, wer„den mit der Ungültigkeits-Erklärung der Allodifizirung bestraft „werden."

[1]) Siehe König. bayer'sches Regierungs-Blatt 1808 II. Th. Seite 1893 — 1933.

[2]) Siehe Königl. bayer'sches Regierungs-Blatt XXXIX St. Seite 658.

[3]) Siehe Königl. bayer'sches Regierungs-Blatt Stück XXXIV. Seite 721.

[4]) Siehe König. bayer'sches Regierungs-Blatt Stück XXVI. Seite 481.

413.

In Bezug auf diese reoccupirten Landestheile gehen aus dem Münchner Staatsvertrage vom 14. April 1816 und dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 11. Jänner 1821 folgende Grundsätze hervor:

I. Jede von der Krone Bayern in den mit dem Münchener Staatsvertrage abgetretenen Gebietstheilen bis zum 23. April 1813 (dem angenommenen Normaltage) und rücksichtlich des Restes von dem Salzburgerkreise bis zum 24. Jänner 1816 sowohl titulo gratuito als titulo oneroso genehmigte Allodialisirung ist vollkommen gültig, und die östreichische Regierung steht in keinem activen Reclamations-Verhältnisse gegen die k. bayer'sche Regierung wegen eines derley Allodialisirungs-Betrages.

II. Jede seit dem 23. April 1815 und rücksichtlich seit dem 24. Jänner 1816 von der Krone Bayern in jenen Gebiethstheilen titulo gratuito bewilligte Allodialisirung ist an sich ungültig [1]).

III. Eine erst seit diesen Daten titulo oneroso und mit Bestimmung des Allodialisirungs-Betrages genehmigte Allodialisirung kann nur revocirt werden, wenn sie

a) aus anderen als den in dem Mangel des Veräußerungsrechtes der k. bayer'schen Regierung liegenden Gründen als ungesetzlich erscheint und

b) wenn sie erst nach publicirtem d. i. geschlossenen Münchener Staatsvertrage vom 14. April 1816 zu Stande kam.

c) Wenn der Vasall davon freywillig abtritt, und daher entweder die Rückforderung des schon an die k. bayer'sche Regierung eingezahlten Allodialisirungs-Betrages oder die Unterlassung der erst an die östreichische Regierung zu leistenden Zahlung vorzieht. Dagegen sind IV. alle anderen seit jenem Zeitpuncte geschehenen und gehörig angemeldeten Allodialisirungen hinsichtlich der Vasallen insoferne gültig, daß sie, wenn sie nicht abtreten wollen, die mit der k. bayer'schen Regierung stipulirten und noch nicht eingezahlten Allodialisirungsbeträge an das östreichische Ärar einzahlen, die an die k. bayer'sche Regierung schon eingezahlten aber von selber für das östreichische Ärar reclamirt werden sollen.

Nach denselben Grundsätzen sprach sich die n. ö. Landesregierung in einer zum Behufe der Entscheidung eines speciellen Falles von der k. k. n. ö. Regierung an die k. k. ob der ennsische Regierung erlassenen Note vom 8. July 1829 Z. 21,121 in den Worten aus:

„In Bezug auf die Allodialisirung theilen sich die Beutel-
„lehen in drey Classen.

„1) In solche Besitzer vormahliger Lehen, welche die Allodialisirung bereits unter der k. bayer'schen Regierung erwirket haben, „und diese bey dem Eintritte der östreichischen Regierung bereits „zur Rechtskraft erwachsen war.

„2) In solche Besitzer derley Lehen, welche nach wieder eingetretener östreichischen Regierung binnen des im Regierungs-Circulare vom 11. Jänner 1821 §. 3 festgesetzten Termine von zwey „Monathen ihre Erklärung für die Allodialisirung abgegeben haben „und deren Allodialisirung hierorts genehmiget, und die dießfällige „Amtshandlung bereits vollkommen mit ihnen geschlossen ist.

„3) Endlich in solche Besitzer derley Lehen, deren Allodialisirung weder vor dem Eintritte der östreichischen Regierung noch „seither rechtskräftig wurde. Diese letztere Classe kömmt aber wieder in zwey Unterclassen zu reihen, nähmlich

„a) in jene, die nach dem Circulare vom 11. Jänner 1821 §. 3 „dennoch in dem darin festgesetzten Termine von zwey Monathen „ihre betreffende Erklärung überreicht haben, und

„b) in jene, die diese Erklärung abzugeben unterlassen haben."

„Die zu 1 und 2 haben ihre rückständigen Allodialisirungs-Gebühren alsogleich zu entrichten, und ist sonach der Lehennexus „zu löschen.

„Die zu 3 a) sind nach Maßstab ihrer Erklärung zu behandeln.

„Die zu 3 b) verbleiben unter dem Lehenbande [2])."

[1]) Im Art. XI des Münchener Staatsvertrages heißt es: „— daß „alle in den in Folge desselben wechselseitig abgetretenen Gebiethstheilen nach dem in Art. X bestimmten Zeitpuncte vorgenommenen Veräußerungen der Krongüter als null und nichtig geschehen betrachtet werden sollen."

Jedoch wird dieser Satz sogleich durch den wörtlich folgenden Beysatz beschränket: „Könnte jedoch eine solche Veräußerung nicht zurückgenommen werden, ohne die Ansprüche der Privatpersonen, „welche sie titulo oneroso gesetzlich erworben haben, zu verletzen, „so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile für diesen Fall „den Ertrag der Veräußerung sich gegenseitig zu berechnen."

[2]) Sieh auch n. ö. Regierungsdecret vom 1. April 1829, Z. 15,830 in Betreff der Belehnung des Jos. Ant. v. Storchenau mit dem Afterlehenhofe zu Uttendorf, dann des Pfarrers zu Pischeldorf mit dem Pischelsdorfer Afterlehen. —

„Das Hofkanzley-Decret vom 11. November 1824 Z. 33,185 lautet: „—daß es mit Hinsicht auf die nach den von der östreichischen Re-

„gierung nicht widerrufenen k. bayer'schen Verordnungen mit En-
„de des Jahres 1812 in volle Wirksamkeit getretene Aufhebung
„aller Privat-Lehenverhältnisse der Pfarrherrschaft Mauerberg
„nicht mehr zukomme, die aus dem Titel des Lehenverhältnisses
„angesprochenen 5 Percent Lehenreichnisse zu fordern, sondern daß
„dieselbe in Gemäßheit gedachter Verordnungen nur bey vorfallen-
„den Veränderungen in dienender Hand das festgesetzte Laude-
„mium ansprechen könne."

Endlich n. ö. Regierungs-Entscheidung rücksichtlich Note an die ob der enns. Regierung ddo. 15. October 1828, Z. 56724 in Betreff der Pfarre Pischelsdorfer Wimrelevien.

414.

Allodialisirungs-Taxe.

Die Bewilligung der Lehenallodialisirung hängt von der freyen Willkühr des Lehenherrn ab, er ist daher auch berechtiget, seinen Consens entgeldlich oder unentgeldlich zu ertheilen.

In Betreff des Maßes der Allodialisirungstaxe ist bey den Privatlehenhöfen das alte Herkommen zu beachten, in der Regel aber das zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen dießfällig getroffene Übereinkommen entscheidend, zumahl es dem Lehenherrn wohl auch freysteht, die Allodialisirung zu verweigern, wenn ihm der Vasall das bedungene Entgeld nicht leisten wollte.

In Bezug auf die l. f. Lehen wurde mit den a. h. Entschliessungen vom 13. December 1785 und 16. März 1795 verordnet: daß bey den geringeren l. f. Lehen, um deren Allodialisirung gegen Erlag eines mäßigen Kaufpreises anzulangen erlaubt wurde, die Ablösung des Lehenbandes nicht in einem dem Werthe der Lehengüter gleichkommenden Kaufschilling zu bestehen, sondern daß es nur auf eine billige Entschädigung des Ärars für die Aufhebung des Lehennexus und für die Lehentaxen anzukommen habe.

Vermöge Hofkammer-Decret vom 29. November 1787, Z. 3677 wurde verordnet, nebst dem pactirten Kauf- rücksichtlich Ablösungspreise auch die in der allgemeinen Hoftaxordnung bey den Allodialisirungsfällen bestimmte Hoftaxe mit 5 Percent von dem Betrage des Schätzungscapitals [1]) an das General-Hoftax- und Expedits-Amt abzuführen, jedoch dieß den Vasallen sogleich nach angesuchter Allodialisirung vor der ferneren Verhandlung des Gesuches zu eröffnen.

Eben so spricht sich das für Inner- und Ober-Östreich ergangene Hofdecret vom 10. Jänner 1788 in den Worten aus: „Mittelst Hofdecret vom 29. November v. J. ist verordnet worden, „daß die Lehensträger geringerer nach der bestehenden Verordnung „gegen mäßigen Ablösungs-Preis zur Allodialisirung geeigneter „Lehen nebst dem pactirten Kaufpreise auch die bestimmte Hoftaxe „mit 5 Percent von dem ganzen Werthe des Schätzungscapitals „zu entrichten haben sollen. Da sich aber dortlandes der Fall ergeben könnte, daß einige Lehen von dieser Gattung von Bisthümern, Stiftern oder Klöstern abhängen, mithin der zu pactirende „Ablösungsbetrag dem Religionsfonde zufällt, so will man auf solchen möglichen Fall dem Gubernium hiemit bedeutet haben, daß „von dem Ablösungscapitale solcher nicht l. f. Lehen die mit 5 Percent bestimmte Hoftaxe keineswegs abzufordern seyn wird."

Mit dem n. ö. Regierungsdecrete vom 22. April 1815, Z. 12,577 wurde verordnet: „Seine Majestät haben zu bestimmen gefunden, „daß bey Allodialisirung von Lehen gesetzlich keine gleiche Allodialisirungstaxen festzusetzen, sondern Höchstdemselben bey „eintretenden Allodialisirungen von Fall zu Fall der Vorschlag der „anzurechnenden Taxe für die aufzuhebenden lehenherrlichen Gerechtsame und Vortheile nach Maß aller dabey zu berücksichtigenden Umstände zu erstatten sey."

Mit Rücksicht auf diesen Befehl wird zwar in der Regel auf die Grundlage des Hofdecretes vom 8. July 1831, Z. 15776 der 5te Theil des Werthes als Allodialisirungs-Taxe in Vorschlag gebracht, allein diese Regel nach den Umständen modifizirt, nach welchen das zu allodialisirende Lehen ein unmittelbar landesfürstliches oder ein Privat-Activlehen, ein Ritterlehen oder ein Beutellehen oder ein strenges Mannslehen, oder ein Weiberlehen, ein veräußerliches Lehen ist u. s. w., nach welchen es am Heimfalle stehend erkannt werden muß, oder dieß nicht der Fall ist.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Verhältnisse wird zu Folge des Hofkanzley-Decretes vom 10. September 1817, Z. 11,290, die Allodialisirungs-Taxe bey Mannslehen in der Regel mit 20 pCt. bey Weiberlehen mit 15 pCt. des Schätzungswerthes des Lehengutes berechnet; — dagegen wurde zu Folge n. ö. Regierungsdecretes vom 31. July 1834, Z. 41,076, in Betreff der vom Heinrich

Grafen von Wurmbrand angesuchten und mit a. h. Entschließung vom 21. May desselben Jahres bewilligten Allodialisirung des Zehentlehens Rubrik: Sachsengang die Allodialisirungs-Taxe auf den vierten Theil des Werthbetrages des Lehens festgesetzt und überdieß die gewöhnliche 5 pCt. Bewilligungs-Hoftaxe gefordert [2]).

Sollte endlich der Vasall die für den ertheilten Allodialisirungs-Consens bedungenen Taxen bereits entrichtet haben, allein von der Allodialisirung keinen Gebrauch machen wollen, so ist er nicht berechtigt, das Lehengut als ein seiner ausschließenden Lehenherrlichkeit unterworfenes und der obersten Lehenherrlichkeit nicht weiter unterstehendes Gut zu erkennen, sondern es steht ihm nur das Recht zu, jenen Betrag zurückzufordern, der als Entgeld für die Verzichtleistung auf die lehenherrlichen Rechte bedungen worden ist. Auf die Zurückforderung der Schreibgebühren, Stempel und übrigen Kanzley- dann Expeditionstaxen hat er jedoch kein Recht.

[1]) Sieh Schätzungs-Normale vom Jahre 1765, nach welchen der Werth der freyen Güter um 20 pCt. d. i. um $^1/_5$ höher als jener der lehenbaren anzurechnen ist.

[2]) Sieh Hofkanzley-Decret vom 18. August 1781, in Betreff der Lehentaxen — dann Hofkanzley-Decret vom 26. Jänner 1803, Z. 875. — Das Hofkammer-Decret vom 25. April 1831 bestimmt bey den salzburgischen Lehen die früheren üblichen Bezüge als Tax-Norme. — Für Tyrol wurde durch das gedruckte Gubernial-Circulare vom 17. November 1804, Z. 19,194, bekannt gemacht, daß gemäß des Generale vom 6. December 1786, der Ablösungspreis bey Lehen in Folgendem zu bestehen habe: a) in 15 pCt. des Capitals Werthes bey Mannslehen, in 10 pCt. bey Weiberlehen, in 5 pCt. bey Erblehen und in 10 pCt. bey einem seiner Eigenschaft wegen zweifelhaften Lehen. — b) zugleich in der durch die allgemeine Hoftaxordnung bey dem Allodialisirungs-Gesuche bestimmten Hoftaxe mit 5 pCt. von dem Werthe des Schätzungscapitals des Lehens. — Für den Görzerkreis wurde in Folge des Lehenpatentes vom 7. September 1785, dann für Istrien mit Hofdecret vom 31. December 1821, die Ablösungssumme auf $^1/_4$, somit auf 25 pCt. des Lehenwerthes festgesetzt.

415.

Der Grundsatz, daß zur Rechtskraft der Allodialisirung die Einwilligung aller Lehen-Interessenten, und hierunter auch des Po-

steritäts-Curators erforderlich ist, leidet in Bezug auf diejenigen Lehen eine Ausnahme, welche an sich veräußerlich oder unbeschränkte Erblehen sind, über die der letzte Besitzer beliebig testiren kann. Bey dieser Classe Lehen ist nichts weiter als die Einwilligung des Lehenherrn erforderlich; indem es in Bezug auf die Agnaten und auf die vasallitische Nachkommenschaft, in der freyen Willkühr des Besitzers steht, das Successionsrecht derselben durch die Veräußerung oder eine testamentarische Verfügung zu beseitigen.

Ist nun die Allodialisirung mit Rücksicht auf die bisher berührten Verhältnisse rechtsgültig zu Stande gekommen, so hat sie die gänzliche Auflösung des Lehenbandes zur Folge, deren Realisirung in rechtlicher Hinsicht mit der Löschung desselben in der Landtafel oder in dem Grundbuche rechtlich geschlossen ist.

Den späteren Nachkommen steht hiernach weder das Revocationsrecht noch irgend ein anderes Klagerecht gegen den Besitzer des allodialisirten Lehengutes zu, selbst für den Fall, als ein solcher Nachkomme zu beweisen im Stande wäre, daß ihm keine Entschädigung zu Theil geworden, oder daß der Posteritäts-Curator oder das vormundschaftliche Gericht sich in der Ertheilung der Einwilligung zur Allodialisirung ein Versehen zu Schulden kommen ließ, bleibt ihm nur das Recht vorbehalten, gegen die erweislich Schuldtragenden seine Entschädigungsforderungen im civilrechtlichen Wege, oder gegen die Vormundschafts- oder Curatels-Behörde im Syndicatswege geltend zu machen.

416.

β) Objectiv absolute Auflösung des Lehenbandes durch Zufall.

Durch den Zufall wird das Lehenband aufgelöst, wenn das Lehenobject gänzlich und bleibend zu Grunde geht, ohne daß an diesem Untergange der Vasall oder dritte Personen durch eine Handlung oder Unterlassung eine erweisliche Schuld tragen.

Nach dem alten Rechtsgrundsatze: casus nocet domino trägt in einem solchen Falle jeder Theil den ihm zukommenden Schaden, somit der Lehenherr jenen, der aus der verlornen Lehenherrlichkeit

hervorgeht, und der Vasall jenen, welcher ihm durch den Verlust des lehenbaren Nutzungseigenthumes zukömmt.

„Der bloße Zufall — bestimmt der §. 1311 des b. G. B. — „trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. „Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat „er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen „sucht, übertreten, oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte ge„mengt; so haftet er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht „erfolgt wäre."

Jeder Zufall, und rücksichtlich hiedurch erwachsener Schade, der Jemanden an seinem Vermögen oder seiner Person, durch Naturkräfte oder solche vernunftlose Wesen, für welche nicht etwa der Eigenthümer zu haften hat, zugefügt wird, beruht auf einer Thatsache, welche nach dem Grundsatze **factum alleganti incumbit probatio** von demjenigen bewiesen werden muß, welcher diesen Zufall für sich geltend machen will.

Will daher der Vasall behaupten, daß ein ihm verliehenes Lehenobject durch einen Zufall zu Grunde gegangen sey, so hat er die Thatsache dieses Naturereignisses gerichtsordnungsmäßig zu beweisen.

Der gelieferte Beweis des Naturereignisses oder der Zerstörung des Lehenobjectes durch fremde Kräfte z. B. durch die Feinde begründet für den Vasallen die Vermuthung, daß der Zufall ein reiner und unverschuldeter gewesen sey, wornach der Lehenherr den allfällig weiteren Beweis zu führen verpflichtet wäre, daß die an sich zufällig erscheinende Thatsache durch eine schuldbare Handlung oder Unterlassung herbeygeführt worden ist.

Kann der Vasall den eingetretenen reinen Zufall nicht beweisen, so haftet er dem Lehenherrn für jeden, demselben zugekommenen Schaden eben so, wie in dem Falle, wenn letzterer den Beweis zu liefern im Stande ist, daß der eingetretene Zufall kein reiner war, sondern durch eine schuldbare Handlung oder Unterlassung des Vasallen herbeygeführt worden ist; z. B. daß der Vasall die Gefahr der durch die Gewalt eines Stromes bewirkten Hinwegschwemmung eines Lehengrundes oder Gebäudes schon früher hat wahrnehmen können, und nicht durch gehörige Befestigung des Ufers, oder durch andere aus den Lehenfrüchten leicht bestreitbare

Werke der Gewalt des Wassers die nöthigen Schranken gesetzt hat.

Der Zufall ist ferner nur dann der Grund einer gänzlichen Auflösung des Lehenbandes, wenn durch ihn das Lehenobject d. i. die Substanz desselben gänzlich und bleibend zu Grunde geht. Ist daher der Untergang nicht total und immerwährend, wurde z. B. das bisher fruchtbar gewesene Ackerland nur in einen Sumpf verwandelt, so kann von einer Auflösung des Lehenbandes keine Rede seyn, da in dem gegebenen Falle der Sumpf noch immer ein Lehenobject bleibt und die Möglichkeit eintritt, denselben künftig einmal wieder in ein fruchtbringendes Ackerland umzustalten.

Demnach ist auch bey einem partiellen Untergange des Lehenobjectes nur derjenige Theil desselben als dem Lehenverhältnisse entrücket zu erkennen, auf welchen sich der zufällige Untergang erstrecket.

Aus den bisherigen Betrachtungen resultirt die weitere Schlußfolge, daß die Maxime so mancher Vasallen, die bey Gelegenheit der Belehnungserneuerungen in den von ihnen eingelegten Lehenverzeichnissen die Bemerkung beyfügen: dieser oder jener Grund ist nicht mehr vorhanden, ist zu Grunde gegangen u. s. w. sie von der Haftungspflicht noch keineswegs befreye, sondern nun ihnen der Beweis obliege, daß der allfällig eingetretene Verlust des Grundes oder des Rechtes ein zufälliger totaler und bleibender sey; insbesonders ist bey dem Grund und Boden ein um so strengerer Beweis nothwendig, als es nur zu leicht möglich ist, daß derselbe durch die Veränderung der Culturs-art, durch eine andere Benennung und Bezeichnung die in den Lehenurkunden angegebenen Merkmahle verloren habe, ohne jedoch wirklich zu Grunde gegangen zu seyn.

Der hergestellte Beweis des Vasallen, daß das Lehenobject ganz zu Grunde gegangen, und hieran ein reiner Zufall die Ursache sey, hat die gänzliche Auflösung des Lehenbandes zur Folge, ein partieller Untergang dagegen berechtiget nur auf die Rectificirung des Lehenbriefes und der Specification, und sonach theilweise Löschung des Lehenbandes zu dringen.

Das Recht bey einem theilweisen Untergange des Lehenobjectes die verhältnißmäßige Verringerung des Lehendienstes zu fordern, tritt endlich nur in jenem Falle ein, in welchem der auf die zu

Grunde gegangene Parcelle individuell bestimmt entfallende Antheil ausgemittelt werden kann; ist dagegen wie gewöhnlich der Lehendienst in Pausch und Bogen und unabgesondert für den ganzen Lehenkörper bedungen, so hat der Vasall kein Recht, die Verringerung des Lehendienstes zu verlangen.

III.

Realisirung der Auflösung des Lehenbandes.

417.

Mag nun der Rechtstitel der Auflösung des Lehenbandes wie immer begründet werden können, derselben ein Vertrag oder der Zufall zu Grunde liegen, so kann die rechtliche und wirkliche Auflösung nur in jener Form bewirket werden, welche so wie für die Erwerbung auch für die Erlöschung eines dinglichen Rechtes überhaupt in dem bürg. Gesetzbuche vorgeschrieben ist.

Der §. 444 b. G. B. verordnet nun: „— — Das Eigen„thum der unbeweglichen Sache wird nur durch die Löschung aus „den öffentlichen Büchern aufgehoben."

Zur gänzlichen und rechtlichen Auflösung des Lehenbandes, insoferne solches auf unbeweglichen Sachen haftet, welche das Object der öffentlichen Eigenthums- Hypotheken-Bücher sind, genüget daher der Beweis, daß eine Consolidation oder Appropriation eingetreten, der Alienations-Consens von allen Lehen-Interessenten ertheilt, oder das Lehengut zufällig zu Grunde gegangen sey, für sich allein keineswegs, sondern es muß unter Vorlegung dieses Rechtstitels der Auflösung des Lehenbandes *um die landtäfliche* oder *grundbüchliche Löschung* desselben bey dem betreffenden Gerichte angesucht und diese erwirket werden.

Wurde die Auflösung des Lehenbandes in einem Vertrage zugestanden, so muß in dieser oder in einer besonders ausgestellten von allen Lehen-Interessenten mitgefertigten und mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Loschungserklärung dem Besitzer das Recht ausdrücklich eingeräumt werden, den landtäflich oder grundbüchlich einverleibten oder vorgemerkten Lehennexus löschen zu lassen. Unter den Lehen-Interessenten, welche diese Urkunde auszustellen haben, werden nicht nur der Lehenherr und zwar sowohl

der Privatlehenherr als auch der oberste Lehenherr, sondern auch alle lebenden und successionsfähigen Agnaten, dann der für die vallitische Nachkommenschaft gerichtlich aufgestellte Posteritäts-Curator, falls minderjährige Agnaten eintreten, deren Vormund mit Beyfügung der Legitimation der Obervormundschafts-Behörde, endlich alle Coinvestirte verstanden.

Die gesetzliche Form erfordert, daß einer solchen Löschungs-Erklärung die Mitfertigung zweyer Zeugen beygefügt seyn muß.

Bey der Auflösung des Lehenbandes durch Zufall muß dieser letztere von allen Lehen-Interessenten, entweder ausdrücklich anerkannt und eine gleiche Löschungs-Erklärung von ihnen ausgestellt worden seyn, oder es muß über denselben mittels eines rechtskräftigen Urtheils erkannt und hierin dem obsiegenden Theile das Recht zugesprochen worden seyn, die Löschung des Lehenbandes in den öffentlichen Büchern zu erwirken.

Erst auf diese Beweisesquellen kann der Civilrichter, dem die Verwaltung der öffentlichen Bücher zugewiesen ist, dem Begehren der Parthey um bücherliche Löschung des Lehenbandes ohne weiters Statt geben, ohne sich der Gefahr Preis zu geben, nachträglich im Syndicatswege zum Schadenersatze verpflichtet zu werden.

Ein gleiches Verfahren tritt dann ein, wenn es sich zwar um eine bewegliche Sache z. B. um ein Geldlehen handelt, welches jedoch auf eine unbewegliche Sache, auf eine in der Landtafel oder in einem Grundbuche inneliegende Realität elocirt und versichert war.

Bestand jedoch das Geldlehen in öffentlichen mit dem Lehenbande vinculirten Staatsschuld-Verschreibungen, so kann der Fall eines Unterganges der Auflösung des Lehenbandes durch einen Zufall wohl nicht leicht eintreten, indem der Vasall, wäre z. B. die Obligation bey einer Feuersbrunst zu Grunde gegangen, verpflichtet ist, dieselbe nach Vorschrift des Gesetzes amortisiren zu lassen, und nach erwirktem Amortisirungs-Erkenntnisse um die Umschreibung und rücksichtlich Ausfertigung einer ganz gleichen neuen Obligation anzusuchen.

Würde dagegen die Auflösung des Lehenbandes des in öffentlichen Staatsschuld-Verschreibungen bestehenden Lehenobjectes im Wege eines Vertrages bewerkstelliget, so hat der Vasall oder überhaupt derjenige, zu dessen Gunsten die Auflösung des Lehenbandes

bewilliget wird, gestützt auf die von sämmtlichen Lehenintereſſenten ertheilte Bewilligung der Auflösung des Lehenbandes, dann der ausgestellten Löschungserklärung bey dem competenten Civilgerichte um die Devinculirung der mit dem Lehenbande behafteten öffentlichen Staatsschuldverschreibung anzusuchen, welche, wenn die Beweise hierüber in vollkommener Ordnung befunden werden, diese Devinculirung bewilliget, und wegen deren Vornahme, die Obligation an die Finanzbehörde leitet, durch die sodann der Auftrag an die k. k. Credits- und Central-Hofbuchhaltung ertheilt wird, das Lehenband sowohl auf der Obligation als gelöscht anzumerken, als auch diese Löschung gleichzeitig in den öffentlichen Creditsbüchern, in denen die betreffende Obligation vorgeschrieben ist, mit Bemerkung des dießfälligen Auftrages der Finanzbehörde auszuzeichnen.

Nach diesen Handlungen ist die Auflösung des Lehenbandes rechtlich realisirt, und die Zurückgabe des Lehenbriefes von der einen Seite, dann des Reverses oder der Lehenspecification von der andern Seite, endlich die Abschreibung des Lehens in dem Lehen-Cataster der Lehenstube ist, obgleich wesentlich nicht nothwendig, doch immerhin zur Erhaltung der Evidenz räthlich.

VI. Hauptstück.

Von dem Verfahren in Lehenangelegenheiten.

418.

Das Verfahren im Allgemeinen hat die Geltendmachung der Rechte, und zwar die Form und den Gang der Verhandlung zum Gegenstande, umfasset daher folgende Momente, nähmlich:

a) Die Vorerhebung und Instruction,

b) das Erkenntniß, endlich

c) die Durchsetzung und Execution.

Um jedoch diese Momente in's Leben zu rufen, werden Organe erfordert, denen die Amtshandlung und Leitung des Ver-

fahrens in obigen Perioden übertragen ist, die richtige Erkenntniß dieser Organe umfaßt die subjective Competenzsphäre; wogegen die objective Competenzsphäre die Geschäfte selbst, deren Zuweisung an die betreffenden Organe, deren Behandlung, Entscheidung und Durchsetzung des Rechtes zum Gegenstande hat.

In so ferne nun diese Momente in dem Verfahren in Lehenangelegenheiten eintreten, sehen wir sie vorzüglich in zwey Hauptkreisen sich bewegen, von denen der eine

A) die administrative sogenannte politische; der andere

B) die richterliche, civilrechtliche Amtsthätigkeit umschließt und in Anspruch nimmt.

I. Capitel.

Von dem administrativen Verfahren

419.

Das administrative oder sogenannte politische Verfahren umfasset alle jene Geschäfte und Verhandlungen, die aus dem Lehenverhältnisse hervortreten, in so ferne sie nicht streitige Rechte und Pflichten, oder solche Modalitäten des Rechtes, solche Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstande haben, in Betreff welcher die Entscheidungsquelle nicht in dem Lehengesetze, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, oder überhaupt in dem positiven Rechtsgesetze, sondern in den besonderen, von den politischen Behörden ausgegangenen gesetzlichen Bestimmungen zu finden ist; oder in so ferne sie als reine Gnadensachen ihren letzten Grund in dem Willen des berechtigten Lehenherrn haben.

Die Hauptmomente des administrativen Verfahrens haben demnach zum Objecte:

I. Die subjective Competenzsphäre oder die Bestellung der Administrations-Organe.

II. Die objective Competenzsphäre oder die Zuweisung der Geschäfte und Amtspflichten an die bestellten Organe, den Gang der Geschäfte, so wie deren Behandlung; endlich

III. die Sanction oder Executionsgewalt der Administrations-Organe, rücksichtlich das administrative Strafverfahren.

II.

Subjective Competenzsphäre.

420.

Bey der Darstellung der subjectiven Competenzsphäre oder der Bestellung jener Organe, denen die Verwaltung der Lehen und die Besorgung der Lehenangelegenheiten, in so ferne sie keine streitigen Rechte berühren, anvertraut ist, muß zuförderst zwischen den Privat-Activlehen, dann den landesfürstlichen Lehen unterschieden werden.

1) Bey den Privat-Activlehen hat der Privatlehenherr das unbeschränkte Recht, die Administration seiner Lehen entweder selbst zu besorgen, oder sich hiezu beliebige Organe zu wählen, eine eigene Lehenstube zu organisiren.

In so ferne nun auch die Verwaltung der Privat-Activlehen nach der Vorschrift der bestehenden Gesetze Platz greifen muß, hiezu aber gesetzeskundige Individuen erforderlich sind, so wird auch von den Privatlehenherrn die Lehenadministration in der Regel besonderen Lehenpröbsten oder einem Lehenanwalde übertragen, und dieser gewöhnlich aus dem Gremium der Hof- und Gerichts-Advocaten gewählt.

Der auf solche Weise bestellte Lehenprobst oder Lehenanwald ist als ein von dem Privatlehenherrn zur Besorgung der Lehengeschäfte seiner Lehenstube (Lehenhofes) speciell Bevollmächtigter zu erkennen, die Gränzen seiner Vollmacht sind aus der rechtskräftig ausgefertigten Bestellungsurkunde zu entnehmen, im allgemeinen aber aus der Natur seiner Bestellung und des ihm übertragenen Geschäftes zu beurtheilen.

2) Bey den landesfürstlichen Lehen ist der in dem Organismus der Staatsverwaltung überhaupt gelegene Instanzenzug zur Grundlage genommen, und hiernach

a) die Lehenstube, und
b) der Lehenhof
als die competenten Verwaltungsorgane bestellt.

421.

a) L. f. Lehenstube.

Die n. ö. Landesregierung ist seit der im Jahre 1501 erfolgten Errichtung der n. ö. Regierung und Kammer, als die l. f. Lehenstube für die Provinzen Östreich unter und ob der Enns, und rücksichtlich aller in diesen gelegenen l. f. Lehen aufgestellt [1]).

Eine Ausnahme hievon macht nur der mit der Provinz Östreich ob der Enns einverleibte Salzburger Kreis, indem für die in letzterem gelegenen l. f. Lehen zu Folge des Hofkanzley-Decretes vom 6. July 1820 J. G. S. Nr. 1672 die obderennsische Landesregierung als l. f. Lehenstube bestellt worden ist.

In Berücksichtigung des Umfanges des Lehengeschäftes in Östreich ob und unter der Enns sind der n. ö. Landesregierung als l. f. Lehenstube mehrere Hülfsorgane zugewiesen, und zwar

1) der l. f. Lehenprobst oder Lehenanwald,

2) der Lehenarchivar mit dem nöthigen Archivs-, rücksichtlich Registraturs-Personale.

Das Organ, welches die Geschäfte der Lehenstube besorget, die Leitung, dann die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Fälle auf sich hat, ist einer der Räthe der Landesregierung, welchem von dem Präsidium das Lehenreferat entweder für sich allein oder mit anderen Geschäftszweigen cumulirt zugewiesen wird.

Der Lehenprobst, vormahls Lehensecretär, in Folge Hofkanzley-Decretes vom 18. October 1807, Zahl $\frac{33583}{1734}$, Lehenrath, in neuester Zeit mit dem Charakter und der Besoldung eines k. k. n. ö. wirklichen Regierungsrathes betheilt, welchem endlich in Folge a. h. Entschließung vom 3. Juny 1825 die altherkömmlichen Lehenhonorarien belassen wurden, untersteht der n. ö. Landesregierung; er hat zunächst die Aufsicht über die unmittelbare Verwaltung des Lehenwesens, er hat die Pflicht für die Aufrechthaltung der Ordnung und Evidenz, dann dafür zu sorgen,

daß dem a. h. Lehenherrn jede Gefahr eines Schadens beseitiget, die ihm gebührenden Rechte zu Theil und nichts unterlassen werde, was zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

In jedem Falle, in welchem ein Vasall seine Pflicht nicht erfüllet, oder zur Sicherheit des a. h. Lehenherrn eine Amtshandlung nothwendig wird, hat der Lehenprobst die Anzeige an die l. f. Lehenstube zu machen, und die weiteren Aufträge zu gewärtigen, so wie er über die einzelnen Fälle an letztere seine Äußerung zu erstatten hat, wenn ihm solche abgefordert wird.

Insbesonders lautet die Hofkanzley-Verordnung vom 5. Jänner 1821, Zahl 1422: „Die n. ö. Regierung und der Lehen„probst seyen anzuweisen, sich aus der Landtafel und den Grund„büchern eine vollständige Übersicht der noch rechtsgültig bestehen„den Lehen zu verschaffen, rücksichtlich derjenigen Lehen, welche „durch die öffentlichen Bücher, oder durch die letzten Lehenbekennt„nisse nicht in die gehörige Evidenz gesetzt sind, die erforderlichen „Verhandlungen mit jedem einzelnen Vasallen einzuleiten, sich „hiebey nach der strengen Gerechtigkeit zu benehmen, gegen die„jenigen aber, welche ihren Lehenpflichten nachzukommen sich wei„gern sollten, im vorgeschriebenen Wege das Amt zu handeln. „Übrigens werde den Behörden und insbesondere dem Lehenprob„sten zur Pflicht gemacht, daß die bestehenden Lehen in genauer „Evidenz erhalten, und die Rechte des Lehenherrn gehörig ge„handhabt werden."

Der Lehenarchivar hat mit Hülfe der ihm beygegebenen Registratur- und Kanzley-Beamten das Archiv zu verwalten, die ordentliche Registrirung und Aufbewahrung der Lehenurkunden und Verhandlungsacten zu besorgen, die Lehen-Vormerkbücher, den sogenannten Lehen-Cataster, das Lehen-Alienations- und Depurations-Buch, das Lehentaxbuch u. s. w., zu führen.

Die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 30. Juny 1830, Zahl 33,615 (P. G. S.), lautet also: „Die Regierung beauf„tragt den l. f. Lehenprobsten bey dem l. f. hierortigen Lehenar„chive sogleich ein zweckmäßiges Vormerkbuch über alle rechtskräf„tig geschehende und allenfalls seit dem erlassenen Lehengeschäfts-

„Organisirungs-Hofdecrete vom 20. May 1813 bereits geschehene „l. f. Lehen-Alienationen zu eröffnen. Auch hat die Regierung „beschlossen, daß von nun an in allen von dieser Lehenstube zu er„lassenden Intimations-Expeditionen, wodurch den Vasallen der „a. h. lehenherrliche Alienations-Consens eröffnet wird, unter „angemessener Pönfalls-Androhung denselben aufgetragen werde, „binnen vier Wochen stets anzuzeigen, von welchem Zeitpuncte „an der Lehen-Alienant das betreffende Lehen an den Käufer über„geben habe."

Außerdem ist die Lehenstube angewiesen in einzelnen Lehen-Beschwerdefällen oder anderen die Rechtssphäre berührenden politischen Verhandlungen vor der Entscheidung die Äußerung des Fiscalamtes und rücksichtlich in Niederösterreich der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur abzufordern, damit von letzterer die obwaltenden rechtlichen und gesetzlichen Verhältnisse aufgeklärt werden.

[1]) A. h. Entschließung vom 21. Februar 1821, Hofkanzley-Decret vom 4. März 1821, H. Z. 5929, Regg. Z. 11,422.

422.

b) Der Lehenhof.

Obgleich bey den Privatlehen die Lehenstube und der Lehenhof in einem und demselben Administrationsorgane vereinigt sind, und für synonyme Begriffe gehalten werden, so bildet doch bey den l. f. Lehen der Lehenhof, die zweyte Instanz in Lehensachen, die oberste politische Lehenbehörde [1]).

So wie die Lehenstube der Landesregierung, so ist der Lehenhof der k. k. vereinten Hofkanzley einverleibt, die Geschäfte des Lehenhofes werden daher ebenso von einem der Hofräthe dieses Gremiums besorget, welchem von dem obersten Hofkanzler dieser Geschäftszweig als Referat zugewiesen ist.

[1]) Siehe Hofkanzley-Bescheid ddo. 11. April 1811, H. Z. 4987, Regg. Z. 15,594. — Dann Hofkanzley-Decret vom 20. März 1813 und 20. May 1820.

423.

Beutellehen.

Da die Beutel-, Rechts- und Zinslehen als gewöhnliche Bauerngüter behandelt werden, und es dem der östreichischen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Billigkeits-Principe widersprechen würde, den Besitzern derselben einen zu großen Kosten- und Zeitaufwand dadurch aufzubürden, daß sie sich in allen ihren gewöhnlichen Lehengeschäften an die n. ö. Lehenstube unmittelbar wenden müßten; — wurden zum Behufe der Besorgung der gewöhnlichen Amtshandlungen und Geschäfte dieser Vasallen eigene Beutellehen-Verwaltungen oder Lehen-Anwaldschaften in verschiedenen diesen Beutellehen zunächst gelegenen Ortschaften aufgestellt.

So war zu Folge des n. ö. Regierungs-Circulares vom 12. November 1808

a) für die passauischen Beutellehen in Östreich unter der Enns der Postmeister zu Strengberg V. O. W. W., Joseph Gschaider,

b) für die vorhin Reichsstift Freysing'schen Beutel- und Rechtslehen in Östreich unter der Enns das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Waidhofen an der Ybbs V. O. W. W.

c) für die Passau'schen Beutellehen in Östreich ob der Enns

1) zu Linz Joseph Gubatta,
2) zu Neufelden Joseph Putterer,
3) zu Obernberg Michael Sterr,
4) das Religionsfonds-Pfleggericht Engelzell,
5) das Cameral-Pfleggericht Schärding,
6) das Cameral-Pfleggericht Stahrnberg,
7) das Cameral-Pfleggericht St. Nicola zu Grieskirchen,
8) das Cameral-Kastenamt Schärding;

d) für die vom Hochstifte Salzburg herrührenden Beutel- und Rechtslehen in Östreich ob der Enns die k. k. Pfleggerichte Wildshut und Friedberg [1]);

c) für die vormahls gräflich Ortenburg'schen Beutellehen in Östreich ob der Enns die Cameral-Pfleggerichte Schärding und Ried, als Beutellehen-Verwaltung bestellt.

Diese Beutellehen-Anwaldschaften und Verwaltungen sind bloß als Substituten der l. f. Lehenstube, als deren Bevollmächtigte zu erkennen, und haben die Pflicht, statt der letzteren die betreffenden Vormerkbücher zu führen, auf die mit den Beutellehen sich ergebenden Veränderungen Acht zu haben, die Lehengebühren und Taxen einzuheben, und dieselben an die Lehenstube abzuführen, wobey die Lehenhonorarien ihnen eigenthümlich zufließen; sie haben ferner die Lehenbriefe auszufertigen, übrigens über alle sich ergebende Zweifel und Streitfälle an die l. f. Lehenstube Bericht zu erstatten, und von dieser die nöthigen Verhaltungsbefehle und Information sich zu erbitten.

Die Beutellehen-Verwaltungen sind jedoch nicht berufen, über Streitigkeiten Erkenntnisse zu schöpfen, letztere haben in administrativen Angelegenheiten lediglich von der l. f. Lehenstube, und in civilrechtlichen von dem competenten Civilrichter auszugehen.

Die bisher angeführten Pflichten wurden den betreffenden Verwaltungen und Anwaldschaften mittelst der Instruction vom 22. October 1808 vorgezeichnet.

In Bezug auf eine neuerlich ihnen zu ertheilende allgemeine Instruction wurde mit dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 10. August 1836, Zahl 42,179 bedeutet: — „daß die Regierung „bey der bestehenden an alle Beutellehen-Anwälde unterm 22. „October 1808 erlassene Instruction, und bey dem Umstande, als „sich die aus der Individualität der einzelnen Beutellehen erge„benden einzelnen Abweichungen, als nach den verschiedenen z. B. „für die Freysing'schen, für die Passau'schen und für die Inn„viertler Beutellehen besonders bestehenden Directiven in eine er„schöpfende allgemeine dießfällige Instruction nicht wohl zusam„menfassen lassen, eine weitere derley allgemeine Instruction an „alle Beutellehen-Anwälde zu erlassen, sich nicht bewogen finde."

[1]) Hofkanzley-Decret vom 22. December 1820: „Bey Gelegenheit, „wo die obderennsische Regierung zur Lehenstube für das Herzog„thum Salzburg constituirt wurde, kam die Frage in Bera-

„thung: ob derselben auch die Verwaltung jener salzburgischen „Lehen übergeben werden solle, die in andern Provinzen der „östreichischen Monarchie zerstreut liegen. Die Hofkanzley fand „sich bestimmt zu entscheiden: daß die in anderen Provinzen der „Monarchie liegenden salzburgischen Lehen nach der bisherigen „Beobachtung noch ferner von jenen Länderstellen verwaltet wer„den sollen, in deren Gebiethe sie liegen."

III.

Objective Competenzsphäre.

424.

Die objective Competenzsphäre umfasset einerseits die Zuweisung der Rechte und Pflichten an die einzelnen Administrations-Organe, andererseits aber das eigentliche Verfahren oder die positiv gesetzliche Form und Ordnung, in welcher die aus dem Lehenverhältnisse hervortretenden Rechte geltend gemacht und die Pflichten zur Erfüllung gebracht werden müssen.

425.

1. Privat-Lehenstube.

Bey den Privat-Lehenstuben ist in der Regel die ganze Lehen-Administration in allen ihren Theilen dem bestellten Lehenprobsten oder Lehenanwald übertragen, er stellet daher in dieser Beziehung den Lehenherrn vor.

Der Lehenanwald eines Privat-Lehenherrn ist demnach zu allen aber auch nur jenen Handlungen berechtiget, welche die Verwaltung, Aufrechthaltung und Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte betreffen. Von diesem Standpuncte aus hat derselbe, wurde er nicht besonders bevollmächtiget, kein Recht, mit dem Vasallen über streitige Rechte Vergleiche einzugehen, Abänderungen des ursprünglichen Lehen-Contractes vorzunehmen, Veräußerungs-, Onerirungs- oder Allodialisirungs-Consense zu ertheilen, Lehenanwartschaften und Eventual-Belehnungen zu verleihen, auf das Heimfallsrecht zu verzichten, die Felonie nachzusehen, Umwandlungen von Reallehen in Geldlehen zu bewilligen u. s. w. in allen derley Fällen, in welchen nicht das Ver-

waltungsrecht, sondern das Eigenthumsrecht selbst berührt wird, ist die unmittelbare Willenserklärung des Privatlehenherrn selbst nothwendig, sollen diese Acte gegen letzteren rechtskräftig wirken.

426.

K. k. Lehenstube.

Der Wirkungskreis der k. k. Lehenstube wurde mit dem Hofkanzley-Decrete vom 20. May 1813 folgendermaßen normirt:

„Die k. k. Lehenstube hat eigentlich die strenge Aufrechthal-„tung der lehenherrlichen Rechte und die Ausübung jener Func-„tionen des Lehenherrn, welche als lehenrechtlich durchaus keinem „Anstande unterliegen, in den bestehenden Gesetzen gegründet, „und dem Lehenhofe oder Seiner Majestät nicht ausdrücklich vor-„behalten sind, zum Zwecke ihrer Bestimmung."

„Sie muß daher insbesondere

„a) in der genauesten Kenntniß aller Lehenobjecte, ihrer „Lage, ihres Umfanges und ihrer Beschaffenheit, der Vasallen „und der besonderen mit dem Lehenkörper verbundenen Rechte und „Verbindlichkeiten seyn."

„b) Sie muß die Belehnung im Nahmen des Lehenherrn er-„theilen und den Lehenbrief ausfertigen, endlich

„c) muß sie die Rechte des Lehenherrn bey jeder Gelegenheit „gegen die Vasallen geltend machen und die Erfüllung der den Va-„sallen obliegenden Pflichten erwirken."

„Der Lehenprobst hat als Anwald in Lehenssachen sich diesem „Geschäfte ausschließend zu widmen, der Lehenstube überall an die „Hand zu gehen, wo sie einzutreten hat, alle Übersichts-Vormer-„kungen insbesonders aber das Lehens-Cataster in seiner Verwah-„rung und Besorgung zu erhalten."

„Außer diesem hat er in alle von der Landesstelle gefaßte Be-„schlüsse vor der Ausfertigung Einsicht zu nehmen, und seine Er-„innerungen beyzusetzen, und er ist unter seiner Verantwortung „verpflichtet, die Lehenstube und nach Umständen auch den Lehen-

„hof auf alles aufmerksam zu machen, was die Rechte des Lehen-
„herrn gefährden könnte.

„Dem Chef der Landesstelle steht es übrigens frey, den Lehen-
„probsten auch den mündlichen Berathungen in wichtigeren Lehens-
„fällen beyzuziehen, in welchem Falle er in seiner Eigenschaft als
„wirklicher Regierungsrath Sitz und Stimme hat.

„3) Um diese Zwecke zu erreichen, befehlen Seine Majestät,
„daß vor allem alle Lehenkörper in Östreich gehörig liquidirt und
„darüber ein ordentliches Cataster bey der Lehenstube verlegt und
„zu Stande gebracht werden soll."

„4) Organisirung der Lehenanwaldschaft.

„Die Lehenanwaldschaft hat für die Zukunft zu bestehen:

„a) in einem Lehenprobsten mit dem Charakter eines
„wirklichen Regierungsrathes und dem Gehalte von 2500 fl.

„b) In einem Lehenarchivar mit dem Gehalte von 1200 fl.,
„und

„c) einem Lehenkanzellisten aus der Classe der Regie-
„rungskanzley- oder Registratursbeamten.

„Die Ernennung des Lehenarchivars bleibt der Hofkanzley
„vorbehalten und es hat die Landesstelle dießfalls den Vorschlag
„des Lehenprobsten mit ihrem Antrage vorzulegen."

„Die Zutheilung eines Lehenkanzellisten bleibt dem Präsi-
„dium der Landesstelle überlassen."

Hiebey kömmt noch weiter das Hofkanzley-Decret vom 22. De-
cember 1820 zu bemerken, welches also lautet: „Bey Gelegenheit,
„wo die ob der ennsischen Regierung zur Lehenstube für das Her-
„zogthum Salzburg constituirt wurde, kam die Frage in Bera-
„thung: ob derselben auch die Verwaltung jener salz-
„burgischen Lehen übergeben werden sollte, die in
„andern Provinzen der östreichischen Monarchie zer-
„streut liegen? Die Hofkanzley fand sich bestimmt zu entschei-
„den, daß die in andern Provinzen der östreichischen Monarchie
„liegenden salzburgischen Lehen nach der bisherigen Beobachtung noch
„ferner von jenen Länderstellen verwaltet werden sollen, in deren
„Gebiethe sie liegen."

Nach diesen Verordnungen theilen sich die Geschäfte der k. k.
Lehenstube

a) in solche, welche sie aus eigener Macht abzuthun und vorzunehmen berechtiget ist,

b) in solche, bey welchen sie nur zur Instruction und Erhebung der Sachverhältnisse berufen, nach deren vollkommenen Aufklärung aber verpflichtet ist, die Entscheidung dem l. f. Lehenhofe anheimzustellen.

c) in solche, bey welchen sie von Amtswegen einzuschreiten hat, endlich

d) in solche, bey welchen ihre Amtsthätigkeit nur über Ansuchen der Parthey in Anspruch genommen wird.

Die Geschäfte

zu a) und b) lassen sich auf den Grundsatz zurückführen: Die l. f. Lehenstube ist zu allen aber auch nur jenen Amtshandlungen berechtiget, welche die ordentliche Verwaltung, Aufrechthaltung und Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte bezwecken, bey allen jenen Amtshandlungen aber, welche das Leheneigenthum und rücksichtlich die Substanz desselben betreffen und wodurch letztere selbst angegriffen oder auf was immer für eine Art verändert werden soll, wobey sonach eine ausdrückliche Erklärung des Eigenthümers selbst nothwendig ist, hat die Amtsthätigkeit des Lehenhofes einzutreten.

In ersterem Falle handelt es sich lediglich um die Handhabung der bestehenden Gesetze und der natürlichen oder positiven Bedingungen des Lehenvertrages.

In dem letzteren Falle, in welchem es sich entweder um reine Gnadensachen oder um solche Verfügungen handelt, wo das Eigenthumsrecht selbst das Object der Verfügung ist, wo mit den wesentlichen oder natürlichen Leheneigenschaften eine Veränderung vorgenommen, ein Alienations- Onerirungs- oder Allodialisirungs-Consens ertheilt, ein Reallehen in ein Geldlehen umgewandelt, die Dispens von einem Lehenfehler, oder die Nachsicht der Felonie ertheilt werden soll, u. s. w. steht das Recht der Entscheidung nur dem Eigenthümer, sonach nur dem obersten Lehenherrn und in dessen Stellvertretung dem l. f. Lehenhofe zu.

Die Fälle, in welchen die Lehenstube

zu c) von Amtswegen einzuschreiten hat, sind vorzugsweise

1) bey dem Vorrufe der Vasallen wegen in manu dominanti eingetretener Veränderung;

2) bey der Geltendmachung der Felonie oder in anderen gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen der Afterlehenherrn und der unmittelbar l. f. Vasallen.

3) Bey den Würdelehen, in Bezug auf welche das Hofkanzley- rücksichtlich n. ö. Regierungs-Decret vom 8. März 1791, Zahl 3614 verordnet:

daß „1) die Lehenstube, welche derzeit die feuda dignitatis ganz „aus dem Gesichte gelassen, und sich nur allenfalls um die nutz„baren Lehen bekümmert zu haben scheinet, angewiesen werden soll, „alle diese bestehenden feuda dignitatis genau auszuforschen, nicht „bloß die Familien, die solche innehaben, sondern auch, soviel aus „den Lehenacten erscheinet, den eigentlichen letzten Besitzer genau „zu erheben, darüber ein ordentliches Protocoll, wie es immer hätte „geschehen sollen, zu führen, und die sich künftig dabey ergebenden „Veränderungen fortwährend darinnen fürzumerken."

4) Bey den zur Sicherstellung der l. f. lehenherrlichen Rechte zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, als Vormerkungen und Einverleibungen des Lehenbandes, Sequestrationen, bey der Vindication, Depuration und Trennung des Lehens vom Allode, bey den Lehenbereitungen u. s. w.

5) in Einhebung der Lehengebühren und Taxen.

Zu d) Auf Ansuchen der Parthey wird die Amtsthätigkeit der l. f. Lehenstube in Anspruch genommen.

1) Bey den Belehnungen und Belehnungserneuerungen, und zwar durch die in der Regel im Wege der Verlassenschaftsabhandlung angesucht werdende Inventur und hiedurch veranlaßte Lehenliquidirung, oder wohl auch Trennung des Lehens vom Allode, durch die gebethenen Lehenurlaube, Indulte und Muthscheine, bey Bestellung eines Lehenträgers oder Bevollmächtigten zur Ablegung der Lehenpflicht, bey der wirklichen Belehnung und Ablegung der Lehenpflicht;

2) in dem Falle, als eine Lehen-Onerirung angesucht wird;

3) bey Lehen-Alienirungen;

4) bey Allodialisirungen der Lehen;

5) bey der Umwandlung des Reallehens in ein Geldlehen oder umgekehrt;

6) bey Lehendispensen;

7) in allen jenen Fällen, wo durch Familienverträge das Lehenverhältniß oder die Successionsordnung dergestalt verändert werden will, daß hiedurch auch auf das Recht des Lehenherrn eingewirket werden soll.

[1]) Hofkanzley-Decret vom 1. August 1821, Z. 21,208; Regierungsverordnung vom 26. August 1821, Z. 39,471 P. G. S. sieh §. 265.

427.

Lehenkataster.

Unter den bisher berührten Pflichten der l. f. Lehenstube ist eine der wichtigsten die Führung eines genauen Lehenkatasters d. i. eines Vormerkbuches über alle ihrer Verwaltung unterliegenden Lehenobjecte, und deren Modalitäten.

Die Anlegung des Lehenkatasters wurde bereits mit a. h. Entschließung vom 4, Verordnung vom 10. May 1779 anbefohlen in den Worten: „daß 1. und vor allem ein ordentliches Hauptproto„coll oder sogenanntes Grund- und Lagerbuch nach den Landes„vierteln in Östreich unter und ob der Enns in förmlichen Tabellen „alphabetice errichtet, darin der in jedem Lehenbriefe vorkommen„den Lehenstücke eigentliche Nahmen und nicht die Zunahmen der „Vasallen, als welche der öfteren Veränderung unterliegen, wo„hingegen die Lehenstücke bey ihrer Benamsung beständig verblei„ben, auf nachfolgende Art angemerket werden sollen und zwar „auf der ersten Seite oder soweit die Stücke eines Lehenbriefes rei„chen."

„a) Die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke und zwar „das erste Stück in margine mit sichtbaren latein oder deutschen „Kanzleybuchstaben, das übrige mit Currentschrift per extensum, „wie der älteste bey der l. f. Lehenstube vorfindige Lehenbrief lauter.

„b) Der Tauf- und Zunahme des Vasallen, Lehenträgers „oder Gerhaben von den ältesten Zeiten bis nun zu."

„c) Der Tag, Monath und das Jahr der bis nun beschehe„nen Belehnung."

„d) Der Buchstab und die Zahl des Blattes, in und auf „welchen der Lehenbrief bis nun zu in den Lehensprotocollen ein„geschrieben steht."

„e) endlich unter der Rubrik: Anmerkungen in kurzen Aus-
„zügen, was etwa von den ältesten Zeiten her bis jetzt für Processe,
„Bescheide, Urtheile, Abschiede, Hofresolutionen, Caducitäten,
„Strafen, Nachsichten, Veränderungen, wegen nicht vorhandenen
„Lehenstücken, durch Kauf oder Tausch, ratificirten Familien- und
„Fideicommißverträgen oder sonsten vorgefallen, dann daß

„2) diesem Hauptgrundbuche ein Generalindex aller jemahls
„gewesenen Lehenvasallen, der noch lebenden und zukünftigen nach
„den Landesvierteln und besonderen Anmerkung der in Östreich ob
„und unter der Enns vorfindigen angeführt werden solle, damit
„man hieraus auf einen Blick ersehen könne, wieviel jedes Indi-
„viduum Lehenbriefe besitze mit Beyfügung der Blattseite des Haupt-
„grundbuches." — — —

Da jedoch der nach dieser Vorschrift bisher bestandene Lehen-kataster für die Gegenwart mangelhaft erkannt worden ist, so wurde [1]) von dem l. f. Lehenprobsten ein neuer Lehenkataster nach folgendem Schema angelegt und zwar.

1. Columne die Bezeichnung des Kreises oder Viertels, in welchem das Lehenobject gelegen ist.

2. Columne, der Bezirk, District oder Grundherrschaft.

3. Columne, nimmt die genaueste und detaillirte Beschreibung und Bezeichnung aller Bestandtheile des Lehenkörpers auf. Hieher gehört die Localbenennung und das Ausmaß, dann die Lage der einzelnen Pertinenzstücke, deren Besitzer, die Angabe jener Daten, unter welchen sie in dem Grundbuche inneliegen, kurz aller jener Merkmahle, wodurch die Unterscheidung von anderen ähnlichen und nächst gelegenen ausgewiesen und nöthigenfalls der Beweis über ihre Existenz und Identität geliefert werden kann. Diese Beschreibung muß sich auf die vorhandenen beweisführenden Instrumente und Urkunden genau beziehen z. B. auf die Landtafel, Grundbücher, Lehenbriefe und Lehenspecificationen, wobey in Bezug auf das Grundausmaß die Hinweisung auf den Grundsteuer-Kataster und die Daten der Parcellen-Protocolle von besonderer Wichtigkeit ist.

Zu der von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden Rectificirung dieser Columnen ist in dem Lehenkataster ein Raum von einigen Blättern offen zu lassen.

4. Columne, enthält die Angabe des Werthes des Lehens, insoferne solcher bekannt ist, und soll, so oft ein Lehen veräußert wird, jederzeit der Verkaufspreis eingetragen werden.

5. Columne, enthält den Nahmen des Lehenbesitzers, dann der Mitbelehnten, wobey anzumerken ist, an welchem Tage er die Lehenpflicht abgelegt hat und belehnt wurde.

6. Columne, ist für die Auszeichnung der dem Vasallen zur Last fallenden Lehentaxen, anderen Gebühren, Pflichten und Lasten bestimmt.

7. Columne, enthält die Geschichte des Lehens, bey welcher vor allem die Natur des Lehens zu bezeichnen kömmt, ob es nähmlich ein eigentliches, ein Ritterlehen oder ein gemeines, ein veräußerliches u. s. w. ist, ob und welche Abweichungen von der gemeinen Lehennatur eintreten, welche besondere Successionsordnung etwa bedungen wurde u. s. w., kurz diese Columne hat einen Auszug aus dem Lehenvertrage, dem Investitursgesetze und alle Veränderungen und Schicksale zu enthalten, welche das Lehen von dem ersten Erwerber angefangen bis auf die Gegenwart erlitten hat.

8. Columne, enthält endlich die Hinweisung auf die vorhandenen Urkunden des Lehenarchivs und die Begründung des Rechtsverhältnisses durch letztere. Diese Urkunden als das Wichtigste, ohne welche der Lehenkataster seinen Zweck verfehlen würde, werden in dem Lehenarchive in besonderen hiezu eigens angefertigten blechernen Behältnissen aufbewahret.

In Bezug auf die Rechtskraft und Beweisfähigkeit dieses Lehenkatasters, kann derselbe nur nach der Analogie der Stockurbarien beurtheilet werden, er erscheinet als eine scriptura propria des Lehenherrn, insoferne er ohne Zuziehung und ausdrücklicher Agnoscirung des Vasallen zu Stande gekommen ist, es kann daher kein Zweifel obwalten, daß er in rechtlicher Hinsicht nur als eine an sich gegen den Vasallen keinen gerichtsordnungsmäßigen Beweis liefernde Privatvorschreibung des einen Compaciscenten, nähmlich des Lehenherrn, beurtheilt und erkannt werden muß [2]). Aus diesem Grunde werden auch bey jeder Belehnung oder Belehnungserneuerung dem Vasallen nebst der Lehenspecification besondere detaillirte Beschreibungen des Lehenkörpers abgefordert, die er gewöhnlich binnen 6 Monathen nach

erfolgter Belehnung der l. f. Lehenstube vorzulegen hat, um hiedurch der Vorschreibung in dem Lehenkataster die beweisfähige Urkunde von Seite des anderen Compaciscenten zu verschaffen.

[1]) A. h. Entschließung vom 16. März 1813, Hofkanzley-Bescheid vom 20. May 1813 wegen Anlegung eines ordentlichen Lehenkatasters bey der n. ö. Lehenstube.

[2]) Sieh n. ö. Regierungsdecret vom 6. October 1831, Z. 52647.

428.

Vorruf der Vasallen.

Die Pflicht der Lehenstube, die Vasallen mittels eines öffentlichen Vorrufes aufzuforden, tritt in der Regel nur bey einem Hauptfalle, d. i. bey einer in der Person des Lehenherrn sich ergebenden Veränderung ein.

Die Privatlehenherrn sind zwar berechtiget, ihre Vasallen mittels eines öffentlich kundzumachenden Vorrufes oder sogenannten Lehenedictes aufzufordern, die Belehnungserneuerung binnen einem Jahre sechs Wochen und drey Tagen im ordentlichen Wege anzusuchen, und dieser Aufforderung die Sanction beyzufügen, daß im Unterlassungsfalle gegen den säumigen Vasallen nach strengem Lehenrechte d. i. mit der Strafe der Felonie vorgegangen werde; allein sie haben die Pflicht, vor der öffentlichen Kundmachung dieses Lehenedictes den Entwurf desselben der l. f. Lehenstube zur Genehmigung vorzulegen, welche letztere insbesonders zu beurtheilen hat, ob hierin nicht etwa gesetzwidrige Beysätze oder Bedingungen enthalten sind, deren Druck oder Bekanntmachung nicht gestattet werden kann.

Diese vorläufige Ansuchung der Genehmigung ist auch dann nothwendig, wenn das Lehenedict auch wirklich nicht mittels des Druckes und der öffentlichen Zeitungen kund gemacht werden wollte, sondern bloß mittelst der Schrift vervielfältiget den Vasallen zugestellt, oder an dem Sitze des Lehenherrn und dem Wohnorte des Vasallen angeschlagen werden soll.

Würde diese Bedingung unbeachtet gelassen, so wäre ein derley Vorruf rechtswirkungslos, er müßte auf Befehl der l. f. Lehenstube öffentlich widerrufen, und der neuerlich der l. f. Lehenstube vorgelegte und von letzterer genehmigte Vorruf abermahls

kundgemacht werden, der Privatlehenherr könnte auf ersteren gestützt gegen den den hierin gesetzten Termin versäumenden Vasallen mit der Strafe der Felonie keineswegs vorgehen [1]).

Im Falle einer Veränderung in der Person des a. h. Lehenherrn wird dieser Vorruf von der l. f. Lehenstube wenigstens dreymahl in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückt [2]).

[1]) Die Hofentschließung vom 7. Februar 1752, dann jene vom 11. Jänner 1764 verpflichtet alle Afterlehenherrn und auswärtige Lehenherrn die Lehenedicte nur durch die dießländigen Behörden kund zu machen, in der Art, daß das Edict von der dießländigen Regierung bestätigt und affigirt werden mußte.

Vermöge n. ö. Regierungsdecretes vom 2. December 1835, Z. 66,240 wurde dem Bevollmächtigten des Grafen Baudissin Zinzendorf aufgetragen: den alsogleichen Widerruf jenes in der Wiener Zeitung vom 19. September d. J. ohne vorläufiger Bewilligung dieser Lehenstube und bevor der betreffende Afterlehenherr und respective dessen Vormundschaft selbst belehnt war, erschienenen Lehenedicts auf demselben Wege, als es gesetzwidrig bekannt gemacht worden ist, zu veranlassen, und sich hierüber innerhalb 14 Tagen um so gewisser anher auszuweisen, als für den Fall sich über die veranlaßte Verlautbarung dieses Widerrufes des fraglichen Lehenedictes nicht ausgewiesen werden sollte, solche sodann von hierorts (der l. f. Lehenstube) auf Kosten und Gefahr des betreffenden Afterlehenhofes ohne weiters öffentlich kundgemacht würde.

[2]) Bey der durch den Tod W. Kaiser Franz I. im J. 1835 erfolgten Veränderung in manu dominanti wurde ein besonderer Vorruf der Beutellehenbesitzer aus dem Grunde nicht erlassen, weil es in früheren gleichen Fällen ebenfalls nicht geschah, und diese Aufforderung schon in dem allgemeinen Vasallen-Vorrufe vom 8. Juny 1835 enthalten ist. Sieh n. ö. Regierungsdecret vom 5. August 1835, Z. 41,310.

Ferner sieh §§. 336 — 339.

429.

Geltendmachung der Felonie.

Hat sich der Vasall aus was immer für einem gesetzlichen Grunde der Felonie schuldig gemacht, so liegt es in der freyen Willkühr des Privatlehenherrn, von dem strengen Rechte Gebrauch zu machen, oder die Felonie dem Vasallen stillschweigend oder ausdrücklich nachzusehen. Macht er von seinem Rechte nach der Stren-

ge des Gesetzes Gebrauch, so hat er diese seine Entscheidung dem Vasallen bekannt zu geben, oder auch zugleich die Felonieklage gegen den Vasallen bey dem competenten Gerichte zu überreichen, da in diesem Verhältnisse kein weiteres Recursverfahren Platz greift, und die dießfällige Entscheidung rein civilrechtlicher Natur ist.

Die l. f. Lehenstube, welche nicht berechtigt ist, Gnaden zu verleihen, hat im Falle, als sie von einer Platz gegriffenen Felonie Kenntniß erlangt, dem schuldtragenden Vasallen ein Erkenntniß des Inhalts zuzustellen: „Es werde gegen N. N. aus der Ursache — — — und mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze — — — hiemit die Felonie geltend gemacht, er habe daher das von ihm bisher besessene Lehen Rubrik N. N. um so gewisser entweder an die l. f. Lehenstube abzutreten, oder gegen dieses Erkenntniß an den Lehenhof binnen 6 Wochen zu recuriren, und über den eingebrachten Recurs sich auszuweisen, als widrigens nach Verlauf dieser Recursfrist gegen ihn die Felonie-Klage im Wege Rechtens anhängig gemacht werden wird."

Gegen dieses im ordnungsmäßigen Wege dem Vasallen zugestellte administrative Felonie-Erkenntniß steht nun demselben frey, den Recurs an den l. f. Lehenhof d. i. die k. k. vereinte Hofkanzley entweder zu dem Behufe zu ergreifen, um den Beweis zu führen, daß der Fall der Felonie gar nicht vorhanden ist, oder aber in der Rücksicht, um im Wege der Gnade die Aufhebung des von der l. f. Lehenstube erflossenen Felonie-Erkenntnisses zu erwirken.

Wurde das Felonie-Erkenntniß auch von dem l. f. Lehenhofe bestätigt, oder hiegegen gar nicht recurirt, und würde der Vasall sich weigern, das Lehen der Frage sogleich abzutreten, so hat die l. f. Lehenstube sämmtliche Verhandlungsacten, Urkunden und Erhebungen, in welchen der gerichtsordnungsmäßige Beweis über die eingetretene Felonie gelegen ist, mit einer umständlichen Information an das k. k. Fiscalamt der Provinz mit dem Auftrage zu übergeben, die Felonie-Klage nunmehr anhängig zu machen, den Proceß durchzuführen und das erwirkte rechtskräftige Urtheil seiner Zeit vorzulegen.

Auf die Grundlage des rechtskräftigen die Felonie erkennenden Urtheils wird sonach im commissionellen oder executiven Wege das

heimgefallene Lehen dem l. f. Lehenärar übergeben, die Administration des Lehenkörpers mittlerweile von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung übernommen, und für den Fall, als mit dem Lehen sogleich eine weitere Disposition getroffen werden kann, als z. B. keine Agnaten vorhanden sind, denen das Revocationsrecht zustünde, ist die Anzeige hievon dem Lehenhofe zu machen, damit durch diesen die a. h. Willensmeinung eingeholt werde, ob das heimgefallene Lehen gänzlich incamerirt oder wieder weiter verliehen werden wolle [1]).

[1]) Sieh §. 265.

430.

Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte.

Eine der wichtigsten Pflichten der l. f. Lehenstube ist in der Obsorge der Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte in Bezug auf die Lehensubstanz, auf das Obereigenthum gelegen, weßwegen sie von Amtswegen jede Gelegenheit zu ergreifen hat, um sich die rechtliche Gewißheit zu verschaffen, daß die Sicherstellung wirklich Platz greife, oder im Falle eines eintretenden Mangels, dieser so schnell als möglich beseitiget werde.

Zu dieser Erkenntniß zu gelangen, dienet vorzugsweise der Lehenkataster, da in demselben auch die die Sicherstellung des Lehenbandes ausweisenden Urkunden und Behelfe ersichtlich gemacht seyn müssen. Eine in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision und Durchgehung des Lehenkatasters bahnet daher den bequemsten Weg, auf welchem die l. f. Lehenstube in dieser Hinsicht ihre Pflicht zu erfüllen im Stande ist.

Eine weitere Gelegenheit, abgesehen davon, daß die l. f. Lehenstube berechtigt ist, sowohl jeden Privatlehenherrn als auch jeden unmittelbaren l. f. Vasallen in jedem Momente zu verhalten die dingliche und gesetzliche Sicherstellung des Lehenbandes legal auszuweisen, biethet sich hiezu:

a) bey den Belehnungen und Belehnungs-Erneuerungen;

b) bey den aus was immer für einer Ursache vorzunehmenden Liquidirungen;

c) bey den Veräußerungen, Zerstückungen, Rusticalisirungen u. s. w. dar.

431.

a) Bey Gelegenheit der von dem Vasallen angesuchten Belehnung oder Belehnungserneuerung, wo dem Gesuche der alte Lehenbrief, die neue ausgefertigte mit der Haftungs- und Intabulations-Clausel versehene Lehenspecification beyliegen muß, ist es die Pflicht der Lehenstube, diese Urkunden mit dem ursprünglichen Lehenvertrage, dann dem Kataster genau zu vergleichen. Ist in der neu eingelegten Lehenspecification was immer für eine Abänderung gegen den Inhalt des ursprünglichen Lehenvertrages enthalten, so ist dem Vasallen die Aufklärung dieser eigenmächtigen Handlung abzufordern und darauf zu dringen, daß sie beseitiget werde.

Weigert sich der Vasall die Übereinstimmung der von ihm eingelegten Urkunden mit dem ursprünglichen Lehenvertrage zu bewerkstelligen, weil z. B. seiner Behauptung nach, mehrere Lehen-Pertinenzstücke nicht mehr vorhanden oder aufgefunden werden können, so ist es nur seine Sache, den gerichtsordnungsmäßigen Beweis zu liefern, daß sie ohne sein oder seiner Vorfahren Verschulden durch einen reinen Zufall zu Grunde gegangen sind; kann er diesen Beweis nicht liefern, so muß er durch Pönfälle gezwungen werden, die Lehenspecification mit Hinweglassung von derley in den früheren Lehenurkunden nicht enthaltenen Abänderungen oder Clauseln, auszustellen, oder es ist im Wege einer Liquidirung von dem Civilrichter auf die Substituirung der abgegangenen Pertinenzstücke zu dringen.

Sind daher die eingelegten Lehenurkunden in vollkommener Ordnung, so ist darauf zu sehen, ob das Lehenband in der Landtafel oder bey den Rustical-Realitäten in dem Grundbuche einverleibt ist, und ob diese Einverleibung in der nach dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 vorgeschriebenen Form, d. i. in der Besitzrubrik der Landtafel und in dem Gültbuche, oder bey Rustical-Lehen in dem Gewährbuche erwirket worden ist. Wäre die landtäfliche oder grundbüchliche Einverleibung entweder gar nicht oder nach der früheren Form, in welcher das Lehenband nur

als eine Satzpost in dem Satzbuche vorgeschrieben wurde, nachgewiesen, so müßte die neuerliche Einverleibung alsogleich bewerkstelliget werden.

Hiebey kömmt nur noch weiter zu bemerken, daß in einem solchen Falle der Vasall selbst bereits an die Gült oder Gewähr geschrieben seyn müsse, ist letzteres noch nicht geschehen, er hiezu verhalten werden muß; daß endlich, wenn Lehen mit einem Fideicommißgute verbunden sind, die Einverleibungsbewilligung auch von dem Fideicommiß- und Posteritäts-Curator, dann der Fideicommißbehörde ertheilt, oder gegen diese im Falle eines Streites die Klage gestellt werden müsse.

432.

Das beste Mittel der Sicherstellung des Lehenbandes würde in der Errichtung einer Lehenlandtafel gelegen seyn; allein über die dießfällig bereits zur Sprache gebrachten Anträge spricht sich die n. ö. Regierungs-Entscheidung vom 14. October 1829, Z. 43,040, in den Worten aus:

„Da das Regierungs-Circulare vom 26. May 1819 im Wesentlichen alles in sich vereiniget, um für die Zukunft die bezweckte „Sicherstellung des lehenherrlichen Eigenthumes und der lehenherrlichen Gerechtsame herbeyzuführen, und die allodiale oder lehenbare Eigenschaft der Realitäten für Jedermann, dem daran gelegen ist, sie zu wissen, in Evidenz zu setzen, indem es nähmlich „die Vorschreibung der ganz oder theilweise lehenbaren Eigenschaft „bey der Rubrik nebst der Anmerkung, mit oder ohne Lehengnade, „und die Eintragung der umständlichen Lehenspecificationen verordnet, dadurch aber genügend ins Klare gestellt wird, ob und in „welchem Maße die Rubrik lehenbar sey, ob und unter welchen „Vorsichten die Belastung Statt finde, welches gerade die Momente „sind, durch deren Evidenzhaltung die Rechte des a. h. Lehenherrn „gesichert, und zugleich aber auch die im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher Verkehr treibenden Partheyen vor Beeinträchtigungen oder vor Streitigkeiten über die Ausdehnung des von ihm erlangten Eigenthumes, der erzielten Hypothek, oder über die Art, „sich aus der letzteren zahlhaft zu machen, geschützt werden, so „hält die Regierung die Einführung der vom l. f. Lehenprobsten und

„der k. k. Hofkammer-Procuratur angetragenen Lehenlandtafel-Bü-
„cher nicht für unerläßlich nothwendig, die solchen aber vorangehen
„müssende allgemeine und genauere Revision sämmtlicher in den
„Landtafeln und Grundbüchern bereits eingetragenen Lehenbande,
„und die vielfältigen zur Begründung der dießfälligen Rectificirung
„einer derley allgemeinen Revision vorzunehmen nöthigen Local-
„Erhebungen sohin eine damit verbundene eigentlich allgemeine Le-
„henliquidirung offenbar dem Geiste und Wortlaute der h. Hofkanz-
„ley-Decrete vom 5. Jänner 1821 und 11. September 1828 nicht
„angemessen, welche sich bestimmt solchen abhold aussprechen, ab-
„gesehen davon, daß diese zum Behufe derley neu zu errichtenden
„Lehenbücher unerläßliche, sogleich und allgemein vorher geschehen
„müssende, in so vielen einzelnen Fällen so höchst mühevolle und
„äußerst schwierige Erhebungen zur Berichtigung und Rectifici-
„rung des Landtafelstandes aller bereits im Lande intabulirten Le-
„henkörper, ohne welcher in die neuen Lehenbücher ganz dieselben
„in den Landtafeln dermahlen bestehenden Unrichtigkeiten und Un-
„vollständigkeiten übertragen würden, aber auch noch immer dem
„gegründeten Bedenken Raum lassen, ob, wenn eine solche Recti-
„ficirung vorschriftmäßig, somit auch mit Beyziehung aller einzel-
„nen dabey betroffenen Partheyen wirklich vorgenommen werden
„wolute, ob die durch dieselbe zu bewirkenden Vortheile mit den
„dabey zu beseitigenden Schwierigkeiten im Verhältnisse stehen,
„und ob der Versuch diese Schwierigkeiten zu besiegen, auch das
„gewünschte Resultat ganz erwarten lasse, zumahl schon alle vor
„der Eintragung des Lehenbandes vorgemerkten und aufzurufenden
„Gläubiger, insoferne bey dieser Lehen-Rectification die Lehen-
„barkeit überhaupt oder die Ausdehnung der Lehenstücke bewirkt,
„und dadurch denen ihr Hypothekarrecht geschmälert werden soll,
„solches gewiß nicht anerkennen, sondern im Rechtswege bestreiten,
„und so das höchste Lehenärar zu zahllosen und vielfältigen in ih-
„rem Erfolge zweifelhaften immerzu mit nicht unbedeutenden Lasten
„verbundenen Rechtsstreiten zwingen würden."

„Regierung kann demnach dem Antrage zur Errichtung derley
„Lehenlandtafel-Bücher schon in Hinsicht dieser unausweichbar sol-
„cher vorausgehen müssenden Voreinleitung derzeit nicht Statt ge-
„ben, die um so unerläßlicher wäre, da alle die Vortheile, die den

„neu zu errichtenden Lehenbüchern beygelegt werden wollen, of„fenbar schon vorausseßten, daß jene in den Landtafeln dermahlen „noch hie und da dießfalls herrschenden Unrichtigkeiten schon in „Ordnung gebracht und die ausschließig in solche einzutragenden Le„hen, von den gemischten Körpern schon ausgeschieden seyen.“

„Es erscheint also vielmehr zur Erzielung jener durch diese „Lehenlandtafelbücher bezweckende wirksame Sicherstellung des le„henbaren Eigenthumes am angemessensten zu seyn, lediglich wie „bisher nur bey sich ergebenden Lehenbesitz-Veränderungen und Be„lehnungsertheilungen sich angelegen seyn zu lassen, daß die Vor„schriften des Regierungs-Circulars vom 26. May 1819 genau „befolgt und gehandhabt werden, daß sohin bey diesen oder ande„ren geeigneten sich ergebenden einzelnen Veranlassungen die land„täflichen und grundbüchlichen Verbuchungen, wo sie unrichtig und „mangelhaft sind, in solchen berichtiget und ergänzet, daß bey ge„mischten Körpern die Lehen dabey ausgeschieden und neue Rubri„ken für selbe eröffnet werden, und daß dieses ferner auch bey den „Privatlehen geschehe, durch welche genaue Befolgung der Maß„gabe jener Circular-Verordnung bereits aber auch wirklich schon „ein beträchtlicher Theil der l. f. Lehen ihrer Stellung nach in den „Landtafeln die gehörige Sicherung gewonnen hat, und also auch „nicht zu zweifeln ist, daß solches so, wenn gleich in etwas län„gerer Zeit dennoch allmählig vollends der Fall bey allen seyn wird, „ohne deßhalb eine Verfügung zu beginnen, deren vollendete Aus„führung wegen der damit verbundenen so schwierigen als vielen „weitläufigen Verhandlungen sich wohl beynahe auch bis zu jenem „allmählig von selbst heranschreitenden Zeitpunkt hinausstrecken „dürfte.“

433.

b) In Betreff der vorzunehmenden Lehenliquidationen ist zu unterscheiden 1) zwischen der willkührlichen, und 2) der gesetzlich nothwendigen. Zu 1) Unter den willkührlichen Lehenliquidationen müssen diejenigen verstanden werden, bey welchen der Wunsch zu ihrer Vornahme in der freyen Willkühr des Lehenherrn oder des Vasallen seinen letzten Grund

findet, und das Resultat nur das Interesse der Lehen-Interessenten berührt.

In diesem Verhältnisse hängt es von dem Willen und dem Übereinkommen des Lehenherrn und des Vasallen ab, in welcher Form, in welcher Zeit sie diese Lehenbereitung vornehmen wollen.

Zu 2) Die Fälle, in welchen die gesetzlich nothwendigen Lehenliquidationen vorgenommen werden müssen, sind theils contentioser theils officioser Natur.

In die Classe der contentiosen Fälle gehören die executiven Schätzungen, in jene der officiosen die Inventuren und Schätzungen in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen, bey Onerirungen der Fideicommisse, mit welchen Lehen verbunden sind, in Concursfällen, endlich bey Trennung des Allodes vom Lehen.

In allen diesen Fällen sowohl contentioser als officioser Natur, hängt es keineswegs von der Willkühr des Lehenherrn oder des Vasallen ab, die Liquidirung vornehmen zu lassen, sondern die Nothwendigkeit der Vornahme ist in dem Principe des Rechtsgesetzes gelegen, welches bey vermischtem Eigenthume und mit verschiedenartigen Rechten hieran interessirten Theilnehmern die Erhebung des Umfanges und die Absonderung der dem Rechte nach verschiedenen Theile gebiethet, um auf dieser Grundlage jedem Theilnehmer den ihm gebührenden Rechtsantheil mit rechtlicher Gewißheit zusprechen zu können.

In diesen Fällen sind ferner die Termine und der Moment der Liquidirungen, theils in dem Gesetze, theils deren unverzügliche Vornahme in der Pflicht des Gerichtes, theils in dem Interesse der hierauf dringenden Partheyen gelegen, in dieser Hinsicht muß sich die Lehenstube der Anordnung des Gerichtes um so mehr unterwerfen, als dieselbe in der Eigenschaft einer das Lehenobereigenthum administrirenden Behörde nicht berechtiget ist, die Geltendmachung der Rechte der Allodialeigenthümer, der Fideicommiß-Interessenten, der Fideicommiß- oder Concurs-Behörde oder der Hypothekargläubiger in ihrem gerichtsordnungsmäßigen Zuge zu hemmen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, mit Entschädigungsklagen in Anspruch genommen zu werden.

Sobald nun von dem Gerichte aus was immer für einer Ursache eine Inventur oder Schätzung eines unbeweglichen Gutes an-

geordnet wird, welches entweder ganz oder nur theilweise lehenbar ist, so hat das Gericht die betreffende Lehenstube hievon von Amtswegen in Kenntniß zu setzen, und es ihr freyzustellen, hiebey mittels eines bevollmächtigten Commissärs zu interveniren.

Das n. ö. Appellationsgerichts-Circulare vom 15. März 1811 J. G. S. Nr. 932 verordnet: „Da diesem k. k. n. ö. Appella„tions-Gerichte durch Hofdecret vom 9. empfang. 14. März d. J. „der höchste Auftrag zugegangen, die unterstehenden Abhandlungs„Instanzen allgemein anzuweisen, daß von denselben, wo bey ei„ner Verlassenschafts-Abhandlung Vasallen- oder Lehen-Entien und „und Lehenstheile erscheinen, an den betreffenden landesfürstlichen, „auch Stiftern oder Klöstern zuständigen Lehenshof zu dessen Le„hens-Amtshandlung die schleunige Anzeige gemacht werden solle; „so wird solches den sämmtlichen hieher unterstehenden Abhand„lungs-Instanzen in Nieder-Östreich unter und ob der Enns zur „genauen Nachachtung hiemit bedeutet."

Auf diese Weise zur Intervenirung aufgefordert ernennet die l. f. Lehenstube dann, wenn ein unmittelbar l. f. Lehen hiebey berührt wird, einen l. f. Lehen-Commissär, welcher bey der vorzunehmenden gerichtlichen Lehenliquidirung die Rechte des a. h. Lehenherrn zu vertreten hat; bey Privat-Activlehen wird es dagegen dem Privatlehenherrn, der von dem Gerichte ohnedieß insbesondere hievon verständiget wird, überlassen, für sein selbsteigenes Interesse beliebig zu sorgen.

In Betreff der Bestellung eines l. f. Lehencommissärs kömmt zu bemerken, daß hiezu kein bestimmtes Individuum ernannt ist, daß ferner der Antrag, Individuen des Kreisamtes oder eines benachbarten Dominiums hiezu zu ernennen, mit dem n. ö. Regierungsdecrete vom 14. März 1832, Z. 10,575 zurückgewiesen, dagegen mit dem n. ö. Regierungsdecrete vom 16. July 1828, Z. 38,637, dann jenem vom 13. März 1833, Z. 7689, letzteres bestätiget durch Hofkanzley-Decret vom 12. December 1833, Z. $\frac{1866}{834}$ beschlossen worden ist, daß der zu ernennende l. f. Lehencommissär nur und allein aus den Individuen der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur oder der ob der ennsischen Kammerprocuratur für dortländige Lehen von Fall zu Fall

zu bestellen sey, und die l. f. Lehenstube den Vorschlag des Kammerprocurators abzufordern habe.

Die Pflicht des auf diese Weise mittels eines eigenen Decretes von der l. f. Lehenstube ernannten und bevollmächtigten l. f. Lehencommissärs ist es, bey der von dem Gerichte bestimmten Inventurs und Lehenliquidirungs-Commission [1]) an dem bezeichneten Orte zu erscheinen, und auf die Grundlage der aus dem l. f. Lehenarchive sich verschafften Lehenurkunden und Beweise die Rechte des a. h. Lehenherrn zu vertreten und dahin zu streben, daß die möglichst genaue Liquidität der l. f. Lehenpertinenzstücke bewerkstelliget werde. Sein rechtlicher Standpunct bleibt in Bezug auf die Gerichtscommission immerhin jener der Parthey und rücksichtlich des Bevollmächtigten derselben, er ist daher im Falle eines Streites nicht berechtiget, einen Vergleich einzugehen oder von dem Anspruche wenn auch nur geringfügiger Rechte oder Entitäten abzugehen, sondern er ist zu verlangen berechtiget und verpflichtet, daß über die zur Sprache gebrachten Anstände, Zweifel oder Streitigkeiten ein Protocoll aufgenommen, hierin seine und der Gegner Bemerkungen ersichtlich gemacht und die Entscheidung hierüber oder die Ausgleichung den competenten Behörden vorbehalten werde.

Nach beendigter Commission hat der l. f. Lehencommissär an die l. f. Lehenstube seine Relation zu erstatten, wo möglich derselben eine erhobene Abschrift des Liquidations-Apparats beyzulegen und hierin sowohl die sich während der Commission ergebenen Zweifel und Streitpuncte als auch die Vorschläge anzugeben; wodurch die vollkommene Liquidität des Lehenkörpers die Beseitigung der Streitigkeiten bewerkstelliget werden dürfte [2]).

Über die Rechtswirkung der Intervenirung des l. f. Lehencommissärs enthält das n. ö. Regierungs-Decret vom 16. August 1832, Z. 44,238 folgende Weisung:

„Über die von dem Herrn Regierungsrath (Lehenprobsten) in „dem Berichte vom 22. May d. J. Z. 163 — gemachten Bemer„kungen wird Ihnen hiemit erwiedert und zwar:

„1) Der Herr Regierungsrath beanständen, daß aus einem „älteren Berichte der k. k. Hofkammerprocuratur vom 27. July „v. J. Z. 42,205 erhelle, daß die Gerichtsbehörden die von ihr „eingeleiteten Lehenschätzungen und Liquidirungen als rechtskräftig

„und die Erklärungen der dabey als l. f. Lehencommissäre erschei-
„nenden Individuen der Hofkammer-Procuratur als verbindend und
„entscheidend anerkennen, diese als Bevollmächtigte des Lehenherrn
„betrachten."

„Hierüber wird—bemerkt, daß allerdings alle Lehenliquidatio-
„nen als rechtskräftige und gerichtsordnungsmäßig vollen Glauben
„verdienende Operate zu erkennen und geltend sind, die unter der
„öffentlichen Autorität der hiezu competenten Gerichtsbehörde und mit
„Zuziehung aller jener Partheyen, die hiebey einen wie immer ge-
„arteten Rechtsanspruch zu machen haben, eingeleitet und zu Stande
„gebracht werden."

„Die Intervenirung eines Bevollmächtigten des a. h. Lehen-
„herrn bey derley Lehenliquidirungen begründet bloß das Verhält-
„niß, daß solcher dießfalls immerhin gegenüber des Vasallen nur
„als Parthey erscheint, und die Verbindlichkeit dessen dabey abge-
„gebenen Äußerungen bemißt sich lediglich nach der bestehenden ge-
„setzlichen Maßgabe über Vollmachten."

„Die von der competenten Gerichtsbehörde bey Lehenliquida-
„tionen aufgenommenen Protocolle sind öffentliche vollen Glauben
„verdienende Urkunden, deren Inhalt jede der darin gefertigten
„Partheyen somit auch die durch einen Bevollmächtigten erschei-
„nende l. f. Lehenstube rechtskräftig verpflichten, insoferne solcher
„nicht ohne der im Gesetze erforderlichen Special-Vollmacht Rechte
„des a. h. Lehenherrn aufgibt."

„2) Darüber, daß der Herr Regierungsrath den Antrag stel-
„len, bey Regierung im commissionellen Wege alle und jedwede
„Liquidirungs-Operate mit Zuziehung der Hofkammer-Procuratur
„in Sitzungen zu prüfen, wo über jedes derley Operat noch um-
„ständlichere Aufklärung eingeholt und die allenfälligen Anstände
„dabey behoben werden sollen, wird Ihnen bemerkt, daß diese im
„allgemeinen und schon im vorhinein zu bestimmende immer zu viel
„Zeitaufwand kosten dürfende commissionelle Geschäftsbehandlung
„Regierung nicht ganz angemessen finde, da es schon mehrere un-
„bedeutende oder solche Lehenliquidirungs-Operate geben kann,
„wo nichts weiter mehr zu eruiren kömmt. Es wird vielmehr die
„Sache des Herrn Regierungsrathes seyn, jedes derley Ihnen ohne-
„hin von Regierung zur Begutachtung zukommende Liquidirungs-

„Operat mit ihrer bewährten Genauigkeit und Pünctlichkeit zu „prüfen, die allenfalls in einzelnen Fällen dabey aufgefundenen „Anstände, oder das etwa noch Mangelhafte zu eruiren und zu er„gänzen Erübrigende der Regierung in ihrem hierüber zu erstatten„den Berichte anzuzeigen und die entsprechenden Anträge zu stellen, „worüber sodann Regierung solche in Erwägung ziehend anerst „im Stande seyn wird, zu beurtheilen und zu bestimmen, auf „welche zweckmäßige Art und Weise die erforderlichen Ergänzun„gen und Sach-Aufklärungen am förderlichsten für das Interesse „des a. h. Lehenherrn, ob im commissionellen Wege, ob durch Local„erhebungen, oder wie immer einzuleiten und zu bewirken seyn „werden."

In Bezug auf die Kosten der Intervenirung des l. f. Lehencommissärs haben sich bey einer freywilligen Lehenbereitung der Lehenherr und Vasall unter sich auszugleichen, bey einer nothwendigen aber hat der Lehenherr die den von ihm abgesendeten Commissär betreffenden Kosten allein aus Eigenem zu tragen.

[2]) Mit dem Justiz-Hofdecrete vom 20. April 1811 J. G. S. Nr. 942 wurde verordnet, daß zu den Lehenliquidirungen von dem Gerichte in der Regel nur Secretäre und keine Landräthe abgeordnet werden sollen.

„Bey entlegenen und unbedeutenden Realitäten — heißt es hierin „weiter — oder wenn die Partheyen selbst darum ansuchen, haben „sich die Landrechte der Delegation nahe gelegener organisirter „Magistrate oder ansehnlicher und ihnen vortheilhaft bekannter „Wirthschaftsämter und Dominien zu bedienen."

[3]) Regierungsdecret vom 28. April 1835, Z. 22,790, dann vom 3. August 1835, Z. 42075 wegen Mittheilung von Abschriften des der landrechtlichen Commission aufgenommenen Lehen-Liquidirungs-Operates.

434.

Das Lehneigenthum hat offenbar einen dergestalt individuellen und selbstständigen Charakter, daß dessen Verbindung mit dem Allodialeigenthume, welches seiner Natur und den Rechtsgrundsätzen nach von ersterem ganz verschiedenartig ist, immerhin nur zufällig seyn kann.

Mochte der Vasall der Vorzeit auch noch so viele und ausgedehnte Realitäten besitzen, so wurde ihm doch das Lehneigen-

thum über noch so kleine Lehenkörper, wenn letzterer wirklich in der Mitte seines Allodialgutes gelegen gewesen wäre, nicht etwa als ein Zugehör des letzteren, sondern als eine selbstständige von dem Allode ganz unabhängige Realität verliehen, deren Erwerb, Besitz und Verlust mit den gleichen Modalitäten des Allodialeigenthumes nicht in dem losesten Zusammenhange, nicht in der entferntesten rechtlich nothwendigen Verbindung stand.

Die Einführung der Landtafel und des Gültbuches, dann der Grundbücher war die erste Quelle der rechtlichen Vereinigung und Vermengung der Lehen mit dem Allode, indem die Besitzer der Dominicalgüter die einzelnen Bestandtheile der letzteren als in das Gültbuch, in die Landtafel, in die Grundbücher einzutragende Gesammtkörper in der Art und in dem Umfange beansagten und fatirten, wie sie solche gerade in dem damahligen Momente zufällig besaßen, oder wie es für die Administration dieser ihrer mit Lehen und Allod vermischten Gutscomplexe am gelegensten und zur Ersparung der Regiekosten am vortheilhaftesten ihnen dünkte.

War diese Vereinigung der verschiedenartigsten Körper in dem Momente der Vereinigung rein local und willkührlich, wurde der Lehenherr hierum weder befragt noch von ihm eine ausdrückliche Einwilligung ausgesprochen, so hat er auch hiedurch die Selbstständigkeit seines Obereigenthumsrechtes wider seinen Willen keineswegs verlieren können.

Hieraus dringt sich die Schlußfolge auf, daß das zufällige Miteigenthumsrecht eigentlich Pfandrecht, welches dem Lehenherrn durch die von Seite des Vasallen bey Errichtung des Landtafelinstitutes einseitig veranlaßte Vermengung des Lehens mit dem Allode zu Theil wurde, für ersteren keineswegs verbindend ist, sondern demselben fortan das Recht zusteht, den Vasallen zu verpflichten, das Leheneigenthum in seinem reinen von allem Allode getrennten Zustande zur individuell bücherlichen Einlage zu bringen, und zu verlangen, daß er die Excindirung des Lehens von dem Allode und die besondere Rubrikeröffnung für ersteres in der Landtafel erwirke.

Die Nothwendigkeit der dießfälligen Forderung des Lehenherrn dringet sich insbesondere in dem Falle auf, als im Wege einer Erbtheilung oder Veräußerung ein aus lehenbaren und allodialen Theilen bestehendes in einer und derselben Landtafelrubrik

inneliegendes Gut in der Art getheilt wird, daß die lehenbaren und allodialen Theile verschiedene Eigenthümer erhalten.

Diese Verhältnisse, dann der Umstand, daß in Folge des n. ö. Regierungs-Circulare vom 26. May 1819, Z. 19232 verordnet wurde, daß das Leheneigenthum nicht mehr mittels Vorschreibung des Lehenvertrages in dem Satzbuche, wie es vormahls irrigerweise geschehen ist, sondern mittelst Eintragung in das Gültbuch und in die Besitzrubrik der Landtafel sichergestellt werden müsse, daß ferner bereits mit dem Patente vom 9. September 1785 II. Abtheilung, 5. Abschnitt §. 43 sub 3 den Gerichtsbehörden die Pflicht auferlegt wurde, für die Absonderung der Lehen vom Allode zu sorgen, hielt man sich zu dem Antrage berechtiget, daß die Nothwendigkeit einer allgemeinen Excindirung der Lehen von dem Allode gesetzlich befohlen werde, allein hierüber erfloß mit dem Appellationsgerichtes-Decrete vom 14. August 1835, Z. 9306 folgende Entscheidung:

„Laut Hofdecret vom 4. August 1835, Hof. Z. 4960 haben „Seine k. k. Majestät vermöge a. h. Entschließung vom 24. July „1835 sich zu neuen Vorschriften über die Veränderung und Thei„lung der landtäflichen Rubriken der Güter in Fällen, wo Lehen „und freyeigene Güter oder Lehen verschiedener Lehensherrn unter „eben derselben Rubrik vereiniget sind, oder zu allgemeinen Auf„trägen an die Lehensherrn, die Fiscalämter oder die Vasallen, die„se Absonderung zu bewirken, nicht bestimmt, jedoch anzuordnen „befunden, daß das n. ö. Landrecht und das Stadt- und Land„recht zu Linz nicht nur von den Theilnehmenden freywillig ange„brachte Gesuche um die Absonderung der Lehen zu begünstigen „und zu unterstützen, sondern auch bey Erbschaftsfällen und „Besitzveränderungen durch Verträge, soweit es ohne Beein„trächtigung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte geschehen „kann, für die gehörige Absonderung der Lehen vom freyen Ei„genthume und der Lehen verschiedener Lehenherrn von Amtswe„gen zu sorgen haben werden."

In Folge dieser a. h. Verordnung ist es sonach die Pflicht der administrativen, so wie der Gerichtsbehörden, von Fall zu Fall soviel nur immer möglich auf die Excindirung der Lehen vom Allode zu dringen, wozu sich für den Lehenherrn selbst und rücksichtlich

die administrativen Behörden, die Bewilligung zur Veräußerung oder Onerirung der Lehen, für die Gerichtsbehörden aber die Verlassenschaftsabhandlungen und Besitzveränderungen als die geeignetsten Gelegenheiten darbiethen.

435.

Das Verfahren bey der Excindirung eines Lehens vom Allode hat zum Objecte

1) die Form, in welcher die Absonderung anzusuchen und durchzuführen ist, dann

2) die Berücksichtigung der Hypothekargläubiger.

1. Hat sich der Vasall aus eigenem Antriebe zur Ansuchung der Excindirung des Lehens vom Allode bestimmt, oder wurde er hiezu auf was immer für einem Wege verpflichtet, so hat er, da es sich hier um Eigenthums- und überhaupt dingliche Privatrechte handelt, mit seinem dießfälligen Gesuche an das betreffende Civilgericht, bey landtäflichen Realitäten an das k. k. Landrecht der Provinz zu wenden und in seinem Gesuche entweder vorerst bloß um die gerichtliche Liquidirung des Lehenkörpers, über welchen er die sein Eigenthumsrecht beweisenden Urkunden vorzulegen hat, oder zugleich um die nach vorgenommener Liquidirung zu bewilligende Vornahme der Excindirung der Lehen vom Allode und Eröffnung einer eigenen Rubrik für dieselben in der Landtafel und in dem Gültbuche zu bitten.

In beyden Fällen wird von dem Gerichte vorerst die commissionelle Liquidirung und Inventur der Lehen angeordnet, hiezu ein Gerichtscommissär abgeordnet und hievon sämmtliche Interessenten und Hypothekargläubiger verständiget, sonach diese Liquidirung in der Art vorgenommen wie bereits oben entwickelt worden ist, wobey nur der Unterschied eintritt, daß die beyden zur Erhebung bestimmten Sachverständigen und landrechtliche Gülten und Güterschätzer das Operat auf eine solche Weise einzurichten haben, daß hierauf gegründet, sogleich die Einlage in das Gültbuch vorgenommen werden kann.

Ist die Lehenliquidirung geschlossen und wurde von dem Gerichtscommissär die Relation erstattet, so ist das weitere Verfah-

ren nach der Verschiedenheit folgender möglicherweise eintretender Fälle bedingt.

a) Die zur Lehenliquidirung vorgeladenen Interessenten und Hypothekargläubiger sind mit der Aufnahme und dem Resultate der Lehenliquidirung einverstanden, oder

b) es haben sich bey der Lehenliquidirung Anstände und Streitigkeiten ergeben, z. B. daß von einem Theile eine oder die andere Parzelle als ein Lehen in Anspruch genommen wird, während solche von einer anderen Parthey als ein Allod behauptet wird oder endlich

c) die von der Vornahme der Lehenliquidirung verständigten Interessenten und Hypothekargläubiger haben sich bey derselben weder persönlich noch durch Bevollmächtigte eingefunden.

Zu a) Wenn alle Interessenten und Hypothekargläubiger bey der Lehenliquidirung intervenirten und das Operat agnoscirt haben, d. i. solches ohne weiteren Vorbehalt mitfertigten, so genüget schon ein bloß officioses Ercindirungsgesuch, es wird sonach, mag das Gesuch officios oder contentios gestellt seyn, eine Tagsatzung mit Zuziehung aller Interessenten und Hypothekargläubiger und, falls ein Fideicommißband unterlaufen sollte, auch des Fideicommiß- und Posteritäts-Curators angeordnet, bey welcher Tagsatzung es sich weiter nur um die Einwilligung zur wirklichen Vornahme der Ercindirung und Rubrikeröffnung handelt, oder die Renitenten ihre Gründe der Verweigerung zu Protocoll zu geben haben.

Willigen alle Interessenten und Hypothekargläubiger in die Ercindirung, so wird das Gesuch hiemit erledigt, unter einem das Landtafelamt beauftragt, die neue Landtafelrubrik zu eröffnen, und wegen der gleichmäßigen Rubrikeröffnung in dem Gültbuche dann der Abschreibung der Lehen aus der früheren Einlage von dem Landrechte die Note an das Ständisch-Verordnete Collegium erlassen, wobey das Liquidirungs- rücksichtlich Ercindirungs-Operat dann die von dem Vasallen eingelegten neuen Fassionen zur Grundlage dienen.

Zu b) Wenn sich bey der Lehenliquidirung Streitigkeiten ergeben haben, welche auf die Ercindirung einen wesentlichen Einfluß nehmen, so muß, um den erhobenen Streit zur Ent-

scheidung zu bringen, eine ordentliche Klage überreicht werden, oder schon das ursprüngliche Excindirungsgesuch im contentiosen Wege und gegen alle Interessenten und Hypothekargläubiger rubricirt überreicht worden seyn; wornach dießfällig weiter gerichtsordnungsmäßig zu verfahren ist.

Eben so ist

zu c) dann vorzugehen, wenn die zur Lehenliquidirungs-Commission vorgeladenen Interessenten und Hypothekargläubiger bey derselben gar nicht erscheinen, da wohl nicht angenommen werden kann, daß sie das Liquidirungsoperat hiedurch stillschweigend agnoscirt haben, obgleich in diesem Falle die von den zur Commission zugezogenen beeideten Sachverständigen gepflogenen factischen Erhebungen gegen erstere vollen Beweis machen.

2) In Bezug auf die Hypothekargläubiger, unter welche auch die für die Waisen, Deponenten und Unterthanen vorgemerkte Octava gehöret, ist von dem Grundsatze auszugehen, daß denselben durch die Lehenexcindirung in ihren wohlerworbenen Rechten kein Abbruch zugefügt werden dürfe.

Handelt es sich daher um die Excindirung eines Lehens, welchem die l. f. Lehengnade zustand, oder ist dasselbe ein solches, welches gemeinhin veräußert oder verpfändet werden kann, so werden alle auf dem ungetheilten Dominicalkörper haftenden Lasten, auch auf das von dem Allode getrennte Lehen in der Art und jener Priorität übertragen, wie solche vor der Trennung hafteten und in der neuen Rubrik nur bemerket, daß diese Satzposten simultan mit jenem auf dem getrennten Allode haften.

Ist jedoch der Lehenkörper ein Lehen ohne der Gnade, und kein gemeinhin veräußerliches oder verpfändbares, so werden auf die getrennte Lehenrubrik nur jene Hypothekarposten zu übertragen seyn, welche durch einen Onerirungs-Consens bedeckt sind, während die übrigen Satzposten auch vor der Trennung nur auf dem Allode allein rechtlich haften konnten, somit bey der Excindirung nur insoferne berührt werden, als es darauf ankömmt, daß nicht etwas zu dem Lehenkörper gezogen wird, was eigentlich dem Allode angehört. Hievon macht nur die für die Waisen, Deponenten und Unterthanen vorgemerkte Octava eine Ausnahme, welche bey allen Dominicalrealitäten, als eine gesetzliche Hypothek

vorgeschrieben ist, welche daher auch auf die neu eröffnete Lehenrubrik einverleibt werden muß.

Die rücksichtlich dieser auf dem ungetheilten Dominicalkörper haftenden Octava abzugebende Erklärung der Einwilligung in die Trennung des Lehens vom Allode, ist von Seite der sie gesetzlich vertretenden Kammerprocuratur durch die Landesregierung einzuholen, wobey letztere in jedem Falle das betreffende Kreisamt einvernimmt, ob die dießfällige Waisen- und Depositencassa in gesetzlicher Ordnung sich befindet, und auf die Grundlage des von dem Kreisamte erhobenen Befundes und hierüber erstatteten Berichtes, die einwilligende Erklärung entweder bedingt oder unbedingt ausspricht.

436.

c) Rücksichtlich der Zerstückelung eines lehenbaren Dominicalgutes, der Rusticalisirung u. s. w. ist nach den hiefür bestehenden allgemeinen Gesetzen vorzugehen, und somit das Verfahren in dem Patente vom 1. September 1798, dann 10. Jänner 1814 normirt. Die individuell eintretende Leheneigenschaft hat nur zur Folge, daß bey den eigentlichen und sogenannten Ritterlehen, der Consens des Lehenherrn vorläufig erwirket und bey diesen so wie bey den Beutellehen, die zur Zerstückung keines besonderen lehenherrlichen Consenses bedürfen [1]), von der Lehenstube, welche hievon von dem Kreisamte oder im Wege des k. k. Landrechtes bey Gelegenheit der Vernehmung der Interessenten und Hypothekargläubiger jedenfalls verständiget werden muß, die nöthige Vorkehrung zu treffen ist, in Folge welcher die zerstückten Lehentheile liquid gestellt, und das Lehenband gehörig hierauf sichergestellt werde.

Die Lehenstube ist hiernach verpflichtet, im Falle der ertheilten Zerstückungs- oder Rusticalisirungs-Bewilligung die Bedingung zu setzen, daß von dem Bittsteller die legalen Beweise über die Sicherstellung des Lehenbandes durch Landtafel- oder Grundbuchsauszüge in einem festzusetzenden Termine vorgelegt werden.

[1]) Sieh §. 305. — Das n. ö. Regierungsdecret vom 12. Octobe 1834, Z. 54,640 lautet also: „Die h. Hofkanzley hat mit h. Decrete vom 7/9 d. M., Z. 24,719 Folgendes anher eröffnet: Be-

„tellehen sind gleich andern Bauerngütern zu behandeln, zu ih„rer Veräußerung ist daher, sie mag nun ganz oder theilweise be„absichtiget werden, der oberstlehenherrliche Consens nicht erfor„derlich. Auch schreibt die in Gemäßheit der a. h. Entschließung „vom 25. Jänner 1819 erlassene Hofkanzley-Verordnung vom 2. „Februar 1819, Z. 3434, Regierungs-Z. 6972, in Bezug auf die „Beutellehen nichts weiter als die Anzeige der vorgefallenen Ver„änderung von Seite der Grundbücher an die Lehenstube vor."

„Die mit Bericht vom 10. September d. J., Z. 47,858 vorge„legte Verhandlung wegen theilweiser Veräußerung des dem Ma„thias Sinzinger gehörigen Beutellehengutes wird der Regierung „daher, wie es bereits in früheren ähnlichen Fällen insbesondere „rücksichtlich des Beutellehenzehents des Anton Röcklinger mit Ver„ordnung vom 2. August v. J., Z. 18,239, Regierungs-Z. 44,303, „dd. 24. August v. J. gepflogen wurde, zur eigenen Amtshand„lung zurückgestellt; und es erscheint, da die Beutellehen nicht „nach den Lehenrechten behandelt werden, auch die Anzeige des „Veränderungsfalles an die Hofkanzley nicht erforderlich."

437.

Wenn der Vasall die Lehen-Besitzfähigkeit verliert.

Da die Lehenstube von Amtswegen darauf zu sehen hat, daß der Vasall fähig ist, in jedem Momente seine vasallitischen Pflichten zu erfüllen, so ist eine consequente Pflicht derselben, in dem Falle, als der Vasall während seines Lehenbesitzes die subjective Lehenfähigkeit verliert, darauf zu dringen, daß das Lehen entweder von dem nächsten Successor übernommen, oder aber ein Lehenträger bestellt werde.

Der gesetzliche Grund, welcher für diese Forderung jederzeit vorhanden seyn muß, ist gegeben, wenn der Vasall aus was immer für einem Grunde unter gerichtliche Curatel gesetzt wird.

Sobald das Gericht über einen Vasallen die Curatel verhängt, hat es die betreffende Lehenstube hievon zu verständigen, deren Sache es sonach seyn wird, dem gerichtlich bestellten Curator aufzutragen, wegen Nahmhaftmachung und Vorschlag eines Lehenträgers die nöthige Einschreitung zu machen.

Die Bestellung eines Lehenträgers in einem solchen Falle ist zwar immerhin eine besondere Belehnungserneuerung, welche da-

her auch Platz greifen muß, allein nach einer alt hergebrachten Gewohnheit, die offenbar in der Billigkeit gegründet ist, hat der bestellte Lehenträger nur die gewöhnlichen Kanzleytaxen, dann die Stempel- und Schreibgebühren zu bezahlen, ohne daß die eigentlich lehenherrlichen Gebühren gefordert werden.

Dieser Moment des Eintrittes einer relativ subjectiven Lehenunfähigkeit ist jedoch von einer absoluten und bleibenden subjectiven Besitzes-Unfähigkeit wohl zu unterscheiden, da in letzterem Falle, wenn z. B. ein Vasall Geistlicher wird, derselbe von dem Momente der abgelegten höheren Gelübde das Lehen-Besitzrecht gänzlich verliert, somit von der Bestellung eines Lehenträgers keine Rede seyn kann, sondern ein wirklicher Veränderungsfall eintritt, und der nächste Anwärter zur Succession gelangt.

438.

Depuration.

Über jene Fälle, in welchen dem Vasallen von dem Lehenherrn der Onerirungsconsens ertheilt worden ist, hat die l. f. Lehenstube ein eigenes Depurations-Buch zu führen, in welchem mit Anführung der Bedingungen, unter denen der Onerirungsconsens ertheilt worden ist, jene Perioden vorgeschrieben werden müssen, in welchen der Vasall die ihm festgesetzten Depurations-Ratenbeträge zu leisten hat.

Dieses Buch wird von dem Lehenarchivar geführt, dessen und des Lehenprobsten Pflicht ist es, von Amtswegen darüber zu wachen, daß in den bestimmten Depurationsterminen der legale Depurationsausweis vorgelegt werde.

Zum Behufe dieses Beweises ist der Vasall bey jenen Reallehen, bey welchen der Onerirungsconsens bücherlich einverleibt worden ist, verpflichtet, von Zeit zu Zeit durch einen Landtafelextract sich auszuweisen, daß der ihm obliegende Depurationsbetrag landtäflich von der ganzen Satzpost abgeschrieben und gelöscht worden ist.

Wird dieser Beweis von dem Vasallen der Lehenstube zur bestimmten Zeit nicht vorgelegt, so hat diese der Kammerprocuratur die Amtshandlung aufzutragen, welche in der Klage auf Zahlung

des rückständigen Betrages und allfällig in der Ansuchung der Sequestration bis zur Sicherstellung und sonach in der weiter gerichtsordnungsmäßig zu erwirkenden Execution des säumigen Vasallen besteht.

Eben so ist vorzugehen bey der rückständigen Depuration eines onerirten Geldlehens, welches auf Realitäten elocirt ist.

Bey Geldlehen, die in Staatsschuldverschreibungen bestehen, welche auf einen bestimmten Nahmen lauten, und sonach einer Verpfändung mittels Vorschreibung des gerichtlichen Auftrages in den öffentlichen Creditsbüchern unterzogen werden können, muß gleichfalls die theilweise Abschreibung und Löschung des Pfandrechtes in den Creditsbüchern nachgewiesen werden.

Bey öffentlichen auf den Überbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen wird das Geldlehen dadurch onerirt, daß bis auf den Onerirungsbetrag das Lehenvinculum aufgelöst, auf der betreffenden Schuldverschreibung und in den öffentlichen Creditsbüchern abgeschrieben, und die freygemachte Obligation dem Vasallen zur freyen Disposition gegen dem überlassen wird, daß er in den bedungenen Raten den bestimmten Depurationsbetrag in gleichen öffentlichen Staatsschuldverschreibungen erlege, und die letzteren mit dem Lehenbande wieder vinculirt werden.

Ist nun in einem solchen Falle der Vasall in der ihm obliegenden Depuration säumig, so werden die noch vinculirt verbliebenen Theile des Geldlehens mit Verboth belegt, und im gerichtlichen Wege der Rückstand eingeklagt, sonach der obige Geldlehenrest so lange sequestrirt, bis aus den Interessen des letzteren der geforderte Depurationsbetrag bedecket, das Geldlehen reintegrirt und depurirt ist.

In allen diesen Fällen ist die Lehenstube wohl auch berechtigt, die Depuration und Reintegrirung des onerirten Lehens aus dem Allodial-Vermögen des säumigen Vasallen zu verlangen, den Depurations-Rückstand auf die Allodialrealitäten desselben vormerken zu lassen u. s. w.

In Bezug auf die Überwachung der Depuration des Vasallen wurde mit dem n. ö. Regierungsdecrete vom 29. April 1829, Z. 20,730 folgendes verordnet:

„Regierung ersucht unter einem die k. k. ob der ennsische Re-
„gierung die Verfügung zu treffen, daß das dortige k. k. Fiscalamt
„in Bezug der auf der Lehenherrschaft Mistelbach rückständigen De-
„purations-Raten der in Folge a. h. Bewilligung vom 10. März
„1820 auf derselben haftenden Lehenschulden mit 12,000 fl. C. M.
„und 5310 fl. 20 kr. WW. die alsogleiche Amtshandlung einleite
„und von dem Verfolge als auch von dem Resultate derselben Re-
„gierung in Kenntniß setze."

„Zugleich wird das k. k. n. ö. Apellationsgericht ersucht,
„sämmtlichen demselben unterstehenden Landrechten eine gleiche
„Einhaltung der Lehen-Depurationspflicht der jenem ihrem Ge-
„richtssprengel unterstehenden Vasallen aufzutragen, welche das-
„selbe laut seiner Note vom 16. Jänner d. J. dem Linzer Land-
„rechte in Betreff der Depurations-Schuldigkeit bey der Herrschaft
„Mistelbach aufgetragen hat, und zugleich dieselbe anzuweisen,
„halbjährig nähmlich mit Ende Juny und Ende Dezember jeden
„Jahres die Anzeige anher gelangen zu lassen, ob und in wie weit
„binnen des verflossenen Semesters an den mit lehenherrlichem Con-
„sense auf den Lehenherrschaften haftenden und aus der Landtafel
„zu entnehmenden Schulden etwas und wie viel depurirt worden
„sey, damit hiernach gegen die saumseligen Vasallen unverzüglich
„die fiscalämtliche Amtshandlung von hieraus eingeleitet werden
„könne; so wie dagegen die Regierung den betreffenden Landrechten
„sowohl die künftig ertheilten Lehenonerirungs-Depurationsfristen
„als die vom l. f. Lehenprobsten halbjährig verfaßten Ausweise
„über die noch rückständigen Depurationen zur Vergleichung mit
„dem betreffenden Landtafelstande mittheilen wird."

„Was aber den von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocu-
„ratur gemachten Antrag betrifft, daß nähmlich bey künftigen One-
„rirungs-Bewilligungen derselben die clausula irritatoria beyzu-
„fügen wäre, so daß, wenn auch ein Depurations-Termin nicht
„genau zugehalten würde, der ganze zu oneriren bewilligte Betrag
„sogleich und mit Verlust der weiteren Termine verfallen und erecu-
„tive eingetrieben werden solle, so liegt die Ausführung dieses Antra-
„ges außer der Macht dieser Lehenstube, indem Lehenonerirungs-
„Consense nur von a. h. Orts bewilliget werden, und deßhalb

„gleich gegenwärtig den Antrag dahin zu stellen, findet Regierung, „da keine Lehenonerirung dermahlen eben in Verhandlung ist, keine „Veranlassung hiezu.“

439.

Einhebung der Lehengebühren und Taxen.

Sobald der Fall der Einhebung der Lehengebühren eintritt, was insbesonders bey Belehnungen und Belehnungs-Erneuerungen geschieht, hat die Lehenstube eine detaillirte Taxnote (n. ö. Regierungsdecret vom 20. April 1831, Z. 18,308) dem Vasallen hinauszugeben, wornach letzterer verpflichtet ist, die geforderten Gebühren und Taxen in der gesetzlich bestimmten Zeit auf jeden Fall vor der feyerlichen Belehnung an die Lehenstube zu bezahlen ') da er sich mit der hierüber erhaltenen Quittung in letzterem Momente auszuweisen hat.

Die bey der l. f. Lehenstube ausgefertigten Taxnoten haben folgende Rubriken: 1) Die lehenherrliche Taxe laut Taxbuchs-Pagina N. N., 2) für die k. k. Stempel, 3) die an die Hofkanzley abzuführende Siegeltaxe, 4) für die Ausfertigung der Lehenbriefe und zwar die Schreib- und Eintragungsgebühr, die Auslage für die Requisiten als Pergament, Kapsel u. s. w., 5) der für die Thürhüter und Amtsbothen bestimmte Betrag, 6) das Honorarium zu Folge der allerhöchst genehmigten Vorschreibung Nr. — —.

Rücksichtlich der in Östreich ob der Enns gelegenen Lehen werden die Lehengebühren und Taxen sowohl von den Ritter- als Beutellehen durch die ob der ennsischen Behörden und Beutellehen-Anwälde eingehoben und sonach an die n. ö. Regierung als l. f. Lehenstube abgeführt.

Über einige dießfällig sich ergebene Anstände wurde mit dem Hofkanzley-Decrete vom 26. August 1828 n. ö. Regierungs-Intimat, Z. 49199 folgendes erlassen: „— — — — — Übrigens muß „der (ob der ennsischen) Regierung über den in der Frage ste„henden Antrag (ob nicht die bisher für den Lehenprobsten und „für die Lehenanwälde bestimmten Beutellehentaxen vom Innkreise „und aus den rückgefallenen Parcellen des Hausruckkreises zu in-

„cameriren und den l. f. Lehentaxen zuzuschlagen wären?) er-
„innert werden, daß die Incamerirung der für den l. f. Le-
„henprobsten bestimmten Honorare und die Ausmittlung einer ver-
„hältnißmäßigen Entschädigung ex camerali für die Person des
„dermahligen Lehenprobsten bereits im Jahre 1824 der Gegen-
„stand einer umständlichen Verhandlung war, worüber unterm
„3. Juny 1825 die a. h. Entscheidung dahin erfolgte: daß die
„Hofcommission in Justizgesetzsachen, da sie ohnehin mit dem
„Entwurfe eines neuen Lehenrechts beauftragt ist, bey dieser
„Gelegenheit auch die Regulirung der Lehentaxen und Hono-
„rarien in Verhandlung zu nehmen, und der a. h. Schluß-
„fassung zu unterziehen habe, bis zu welchem Zeitpuncte es bey
„den von der n. ö. Regierung bemessenen Lehenstuben-Gebüh-
„ren und Honorarien, dann bey dem Bezuge von Seite der Indi-
„viduen, die bisher daran Theil genommen haben, zu verbleiben
„hat."

„Durch diese a. h. Entschließung beheben sich die gegenwär-
„tig von der (ob der ennsl.) Regierung zur Sprache gebrachten
„Anträge sowohl in Absicht auf die Honorare des Lehenprobsten,
„als auch rücksichtlich der Honorare für die als Lehenanwälde auf-
„gestellten l. f. Pfleggerichte, da das Personale der Letzteren sich
„in dieser Beziehung mit dem Lehenprobsten in gleichen Verhält-
„nissen befindet und Se. Majestät nach dem Inhalte jener a. h.
„Entschließung überhaupt in dem Lehentaxenwesen bis zur erfol-
„genden neuen Regulirung keine Änderung eingeführt wissen wollen.
„Hiedurch behebt sich zugleich die fernere Andeutung der Regierung
„wegen Abänderung des Verfahrens in der Behandlung von Tax-
„streitigkeiten in Beutellehen-Angelegenheiten."

„Was endlich den Antrag betrifft, die landesfürstlichen Lehen-
„taxen nicht mehr an die n. ö. Regierung als Lehenstube einzusen-
„den, sondern von den Pfleggerichten des Inn- und der Parcellen
„des Hausruckkreises mit den anderen l. f. Domainen-Renten an
„die ob der ennsische Cameralcassa abführen zu lassen, — so hängt
„es vor Allem von der Beurtheilung der n. ö. Regierung als Le-
„henstube ab, ob und wie sie diese Vereinfachung in der Cassage-
„bahrung mit der Controlle vereinbarlich finde, die sie als l. f.
„Lehenstube in Absicht auf die richtige Aufrechnung der l. f. Lehen-

„taxen auszuüben hat. Über diesen Punct wird daher unter einem „die n. ö. Regierung angewiesen, falls sie dem gedachten Antrage „beyzustimmen finde, sich über die Modalitäten der Ausführung „mit der ob der ennsischen Regierung in das weitere Einvernehmen „zu setzen."

Zur Sicherstellung und als Sanction rücksichtlich der pünctlichen Einzahlung der Lehengebühren und Taxen steht dem Lehenherrn im Falle einer Belehnung oder Belehnungserneuerung das Recht zu, die wirkliche Belehnung und die Ablegung der Lehenpflicht dem Vasallen so lange zu verweigern, bis er sich über die geleistete Zahlung dieser Gebühren und Taxen legal ausgewiesen hat.

Für den Fall aber, als der Lehenherr, ungeachtet der nicht geleisteten Zahlung die Belehnung vornimmt, somit dem Vasallen die Lehengebühren und Taxen creditirt, wurde es bisher als streitig betrachtet, ob dem Lehenherrn ein alsogleiches Executionsrecht, oder bloß ein gewöhnliches Klagerecht auf Zahlung zustehe?

Nach der richtigeren Meinung dürfte kein Zweifel obwalten, daß bey der Beantwortung dieser Frage zwischen den eigentlich vertragsmäßigen Lehengebühren, und den Taxen im strengen Sinne des Wortes in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen unterschieden werden müsse.

Die eigentlich vertragsmäßigen Lehengebühren können nur nach der Natur aller vertragsmäßigen Leistungen beurtheilt werden; hat daher der Lehenherr sich seines Rechtes, die Belehnung zu verweigern, nicht bedienet, so hat er nur das Befugniß, den Vasallen auf die Gegenleistung und rücksichtlich Zahlung der vertragsmäßigen Lehengebühren vor dem competenten Civilrichter gerichtsordnungsmäßig zu klagen, und erst auf der Grundlage eines rechtskräftigen Urtheils die weitere Execution zu führen.

Die Lehentaxen im strengen Sinne des Wortes, insoferne sie in den von dem Regenten sanctionirten Taxordnungen oder Gesetzen bestimmt sind, haben dagegen die Natur der Taxen überhaupt, es kann daher über sie kein Rechtsstreit obwalten, die dießfälligen Streitigkeiten sind im politischen Wege zu entscheiden, ist sonach der Recursweg geschlossen, so können sie gegen den

säumigen Vasallen sogleich executive eingetrieben werden, wenn auch diese Execution nur durch den Civilrichter realisirt werden muß.

Will die l. f. Lehenstube mit der Execution nicht sogleich vorgehen, so stehen ihr nach dem n. ö. Regierungscirculare vom 21. Juny 1813 §. 8, dann jenem vom 8. August 1832 §. 12 besondere Geldstrafen zu Gebothe [2]).

Nach diesem Unterschiede ist sich auch dann zu benehmen, wenn derley Lehengebühren oder Taxen im Wege der Sequestration des Lehenobjectes oder gegen eine Verlassenschaftsmassa oder gegen eine Concursmassa einbringlich gemacht werden sollen; wornach sich auch in letzterem Falle die Priorität der Classe richtet.

Die Privatlehenherrn können sich jedoch selbst in Bezug auf die Lehentaxen im strengen Sinne des Wortes auf keine besondere und gesetzlich sanctionirte Taxordnung berufen, es nehmen daher bey ihnen auch diese letztern die Natur der vertragsmäßigen Gebühren an, weßwegen ihnen immerhin nur ein gewöhnliches Klagerecht zu Gebothe steht.

In Betreff der Beutellehen bietet das Hofkanzley-Decret vom 21. Jänner 1820, Z. 1289, n. ö. Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1820, Z. 4166 die Cynosur dahin dar: daß nur jene Lehengebühren und Taxen im Falle eines Rückstandes mittels der den Dominien eingeräumten politischen Execution eingetrieben werden können, welche und insoferne sie den Laudemien und Urbarialgiebigkeiten gleichgestellt worden sind.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Ritterlehen, dann den Beutellehen besteht endlich darin, daß bey den ersteren der Lehengebühren- und Tax-Rückstand auf die Realitäten des säumigen Vasallen landtäflich oder grundbüchlich einverleibt und sichergestellt werden kann, während bey den Beutellehen diese bücherliche Sicherstellung insoferne verbothen ist, als die Lehengebühren und Taxen als Urbarialgebühren zu erkennen sind, und ihnen die politische Execution zugesprochen wurde.

[1]) Sieh n. ö. Regierungscirculare vom 21. Juny 1813, dann vom 8. August 1832 §. 8.

[2]) Sieh §. 441 und 442.

440.

2. Lehenhof.

Bey den Privatlehen ist die Lehenstube und der Lehenhof ein und dasselbe Organ, es besteht zwischen beyden keine Trennung, vielmehr sind beyde Begriffe ganz identisch.

Anders verhält es sich bey den l. f. Lehen, bey welchen der Lehenhof die Oberverwaltungsbehörde, die zweyte Instanz und zwar in dem Umfange über alle Provinzen des östreichischen Kaiserstaates darstellet.

Nach dem Hofkanzley-Decrete vom 20. März 1813 sind dem Lehenhofe folgende Geschäfte vorbehalten worden: „a) die ununterbrochene Übersicht aller Veränderungen, welche auf den Zustand „der Lehen einfließen."

„b) Die Ertheilung der Lehens-Alienations oder Onerirungs-Consense.

„c) Die Allodialisirung der Lehen, welche, wenn die Abweisung nicht beschlossen wird, bey Seiner k. k. Majestät bewirket werden muß, endlich

„d) Alle Anträge in Gnadensachen oder wo Ausnahmen „von der strengen Regel billig gefunden werden."

Eben so erklärte das Lehenorganisirungs-Hofdecret vom 20. May 1820 alle Gnadensachen in Lehenangelegenheiten als einen ausdrücklichen Reservatpunct des obersten Lehenhofes [1]).

In allen jenen Fällen also, welche die dem obersten Lehenhofe zugewiesenen Reservatpuncte betreffen, wo es sich daher um eine Nachsicht von der von der Lehenstube ausgesprochenen Felonie, um andere Abweichungen von dem strengen Rechte, um Gnadenbewilligung u. s. w. handelt, hat die Parthey das Recht gegen die Entscheidung der l. f. Lehenstube an den l. f. Lehenhof zu recurriren, oder es ist wohl auch die Lehenstube berechtigt, den gegebenen Fall sogleich dem Lehenhofe zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie auf die Gewährung der Bitte antragen zu müssen glaubt.

Der Recurstermin ist in der Regel jener von 6 Wochen, welcher ohnedieß in der Entscheidung der l. f. Lehenstube gewöhnlich ausdrücklich angegeben wird.

*) Nach der Verordnung über den Wirkungskreis der Landesstelle vom 29. Jänner 1800 und 16. May 1807, Regierungs-Z. 8807 war die Nachsicht der Heimfälligkeit der Lehen, wo dem Vasallen kein contemtus dominii directi zur Last fiel und der Werth des Lehens die Summe von 1000 fl. nicht überstieg, zugestanden.

III.

Administrative Sanction und Execution.

441.

Ist das administrative Verfahren geschlossen, die Entscheidung der l. f. Lehenstube oder, Falls hiegegen recurrirt worden wäre, jene des l. f. Lehenhofes rechtskräftig geworden, so hat die Lehenstube insoferne das Recht und die Pflicht, die Sanction des Gesetzes geltend zu machen und die rechtskräftige Entscheidung zum Vollzuge zu bringen, als es sich um einen Fall handelte, dessen Entscheidung der ausschließenden Competenz den administrativen Behörden zugewiesen wurde, und als die administrativen Gesetze sich über die Zwangsmittel und Strafgewalt positiv deutlich aussprechen.

In dieser Beziehung verordnete schon das Patent vom 6. July 1696 (Cod. Austr. I. Th. p. 760): „befehlen euch anfangs be„nannten Lehensleuten und deren Advocaten, Procuratoren, Sol„licitatoren und Gewalthabern gnädigst, daß ihr euer schon oder „ins künftig verwilligte Lehensfach und die ausgefertigte Lehens„briefe gegen Entrichtung der schuldigen Tax inner Monathsfrist „nicht allein weiters befördert und gewißlichen erhebt, sondern auch „die eingereichten sowohl bey unserer Lehenstube als bey unsern „Kammerprocuratore liegende und um Bericht laufende Anbrin„gen fleißig und instanter urgiret, und zur völligen Richtigkeit „bringet, oder in Ermanglung dessen die gewöhnliche Lehenurlaub „inner Jahr und Tag zu nehmen schuldig seyn sollet. Wurde aber „einer oder mehr dieser unserer Verordnung inner vorgeschriebe„nen Termin von Publicirung dieses unsers offenen Patents kein „Vollziehen leisten, und in seinen Lehensachen noch saumselig wä„re, und darum keine Richtigkeit machen, oder auch ihre Lehen„briefe noch länger verliegen lassen, und die Lehensersuchen, so „um Bericht decretiret, nicht sollicitiren und dessentwegen bey Re-

„gierung und Kammer um Erstattung dergleichen Bericht anlan„gen werden, haben wir bey Unserm n. ö. Regierungstax-Amt die „Verordnung gethan: daß nach Ausgang des obbestimmten Ter„mines auf jeden Gulden schuldige Tax fünfzehn Kreu„zer zur Straf geschlagen und unnachlässig gezahlt, auch die „Säumige, so inner Jahr und Tag bey Unserer n. ö. Regierung „und Kammer die abgeforderte Bericht nicht urgiren werden, vor „jedes Jahr, so es unterlassen, 24 Thaler Straf erlegen, „und vor deren Erlegen dieser Straf nicht belehnt werden sollen."

Eine gleiche Strafsanction ist in dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 21. Juny 1813 enthalten, so wie endlich das n. ö. Regierungs-Circulare vom 8. August 1832 in dem §. 12 in den Worten sich ausspricht: „Wird den Vasallen und ihren Geschäftsfüh„rern ernstlich erinnert, die in den betreffenden obigen Paragra„phen [1]) vorgeschriebenen Termine genau zuzuhalten, indem ins„besondere, wenn die Belehnungserneuerung nicht in der durch die „Gesetze bestimmten Frist angesucht wird, man mit der lehengesetz„lichen Strafe der Felonie ohne weiters vorgehen; bey Unter„lassung der schuldigen Beobachtung der übrigen in diesem Circu„lare festgesetzten Zeitfristen, binnen welchen die Geschäfte in den „Belehnungsangelegenheiten besorgt werden sollen, aber in Folge „Patentes vom 6. July 1696, für jeden Monath des Rück„standes ein Pönale von fünfzehn Kreuzer pr. Gulden „von der lehenherrlichen Taxe unnachsichtlich einfordern wird, wo „übrigens den Vasallen und ihren Geschäftsträgern unbenommen „bleibt, falls Hindernisse in der Befolgung der vorgeschriebenen „Termine eintreten, die Anzeige davon in gehöriger Zeit vor Ablauf „der bestimmten Frist zu machen, und um eine Verlängerung der„selben zu bitten."

[1]) Diese Fälle sind folgende:

a) §. 1. Bey jeder eintretenden Veränderung in der Person des Vasallen muß binnen sechs Wochen die Anzeige an die l. f. Lehenstube gemacht werden.

b) §. 3. Bey einer ersten Belehnung ist binnen 4 Wochen die Übergabe der mit lehenherrlichem Consens erkauften Lehenrealität an die l. f. Lehenstube anzuzeigen.

c) §. 4. Können die zur Belehnungserneuerung nothwendigen [illegible]

helfe nicht beygebracht werden, so muß eine Terminsverlängerung 14 Tage vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist angesucht werden.

d) §. 8. Binnen 14 Tagen nach erhaltenem Belehnungs-Bewilligungsbescheide hat sich der Vasall bey der l. f. Lehenstube zu melden und die Lehentaxen und Gebühren zu entrichten, binnen 4 Wochen aber bey dem Präsidium wegen Ablegung der Lehenpflicht, oder in letzterer Hinsicht

e) falls Hindernisse eintreten, binnen dieser 4 Wochen um Substituirung eines Mandatars zu bitten.

f) Binnen 3 Monathen nach erfolgter Belehnung die Beschreibung des Lehens vorzulegen.

442.

Außer diesen gesetzlich bestimmten Strafen, hatte die l. f. Lehenstube und rücksichtlich der l. f. Lehenhof in der Vorzeit und bis auf die Gegenwart auch das Recht ausgeübt, den strafwürdigen Vasallen, welche sich eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung zur Schuld kommen ließen, auch arbiträre Strafen anzudictiren; welche letztere jedoch nur insoferne gerechtfertiget werden können, als sie die Natur eines Surrogates der Felonie oder eines anderen nach dem Gesetze angedrohten größeren Übels annehmen.

Ein Beyspiel hievon liefert das Hofkanzley-Decret vom $^{7}/_{22}$ n. ö. Regierungs-Decret vom 25. Jänner 1817, Z. 3413, zu Folge dessen Joh. G. Pühringer in Linz mit einer Geldstrafe von 50 Ducaten in Gold belegt worden ist, weil er das l. f. Lehen Puchenau unter dem Nahmen seines lehenfähigen Verwandten Schoiber von Engelstein erkaufte und ohne einen Lehenträger bestellt oder auch um Gewährung dieser Ausnahme gebethen zu haben, solches besaß.

Ein ähnliches Verhältniß tritt in dem Falle ein, wenn der Vasall durch die Felonie und zwar wegen Versäumung des gesetzlichen Termines zur Ansuchung der Belehnung oder Belehnungserneuerung des Lehens eigentlich verlustig geworden wäre, der Lehenherr jedoch letztere unter der Bedingung nachsieht, daß der Vasall die doppelte, dreyfache Lehengebühr bezahle, was in früherer Zeit häufig geschah, und wobey diese Forderung bis auf den fünffachen Betrag gesteigert worden ist [1]).

In allen diesen Fällen kann jedoch wohl nicht verkannt werden, daß diese Forderung die Natur einer Strafe nicht an sich ha-

be, sondern mehr in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen bestehet, da es letzterer nur als eine Gnade des ersteren erkennen muß, wenn ihm statt des Verlustes des ganzen Lehens bloß die Zahlung höherer Lehengebühren oder eines bestimmten Geldbetrages überhaupt zur Pflicht gemacht wird; es nöthiget sich daher hierin mehr eine Analogie mit der sogenannten Conventionalstrafe auf.

[1]) So wurde in Folge a. h. Entschließung mit n. ö. Regierungs-Decrete vom 31. Jänner 1782 dem Probsten zu Herzogenburg die angesuchte Nachsicht der verwirkten Lehenscaducität in Ansehung der seinem Stifte angehörigen l. f. Lehen zu Bierbaum gegen Entrichtung der fünffachen Lehentaxen bewilliget — dann mit n. ö. Regierungs-Decrete vom 15. December 1783 dem Lehenträger der Stadt Braunau im Innviertel gegen Entrichtung der doppelten Lehentaxe. — Ferner sieh n. ö. Regierungsentscheidung vom 29. April 1829, Z. 21,361.

II. Capitel.

Von dem civilrechtlichen Verfahren.

443.

In dem rechtlichen Verfahren in Lehenangelegenheiten kommen folgende Momente zu berücksichtigen und zwar

A. das Lehenforum,

B. die objective Competenz,

und endlich

C. das eigentliche Verfahren.

A.

Das Lehenforum.

444.

Nach dem longobardischen Lehenrechte stand die Lehengerichtsbarkeit dem Lehenherrn zu, das Lehenforum war seine Lehenstube, vor welcher die Vasallen ihre Streitigkeiten anbringen und die Entscheidung gewärtigen mußten. Entspann sich ein Streit

zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen, so wurde er von den pares curiae [1]) entschieden.

Diese lehenherrliche Gerichtsbarkeit war in dem Lehengesetze gegründet, zu Folge dessen die Vasallen vermöge ihrer Pflicht zur Lehentreue gehalten waren, die Lehengerichtsbarkeit des Lehenherrn, die jedoch immerhin nur und allein sich auf die aus dem Lehenverhältnisse hervortretenden Streitigkeiten beschränkte, anzuerkennen [2]), ferner zu Folge dessen der Vasall verpflichtet war, vor Gericht zu erscheinen, sobald er von dem Lehenherrn hiezu aufgefordert wurde, widrigens er sich der Felonie schuldig machte, und das Lehen verwirkte [3]).

Dem sachfälligen Theile stand gegen das Erkenntniß des Lehengerichtes die Appellation an das l. f. Obergericht zu.

Von diesen Bestimmungen erhielt es jedoch in neuerer Zeit, und zwar in dem Momente sein Abkommen, als der Grundsatz des Staatsrechtes, daß alle Gerichtsbarkeit als ein wesentliches unveräußerliches Majestätsrecht nur von dem Regenten ausgehen könne, in das bürgerliche Leben übertrat, und sonach das Jurisdictionsrecht, die Gerichtsbarkeit durch die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781 und die Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783 regulirt worden ist.

In dieser Hinsicht wurde schon bey der Trennung der Geschäfte der vormahls bestandenen Regierung und Kammer und bey Errichtung der k. k. Landrechte als Gerichtsbehörden mit dem Patente vom 11. April 1782, J. G. S. Nr. 43 angeordnet: „5) Von den bey „der n. ö. Regierung in erster Instanz verhandelten Justizgeschäf„ten sind folgende dem n. ö. Landrechte zugewiesen:

c) Die über l. f. Lehen in Nieder-Östreich unter und ob der „Enns vorfallenden Streitsachen, es möge die l. f. Lehenstube „unter Vertretung des Fiscus als Parthey in einem Rechtsstreite „verflochten werden, oder als Richter fürzugehen haben; wo „dagegen außer den Streitsachen in die anderweiten Lehengeschäfte „als da, derselben Conferirung, die Alienations- oder Onerirungs-Consense u. d. g. sind, die n. ö. Landrechte sich nicht einzumen„gen haben, sondern dießfalls die politische Landesregierung ein„zutreten hat."

Hingegen stellte zwar die allgemeine Jurisdictionsnorm vom

27. September 1783, Nr. 192 J. G. S. für Östreich unter der Enns, dann vom 24. May 1784, J. G. S. Nr. 294 für Östreich ob der Enns im §. 6. den Grundsatz auf: Wenn die Streitsache ein Lehen angeher, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiscalamtes und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des n. ö. Landrechtes gehört, soll dieselbe bey der Lehenstube desjenigen Lehenherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist; allein von diesem Grundsatze erhielt es mit dem Hofdecrete vom 6. December 1734, J. G. S. Nr. 373 wieder sein Abkommen in den Worten: „Gleichwie die „Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiscalamtes überlas„senen l. f. Lehen der Instanz des Fiscus, nähmlich den Landrechten „zugewiesen sind, also sollen jene Lehenstreitigkeiten, in welchen „ein Privatlehenherr selbst als Parthey verflochten ist, nicht vor „dessen eigener Lehenstube, sondern vor des Lehensherrn Personal„Instanz angebracht werden."

Hiedurch kam es von der Ausnahme des §. 6 der Jurisdictions-Norm ab, und wurde der in dem §. 1. derselben aufgestellte allgemeine Grundsatz auch auf die Lehenstreitigkeiten in Anwendung gebracht, welcher dahin lautet: „Die Gerichtsbarkeit in Streit„sachen richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten „ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher „die Streitigkeit entstanden ist."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die alte Lehengerichtsbarkeit der Lehenherrn gänzlich aufgehoben und die Lehenstuben sind einzig und allein auf die Erledigung und Entscheidung der administrativen Lehenverhandlungen beschränkt, während jeder Rechtsstreit, es mag nun der Lehenherr oder der Vasall als Kläger auftreten, jenem Civilgerichte zugewiesen ist, welchem der Geklagte vermöge seiner persönlichen Eigenschaft untersteht.

Nur kömmt hier noch des Hofdecretes vom 13. Februar 1786, J. G. S. Nr. 527 zu erwähnen, welches also lautet: „Wenn in „Rücksicht der im Lande Östreich ob der Enns befindlichen l. f. Le„hen Streitigkeiten entstehen, in welchen der Lehensherr verfloch„ten ist, wo also die Vertretung des Fiscalamtes einzuschreiten „hat, kommt es darauf an, ob der Landesfürst als Lehenherr „sich durch sein n. ö. oder ob der ennsisches Fiscalamt vertreten

„lassen wolle, wo dann hernach jenes Landrecht als Richter ein„zuschreiten hat, unter welches das in der Vertretung erscheinende „Fiscalamt gehöret; wenn aber ein Streit mit dem Vasallen „dermaßen vollführet wird, daß der Landesfürst als Lehensherr „in der Eigenschaft des Richters, nicht einer Parthey einschrei„tet, dann ist die Streitigkeit allemahl vor dem n. ö. Land„rechte zu verhandeln ohne Rücksicht, daß die Lehensstücke im Lande ob der Enns gelegen sind.“

[1]) Siehe II. F. 22.
[2]) Siehe II. F. 55 §. 3.
[3]) Siehe II. F. 22.

B.

Objective Competenz

445.

Unter einer Lehensache, Verhandlung (causa feudalis) im strengen Sinne des Wortes werden jene Verhandlungen über Streitigkeiten verstanden, welche die Rechte und Verbindlichkeiten entweder im Verhältnisse des Lehenherrn zu dem Vasallen, oder in jenem mehrerer Vasallen unter einander in Hinsicht auf ein wirklich bestelltes Lehen betreffen, und aus dem rechtskräftig bestehenden Lehenvertrage hervortreten.

So oft daher wegen der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Investitur und dem Lehenvertrage, oder aus der Wesenheit und Natur des Leheneigenthumes oder der Lehentreue entspringen, ein Streit entsteht, ist eine Lehensache im strengen Sinne des Wortes gegeben.

Handelt es sich dagegen um einen Streit, ob ein Lehen erst constituirt werden soll, um eine Lehenanwartschaft, um eine Onerirung oder Depuration, so liegt demselben ein nach allodialen Gesetzen zu beurtheilender Vertrag zu Grunde, er ist daher ebensowenig als eine eigentliche Lehensache (causa feudalis) zu behandeln, wie, wenn es sich darum handelt, ob und unter welchen Modalitäten ein Minderjähriger die Belehnung anzusuchen berechtiget ist, ob und welcher Vormund überhaupt dem minderjährigen Vasallen zu bestellen ist, u. s. w.

Die Competenz des Lehengerichtes beschränket sich daher nur auf Lehenstreitigkeiten rücksichtlich Lehensachen (causae feudales) im strengen Sinne des Wortes, in welchen der Streit aus dem Lehenvertrage, dem Investiturgesetze und aus der wesentlichen Lehennatur und dem Lehengesetze entschieden werden muß.

Nebst diesen strengen Lehenstreitsachen ist das Lehengericht oder überhaupt der Civilrichter zur Executions-Amtshandlung in allen jenen Fällen berufen, in denen die politischen Zwangsmittel, das administrative Strafverfahren nicht zureichet, die Sanction des Gesetzes oder Erkenntnisses der administrativen Behörden zu realisiren.

In dieser Rücksicht verordnet der §. 21 der Jurisdictions-Norme:

„Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche „auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, das ist: die Vornehmung „einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietthung, Vormerkung, „Einantwortung, Vornahme eines Augenscheines u.d.gl. stehet in je„dem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirk „nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes der Grund „gehört, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist."

In den übrigen Fällen der Competenzsphäre der Civilgerichte, in welchen das Interesse des a. h. Lehenherrn mittelbar oder unmittelbar berührt wird, haben die Civilgerichte die Pflicht, unverzüglich die l. f. Lehenstube oder die betreffende Privatlehenstube hievon in die Kenntniß zu setzen, um es derselben möglich zu machen, wegen Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Letztere Pflicht tritt insbesonders zu Folge n. ö. Regierungsdecretes vom 8. März 1791 bey den Würdelehen ein, wo das k. k. Landrecht bey jedem Todfalle eines mit einem solchen Lehen Betheilten die Anzeige an die l. f. Lehenstube zu machen hat, dann zu Folge des n. ö. Appellationsgerichts-Circulare vom 15. März 1811 überhaupt bey allen Verlassenschafts-Abhandlungsfällen der Lehen besitzenden Personen. — Nicht minder ist diese Anzeige bey Vornahme der Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung eines mit dem Lehenbande behafteten Gutes, in Concursfällen eines Vasallen, bey Onerirung eines Lehengutes u. s. w. zu ma-

chen, und das Hofdecret vom 27. October 1815, J. G. S. Nr. 1186 verordnet ausdrücklich: „Die Intimation einer bewilligten Feilbie„thung oder gerichtlichen Veräußerung, auf welche der Lehennexus „entweder ganz oder zum Theile intabulirt ist, ist in Zukunft an „den Lehensherrn eben sowohl als an die Tabulargläubiger gelan„gen zu lassen."

In Betreff der Verlassenschaftsabhandlung eines Vasallen endlich biethen das Decret der Finanz-Hofstelle vom 23. July 1799, J. G. S. Nr. 471 [1]), dann das Justizhofdecret vom 9. Appellations gerichts-Circulare vom 15. März 1811, J. G. S. Nr. 932 [2]) die weitere Richtschnur dar, in welcher Hinsicht das erstere dem Vasallen die Berichtigung des Mortuars zur Pflicht macht, das letztere den Verlassenschafts-Abhandlungsinstanzen gebiethet, in jedem Verlassenschafts-Abhandlungsfalle, in welchem Lehen oder Lehentheile vorkommen, alsogleich die Anzeige an die betreffende l. f. oder Privatlehenstube zu machen.

[1]) Sieh §. 333.

[2]) Sieh §. 433 in Betreff der Lehenverlassenschafts-Abhandlung.

C.

Verfahren.

446.

Das Verfahren in Lehenangelegenheiten, insoferne sie der civilrechtlichen Competenzsphäre angehören, ist durch die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781 gleichmäßig mit jenem aller übrigen Rechtsverhandlungen normirt, es besteht in dieser Hinsicht für die Lehen keine besondere Ausnahme.

Alle Rechtsverhandlungen können demnach nur nach Vorschrift dieser allgemeinen Gerichtsordnung von dem Lehenherrn und Vasallen, rücksichtlich dessen befugten Vertreter bey dem competenten Gerichte angebracht, daselbst verhandelt und entschieden werden. Gegen die erflossene Entscheidung der ersten Instanz kann die Berufung an das betreffende k. k. Appellationsgericht und nach Umständen im weiteren Zuge an den k. k. obersten Gerichtshof genommen werden.

In Bezug auf die l. f. Lehen kömmt rücksichtlich des

Verfahrens noch a) der k. k. Kammerprocuratur und b) der Cameral-Repräsentanten zu erwähnen.

447.

a) K. k. Kammerprocuratur.

Das in jeder Provinz aufgestellte Fiscalamt ist das Organ und der Rechtsanwald, durch welchen die Rechte des Staates, insoferne sie der bürgerlichen Rechtssphäre angehören, vertreten werden.

In Bezug auf das Lehenverhältniß enthält die Fiscalinstruction vom 10. März 1783, J. G. S. Nr. 124 folgende Bestimmung:

„§. 4. Eine weitere Bestimmung des Fiscalamtes besteht „in den l. f. Lehensangelegenheiten, als bey welchen das Fis„calamt die ihm bekannt gewordenen Lehensfälligkeiten anzu„zeigen, die anheim gefallenen oder entzogenen Lehen zu vindi„ziren, und in allen jenen Streitigkeiten die Vertretung auf sich „zu nehmen hat, welche auf den Lehenscorpus oder auf die Be„lehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehens„herr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehensherrlichkeit, in Beschü„tzung seines Lehengutes oder in Vertretung seiner Lehensvasallen „in Verbindung stehe, doch soll in allen diesen Geschäften das Fis„calamt nicht eher und nicht anders, als nach einer von der mit „der Aufsicht über l. f. Lehen beschäftigten Stelle eingeholten und „erhaltenen Belehrung einschreiten.“

Das Fiscalamt ist daher nicht nur der gesetzliche Rechtsconsulent der l. f. Lehenstube, welche die bey ihr verhandelten Lehenangelegenheiten vor der Entscheidung dem ersteren um sein Rechtsgutachten zustellet, sondern auch der Vertreter des a. h. Lehenherrn in allen jenen Angelegenheiten, welche bey dem Civilgerichte durchgeführt werden müssen; dasselbe hat daher nicht nur die Sicherstellung des Lehenbandes, die Execution gegen die Vasallen zu führen, sondern auch die Lehenprocesse nach erhaltener litis contestation zu instruiren, die Klagen zu überreichen, den Civilproceß durchzuführen, und von dem errungenen Resultate die l. f. Lehenstube in Kenntniß zu setzen.

Bey diesen Amtshandlungen ist die k. k. Kammerprocuratur nach dem Hofkammer-Decrete vom 29. September 1797 nicht nur frey von Entrichtung aller l. f. Taxen, sondern auch portofrey zu Folge des Hofkammer-Decretes vom 16. May 1805, des Circulare vom 14. December 1818, dann der Hofkammer-Decrete vom 18. May, 11. July und 27. October 1827.

Für den Fall endlich, als das Fiscalamt den Lehenherrn und Vasallen zugleich vertreten müßte, als z. B. eine l. f. Pfarre ein l. f. Lehengut besitzt und mit dem obersten Lehenherrn in einen Streit geriethe, muß zu Folge Hofdecretes vom 30. November 1789, Z. 1080 für jeden der beyden Theile ein besonderer Vertreter bestellt werden, welcher das Fiscalamt substituirt, somit alle Prärogative desselben genießt, und rücksichtlich seines Deservits aus dem Staatsschatze bezahlt wird.

In Betreff jener Streitverhandlungen, in welchen das Fiscalamt nicht unmittelbar einschreitet, wurde rücksichtlich der Vorsorge für das Interesse des obersten Lehenherrn mit dem Hofdecrete vom 23. Steptember 1785, J. G. S. Nr. 469 verordnet:

„a) Daß in allen Streitsachen, wo ein l. f. Lehen mit ein„fließet, wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der „l. f. Lehenherrlichkeit das Fiscalamt, wenn es auch in die Ver„handlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich „oder gegen einen Dritten bloß um das Exercitium eines Rechtes „gestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheils um seine „Meinung vernommen werden solle, damit vor dem richterlichen „Spruche die gehörige Aufklärung geschehe und in der pflichtmäßi„gen Rücksicht für den l. f. Dienst vorläufig erhoben werde, ob „nicht der Vasall etwa zum Schaden des dominii directi den Pro„ceß geführt habe."

In diesem letzteren Falle hat sich die k. k. Kammerprocuratur zu Folge des n. ö. Regierungsdecretes vom 21. Juny 1813, Z. 17,032 vor Verfassung der Satzschrift oder seiner Erinnerungen immer mit dem Lehenprobste oder Anwalde ins Einvernehmen zu setzen [1]).

[1]) Siehe §. 448 — n. ö. Regierungs-Entscheidung vom 19. July 1814, Z. $^{16486}/_{1070}$.

448.

b) Cameral-Repräsentant.

Ist das civilrechtliche Verfahren geschlossen, die Inrotulirung der Acten vorgenommen, nöthigenfalls zu Folge Hofdecretes vom 23. September 1785 das Fiscalamt um seine Erinnerungen einvernommen, und kömmt sonach die Verhandlung zur Urtheilsschöpfung, so muß hiezu ein Cameral-Repräsentant beygezogen werden.

Die Pflicht der Civilgerichtsbehörden, in Lehenprocessen zur Urtheilsschöpfung einen Cameral-Repräsentanten beyzuziehen, wurde bereits mit den Hofdecreten vom 17. December 1784, J. G. S. Nr. 379, dann vom 9. May 1785, J. G. S. Nr. 430 ausgesprochen.

Das Patent vom 9. September 1785, J. G. S. Nr. 464 verordnete in dieser Beziehung:

„§. 50. Kommt bey den Appellationsgerichten oder Landrech„ten ein Exhibitum zur Berathschlagung zu bringen, welches das „l. f. Fiscalamt in was immer für einem seiner Vertretung zuge„wiesenen Geschäfte betrifft, mithin auch in Lehens- und Wu„chersachen oder einer Streitsache zwischen Herrn und Unterthan „u. d. gl., so hat der Referent in der nächsten Rathsversammlung „davon dem Vorsitzenden die mündliche Anzeige zu machen, damit „der ernannte Cameral-Repräsentant und politische Rath zur „Berathschlagung beygezogen werde, doch sollen am nähmlichen „Tage nicht beyde Repräsentanten zugleich vorgeladen, oder falls „die beschränkte Zahl der der Landesstelle zugegebenen Räthe die „Benennung eines eigenen beständigen Repräsentanten nicht zulie„ße, dem Präsidenten der politischen Stelle der zur Berathschla„gung bestimmte Tag und der eigentliche Gegenstand bekannt ge„macht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräs„entant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene „Kenntniß besitzt, und für die Zeit der bey der Justizstelle gehal„tenen Berathschlagung bey der politischen Stelle entbehrt werden „kann, daher auch der Vorsitzende Rücksicht nehmen soll, daß, soweit „die nöthige Justizbeförderung es nicht unumgänglich macht, die

„Repräsentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke und Kleinig-
„keiten vorgerufen, und andurch in ihren anderweitigen Dienstge-
„schäften gehindert werden.“

„§. 52. Wenn bey einem Geschäfte ein Repräsentant einzu-
„schreiten hat, ist dieser nach dem Referenten um seine allfälligen
„Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die
„im §. 44 vorgeschriebene Ordnung der Geschäfte zu unterbrechen
„und sobald der Repräsentant anwesend ist, mit den übrigen Ge-
„schäften innezuhalten, und diejenige Angelegenheit, wegen wel-
„cher er da ist, vorzunehmen seyn wird.“

„§. 53. Der Cameral = Repräsentant oder auch in Unter-
„thansachen der von Seite der politischen Stelle beysitzende Rath
„hat nach dem Referenten und Coreferenten zwar das erste Votum,
„doch ist dasselbe in Rücksicht des Conclusums nicht zu zählen, son-
„dern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu die-
„nen. Daher der nähmliche Repräsentant, der bey der Berath-
„schlagung des Geschäftes in erster Behörde zugegen war, auch
„bey der Berathschlagung des nähmlichen Geschäftes in zweyter
„Behörde zugegen seyn kann. Dem Repräsentanten ist vorbehalten,
„wenn er beweisen zu können vermeinte, daß durch das Conclusum
„eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschehe und andurch in
„Fiscal-Angelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanz-
„geschäftes oder eine Irrung der Finanz-Operationen, daß in den
„Unterthans-Angelegenheiten eine Abweichung von dem allgemei-
„nen Systeme, eine dem Contributions- und Nahrungsstande des
„Unterthans schädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Con-
„clusums zurückzuhalten, und zu fordern, daß die Sache der k. k.
„obersten Justizstelle vorgelegt und die höhere Entscheidung gewär-
„tiget werde. Es soll sich aber zuförderst beflissen werden, das Ge-
„schäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Ur-
„sache eine solche Sistirung nicht geschähe.“

Damit nun der Cameral = Repräsentant in Lehensachen sich über den Streitgegenstand schon vor der Berathung vollkommen informiren kann, wurde mit den Hofdecreten vom 14. Jänner 1788, J. G. S. Nr. 765, vom 28. Hornung 1788, J. G. S. Nr. 791, dann vom 26. September 1800, J. G. S. Nr. 509, insbesondere in letzterem verordnet:

„1) Daß bey Fiscal-Processen die Proceßacten und die Mei-
„nung des Referenten jederzeit vor der Berathschlagung dem Ca-
„meral-Repräsentanten mitgetheilt werden sollen, um sich das Ge-
„schäft genau bekannt zu machen, solches mit Gründlichkeit auf-
„zunehmen und allenfalls nach Vorschrift des §. 53 der Instruction
„v. J. 1785 das Urtheil zweyter Instanz einstellen zu können, wie
„solches von der obersten Justizstelle ohnehin beobachtet wird."

Mit dem Hofdecrete vom 20. April 1805, J. G. S. 726 wurde ferner verordnet: „Bey Fiscal-Processen, wenn der Re-
„präsentant sein vidit beygesetzt hat und somit bey dem Vortrage
„selbst nicht zugegen ist, hat das Appellationsgericht in Fällen,
„wo der Beschluß wider den dem höchsten Ärarium günstigen An-
„trag des Referenten ausfällt, ein solches Urtheil vor der Expedi-
„rung dem Repräsentanten zur Äußerung, ob er dasselbe sistiren
„wolle, nochmahls mitzutheilen."

Endlich spricht sich das Hofkanzley-Decret vom 20. May, n. ö. Regierungs-Decret vom 21. Juny 1813, Z. $\frac{17032}{1225}$ in den Worten aus:

„Nach Inhalt eines Hofkanzley-Decretes vom 20. May d. J.
„haben Seine Majestät zur künftigen zweckmäßigen Behandlung
„der Lehensgeschäfte und zwar in Absicht auf die Lehensstreitsachen
„am 16. May d. J. folgendes zu entschließen geruhet:"

„Da nach dem Fridericianischen Privilegium die lehensherr-
„lichen Gerechtsame, sie mögen Privat- oder landesfürstliche Lehen
„betreffen, in Östreich von jeher mit den landesherrlichen Rechten
„zusammengeflossen, und also aus demselben Gesichtspuncte, wie
„andere Rechte des Landesfürsten als solche beurtheilt werden müs-
„sen, so soll außer der gerichtlichen Vertretung des Fiscus in l. f.
„Lehenangelegenheiten bey den Lehengerichtshöfen auch in allen
„Streitsachen, welche Lehenkörper oder Lehenrechte als solche an-
„gehen, sie mögen landesfürstliche seyn oder nicht, und die lehens-
„herrlichen Rechte unmittelbar betreffen oder nicht, ein Repräsen-
„tant von Seite der Lehenstube und bey dem obersten Gerichtshofe
„ein Beysitzer von Seite des Lehenhofes zugezogen werden."

„Zu diesem Ende sind

„a) die Landrechte in Östreich ob und unter der Enns, das n. ö. Ap-
„pellationsgericht und der oberste Gerichtshof verbunden, bey allen

„Entscheidungen in Streitsachen, welche auf landesfürstliche oder „Privatlehen sich beziehen, politische Repräsentanten zur Bera„thung einzuladen, welchen Repräsentanten mit jenen des Ca„meral-Ärars gleicher Einfluß vorbehalten ist.“

„b) Bey dem Landrechte in Wien und bey dem n. ö. Appel„lationsgerichte hat in der Regel der Lehenprobst oder Anwald und „in dessen Verhinderung ein n. ö. Regierungsrath, bey dem Land„rechte in Linz ein Regierungsrath der dortigen Regierung nomine „delegati der n. ö. Lehenstube zu erscheinen.“

„c) Die schon bestehende Verordnung vom 23. September „1785, gemäß welcher die Justizstellen verbunden sind, in denjeni„gen Lehensstreitigkeiten der landesfürstlichen Vasallen, wo der „Landesfürst als Lehensherr nicht unmittelbar verflochten ist, jeder„zeit den Fiscus vor Fällung des Spruches um seine Erinnerungen „zu vernehmen, wird mit der Ausdehnung auf alle Lehenstreit„fälle, wo dem Fiscus die Vertretung nicht obliegt, erneuert.“

„d) Wenn bey Lehensstreitigkeiten die Vertretung oder das „Gutachten des Fiscus nothwendig wird, hat derselbe sich vor „Verfassung der Satzschriften oder seiner Erinnerungen immer mit „dem Lehenprobsten oder Anwalde in das Einvernehmen zu setzen.“

„Welches derselben zur Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt „gemacht wird, daß auch die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden in „Streitfällen bey Lehensangelegenheiten überhaupt und insbeson„dere bey Beutel- oder unterthänigen Afterlehenstücken „an diese höchste Vorschrift angewiesen wurden [1].“

[1]) Siehe Justiz-Hofdecret vom 2. July 1813, J. G. S. Nr. 1061. — Hiemit wurde dem Justiz-Hofdecrete vom 7. Februar 1783, J. G. S. Nr. 121 derogirt, welches in Privatlehenstreitigkeiten, bey welchen der Fiscus nicht intervenirte, die Beyziehung eines Repräsentanten für nicht nothwendig erklärte.

LIBRARY
FEB
3
1964
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

V. 2

01-858-905

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 03 15 14 006 4